Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01
Nr.: 5376

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01
Nr.: 5376
1080 Leitz R 80

1 Js 2/70 (RSHA)

VGH - Dokumente

Vorgänge III 65-89

Dok. O.

10

R7/22

Bp

XX o/14

1 Js 2/70
(RSHA)

Fall III/65

v. Maecker

Anklage
urteil

III/65

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof.

10 J 107/42

Berlin, den 4. August 1942

H a f t !

A n k l a g e s c h r i f t.

Bl.10 Den Buchbinder Franz Heinrich Bernhard M a e c k e r
aus Neuruppin, geboren dort am 16. Oktober 1903, verheiratet,
Hülle Bl.1a nicht bestraft,
Bl.3,20R,21 am 22. Dezember 1941 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts in Litzmannstadt vom 10. März 1942 - 39 Gs 1121/42 - seit diesem Tage in der Untersuchungshaftanstalt Friedrich Gosslerstraße in Litzmannstadt in Untersuchungshaft,

bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

im Jahre 1941 in Kruschow (Kreis Litzmannstadt) fortgesetzt das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt die Verfassung des Reiches zu ändern, vorbereitet zu haben, wobei die Tat darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen oder aufrechtzuerhalten,

Verbrechen nach § 80 Abs.2, § 83 Abs.2,3 Nr.1 StGB.

Der Angeschuldigte hat während seiner Tätigkeit als Hilfszollbetriebsassistent bei der Zollaufsichtsstelle in Kruschow (Kreis Litzmannstadt) häufig staatsfeindliche Reden geführt und versucht, die Beamten dieser Dienststelle kommunistisch zu beeinflussen und eine kommunistische Zelle zu bilden.

Wesentliches

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

I.

Die persönlichen Verhältnisse und der politische Werdegang des Angeschuldigten.

1.11R/12

Der Angeschuldigte erlernte nach dem Besuch der Mittelschule und vorübergehender Beschäftigung als Lehrling bei der Stadtverwaltung Neuruppin das Buchbinderhandwerk, arbeitete in der Folgezeit bis 1931 bei der Firma Minimax und war sodann bis 1934 überwiegend erwerbslos. Von 1934 bis zum Januar 1941 war er bei der Firma Hamelow in Neuruppin tätig. Sodann wurde er zur Wehrmacht eingezogen und im Frühjahr 1941 dem Zollgrenzschutz überwiesen. Er ist verheiratet und hat zwei Kinder von 4 und 14 Jahren.

1.11R/12, 8R/19,41

Der Angeschuldigte gehörte als Lehrling dem Berufsverband der Buchbinder und von 1922 bis 1933 dem Graphischen Zentralverband, einer christlichen Gewerkschaft, an. Bis 1928 war er ferner Mitglied des Stahlhelms und des Bismarckbundes. Während seiner Mitgliedschaft im Stahlhelm will er sich auch nationalsozialistisch in der "Deutschen Arbeiterpartei" betätigt haben. Nachdem er im Jahre 1931 arbeitslos geworden war, trat er der RGO. und dem Kampfbund gegen den Faschismus bei, war bis zur Machtübernahme örtlicher Leiter dieser Organisationen in Neuruppin und wirkte als überzeugter Kommunist rege bei der politischen Arbeit mit, die im Kampfbund nach seinen Angaben besonders im Ankleben und Abreißen von Plakaten bestand.

Das gegen den Angeschuldigten wegen Beteiligung an Reichswehrzersetzungsbestrebungen in den Jahren 1931 und 1932 von dem Oberreichsanwalt beim Reichsgericht eingeleitete Ermittlungsverfahren 13 J 22/34 ist wegen Presseverjährung eingestellt worden. Auf den Inhalt dieser Beiakten wird Bezug genommen.

13 J 22/ 4

1.89R/90, 04

Bei der Auflösung der Gewerkschaften im Mai 1933 wurde der Angeschuldigte einige Tage in Schutzhaft genommen. Bald darauf trat er der DAF. bei. Von Anfang 1934 bis zum Sommer 1934 will er der NSV. und kurze Zeit auch der SA angehört haben, jedoch ausgeschlossen worden sein, als er in das Verfahren wegen

1.12,19,41

Reichs-

Reichswehrzersetzung verwickelt wurde. Der Angeschuldigte gilt
1.39/41 in seiner Heimatstadt Neuruppin auch jetzt noch als kommunistisch eingestellter "unsicherer Kantonist".

II.

Der Sachverhalt.

.11/12,4 Der Angeschuldigte wurde nach seiner Einziehung zum Heer zunächst in einem Infanterie-Ersatz-Bataillon in Brandenburg ausgebildet, kam dann Anfang Februar 1941 zu einem Zollzug im Landesschützenbataillon in Strausberg und wurde am 3. April 1941 als Hilfszollbetriebsassistent der Zollaufsichtsstelle Kruschow im Bezirk des Bezirkszollkommissars in Tuszyn (Kreis Litzmannstadt) zugeteilt, bei der er bis zu seiner Festnahme Dienst tat. Er wurde auf den Führer vereidigt und war Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft und der Reichsfinanzverwaltung im Zollgrenzschutz. In dem von ihm seiner vorgesetzten Behörde eingereichten Lebenslauf und in einem Personalbogen verschwieg er seine politische Vergangenheit.

1.39/41 Der Angeschuldigte, der, wie sich aus den Äußerungen der Kreisleitung und der Ortspolizeibehörde in Neuruppin sowie aus nachstehendem Sachverhalt ergibt, seine kommunistische Einstellung beibehalten hat, verhielt sich seinen Kameraden gegenüber
.5 in politischer Hinsicht in der ersten Zeit unauffällig, brachte
.6,8 aber bald zum Ausdruck, daß er Kommunist und Gegner des Nationalsozialismus sei. Er wurde daher von Sudetendeutschen, die sich bis zum Sommer 1941 in Kruschow befanden, als Kommunist bezeichnet. In den von ihm im Kreise der Zollgrenzschutzbeamten
.3,5,6/7 gemachten Äußerungen setzte er den nationalsozialistischen Staat und dessen Einrichtungen sowie die Leistungen der deutschen Wehrmacht in gehässiger Weise herab, machte sich über die Meldungen deutscher Zeitungen und die Nachrichten des deutschen Rundfunks lustig und äußerte, daß das deutsche Volk nicht die Wahrheit über die Kriegsereignisse erfahre.

.7 Bei Streifengängen mit dem Zollassistenten Schult zeigte der Angeschuldigte sich mehrmals als Gegner des Nationalsozialismus. So sagte er, als das Gespräch auf die Kürzung von Be-

zügen

zügen der Beamten kam: "Das macht Ihr nationalsozialistischen Staat". Bei einer Erörterung der Redewendung "Wo es mir gut
Bl.22 geht, ist mein Vaterland" gab er zu verstehen, daß sein Vaterland dort sei, wo er gut verdiene.

Bl.8 Nach dem Fall der Insel Kreta äußerte der Angeschuldigte, Deutschland könne nur das erobern, was für die Gegner von geringem Werte sei.

Bl.6 Um die Zeit der Eroberung von Odessa erzählte der Angeschuldigte beim Streifendienst dem Zollassistenten Rössel, daß er schon 1925/26 in der NSDAP. gearbeitet habe, jedoch ausgeschlossen worden und zu den Kommunisten gegangen sei. Er habe eine kommunistische Funktionärschule besucht und sich 1933 acht Wochen in einem Konzentrationslager befunden. An demselben Tage äußerte er zu Rössel, daß er den Sieg des Bolschewismus erhoffe und dann ein großer Funktionär werden würde, weil er für die KPD. gelitten habe. Auf den Einwand des Rössel, daß wahrscheinlich er und weitere Millionen Deutsche ermordet worden wären, wenn die Rote Armee über uns gekommen wäre, entgegnete er, daß sei alles nur Propaganda. Er machte außerdem abfällige Bemerkungen über die Kriegslage im Norden und Süden der Ostfront.

Bl.8/9 Dem Hilfszollbetriebsassistenten Grella, der mit dem Angeschuldigten auf einer Stube lag, erzählte dieser, daß er bei einer von der SS. durchgeführten Haussuchung Schläge bekommen habe, was er nicht vergessen könne. Als eines Abends ein Störsender auf der Welle des Deutschlandsenders hetzerische Bemerkungen über die Spinnstoffsammlung und die "Nazilumpen" brachte, war der Angeschuldigte sichtlich erfreut, wiederholte in Gegenwart des Grella die Sendung und sagte: "Hört, Hört". Bei anderer Gelegenheit äußerte er:"Die Beamten werden noch mal auf dem Bauch vor uns liegen und um Gnade winseln". Eine weitere
Bl.26 Äußerung des Angeschuldigten ging dahin, daß das internationale Kapital (oder die internationale Industrie) am Kriege noch nicht genug verdient habe. Wenn das der Fall sei, würden unsere Gegner richtig zuschlagen, und Deutschland wäre verloren.

Bl.27/8 Der Zollsekretär Hoffmann, der bis zum September 1941 aufsichtführender Beamter der Zollaufsichtsstelle Kruschow war, erfuhr im August 1941 von anderen Beamten, daß der Angeschuldigte

te politisch nicht einwandfrei sei, und verwarnte ihn mündlich. Auch sein Nachfolger, Zollsekretär Krüger, der gleichfalls von der mangelnden politischen Zuverlässigkeit des Angeschuldigten Kenntnis erhalten hatte, erteilte ihm eine Verwarnung.

Bl.5/8,24 Am 7. November 1941 abends befanden sich außer dem Angeschuldigten mehrere Beamte der Zollaufsichtsstelle in einem Gemeinschaftsraum. Der Angeschuldigte hatte dem an die Beamten ausgegebenen Schnaps zugesprochen und war stark angetrunken. Gegen Mitternacht trat er an den Zollassistenten Prause heran und sagte mehrmals zu ihm: "Du tust mir leid". Als Prause fragte, was er damit meine, sagte er: "Du tust mir leid, weil Du Parteimitglied bist. Du wirst und mußt untergehen". Dann setzte er hinzu, Prause, dessen Familie ihm besonders leid tue, solle es doch endlich einsehen; es sei noch nicht zu spät, sich von der bisherigen politischen Einstellung loszusagen. Der Krieg bekomme in der nächsten Zeit ein anderes Gesicht und sei für die Nazis bestimmt verloren. Prause müsse sich rechtzeitig politisch umstellen und könne sich vor dem Untergang retten, wenn er sich an den Angeschuldigten halte, der in Kürze eine höhere politische Stellung bekleiden und etwas zu sagen haben werde. Der Angeschuldigte bezeichnete ferner das Parteiabzeichen des Prause als Blechmarke und äußerte, daß dieser nicht aus Überzeugung, sondern nur aus Zwang Parteigenosse sei. Weiter erklärte er, daß er als Märtyrer für seine Idee sterben werde, wenn die "Hitlerschweine" ihre Idee behaupten würden.

Der Angeschuldigte sprach am Abend des 7. November 1941 auch mit dem Zollassistenten Rössel in gleicher Weise wie mit Prause und bezeichnete das Parteiabzeichen als Biermarke. Zu dem Hilfsbetriebszollassistenten Reiter sagte er, "es würde ihm - Reiter - leid tun" und es sei noch nicht zu spät.

III.

Die Einlassung des Angeschuldigten und die tatsächliche Würdigung des Sachverhalts.

1.12f Der Angeschuldigte hat bei der Vernehmung durch die Geheime Staatspolizei die ihm zur Last gelegten Äußerungen im wesentlichen

wesentlichen zugegeben und sein Verhalten damit begründet, daß man ihn wegen seiner politischen Vergangenheit immer wieder aus der Gemeinschaft ausgestoßen habe, wodurch seine frühere politische Einstellung hin und wieder "durchgebrochen" sei. Im übrigen habe es ihn beeindruckt, daß mehrere seiner Kameraden in der Zollaufsichtsstelle sich nicht nationalsozialistisch verhalten hätten.

Bei seiner Vernehmung durch den Richter hat der Angeschuldigte sein Geständnis widerrufen und insbesondere angegeben, daß er sich niemals offen oder heimlich gegen die im Staate bestehende Ordnung geäußert und auch keine Andeutungen gemacht habe, daß die Verfassung des Staates abzuändern sei. Er hat ferner behauptet, daß er zwar mit Rössel über seine politische Vergangenheit gesprochen, dabei aber nichts Unwahres angegeben und im übrigen auch die von den Zeugen bekundeten Äußerungen nicht oder nicht in staatsfeindlichem Sinne gemacht habe. Die Zeugen Rössel, Prause und Schult hätten ihn aus Rache belastet, da er mehrmals Mißstände auf der Dienststelle und unerlaubte Handlungen einiger Beamter angeprangert habe.

Der Angeschuldigte ist durch die Angaben der Zeugen, an deren Glaubwürdigkeit zu zweifeln kein Anlaß besteht, überführt. Seine Behauptungen bei der richterlichen Vernehmung stehen im Widerspruch zu seinen Angaben vor der Geheimen Staatspolizei und werden, soweit sie sich auf angebliche Mißstände bei der Zollaufsichtsstelle Kruschow beziehen, durch die Zeugenaussagen widerlegt. Dazu kommt, daß dem Angeschuldigten das von den Zeugen geschilderte Verhalten nach seiner politischen Vergangenheit sowie der ihm durch die Kreisleitung und die Ortspolizeibehörde Neuruppin zuteilgewordenen Beurteilung zuzutrauen ist.

Der Angeschuldigte ist nicht nur selbst der Kommunist geblieben, der er bereits vor der Machtübernahme war, sondern hat auch versucht, durch staatsfeindliche Reden seine Kameraden in ihrer staatstreuen Haltung zu erschüttern und kommunistisch zu beeinflussen. Sein weiteres Bestreben ging offenbar dahin, eine kommunistische Zelle zu gründen. Er hat dadurch die ihm als früherem Funktionär des Kampfbundes gegen den Faschismus bekannten Umsturzziele der KPD. bewußt gefördert.

Beweis-

B e w e i s m i t t e l.

I. Die Einlassungen des Angeschuldigten:
Bl. 10/14, 17/20;

II. Die Zeugen:
1.) Zollbetriebsassistent Siegmund Prause:
Bl.5, 23/4,
2.) Zollassistent Herbert Rössel:
Bl. 6/7, 24/25,
3.) Zollassistent Wilhelm Schult:
Bl. 7, 22/23,
4.) Hilfszollbetriebsassistent Robert Reiter:
Bl. 7/8,
5.) Hilfszollbetriebsassistent Ulrich Grella:
Bl. 8/9, 26,
6.) Zollsekretär Herbert Hoffmann:
Bl. 27,
7.) Zollsekretär Karl Krüger:
Bl.28,
zu 1) bis 7) sämtlich in Kruschow (Kreis Litzmannstadt), Zollaufsichtsstelle,
8.) Kriminaloberassistent Beta;

III. Der Strafregisterauszug: Hülle Bl.1a;

IV. Die Beiakten:
1.) 13 J 22/34 gegen Wendt und Andere,
2.) 13 J 599/32 gegen Thürnagel,
3.) 10 OJ 274/34 gegen Dettke und Andere.

Ich beantrage,

gegen den Angeschuldigten Bernhard M a e c k e r die Hauptverhandlung vor dem 2. Senat des Volksgerichtshofs anzuordnen, die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen und dem Angeschuldigten einen Verteidiger zu bestellen.

10 J. 107/ 42
2 H 256/ 42

Jm Namen
des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen
den Buchbinder Franz Heinrich Bernhard M a e c k e r aus Neuruppin, dort geboren am 16. Oktober 1903, zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft ,
wegen Vorbereitung zum Hochverrat
hat der Volksgerichtshof , 2. Senat , auf Grund der Hauptverhandlung vom 26. Februar 1943 , an welcher teilgenommen haben
als Richter:
Vizepräsident des Volksgerichtshofs Dr. Cronne,
Vorsitzer,
Kammergerichtsrat Diescher,
SS-Brigadeführer Bauszus,
Generalarbeitsführer Voigt ,
Generalleutnant der Polizei von Kamptz,
als Vertreter des Oberreichsanwalts:
Erster Staatsanwalt Wittmann ,
für Recht erkannt:

Der Angeklagte hat bis zum November 1941 als Zollbeamter im Warthegau unter den Kameraden seiner Dienststelle kommunistische Propaganda getrieben und dadurch dem Feinde Vorschub geleistet. Er wird deshalb zum Tode und zum dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens .

Von Rechts wegen .

Gründe

G r ü n d e :

I.

Der Angeklagte hat das Buchbinderhandwerk erlernt. Er ist in seinem Beruf tätig gewesen, bis er 1931 erwerbslos wurde. Erst nach der nationalen Erhebung fand er wieder ständige Arbeit. Im Frühjahr 1941 wurde er zur Wehrmacht eingezogen.

Die politische Einstellung des Angeklagten ist kommunistisch. Er hatte sich früher dem Stahlhelm sowie dem Bismarckbund angeschlossen und war auch nach seiner unwiderlegten Behauptung vorübergehend in der damals verbotenen NSDAP. tätig gewesen. Diese Bindung zu den nationalen Verbänden löste er im Jahre 1928 und wandte sich dann dem Marxismus zu. Im Jahre 1932 trat er dem Kampfbund gegen den Faschismus bei. Er übernahm den Vorsitz der Ortsgruppe Neuruppin, die etwa 30 Mitglieder zählte und leitete sie bis zu ihrer Ende 1932 erfolgten Auflösung. Auch sonst tat er sich als aktiver Kämpfer für die kommunistische Idee hervor. Er beteiligte sich nämlich in dieser Zeit an Bestrebungen kommunistischer Kreise, das in Neuruppin stehende Reichswehr-Infanterie-Regiment Nr. 5 zu zersetzen. Er war Verbindungsmann zwischen dem vom Reichsgericht wegen Vorbereitung zum Hochverrat verurteilten Mittätern, kannte deren Tätigkeit und stellte seine Anschrift als Deckadresse zur Verfügung. Das gegen ihn damals eingeleitete Strafverfahren ist im September 1934 unter dem Gesichtspunkt der Presseverjährung eingestellt worden. Bei der Auflösung der Gewerkschaften - er hatte selbst dem Graphischen Zentralverband, einer christlichen Gewerkschaft, angehört - wurde er im Mai 1933 vorübergehend in Schutzhaft genommen. Nach der nationalen Erhebung versuchte der Angeklagte Anschluß an nationalsozialistische Verbände zu erhalten. Er trat der DAF. und der NSV. bei und gehörte wohl auch, wenn seine Angaben insoweit zutreffen, der SA. an. Aus diesen Organisationen wurde er indessen ausgeschlossen, als seine Beteiligung an der zuvor erwähnten Reichswehrzersetzung bekannt wurde. Seitdem ist er in seiner Heimatstadt Neuruppin politisch nicht hervorgetreten, galt aber allgemein als "unsicherer Kantonist".

Maecker ist verheiratet und hat zwei Kinder von 5 und 15 Jahren.

II.

II.

Nach seiner Einziehung zur Wehrmacht wurde der Angeklagte dem Zollgrenzschutz überwiesen und als Hilfszollbetriebsassistent der Zollaufsichtsstelle Kruschow im Kreise Litzmannstadt zugeteilt. Er wurde auf den Führer vereidigt und war Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft und der Reichsfinanzverwaltung im Zollgrenzschutz. Bedenken gegen seine Zuverlässigkeit bestanden offenbar deshalb nicht, weil den zuständigen Stellen seine politische Vergangenheit unbekannt geblieben war; er selbst hatte jedenfalls auf den von ihm ausgefüllten Personalbogen von seiner früheren kommunistischen Betätigung nichts erwähnt.

In Kruschow tat der Angeklagte gemeinsam mit anderen Zollbeamten Dienst und war auch mit diesen zusammen untergebracht. Während er sich in der ersten Zeit in politischer Beziehung zurückhielt, machte er später in steigendem Maße hetzerische Äußerungen im kommunistischen Sinne zu seinen Kameraden. Im einzelnen sind folgende festgestellt:

Er erzählte dem Zollassistenten Rössel, daß er vom Stahlhelm zu den Kommunisten übergetreten sei, etwa ein Vierteljahr lang eine kommunistische Funktionärschule besucht habe und seiner Gesinnung nach Kommunist geblieben sei. Dabei äußerte er, daß er auf den Sieg der Roten Armee hoffe und nach diesem Sieg eine wichtige Stellung erhalten werde. In diesem Sinne sprach er auch gelegentlich zu anderen Kameraden. Auf den Vorhalt, daß der Sieg des Kommunismus ein unermeßliches Elend und den Tod für Millionen Menschen zur Folge haben würde, meinte er, daß sei nur eine Fantasie der deutschen Propaganda. Über die deutschen Zeitungsberichte und Rundfunkmeldungen machte er bei anderen Gelegenheiten wiederholt abfällige Bemerkungen und bezeichnete sie als unwahr, unvollständig und "Blödsinn". Als ein ausländischer Störsender die deutsche Spinnstoffsammlung kritisierte und das Ergebnis mit der Begründung als unzureichend bezeichnete, daß die "Nazilumpen nicht erfaßt" worden seien, nahm der Angeklagte diese Bemerkung mit sichtlichem Wohlgefallen auf und äußerte seine Befriedigung darüber zu seinen Kameraden. Als einmal das Gespräch darauf kam, daß den Beamten ein Gehaltsabzug gemacht würde, äußerte er hämisch: "Das macht Euer nationalsozialistischer Staat". Den Verrat des früheren Reichsministers Heß suchte er zu beschönigen. Unsere militärische Lage an der Ostfront

front, insbesondere bei Leningrad und Odessa, schilderte er als aussichtslos. Die Erfolge der deutschen Wehrmacht stellte er als unerheblich dar und erklärte, das sei alles von der deutschen Propaganda entstellt und groß aufgemacht; im Grunde genommen hätten unsere Truppen nur solche Landstriche besetzt, die von den Feinden als unwichtig aufgegeben worden seien. Als die Kameraden gemeinsam die Übertragung einer Führerrede abhörten, verließ er das Zimmer, um damit seine Ablehnung zum Ausdruck zu bringen. Während alle seine Kameraden zum Opfersonntag ihre Spende gaben, lehnte er ausdrücklich jede Beteiligung ab.

Am 7. November 1941 hatten die Beamten der Zollaufsichtsstelle eine Sonderzuteilung von Trinkbranntwein erhalten und verbrachten den Abend zusammen in dem Gemeinschaftsraum der Dienststelle. Bei dieser Gelegenheit trat der Angeklagte an den Zollassistenten Prause heran und äußerte zu ihm folgendes: Prause tue ihm leid, denn er werde untergehen, da er Parteimitglied sei. Noch sei es aber nicht zu spät. Er möge an seine Familie denken und sich von seiner bisherigen politischen Einstellung lossagen. Im Grunde genommen sei er ja sowieso nur aus Zwang und nicht aus Überzeugung in die Partei eingetreten. Wenn er sich an ihn, den Angeklagten, halte, dann könne er sich noch retten; denn der Krieg werde in der nächsten Zeit ein ganz anderes Gesicht bekommen und bestimmt von den Nazis verloren werden; dann werde er, Maecker, unter kommunistischer Herrschaft eine hohe politische Stellung erhalten und ihn schützen.

In der gleichen Weise machte der Angeklagte auch zu dem Zollassistenten Rössel an diesem Abend Andeutungen, daß es "noch nicht zu spät sei, sich umzustellen". Er nannte ferner in diesen Gesprächen das Parteiabzeichen "Blechmarke" und "Biermarke" und erklärte schließlich, daß er als Märtyrer für seine Idee sterben würde, wenn die "Hitlerschweine" siegen würden.

Einige Beamte der Dienststelle, die den Angeklagten bald durchschauten, erstatteten bereits nach den ersten Vorfällen Meldung bei ihrem Dienststellenleiter. Dieser ging aber noch nicht gegen ihn vor, sondern sammelte weiteres Material und schritt erst dann gegen ihn ein, als er den Vorgang vom 7. November 1941 erfahren hatte. Am 22. Dezember 1941 wurde der Angeklagte daraufhin aus dem Zollgrenzschutz entlassen und vorläufig festgenommen.

Die-

Diese Feststellungen beruhen auf der eigenen Einlassung des Angeklagten und den Bekundungen der Zeugen Zollassistenten Rössel, Schult und Prause, Hilfszollbetriebsassistenten Reiter, Grella, Kowalski und Meyer, Zollsekretäre Krüger und Hoffmann sowie des Bezirkszollkommissars Block. Ferner sind aus den Akten 13 J 22/34 gegen Wendt und Andere die Aussagen des Beschuldigten Witthöft und des Angeklagten sowie der Einstellungsbeschluß vom 24. September 1934, außerdem die Auskünfte des Kreisleiters und des Bürgermeisters, Bl. 39 und 41 der Akten dieses Verfahrens, verlesen worden.

III.

Die Anklage legt dem Angeklagten zur Last, durch staatsfeindliche Reden seine Kameraden beeinflußt und die Bildung einer kommunistischen Zelle versucht und damit sich der Vorbereitung zum Hochverrat im Sinne des § 83 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 StGB. schuldig gemacht zu haben.

In seiner Vernehmung vor der Staatspolizei am 5. Januar 1942 hat der Angeklagte den unter II dargestellten Sachverhalt im wesentlichen zugegeben und sein Verhalten damit begründet, daß er durch den Ausschluß aus den nationalsozialistischen Organisationen verbittert gewesen sei und daß dadurch gelegentlich seine frühere politische Einstellung wieder zum Durchbruch gekommen sei. Vor dem Vernehmungsrichter hat er sein Geständnis widerrufen und diesen Widerruf auch in der Hauptverhandlung aufrechterhalten. Dazu hat er ferner folgendes vorgetragen: Auf der Dienststelle hätten alle Beamten gelegentlich "gemeckert". Mehr habe er selbst auch nicht getan. Die Zeugen hätten den Sachverhalt entstellt wiedergegeben. Sie seien von Haß gegen ihn erfüllt, da er Unredlichkeiten auf der Dienststelle aufgedeckt und zur Sprache gebracht habe. Er selbst sei weder kommunistisch noch sonst staatsfeindlich eingestellt. An den Vorfall vom 7. November 1941 könne er sich nicht mehr erinnern, da er stark angetrunken gewesen sei. Auf jeden Fall habe ih die Absicht, seine Kameraden kommunistisch zu beeinflussen, vollkommen ferngelegen.

Diese Einlassung des Angeklagten ist durch das Ergebnis der Hauptverhandlung widerlegt worden. Daß er die unter II festgestellten

Aus-

Äußerungen tatsächlich getan hat, ist auf Grund der Bekundungen der Zeugen bewiesen. Die Zeugen waren damals gemeinsam mit ihm auf der Dienststelle in Kruschow tätig, haben seine Äußerungen selbst gehört, eine klare und bestimmte Aussage gemacht und diese auch beeidigt. An der Wahrheit ihrer Bekundungen Zweifel zu hegen, lag für den Senat kein Anlaß vor. Auf jeden Fall ist die Behauptung des Angeklagten, die Zeugen hätten ihn aus Rache belastet, vollkommen unbegründet. Im übrigen hat der Angeklagte diese Angaben in seinem ursprünglichen Geständnis, ohne hierbei von einer Racheanzeige zu sprechen, vollauf bestätigt und er ist eine Erklärung dafür schuldig geblieben, weshalb er dieses Geständnis überhaupt abgelegt hat, wenn es nach seiner Meinung nicht den Tatsachen entsprach. Daß er etwa zu diesem Geständnis gezwungen worden sei, behauptet er selbst nicht. Es bleibt daher nur der Schluß übrig, daß er damals der Wahrheit die Ehre gegeben hat und sich nunmehr herauszureden sucht, nachdem ihm das Gefährliche seiner Handlungsweise klar geworden ist.

IV.

Bei der rechtlichen Beurteilung des Sachverhalts ist der Senat von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Wie die Betätigung des Angeklagten als Leiter des Kampfbundes in Neuruppin und wie vor allem seine Teilnahme an den kommunistischen Zersetzungsversuchen bei dem Reichswehr-Regiment Nr. 5 ergeben, war der Angeklagte bis zur nationalen Erhebung ein überzeugter und tatkräftiger Kommunist. Diese politische Einstellung hat er auch beibehalten, wenn er auch eine erkennbare Betätigung nach dieser Richtung vermieden und sogar vorübergehend nationalsozialistischen Organisationen angehört hat. Sein gesamtes den Gegenstand dieses Verfahrens bildendes Verhalten läßt dies deutlich erkennen, denn der Angeklagte hat planmäßig und zielbewußt dahin gearbeitet, gegen den Nationalsozialismus zu hetzen, seine Kameraden in ihrer nationalsozialistischen Einstellung schwankend zu machen und sie, wie es in dem Vorfall vom 7. November 1941 besonders klar zum Ausdruck kommt, zum Kommunismus zu bekehren. Es mag sein, daß er bei diesem letzten Vorfall unter dem Einfluß des Alkohols gehandelt hat. Von einer Trunkenheit, die die Anwendung des § 51 Abs. 1 oder auch nur

Abs. 2 StGB. rechtfertigen könnte, kann aber schon deshalb nicht die Rede sein, weil er klare Gedankengänge entwickelt und diese auch in durchaus verständlicher Form zum Ausdruck gebracht hat. Der Alkohol hatte ihm also offenbar die Zunge gelöst und ihn zu einer freieren Sprache veranlaßt, wenn er überhaupt eine Wirkung gehabt hat. Der Versuch, andere für die kommunistische Bewegung zu gewinnen, erfüllt den Tatbestand der Vorbereitung zum Hochverrat im Sinne des § 83 Abs. 2 StGB. Darüber hinaus liegen die strafschärfenden Voraussetzungen des Absatz 3 Ziffer 1 und 2 a.a.O. vor, da die Tat des Angeklagten darauf gerichtet war, eine kommunistische Zelle unter den Mitgliedern der Dienststelle zu gründen und damit diese Personen, Organe der Polizei, zur Erfüllung ihrer Pflicht untauglich zu machen, das Deutsche Reich gegen Angriffe auf seinen äußeren oder inneren Bestand zu schützen.

Hierin erschöpft sich aber die Straftat des Angeklagten nicht. In dem totalen Krieg, wie ihn Deutschland gegenwärtig zu führen gezwungen ist, bedeutet jede Stärkung der kommunistischen Bewegung eine Schwächung der inneren Front, deren Einsatzbereitschaft und Zuverlässigkeit naturgemäß durch kommunistische Einflüsse gehemmt und verringert wird, und damit eine Schädigung der Kriegsmacht des Reiches, deren Schlagkraft zu einem erheblichen Teil von der Festigkeit der inneren Front abhänging ist. Diesen Erfolg seiner kommunistischen Propaganda hat der Angeklagte auch erstrebt. Dafür sprechen nicht nur seine abfälligen Äußerungen über die deutsche Wehrmacht und seine Ankündigung des Sieges der Sowjets, sondern vor allem die Tatsache, daß der Angeklagte früher bereits aktiv an der Zersetzung der damaligen Reichswehr mitgewirkt hat. Der Angeklagte weiß, daß der Kommunismus in Deutschland niemals zur Macht kommen kann, wenn die deutsche Wehrmacht den äußeren Feind bezwingt. Deshalb wünscht und erstrebt er die Zerschlagung der Wehrmacht, um dadurch den von ihnen erhofften Sieg des Kommunismus herbeizuführen, von dem er für sich selbst Vorteile erwartet. Durch seine kommunistische Propaganda hat der Angeklagte es demnach zugleich unternommen, im Inland während eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub zu leisten und der Kriegsmacht des Reichs einen Nachteil zuzufügen, Verbrechen strafbar nach § 91 b StGB.

V.

V.

Die gemäß § 73 StGB. aus § 91 b StGB. zu entnehmende Strafe mußte der Tatsache Rechnung tragen, daß durch die Tat des Angeklagten eine beträchtliche Gefährdung der Sicherheit des Reiches herbeigeführt worden ist. Der Angeklagte, der wegen seiner früher gegen die Reichswehr gerichteten Zersetzungstätigkeit vom Nationalsozialismus nicht zur Verantwortung gezogen worden ist und dem man sogar das Vertrauen geschenkt hat, ihn als Polizeiorgan zu beschäftigen, hat dieses Vertrauen und die ihm zuteil gewordene Nachsicht gröblichst mißbraucht und seine mit dem Diensteide bekräftigte Treuepflicht aufs krasseste verletzt. Die von ihm gemachten Äußerungen sind nicht, wie er es hinstellt, gelegentliche Entgleisungen, hervorgerufen etwa durch ein schlechtes Beispiel seiner Kameraden, das aber nicht vorliegt oder dadurch, daß man ihm seine Vergangenheit vorhielt. Wie die Beweisaufnahme klar ergeben hat, hat der Angeklagte selbst sich mit seiner Vergangenheit gebrüstet; keiner seiner Kameraden hat davon vordem etwas gewußt, und es steht dem Angeklagten schlecht an, sich über Zurücksetzung zu beklagen oder gar über seine Kameraden als Richter aufzuspielen. Gerade diese Art läßt aber die innere Unaufrichtigkeit und Verschlagenheit des Angeklagten klar erkennen. Nicht unbedachte Worte sind ihm entschlüpft, sondern er hat eine planmäßige zielbewußte Hetze entfaltet und sich damit in dreister Weise an seine Kameraden, darunter Angehörige der Partei, herangemacht und seine Propaganda auch noch unentwegt fortgesetzt, als er merkte, daß seine Kameraden keine Neigung hatten, auf sein Ansinnen einzugehen. Hieraus ergibt sich die Stärke seines verbrecherischen Willens. Wer sich mit einer derartigen Hartnäckigkeit und Skrupellosigkeit für den Kommunismus einsetzt, und damit dem deutschen Volk, das damals bereits gegen Rußland zum Kampf angetreten war, in den Rücken fällt, muß mit der ganzen durch die Not der Zeit gebotenen Härte bestraft werden. Eine Strafmilderung aus dem Gesichtspunkt des Absatz 2 des § 91 b StGB. kann ihm deshalb auf keinen Fall zugebilligt werden, zumal seine Tat schwerste Folgen hätte nach sich ziehen können. Die Intensität seines verbrecherischen Willens und die sich daraus und aus seiner Gesamtbetätigung ergebende außerordentliche Gefahr für die Sicherheit des Reichs lassen

den Angeklagten als einen so schweren Volksschädling erkennen, daß bei ihm nur die härteste Strafe zur Anwendung kommen kann, die das Gesetz zuläßt. Der Angeklagte ist daher zum Tode verurteilt worden.

Daß er ehrlos gehandelt hat, bedarf keiner weiteren Begründung. Er ist daher auch nicht würdig, Ehrenrechte auszuüben und deshalb sind ihm die bürgerlichen Ehrenrechte gemäß § 32 StGB. auf Lebenszeit aberkannt worden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus dem Gesetz.

gez. Dr. Crohne Diescher.

1Js 2/70
(RSHA)

Fall III/66

./. Rauch u.a.

Anklage
urteil

III/66

2

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin, den 17. November 1942

31

8 J 402 . 42 g

Geheim!

H a f t !

Zu 2 Ausländer !

Anklageschrift

Bl. 11 / R,20

1. Den Hilfsdreher Bernhard Arnold R a u c h aus Bremen, Alter Postweg 211, geboren am 8. Juli 1911 in Bremen, verheiratet,

Bl. 1 a
Bl. 10,21/23

einmal wegen gefährlicher Körperverletzung bestraft, am 16. Oktober 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts in Bremen vom 27. Oktober 1942 - Gs 1663/42 - seit diesem Tag in Untersuchungshaft , zur Zeit im Gerichtsgefängnis Bremen - Stadt in Bremen,

Bl. 5/R,20

2. den kaufmännischen Angestellten Johannes Antoni Kreradus M e e u w s e n , zuletzt wohnhaft in Bremen, Alter Postweg 160, geboren am 2. April 1918 in Rotterdam (Niederlande), ledig, niederländischen Staatsangehörigen ,

Bl. 1 b
Bl. 17,21/22,24

im Inlande nicht bestraft,
am 20. Oktober 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts in Bremen vom 27. Oktober 1942 - Gs 1663/42 - seit diesem Tag in Untersuchungshaft, zur Zeit im Gerichtsgefängnis Bremen - Stadt in Bremen,

beide bisher ohne Verteidiger ,

klage ich an,

im September 1942 in Bremen fortgesetzt durch dieselbe Handlung

1. im Inland es unternommen zu haben, während eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub zu leisten

und

und der Kriegsmacht des Reichs einen Nachteil zuzufügen,

2. das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt die Verfassung des Reichs zu ändern, vorbereitet zu haben, wobei die Tat auf Beeinflussung der Massen durch Verbreitung von Schriften gerichtet war, Verbrechen nach § 91 b, § 80 Abs. 2, § 83 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 3, § 73 StGB.

Der Angeschuldigte Rauch hat ein von englischen Fliegern abgeworfenes Flugblatt, in dem unter anderem die Bevölkerung aufgefordert wird, zwecks Herbeiführung eines baldigen Kriegsendes die nationalsozialistische Staatsführung zu beseitigen, in einer Gastwirtschaft in Bremen dem Mitangeschuldigten Meeuwsen ausgehändigt und geduldet , daß dieser das Flugblatt noch weiteren Personen überließ. Meeuwsen hat dieses Flugblatt einer Anzahl in Bremen beschäftigter niederländischer Staatsangehöriger zum Durchlesen übergeben und sich ferner bemüht, einige dieser Personen auch durch hetzerische Äußerungen im Sinne der zersetzenden und umstürzlerischen Bestrebungen der feindlichen Kriegspropaganda zu beeinflussen.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

I.

Die zersetzenden und umstürzlerischen Bestrebungen der feindlichen Kriegspropaganda .

England und seine Verbündeten gingen, als sie im September 1939 den Krieg gegen das Reich vom Zaune brachen, von der Erwartung aus, daß es ihnen wie im ersten Weltkriege gelingen werde, mit Hilfe ihrer Kriegspropaganda die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu erschüttern und es zur Beseitigung seiner Staats-

Staatsführung zu veranlassen. Die Feindmächte setzten daher sofort nach Kriegsbeginn alle ihnen zur Verfügung stehenden Propagandamittel für diese Zwecke ein. Insbesondere bemühten sie sich, durch Rundfunksendungen in deutscher Sprache sowie durch Flugschriften, die sie aus Flugzeugen über dem Reichsgebiet abwerfen ließen, das deutsche Volk im Sinne ihrer Bestrebungen zu beeinflussen.

II.

Die Straftaten der Angeschuldigten.

1. R a u c h

Bl. 12 R/13

Der Angeschuldigte R a u c h , der vor der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus zunächst einem Arbeitersportverein und von 1931 bis 1933 dem "Rotsport" in Bremen angehört und in dieser Nebenorganisation der KPD. vorübergehend die Funktionen eines Jugendleiters in der Fußballabteilung sowie eines stellvertretenden Bezirkskassierers bekleidet hat, fand Anfang September 1942 auf seiner Gartenparzelle ein von englischen Fliegern abgeworfenes Flugblatt mit der Überschrift " Eine Botschaft des Oberbefehlshabers der Britischen Kampfflugzeuge an das deutsche Volk". In diesem Flugblatt wurden unter anderem eine dauernde Verstärkung der englischen Bombenangriffe auf deutsche Städte angedroht und angebliche Erfolge der englischen Luftangriffe auf wehrwichtige Anlagen angeführt. Ferner wurde darin die Möglichkeit eines deutschen Endsieges in Abrede gestellt und schließlich das deutsche Volk aufgefordert, zwecks Vermeidung weiterer Opfer und Ermöglichung eines baldigen Kriegsendes seine nationalsozialistische Staatsführung zu beseitigen. Rauch steckte dieses Flugblatt ,nachdem er es durchgelesen hatte, zu sich und übergab es am Abend desselben Tages dem ihm schon seit einiger Zeit vom Ansehen her bekannten Mitangeschuldigten Meeuwsen, den er in der Gastwirtschaft Heeren in

Bl. 13,18,19

Bl. 13/14

Bre-

Bremen traf.

Bl.14/15, 6 R/7

Über die Umstände, unter denen die Überlassung des Flugblattes erfolgte, hat der Angeschuldigte Rauch folgende Angaben gemacht, die von Meeuwsen im wesentlichen bestätigt worden sind:

Bl. 14

Der Angeschuldigte Rauch unterhielt sich mit Meeuwsen, mit dem er anfangs allein an einem Tische saß, zunächst über die letzten Bombenangriffe auf

Bl. 14/15

Bremen, während Meeuwsen ihm von dem deutschen Luftangriff auf Rotterdam im Mai 1940 erzählte. Rauch entnahm aus den Äußerungen des Meeuwsen, daß dieser " gegen Deutschland eingestellt" war. Im Laufe dieser Unterhaltung über die Luftkriegsführung bemerkte Rauch in Erinnerung an das, was er kurz vorher in dem englischen Flugblatt gelesen hatte, gegenüber Meeuwsen, daß wir noch Schlimmeres zu erwarten hätten.

Bl. 14,7

Als einige Zeit darauf im Rundfunk der deutsche Nachrichtendienst durchgegeben wurde, schüttelte Rauch während der Übertragung des deutschen Wehrmachtberichts, der von Erfolgen an der Ostfront berichtete,

Bl. 14

den Kopf und lächelte. Mit diesem Verhalten wollte Rauch, wie er behauptet hat, zum Ausdruck bringen, daß er trotz der Erfolge an der Ostfront an dem deutschen Endsieg zweifelte, weil er annahm, daß wir den feindlichen Luftangriffen auf die deutschen Städte auf die Dauer nicht gewachsen sein würden. Nach der Durchgabe des Wehrmachtberichts händigte Rauch dann dem Meeuwsen das englische Flugblatt mit der Aufforderung aus, es außerhalb der Gaststätte durchzulesen. Als Meeuwsen später das Flugblatt ,nachdem er es im Toilettenraum gelesen hatte, dem Rauch zurückgeben wollte, forderte dieser ihn auf, es zu behalten. Im weiteren Verlauf des Abends beobachtete Rauch, daß Meeuwsen die Hetzschrift zwei anderen Niederländern überließ, die inzwischen an ihrem Tische Platz genommen hatten, und daß diese ebenfalls vorübergehend aus dem Gastzimmer gingen , um es durchzulesen.

Bl. 15

Der Angeschuldigte Rauch hat angegeben, er habe durch die Überlassung des Flugblattes an Meeuwsen

Ie-

lediglich seine Behauptung, daß es mit den feindliche Luftangriffen "noch erheblich schlimmer kommen werde", unterstützen wollen. Er will dagegen nicht beabsichtigt haben, staatsfeindliche Propaganda zu treiben. Angesichts der politischen Vergangenheit des Rauch und seines Verhaltens gegenüber Meeuwsen, dessen deutschfeindliche Einstellung er erkannt hatte, ist jedoch davon auszugehen, daß er mit dem Bewußtsein und dem Willen gehandelt hat, den Angeschuldigten Meeuwsen sowie die Personen, an die dieser die Hetzschrift weitergeben würde, im Sinne der zersetzenden und umstürzlerischen Ziele der feindlichen Kriegspropaganda zu beeinflussen .

2. M e e u w s e n

Bl. 5 R , 6 R

Der Angeschuldigte M e e u w s e n, der von Geburt niederländischer Staatsangehöriger ist und bis zum Frühjahr 1941 in den Niederlanden gelebt hat war seit dem April 1941 auf Grund freiwilliger Meldungen zunächst bei der Reichsautobahn in Frankfurt a.M. und im Anschluß daran nach einem kurzen Zwischenaufenthalt in den Niederlanden bis zu seiner Festnahme im Oktober 1942 bei einer Barackenbaufirma in Bremen beschäftigt. Während seiner Tätigkeit bei der Reichsautobahn in Frankfurt a.M. wurde er von der dortigen Staatspolizeistelle, und zwar angeblich wegen "Arbeitsbummelei", auf die Dauer von 20 oder 21 Tagen in Schutzhaft genommen.

Bl. 6 R ,19

Bl. 6 R / 7 , 14

Wie bereits im Abschnitt II 1 der Anklageschrift im einzelnen ausgeführt worden ist, erhielt der Angeschuldigte Meeuwsen Anfang September 1942 von dem Mitangeschuldigten Rauch in der Gastwirtschaft Heeren in Bremen das oben beschriebene englische Flugblatt, das er durchlas und ,da Rauch auf die Rückgabe verzichtete, an sich nahm. Nach den Angaben des Rauch war aus den Äußerungen, die der ihm bis dahin nur dem Ansehen nach bekannte Meeuwsen bei diesem Zusammensein machte, zu erkennen, daß

Bl. 14/15

Meeuwsen deutschfeindlich eingestellt war.

Bl. 7,2,3 3 R

Der Angeschuldigte Meeuwsen überließ die Hetzschrift in der Folgezeit, wie er zugegeben hat, einer Anzahl weiterer Niederländer und Niederländerinnen, die ebenso wie er in Bremen beschäftigt waren, zum Durchlesen, und zwar unter anderen den Näherinnen Reina Geus, Gerarda Geus und Maria Vos, seiner Schwester sowie drei oder vier Niederländern deren Namen er nicht kennen will. Aus den Angaben

Bl. 14

des Mitangeschuldigten Rauch ergibt sich ferner, daß Meeuwsen das Flugblatt bereits an dem Abend, an dem er es erhielt, zwei Landsleuten, die an ihrem Tische Platz nahmen, zur Durchsicht aushändigte. Weiter geht aus den Bekundungen der Maria Vos hervor,

Bl. 2

daß Meeuwsen die Zersetzungsschrift außer ihr der Niederländerin Gertrud de Breuk zeigte, die er zusammen mit der Vos in der Gastwirtschaft Käse in Bremen traf. Als Meeuwsen, wie er angegeben hat, etwa eine Woche nach dem Empfang des Flugblattes mehreren bei seiner Firma beschäftigten Arbeitskameraden

Bl. 7

von dem Besitze dieser Hetzschrift erzählte, ließ sich sein Polier das Flugblatt von ihm aushändigen und verbrannte es.

Bl. 3/R, 7/8

Wie die Näherinnen Reina Geus und Gerarda Geus bekundet haben und der Angeschuldigte Meeuwsen auf Vorhalt zugegeben hat, machte Meeuwsen diesen Zeuginnen gegenüber bei der Überlassung des Flugblattes sowie bei anderen Gelegenheiten hetzerische Äußerungen, die sich gegen Deutschland richteten. Gegenüber der Reina Geus unterzog er fortgesetzt

Bl. 3

die Maßnahmen der Reichsregierung und die Anordnungen der deutschen Behörden einer abfälligen Kritik. Ferner ließ er erkennen, daß er auf keinen Fall einen deutschen Sieg wünsche. Auch der Gerarda Geus

Bl. 3 R, 8

gab er wiederholt zu verstehen, daß er ein Gegner Deutschlands und ein Freund der Engländer sei. Insbesondere erklärte er ihr an dem Tag, an dem er ihr die englischen Hetzschriften zeigte, daß England bedeutend stärker sei als Deutschland und daß Deutsch-

land -

land wohl noch in diesem Jahre der Krieg verlieren werde. Als die Geus dies unter Hinweis auf die bisherigen deutschen Erfolge als unmöglich bezeichnete, erwiderte er, daß es bei einer richtigen Landung der Engländer " mit Deutschland schnell aus sein" werde; auch bei Dieppe seien nicht sämtliche auf dem Festlande zurückgebliebenen Engländer in Gefangenschaft geraten; vielmehr habe sich eine Anzahl der Gefangennahme entzogen und betreibe jetzt Spionage. Da Meeuwsen wußte, daß die Gerarda Geus zu einem zur Zeit an der Ostfront stehenden Deutschen Beziehungen unterhielt, drohte er ihr ferner an, im Falle einer deutschen Niederlage sie sowie alle anderen Niederländerinnen, die mit Deutschen Freundschaft pflegten , zu erschießen. Der Angeschul-
Bl. 8 digte Meeuwsen will das von ihm wiedergegebene Gerücht, daß bei Dieppe gelandete Engländer Spionage gegen Deutschland betrieben, von einem ihm unbekannten Belgier gehört haben. Mit der Drohung,die Gerarda Geus und andere Niederländerinnen zu erschießen, will er die Geus nur haben einschüchtern und veranlassen wollen, in Zukunft mit ihm auszugehen.

Bl. 7/8 Der Angeschuldigte Meeuwsen hat über die Beweggründe, die ihn zu seinen hetzerischen Äußerungen gegenüber den Näherinnen Reina und Gerarda Geus veranlaßt haben, unter anderem angegeben, daß er infolge seiner Erziehung "für England eingenommen" und "gegen Deutschland eingestellt" gewesen sei. Er will indes in der letzten Zeit seine Gesinnung geändert
Bl. 7 haben. Ferner hat er behauptet, daß er durch die Weiterverbreitung des englischen Flugblattes keine Propaganda gegen Deutschland habe betreiben wollen. Angesichts der deutschfeindlichen Einstellung,die sich aus den oben angeführten Bemerkungen des Meeuwsen ergibt, ist jedoch davon auszugehen, daß dieser Angeschuldigte bei der Weiterverbreitung der Flugschrift sowie bei seinen hetzerischen Äußerungen mit dem Vorsatz gehandelt hat, im Kreise seiner in Deutsch-

land

land tätigen Landsleute für die zersetzenden und umstürzlerischen Bestrebungen der Feindmächte zu werben.

Beweismittel.

I. Die Einlassungen der Angeschuldigten:

1. R a u c h :
   Blatt 11/15, 20/R ,

2. M e e u w s e n :
   Blatt 5/8, 20 R ;

II. die Zeugen:

1. Kriminalassistentanwärter L e k e r in Bremen:
   Blatt 1,2,3 R, 4, 8 R, 9, 11, 15, 16,19,

2. Näherin Maria V o s in Bremen-Hemelingen, Poststraße 33, Lager der Firma Deiters & Co.:
   Blatt 2,

3. Näherin Reina G e u s in Bremen-Hemelingen, Poststraße 33, Lager der Firma Deiters & Co.:
   Blatt 3 / R,

4. Gerarda G e u s in Bremen - Hemelingen, Poststraße 33, Lager der Firma Deiters & Co.:
   Blatt 3 R ;

III. die Urkunden und sonstigen Überführungsstücke:

1. die Strafregisterauszüge über die Angeschuldigten: Blatt 1 a, 1 b,
2. das Flugblatt in Hülle Blatt 18 .

Ich beantrage,

gegen die Angeschuldigten Bernhard R a u c h und Johannes M e e u w s e n die Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof anzuordnen, die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen und den Angeschuldigten Verteidiger zu bestellen.

gl. Abschrift.
402/42 g
318/42

Im Namen
des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen
den Hilfsdreher Bernhard Arnold R a u c h aus Bremen, geboren am 8. Juli 1911 in Bremen,
den kaufmännischen Angestellten Johannes Antoni Kreradus M e e u w s e n aus Bremen, geboren am 2. April 1918 in Rotterdam (Niederlande), niederländischen Staatsangehörigen,
beide zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,
wegen Vorbereitung zum Hochverrat
hat der Volksgerichtshof, 2. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 8. Januar 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Volksgerichtsrat Dr. Löhmann, Vorsitzer,
Landgerichtsrat Dr. Dengler,
SA-Oberführer Tscharmann,
Generalarbeitsführer Müller,
Kapitän zur See Magnußen,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Landgerichtsrat von Zeschau,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Sekretär Koenitz,

für Recht erkannt:

Die Angeklagten Bernhard Rauch und Johannes Meeuwsen werden wegen landesverräterischer Feindbegünstigung in Verbindung mit Vorbereitung zum Hochverrat

zum T o d e

verurteilt.

Dem Angeklagten Rauch werden die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit aberkannt.

Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens.

Von Rechts wegen.

Die

Die Richtigkeit der vorstehenden Abschrift wird beglaubigt und die Vollstreckbarkeit des Urteils bescheinigt .

Berlin , den 11.Januar 1943

Amtsrat
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle .

Herrn
Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof
mit 6 begl. und 6 einf. Abschriften .

Urteilsverkündung : 13,07 Uhr .

Abschrift.

8 J 402/42 g

2 H 318/42

5

Geheim!

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

1.) den Hilfsdreher Bernhard Arnold R a u c h aus Bremen, geboren am 8. Juli 1911 in Bremen,

2.) den kaufmännischen Angestellten Johannes Antoni Kreradus M e e u w s e n aus Bremen, geboren am 2. April 1918 in Rotterdam (Niederlande), niederländischen Staatsangehörigen,

beide zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat

hat der Volksgerichtshof, 2. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 8. Januar 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Volksgerichtsrat Dr. Löhmann, Vorsitzer,
Landgerichtsrat Dr. Dengler,
SA-Oberführer Tscharmann,
Generalarbeitsführer Müller,
Kapitän zur See Magnußen,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Landgerichtsrat von Zeschau,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Sekretär Koenitz,

für Recht erkannt:

Die Angeklagten Bernhard Rauch und Johannes Meeuwsen werden wegen landesverräterischer Feindbegünstigung in Verbindung mit Vorbereitung zum Hochverrat

zum T o d e

verurteilt.

Dem Angeklagten Rauch werden die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit aberkannt.

Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens.

Von Rechts wegen.

Gründe:

G r ü n d e :

I.

a) Der Angeklagte Rauch ist der Sohn eines Zimmerers aus Bremen. Er wurde von seinen Großeltern väterlicherseits erzogen und trat nach dem Besuch der Volksschule zu einem Tischlermeister in die Lehre, die er jedoch nicht beendete. Er arbeitete dann als Laufjunge und Bauarbeiter und war von 1929 bis 1932 mit kurzen Unterbrechungen erwerbslos. Danach arbeitete er als ungelernter Arbeiter bei verschiedenen Firmen, und zuletzt als Hilfsdreher bei den Lloyd-Dynamo-Werken in Bremen. Er ist verheiratet und Vater zweier unmündiger Kinder. Zuletzt hatte er ein wöchentliches Einkommen von 55.- RM

Der Angeklagte Meeuwsen erlernte nach dem Besuche der Volksschule in seiner Vaterstadt Rotterdam den Beruf eines Kaufmannes; in den Abendstunden befaßte er sich mit dem Studium fremder Sprachen. Im Jahre 1938 wurde er zum holländischen Militär eingezogen und nach der Eroberung Hollands durch deutsche Truppen wieder entlassen. Anschließend war er bis April 1941 im holländischen Arbeitsdienst und meldete sich dann, weil er keine Aussichten hatte, in Holland in seinem Berufe eine Stellung zu finden, auf Arbeit nach Deutschland, wo er zunächst bei der Reichsautobahn in Frankfurt beschäftigt war. Er kehrte dann nach Holland zurück, meldete sich aber wiederum nach Deutschland zurück und arbeitete zuletzt bei der Firma Rahe, Barackenbau in Bremen.

b) Nach einem Bombenangriff auf Bremen im September 1942 fand der Angeklagte R a u c h in seinem Gemüsegarten ein von englischen Fliegern abgeworfenes Flugblatt, " eine Botschaft des Oberbefehlshabers der Britischen Kampfflugzeuge an das deutsche Volk ", das folgenden Wortlaut hat:

> " Noch nie hat der Mann, der die Bombenangriffe auf ein Land leitet, eine Botschaft an die Bevölkerung dieses Landes gerichtet. Ich, Luftmarschall Harris, Oberbefehlshaber der Britischen Kampfflugzeuge, die Deutschland angreifen, habe mich entschlossen, diese Botschaft an das deutsche Volk zu richten.
>
> Wir in England, haben zur Genüge erfahren, was Luftangriffe

griffe bedeuten. Zehn Monate hindurch hat uns Eure Luftwaffe mit Bomben belegt. Zuerst bei Tage und, als wir das abgestellt hatten, kamen sie bei Nacht. Ihr hattet damals eine starke Luftwaffe. Eure Flieger schlugen sich gut. 92 Nächte hintereinander haben sie London gebombt. Coventry, Plymouth, Liverpool und andere britische Städte haben sie schwer angegriffen. Der Schaden den sie anrichteten, war beträchtlich; 43 000 britische Männer, Frauen und Kinder sind dabei ums Leben gekommen; viele historische Bauten, die uns lieb und teuer waren, sind zerstört.

Damals glaubtet Ihr, - denn Göring hatte es Euch versprochen - daß Ihr selber vor Bomben sicher seid. Und tatsächlich konnten wir nur mit wenigen Flugzeugen angreifen. Jetzt sind die Rollen vertauscht. Jetzt kommen nur ab und zu ein paar deutsche Maschinen zu uns; und wir bomben Deutschland nach Noten.

Warum wir das tun? Nicht aus Rachsucht - obwohl wir Warschau, Rotterdam, Belgrad, London, Plymouth, Coventry nicht vergessen. Wir bomben Deutschland, eine Stadt nach der anderen, immer schwerer, um Euch die Fortführung des Krieges unmöglich zu machen. Das ist unser Ziel. Wir werden es unerbittlich verfolgen. Stadt für Stadt: Lübeck, Rostock, Köln, Emden, Bremen, Wilhelmshaven, Duisburg, Hamburg, - und die Liste wird immer länger. Laßt Euch von den Nazis nicht mit ins Verderben reißen, wenn Ihr wollt. Das ist Eure Sache.

Ist das Wetter gut, dann kommen wir bei Nacht. Schon jetzt fliegen 1000 Bomber eine Stadt wie Köln an und zerstören innerhalb einer Stunde ein Drittel von ihr. Wir wissen das, denn wir haben die Luftaufnahmen. Ist der Himmel bewölkt, so kommen wir bei Tag und bomben Eure Fabriken und Docks; Danzig, soweit entfernt es auch ist, weiß Bescheid. Wir kommen bei Tag und bei Nacht; kein Teil des Reiches ist sicher.

In Köln, im Ruhrgebiet, in Rostock, Lübeck oder Emden mag man der Ansicht sein, daß wir mit unseren Bombern schon allerhand geleistet haben. Wir sind anderer Ansicht. Was Ihr bisher erlebt habt, wird nicht zu vergleichen sein mit dem, was kommt, sobald unsere Produktion von Bombenflug-

zeugen

zeugen erst zu einem Strom anschwillt und die amerikanische sich verdoppelt und vervierfacht.

Ich möchte ganz offen darüber sprechen, ob wir einzelne militärische Ziele angreifen oder ganze Städte. Selbstverständlich bomben wir lieber Eure Fabriken, Docks und Eisenbahnen; das trifft Hitlers Kriegsmaschine am schwersten. Aber die Arbeiter, die in diesen Werken beschäftigt sind, wohnen dicht um sie herum. Deshalb fallen unsere Bomben auf Eure Wohnhäuser und - auf Euch.

Wir bedauern, daß das notwendig ist. Die Arbeiter des Dieselmotorenwerks Humboldt-Deutz in Köln z.B. von denen eine Anzahl in der Nacht des 30. Mai umkam, mußten die Gefahren des totalen Kriegs auf sich nehmen, genau wie die Seeleute unserer Handelsflotte, gegen welche die (mit Motoren von Humboldt-Deutz ausgerüsteten) U-Boote ihre Torpedos abgefeuert hätten. Waren die Arbeiter der Flugzeugwerke von Coventry, ihre Frauen, ihre Kinder nicht auch "Zivilbevölkerung", ganz wie die Arbeiter der Rostocker Flugzeugwerke und deren Familien? Aber Hitler hat es so gewollt !

Es stimmt, daß Eure Abwehr unseren Bombern Verluste zufügt. Eure Führer erzählen Euch zu Eurem Trost, diese Verluste seien so schwer, daß wir unsere Luftangriffe bald nicht mehr würden fortsetzen können. Wer das glaubt, wird bitter enttäuscht werden. Ich, der die britischen Kapfflugzeuge befehligt, will Euch sagen, wie groß unsere Verluste sind: Nicht einmal 5 v.H. der Bomber, die wir über Deutschland schicken, gehen verloren.Eine solche Verlustrate kann kaum den nächsten Zuwachs verzögern, der durch die steigende Produktion unserer eigenen und der amerikanischen Fabriken sichergestellt ist.

AMERIKA greift erst jetzt in Europa ein. Die ersten Geschwader, Vorläufer einer ganzen Luftflotte, sind aus USA. in England eingetroffen. Ist es Euch klar, was es bedeutet, wenn die auch Deutschland angreifen? Allein aus einem einzigen amerikanischen Betrieb, den neuen Ford-Werken in Willow Run, Detroit, rollt schon jetzt alle 2 Stunden ein neuer vier-

mo-

motoriger Bomber heraus, der 4 Tonnen Bomben nach jeder deutschen Stadt tragen kann. Und Willow Run ist nur ein Betrieb unter Dutzenden. An diese Anlage könnt Ihr nicht heran. Auch Eure U-Boote können die amerikanischen Bomber nicht am Herüberkommen verhindern; denn die f l i e g e n über den Atlantik.

Bald werden wir jeden Tag und jede Nacht erscheinen bei Regen, Sturm und Schnee - wir und die Amerikaner. Ich war gerade 8 Monate drüben, und so weiß ich genau, was bevor steht. Wenn Ihr uns dazu zwingt, werden wir das Dritte Reich von einem Ende zum anderen heimsuchen. Ihr könnt uns nicht hindern und Ihr wißt das.

Ihr habt keine Chance. Ihr habt uns 1940 nicht schlagen können, als wir waffenlos waren und allein standen. Eure Führer waren dann so verrückt, auch noch Rußland und Amerika anzugreifen (aber Eure Führer s i n d eben verrückt - das weiß die ganze Welt, außer Italien). Wie könnt Ihr jetzt auf einen Sieg hoffen, da wir mit Rußland und Amerika, immer stärker werden, während Euch die Kraft mehr und mehr ausgeht? Nein, Ihr habt keine Chance.

V e r g e ß t Eines nicht: Wie weit Eure Armeen auch vormarschieren, sie können nie bis nach England kommen. Sie konnten schon nicht herkommen, als wir waffenlos waren, sie können siegen, soviel sie wollen, - den Luftkrieg müßt Ihr dann immer noch mit uns und den Amerikanern ausfechten. Den könnt Ihr nie gewinnen - aber wir gewinnen ihn bereits.

Und nun noch ein letztes Wort:

Es steht bei Euch, mit Krieg und Bomberei Schluß zu machen. Stürzt die Nazis, und Ihr habt Frieden ! Es ist nicht wahr, daß wir einen Rachefrieden planen. Das ist eine deutsche Propagandalüge. Aber wir werden es ganz gewiß jeder deutschen Regierung unmöglich machen, noch einmal einen totalen Krieg anzufangen. Ist das nicht ebenso Euer Interesse wie das unsere?

gez. A.T. Harris

Air Marshall

RAF.

Der

Der Angeklagte Rauch steckte das Flugblatt, nachdem er es gelesen und als englisches Propagandaflugblatt erkannt hatte, zu sich und begab sich noch am Abend desselben Tages in die Gastwirtschaft "Heeren" in Bremen. Dort nahm er Platz an einem Tisch, an welchem der Angeklagte Meeuwsen mit seiner Schwester saß. Rauch, der Meeuwsen des öfteren in der Gastwirtschaft Käse gesehen hatte, begann mit ihm ein Gespräch über die letzten englischen Bombenangriffe, wobei er zum Ausdruck brachte, daß es wohl noch schlimmer kommen werde. Meeuwsen wiederum erzählte von den deutschen Luftangriffen auf Rotterdam im Mai 1940; Rauch entnahm diesen Schilderungen, daß Meeuwsen deutschfeindlich eingestellt war. Bei der kurz darauf erfolgten Durchgabe der Nachrichten samt Wehrmachtsbericht und einer Sondermeldung schüttelte Rauch ungläubig den Kopf und händigte dann dem Meeuwsen, nachdem er ihn gefragt hatte, ob er deutsch lesen kann, das Flugblatt mit der Bemerkung aus, er solle es niemandem sehen lassen. Meeuwsen begab sich in den Toilettenraum, las dort die Flugschrift durch und wollte sie dem Rauch zurückgeben. Rauch lehnte aber die Rücknahme ab. Daraufhin steckte Meeuwsen das Flugblatt in die Tasche. Im weiteren Verlauf des Abends bemerkte Rauch, daß Meeuwsen mit zwei Holländern, die inzwischen am Tische Platz genommen hatten, vorübergehend das Gastzimmer verließ.

Der Angeklagte Meeuwsen, der bereits einmal wegen Arbeitsbummelei und, weil er zwei seiner holländischen Arbeitskameraden von der Reichsautobahn aufgefordert hatte, nicht soviel zu arbeiten, in Polizeihaft genommen worden war, überließ das Flugblatt in der Folgezeit etwa 6 bis 7 Niederländern und Niederländerinnen, die in der deutschen Rüstungsindustrie arbeiteten, zum Durchlesen, u.a. den Näherinnen Reina und Gerarda Geus sowie Maria Vos; die beide zuletzt genannten Arbeiterinnen machten ihn aufmerksam, daß der Besitz solcher Flugschriften verboten sei. Meeuwsen, der den Schwestern Geus gegenüber des öfteren seine deutschfeindliche Einstellung herausgekehrt hatte, erzählte ferner der Gerarda Geus, daß sämtliche Holländerinnen, die, wie sie, mit Deutschen Freundschaft geschlossen hätten, im Falle der Niederlage Deutschlands erschlagen würden. Weiter teilte er ihr mit, er habe von einem Belgier erfahren, daß die Engländer, die sich ihrer Gefangennahme bei Dieppe hätten entziehen konnten, jetzt Spionage in Deutschland betrieben. Zu Maria Vos äußerte er sich, daß noch weitere, schlimmere englische Bomen-

an-

angriffe zu erwarten seien. Schließlich zeigte er die Hetzschrift auf seiner Arbeitsstätte jedem der dort beschäftigten Holländer, der sie sehen wollte, bis der Polier dem Angeklagten das Flugblatt abnahm und verbrannte.

Diese Feststellungen beruhen auf den Angaben der Angeklagten in der Hauptverhandlung, den Aussagen der Zeuginnen Maria Vos, Reina und Gerarda Geus und auf den in der Hauptverhandlung verlesenen Schriftstücken, darunter ein Flugblatt gleichen Inhalts.

II.

Zur inneren Tatseite ließen die Angeklagten sich folgendermaßen ein :

Der Angeklagte Rauch gestand, die Herkunft und den hetzerischen Inhalt des Flugblattes sowie den von den Engländern mit dem Flugblatt verfolgten Propagandazweck, die innere Ruhe und Siegeszuversicht des deutschen Volkes zu erschüttern und die Stellung der nationalsozialistischen Regierung zu untergraben, erkannt und gewußt zu haben, daß die Weitergabe der Flugschrift mit Rücksicht auf den mit ihr verfolgten Zweck verboten war. Bei der Durchgabe der Nachrichten habe er durch sein Kopfschütteln nicht die Richtigkeit des soeben bekanntgegebenen Wehrmachtberichtes anzweifeln, sondern nur seine Verwunderung darüber ausdrücken wollen, daß die Bombardierung deutscher Städte nicht verhindert werde, die nach seiner Überzeugung die Zivilbevölkerung auf die Dauer nicht aushalten werde. Er bestritt, in dem der KPD. angegliederten Fußballklub "Rotsport", dem er von 1931 bis 1933, zuletzt auch als Spielleiter und Kassier angehört hatte, oder später sich irgendwie politisch betätigt zu haben, und behauptet, nur aus sportlichen Gründen im Jahre 1931 aus dem sozialdemokratischen Fußballklub, dem er bisher angehört hatte, ausgetreten zu sein. Er sei auch nie Kommunist gewesen. Durch die Weitergabe des Flugblattes habe er keineswegs deutschfeindliche Propaganda betreiben oder unterstützen, sondern Meeuwsen im Anschluß an die geführten Gespräche, davon überzeugen wollen, daß die Engländer zwar erklärten, nur wehrwichtige deutsche Betriebe vernichten zu wollen, daß sie aber in Wirklichkeit absichtlich deutsche Kirchen und Krankenhäuser zerstörten. Ferner erklärte er, er habe die deutschfeindliche Einstellung Meeuwsens nicht, wie mißverständlich in seinem polizeilichen Vernehmungsprotokoll angeführt worden sei, schon aus dessen Erzählungen von deutschen Angriffen auf Rotterdam, sondern erst daraus

raus erkannt, daß dieser, wie er erst bei der Polizei erfahren und wie er vorher nicht habe annehmen können, den Inhalt des Flugblattes mehreren Personen bekanntgegeben habe.

Auch der Angeklagte Meeuwsen gab zu, gewußt zu haben, daß das Flugblatt "gegen Deutschland eingestellt" und ein englisches Propagandamittel sei, das nicht weitergegeben werden dürfe. Er behauptete, seine ihm in Holland anerzogene englandfreundliche Gesinnung in der letzten Zeit geändert und sogar den Plan erwogen zu haben, in die Waffen-SS einzutreten. Seine Äußerungen gegenüber der Gerarda Geus, daß alle Holländerinnen, die mit Deutschen verkehrt hätten, totgeschlagen würden, sei nicht ernst gemeint gewesen. Weiter erklärte der Angeklagte, er habe sich nicht vorstellen können, daß durch die Bekanntgabe des Inhalts der Flugschrift an Holländer das Deutsche Reich irgendwie hätte geschädigt werden können.

III.

Das oben wiedergegebene englische Flugblatt, das in seiner scheinbaren Sachlichkeit und in seinem heuchlerischen Wohlwollen für die deutsche Bevölkerung als ganz besonders gefährlich zu bewerten ist, will, wie jeder Leser leicht erkennen kann, die deutsche Bevölkerung einschüchtern, ihren Widerstandswillen zermürben und ihre Siegeszuversicht ins Gegenteil verkehren. Dadurch soll die Widerstandskraft der inneren Front, die Einheit und die Geschlossenheit des Hinterlandes gebrochen und dadurch, was keiner weiteren Erörterung bedarf, zugleich die deutsche Kriegsmacht geschädigt, sowie die feindliche Macht begünstigt werden. Die Aufforderung an das deutsche Volk, seine nationalsozialistische Staatsführung zu beseitigen, das ist gewaltsam zu stürzen, verfolgt außerdem auch hochverräterische Zwecke.

a) Der Angeklagte Rauch, der zugestandenermaßen Herkunft und Ziel des Flugblattes erkannt hat, wußte, das die Hetzschrift von den Engländern nur dazu bestimmt und auch geeignet war, Unsicherheit und Beunruhigung in möglichst weite Kreise des deutschen Hinterlandes zu tragen. Er hat den Inhalt des Flugblattes nicht nur zur Kenntnis genommen und sich zu eigen gemacht, indem er zu der Überzeugung gelangte, daß die deutsche Zivilbevölkerung die angedrohten englischen Bombenangriffe nicht würde ertragen können, sondern er hat in Mißach-

achtung des ihm bekannten Verbotes die Flugschrift einem ihm nicht näher bekannten Holländer überlassen. Dadurch hat der Angeklagte Rauch, bewußt die Geschäfte der Engländer besorgt, denen es, wie jedes Kind weiß, bei der Verbreitung von Flugschriften durch Flugzeuge darauf ankam, auf eine Vielheit von Personen zersetzend einzuwirken. Es war ihm aber nach Ansicht des Senats auch an der Verbreitung des Flugblattes gelegen, sonst hätte er das Blatt dem Meeuwsen, der es ihm zurückgeben wollte, nicht belassen. Rauch hat sich also, wie auch die Anklage annimmt, bewußt in den Dienst der feindlichen Zersetzungspropaganda gestellt und durch die Weitergabe eines feindlichen propagandistischen Kampfmittels es unternommen, die Kampfkraft des Reiches zu schwächen. Er hat somit ein Verbrechen der landesverräterischen Feindbegünstigung nach § 91 b StGB. begangen.

Daß der Angeklagte das Blatt an einen Holländer weitergab, ändert an dieser Feststellung nichts. Die Ruhe und der Glaube, der für die deutsche Kriegsindustrie in Deutschland arbeitenden Holländer an die Überlegenheit der deutschen Kriegsführung gehört zum inneren deutschen Kriegspotential und es liegt daher im Interesse der Feindmächte, auch die in Deutschland beschäftigten Ausländer in ihrer Ruhe, ihrer Zuversicht und damit auch in ihrer Arbeitsfreudigkeit für die deutsche Rüstungsindustrie zu erschüttern.

Gleichzeitig hat der Angeklagte Rauch sich eines Verbrechens der Vorbereitung zum Hochverrat nach §§ 80 Abs. 2, 83 Abs. 2 und 3 Ziffer 3 StGB. schuldig gemacht. Auch bei nur einmaliger Weitergabe einer Schrift, deren hochverräterischen Charakter er erkannt hat, mußte der Angeklagte mit der Verbreitung des in dieser Schrift propagierten hochverräterischen Gedanken, die Regierung des Führers zu stürzen, durch den Empfänger Meeuwsen rechnen. Dabei ist es gleichgültig, ob dies aus kommunistischer Gesinnung heraus erfolgte oder nicht. Bei seiner politischen Vergangenheit liegt allerdings ein erheblicher Verdacht vor, daß die Handlung des Angeklagten auf eine kommunistische Einstellung zurückzuführen ist.

Die gegen Rauch zu erkennende Strafe ist aus dem § 91 b Abs. 1 StGB. zu entnehmen. Ein minder schwerer Fall im Sinne des Abs. 2 kann mit Rücksicht auf die Kriegszeit und die Gefährlichkeit der Flugschrift nicht in Frage kommen. Für die siegreiche Durchführung des dem deutschen Volke aufgezwungenen Daseinskampfes ist die Ruhe und Zuversicht der inneren Front eine unbedingte Voraussetzung, wie

von

von berufensten Regierungs- und Parteistellen sowie von der Presse immer wieder betont ist und wie jeder in Deutschland weiß. Das weiß aber auch der Feind, dem es vor 25 Jahren erst gelungen ist, der kämpfenden Front die Waffen und den Sieg aus der Hand zu schlagen, nachdem er durch eine ähnliche Propaganda, wie sie in dem Flugblatt zutage tritt, im Verein mit deutschen verbrecherischen Elementen die Einheit und Geschlossenheit des deutschen Hinterlandes zum Einsturz gebracht hatte. Jeder Versuch in dieser Richtung muß rücksichtslos im Keime erstickt werden. Der Angeklagte Rauch hat sich zu diesem gefährlichen Vorhaben der Feinde des Reiches hergegeben und ist damit der kämpfenden Front in den Rücken gefallen. Für ihn ist daher im deutschen Volke kein Platz mehr. Der Senat hat demgemäß gegen ihn die schwerste im Gesetz vorgesehene Strafe, die Todesstrafe, ausgesprochen, die allein als angemessene Sühne für seine Tat, die an den Grundlagen der deutschen Widerstandskraft rührt, in Betracht kommt.

Er hat als Deutscher ehrlos gehandelt. Es waren ihm deswegen die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit abzuerkennen (§ 32 StGB.).

b) Auch bezüglich des Angeklagten Meeuwsen ist die Darstellung der Anklage durch die Ergebnisse der Hauptverhandlung bestätigt. Der intelligente Angeklagte hat, wie er selbst zugab, das Flugblatt sofort als englisches Propagandamittel erkannt und dessen Zweck genauestens erfaßt. Er hat das Verbot, solche Flugschriften weiterzugeben, bedenkenlos übertreten und den Inhalt der Flugschrift, der, wie er wußte, nur beunruhigend auf seine holländischen Arbeitskameraden einwirken und sie in ihrem Glauben an Deutschland wankend machen konnten, ihnen mitgeteilt. Es war ihm dabei nach der Überzeugung des Senats klar und wurde von ihm mindestens einverständlich in Kauf genommen, daß durch diese Beunruhigung seiner in deutschen Rüstungsbetrieben tätigen Landsleute die feindlichen Absichten gefördert und die Interessen der deutschen Kriegsmacht geschädigt würden. Nach der Ansicht des Senats wollte der Angeklagte, der seine deutschfeindliche Gesinnung zur Tatzeit und auch früher an einer anderen Arbeitsstätte durch Worte und Taten bekundet und seine durch Erziehung begründete Neigung zu England selbst zugegeben hat, durch die Verbreitung des Flugblattes die von ihm in ihrer Zielsetzung erkannte englische Feindpropaganda unterstützen und auch das von dieser herausgestellte hochverräterische Ziel, so gut er vermochte, fördern. Auch er hat, wie Rauch, sich eines Verbrechens

der

der landesverräterischen Feindbegünstigung im Sinne des § 91 b StGB. und der Vorbereitung zum Hochverrat im Sinne des § 83 Abs. 2 und 3 Ziffer 3 StGB. schuldig gemacht.

Die bei der Strafzumessung bezüglich des Angeklagten Rauch angeführten allgemein geltenden Gründe treffen auch bei Meeuwsen zu. Hinzu kommt, daß er als hartnäckiger, unbelehrbarer Deutschenfeind anzusehen ist und daß er als Ausländer, der in Deutschland Arbeit und Brot gesucht und gefunden hat, sich besonders undankbar und verwerflich gegen sein Gastland verhalten hat. Auch ihn kann es aus den bei dem Angeklagten Rauch dargelegten Gründen nicht entlasten, daß er das Flugblatt nur an Holländer weitergegeben hat. Und auch bei ihm kann ein minder schwerer Fall im Sinne des § 91 b Abs. 2 StGB. nicht angenommen werden.

Wie der Angeklagte Rauch, ist auch der Angeklagte Meeuwsen dem deutschen Frontsoldaten in den Rücken gefallen. Weder die Front noch die Heimat würden es verstehen, wenn gegen ihn, etwa weil er nicht Deutscher ist, weniger scharf vorgegangen werden würde. Der Senat hat daher auch gegen den Angeklagten Meeuwser die Todesstrafe als die einzige dem Schutzbedürfnis des deutschen Volkes entsprechende und der festgestellten Schuld angemessene Sühne ausgesprochen.

Der Ausspruch über die Kosten beruht auf § 465 StPO.

gez. Dr. Löhmann Dr. Dengler.

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
8 J 402/42.
8 Gns. 3 143.

Berlin, den Januar 1943.

Vfg.

I. Gnadenheft anlegen.

II. Fernschreiben. NW. 114

An die Staatspolizei ~~-leit-~~ stelle
in Bremen

Zu. II A 4972/42.

Der [illegible] Hausgehilfe Rauch aus Bremen, [illegible] geboren am 8. Juli 1911 in Bremen, [illegible] geboren am 2. April 1918 in Rotterdam, ist vom Volksgerichtshof am 8. Januar 1943 wegen Feindbegünstigung und Kriegsverrats zum Tode verurteilt worden.

Ich bitte um Äußerung, ob und aus welchen Gründen etwa ein Gnadenerweis befürwortet wird und ob für den Fall eines etwaigen Antrags der Angehörigen gegen die Überlassung der Leiche zur schlichten Bestattung Bedenken bestehen.

Umgehende Antwort erbitte ich über das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin.

Zugleich ersuche ich, mir drei dreiteilige Lichtbilder zu übersenden, welche den - die Verurteilten, der - die - sich zur Zeit im Strafgefängnis in Berlin-Plötzensee befinden, in bürgerlicher Kleidung darstellen.

III. Zu schreiben
- unter Beifügung einer Abschrift des Schreibens unter II - :

An die

Geheim! L.V.-Sache!
Einschreiben!

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt
zu Händen von Herrn 44 Gruppenführer Müller
oder Vertreter im Amt
in
B e r l i n SW 11.
Prinz Albrecht-Straße 8.

Betrifft: Strafsache gegen Rauch u. 1 Andern

wegen Feindbegünstigung und Kriegsverrats

Anlage: 1 Schriftstück.

In

Jn der Anlage überreiche ich Abschrift meines Fernschreibens an die Staatspolizei -leit- stelle in Bremen vom heutigen Tage mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Jch bitte, auch dort für allergrößte Beschleunigung Sorge tragen zu wollen.

IV. Zu schreiben: Vertraulich!

Eilt sehr! Einschreiben!

An den

Vorstand oder Vertreter im Amt

a) der Haftanstalt [illegible] Bremen-Stadt in Bremen

b) der Untersuchungshaftanstalt Berlin [illegible]

in Berlin NW 40, Alt Moabit 12a.

Der - die - ehemalige Untersuchungsgefangene [illegible] vom Volksgerichtshof am 8. Januar 19[illegible] wegen [illegible] zum Tode verurteilt worden.

Jch bitte um unverzügliche Äußerung, wie der - die - Verurteilte sich dort während der Untersuchungshaft geführt hat und welche besonderen Umstände nach dortiger Auffassung bei der Prüfung eines etwaigen Gnadenerweises zu berücksichtigen sind.

V. Nach [illegible] Wochen

VI. Dies zum Gnadenheft: I.

Im Auftrage

[illegible]

Fernschreiben. Nr. 114

An Stapo

Bremen

Eingegangen: ..... um ..... aufgenommen: .....

14.1.43. um 17oo aufgegeben: Göring

ORA. B. VGH. NR. 114 14.1.1943 17 UHR. ==

=== AN DIE GEHEIME STAATSPOLIZEI

STAATSPOLIZEISTELLE IN BREMEN.

ZU ROEMISCH ZWEI A 4972/42.

DER HILFSDREHER BERNHARD R A U C H AUS BREMEN, GEBOREN AM 8. JULI 1911 IN BREMEN, UND DER KAUFMAENNISCHE ANGESTELLTE JOHANNES M EE U W S E N , GEBOREN AM 2. APRIL 1918 IN ROTTERDAM, SIND VOM VOLKSGERICHTSHOF AM 8. JANUAR 1943 WEGEN FEINDBEGUENSTIGUNG UND VORBEREITUNG ZUM HOCHVERRAT ZUM TODE VERURTEILT WORDEN.=

===== JCH BITTE UM AEUSSERUNG, OB UND AUS WELCHEN GRUENDEN ETWA EIN GNADENERWEIS BEFUERWORTET WIRD UND OB FUER DEN FALL EINES ETWAIGEN ANTRAGS DER ANGEHOERIGEN GEGEN DIE UEBERLASSUNG DER LEICHEN ZUR SCHLICHTEN BESTATTUNG BEDENKEN BESTEHEN.===

=== UMGEHENDE ANTWORT ERBITTE ICH UEBER DAS GEHEIME STAATSPOLIZEIAMT IN BERIN.===

==== ZUGLEICH ERSUCHE ICH, MIR JE DREI DREITEILIGE LICHTBILDER ZU UEBERSENDEN, WELCHE DIE VERURTEILTEN, DIE SICH ZUR ZEIT IM STRAFGEFAENGNIS IN BERLIN- PLOETZENSEE BEFINDEN, IN BUERGERLICHER KLEIDUNG DARSTELLEN.

Form. V. 104.

DER OBERREICHSANWALT BEIM VOLKSGERICHTSHOF

8 J 402/42.

+ 1 RR F ORA V. VGH. 144 14.1.43 17,02 BREMEN/ INTEMANN+

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt

B.-Nr. - IV A 1 d -

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Berlin SW 11, den 9. Februar 1943
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher 12 00 40

9. Feb. 1943

An den

Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin W 9
Bellevuestr. 15.

Betrifft: Strafsache gegen R a u c h und 1 Anderen.
Bezug: Dort.Schreiben vom 14.1.43 - 8 J 402/42g -.

- - -

Zur Abgabe der gewünschten Stellungnahme bitte ich um vorübergehende Überlassung einer mit Gründen versehenen Urteilsabschrift, die ich mit meiner Stellungnahme wieder nach dort zurücksenden werde.

Gleichzeitig darf ich bemerken, daß die Staatspolizeistelle Bremen bereits eine Stellungnahme abgegeben hat, weitere Ermittlungen jedoch notwendig erscheinen, weshalb die hiesige Äußerung noch nicht mitgeteilt werden kann.

Ich bitte, die Stellungnahme der Staatspolizeistelle Bremen bis zum Eingang des Ermittlungsergebnisses zurückzustellen.

Im Auftrage:

Geheime Staatspolizei * Geheimes Staatspolizeiamt * 33

4.

1. Abschriftabdrücke mitschicken.
2. Zum Gerichtsh. 3. Kasse 2 Hefter. d. 9/2. 43.

Abschriftabdrücke Nr. 8

9. Feb. 1943

Vorgelegt zur gefl. Kenntn.
Bln 24.2.43
Bork

6.

Anruf 10 Tage (Eing. d. Mitteilungen
26 Gef. Kriminalpolizeiamt, entl. einmon).

Kr., d. 25. 2. 43.

2a.

J.

Vorgelegt zur Kenntn.
Bln 13.3.43.
Bork.

2 J 402/42g.

6.

1. Ersuchen: des Kriminalpolizei, Geheimes Kriminalpolizeiamt
in Berlin SW 68
Prinz-Albrecht-Str. 8.

betrifft: Strafsache gegen den Schlosser Hermann
Rauch und Genossen und 1 Andere
wegen Verbrechens gem. Heimtückegesetz
Aktenzeichen des ersuchenden: Z. Kr. IV A 1a

Es wird ersucht, den oben genannten Beschuldigten
mit der in dem Aktenzeichen - 9 Anklage 1943
im Anklagefalle abschriftlich Kenntnis
Gnadenfrage bald zu übersenden.

2. Anruf 3 Wochen.

Kr., d. 13. 3. 43.

2a.

J.

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt

B.-Nr. 411/43 - IV A 1 d -
Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Berlin SW 11, den 22. März 1943
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: 12 00 40

An den
Herrn Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof
B e r l i n W 9.

Betrifft: Strafsache gegen den Hilfsdreher Bernhard R a u c h aus Bremen und einen Anderen wegen Vorbereitung zum Hochverrat usw.

Bezug: Schreiben vom 13.3.43 - 8 J 402/42g -.

In der bezeichneten Gnadensache sind die Ermittlungen der Staatspolizeistelle Bremen noch nicht abgeschlossen. Für beschleunigte Erledigung habe ich Sorge getragen.

Im Auftrage:

Geheime Staatspolizei

Staatspolizeistelle B r e m e n
II A - 338/42 g -
B. Nr.

Bremen, den 20. März 1943.
Am Wall 199
Fernspr. 22471

An das

Reichssicherheitshauptamt
- IV A 1 d -

B e r l i n

Betrifft: Gnadensache Bernhard R a u c h , geb. 8.7.1911 in Bremen, und Johannes M e e u w s e n , geb. 2.4.18 in Rotterdam.

Vorgang: FS.-Erlaß Nr. 25 585 vom 10.2.1943 - IV A 1 d - 411/43 -.

Anlagen: - 3 - (2 Berichtsabschriften der Gauleitung der NSDAP. in Oldenburg und 1 Durchschrift dieses Berichtes.)

Vom Jahre 1931 bis zur Auflösung gehörte R a u c h dem "Rotsport" in Bremen an und hatte in dieser Organisation vorübergehend die Funktion eines Jugendleiters sowie eines stellvertretenden Bezirkskassierers inne. Nach der Machtergreifung ist er bis zu seiner Festnahme in politischer Hinsicht nicht in Erscheinung getreten. Er ist Mitglied der NSV. und der DAF.

R a u c h ist verheiratet und hat 2 Kinder im Alter von 5 Jahren und 7 Jahren. In 4 Monaten erwartet seine Frau das 3. Kind. Seit dem Jahre 1938 ist er auf den "lloyd-Dynamowerken" in Bremen beschäftigt. Er wird von seinen Vorgesetzten im allgemeinen als guter Arbeiter geschildert. Jedoch wird hervorgehoben, daß er ein loses Mundwerk hat und dazu neigt, sich anderen Personen gegenüber durch Angeberei hervorzutun.

Die Ehefrau des R a u c h ist in Bremen in einem Rüstungsbetriebe als Reinmachefrau tätig. Nachteiliges ist über sie noch nicht bekanntgeworden. Wie aus dem anl. Bericht der Gauleitung der NSDAP. hervorgeht, soll sie zu Schwatzhaftigkeit neigen. Nächste Angehörige der Familie R a u c h stehen nicht an der Front.

M e e u w s e n hat sich im Jahre 1941 freiwillig zum Arbeitseinsatz nach Deutschland gemeldet. Er war zunächst in Frankfurt/M. beschäftigt und kam im Oktober 1942

F/0775

nach Bremen. Seit dieser Zeit ist er bei einer Barackenbaufirma tätig. Seine Arbeit hat er stets zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten ausgeführt. In politischer und sonstiger Hinsicht ist in Bremen nichts Nachteiliges über ihn bekannt geworden. Laut Anfrage beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD. für die besetzten niederländischen Gebiete, Außendienststelle Rotterdam, hat sich M e e u w s e n , der bis zur Abreise nach Deutschland dort wohnhaft gewesen ist, gut geführt. Über seinen Vater - seine Mutter ist im Jahre 1939 verstorben - ist in Holland ebenfalls in politischer , sp.-polizeilicher sowie in krimineller Hinsicht nichts Nachteiliges bekanntgeworden.

In Vertretung:

BV.

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt

B.-Nr. 411/43 - IV A 1 d -

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Berlin SW 11, den 30. März 1943
Prinz-Albrecht-Str. 8
Fernsprecher 12 00 40

Reichsanwaltschaft
beim Volksgerichtshof
Eing. 1. APR. 1943
Abs. mit 3 Anl.

Schnellbrief

An den

Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

B e r l i n W 9
Bellevuestr. 15.

Betrifft: Strafsache gegen Bernhard R a u c h und 1 Anderen wegen Vorbereitung zum Hochverrat.
Bezug: Dort.Schreiben vom 14.1.u.13.3.43 - 8 J 402/42g-
Anlagen: 1 Berichtsdurchschlag und 2 Abschriften.

- - -

Unter Bezug auf die bereits übersandte Stellungnahme der Staatspolizeistelle Bremen teile ich mit, daß durch weitere Ermittlungen außerordentliche Gründe für die Gewährung eines Gnadenerweises nicht festgestellt werden konnten. Eine Begnadigung der Verurteilten

Bernhard R a u c h,
geboren 8.7.1911 Bremen,

Johannes M e e u w s e n,
geboren 2.4.1918 Rotterdam,

scheint nicht angebracht. Im Falle der Vollstreckung der Urteile bestehen gegen die Freigabe der Leichen Bedenken.

Im Auftrage:
Schudow

1. Mit den Anlagen, mit folgendem zum Gnadenakt 1.
2. Weiter Vorg. Bl.
Berlin, d. 1.4.43

Der Reichsminister der Justiz

IV g 10a 4237^{c}/43g

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben

Berlin W 8, den 15 September 1943
Wilhelmstraße 65
Fernsprecher: 11 00 44, auswärts 11 65 16

An
den Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof
Eing. 17. SEP. 1943
Abdr. mit Anl. Bd.

Geheim

Zu 8 J 402/42g vom 3.4.1943

Anlagen: 1 Reinschrift des Erlasses vom 14. 9.1943,
1 begl. Abschrift " " " " " ",
1 Band Akten,
2 Hefte.

In der Strafsache gegen Bernhard Rauch und Johannes Meeuwsen übersende ich zur weiteren Veranlaasung Reinschrift und begl. Abschrift des Erlasses vom 14. September 1943, durch den die Todesstrafen in Zuchthausstrafen von je zehn Jahren umgewandelt worden sind und die Dauer des Ehrverlustes auf die gleiche Zeit abgekürzt worden ist.

Von der Bekanntgabe des Gnadenerweises in der Presse ist abzusehen.

Die Reinschrift des Erlasses wird zurückerbeten.

Im Auftrag

Vollmer

6 begl. Abschriften des Gnadenerlasses fertigen.
Für jede begl. Abschrift ist bestimmt:
1/6 Ausfertigung an Rauch,
" " " Meeuwsen,
für die Handakten,
" der Gnadenakte Meeuwsen,
" " Rauch,
" " Meeuwsen
" der Gnadenakte Rauch,
" " Meeuwsen.

7

II Sprachen -

Zustellungsurkunde

Gebührenfrei gemäß § 2 Zustellungsgesetz -

An den Herrn Kassenrat

als Kassenzahnarzt der Kassenzahnärztlichen Vereinigung

in Berlin-Pankow

für Hyp. Akt Nr. 2418/42 III

und 2415/42 III.

Anlagen: 2 Ausfertigungen

Es wird zugestellt, den Beteiligten

Kassenrat Rauch und Johanna Hennies

[illegible]

der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

des Amtsgerichts Celle

bei Celle am 17. September 1943 im

gerichtlichen Dienstgebäude.

Celle, den 17. September 1943

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

des Amtsgerichts

Celle

Beglaubigt

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Eigenhändige Unterschrift des Urkundsbeamten

Stempel des Amtsgerichts Celle

Empfangsbestätigung

Ich bestätige den Empfang der vorstehenden Zustellungsurkunde.

Celle, den 17. September 1943

Kassenrat

Eigenhändige Unterschrift

Die Zustellung ist gemäß § 2 Zustellungsgesetz

am 17. September 1943 bewirkt worden.

Celle, den 17. September 1943

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

des Amtsgerichts

Celle

Eigenhändige Unterschrift

Ersatzzustellung, ist aber dem Wortlaut der Urkundsbeamte Rauch [illegible] [illegible] nicht bekannt ob [illegible] am September 1943. [illegible] gewollte [illegible]

VI I/II/36 22.F. 1 Sch. 1038/36 a) Zu II.) Weitere Verf. in den Unterhaltungsakten. b) Mit dem Grundakt Rauch c) Nach Ablauf (Rückfrage ob Rechtsmittel eingelegt) an Kasse.

VI a) Zum Grundakt Rauch III. b) Zum Grundakt Hennies III. mit [illegible] Urkundsbeamten. W 207 B. 20. 9. 43.

380

Beglaubigte Abschrift

In der Strafsache gegen die vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilten

Bernhard R a u c h

und

Johannes M´e e u w s e n

wandle ich die Todesstrafen mit Ermächtigung des Führers in Zuchthausstrafen von je 10 Jahren um. Die Dauer des Ehrverlustes wird auf die gleiche Zeit abgekürzt.

Berlin, den 14. September 1943

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Rothenberger

(Siegel)

Mit der Urschrift gleichlautend
Berlin, den 15. September 1943

Beyer,
Justizangestellter

IV g 10 a 4237/43g

Reichsjustizministerium · Ministerialkanzlei

Abdruck von nachstehendem Gnadenerweis wird übersandt:

1) Krafslogschen Brennereibesitzer Rauch,
2) Landwirtschaftsgehilfen Meeuwsen,
3) Kaufmann Bremen
4) Kaufmann Kalle in Wiesbaden
5) Landgerichtsrat Bremen

z.d.A. IV A 330/42. L.

An Frau Hauptmann und Kompanie-
führer Schlabitz
in Berlin W. 50
Rankestr. 15

Betr. Ihren Ehemann
Gedenkfeier der Kompanie der Marschallen
Kompanie durch seine Kameraden vor
Zelt und Kameradschaft der Führer Lang
Schlaf am 14. September 1918 - Feld Nr. 123/439 -
die zum Volkssturm gegen Kompanie
Rauch entsandt Rohrschrapfen, in dem
Feldpostbrief vom 10 Januar einzusammeln
und die Adresse der Hinterbliebenen sich zu
bleiben sich abgedruckt.
Hier wird Ihnen Gelegenheit geboten
dekannt gegeben.

An Frau Hedwig Rauch
in Bremen, Alter Postweg

Betr. der von Ihrem Herrn Ehemann
Kompanie Rauch eingesandte Gedenkfeier
vom 1. Februar 1943 Feld - u.s.w. wie [illegible]

Ju 1-3/pk: 22.9.43
ab. 23. Sep. 1943

B. 20./9.43.

1 Js 2/70
(RSHA)

Fall III/68

./. Chmola u.a.

~~Anf~~ Urteil

III/68

18/2 O.Js.169/42

5

Im Namen des Deutschen Volkes!

In der Strafsache

gegen

1) den Maurergehilfen Augustin C h m e l a , wohnhaft in Schumitz, Kreis Ung. - Brod, geboren am 21. August 1897 in Schumitz, Protektoratsangehörigen,

2) den Sägewerksverwalter Rudolf D i t t r i c h , wohnhaft in Ung.-Brod Wiltschnauer Straße 758, geboren am 4. Februar 1901 in Wesseli a.d. March, Kreis Ung. - Hradisch, Protektoratsangehörigen,

3) den Bauführer Vojtech H r i b , wohnhaft in Schumitz Nr.251, geboren am 9. April 1901 in Schumitz, Kreis Ung. - Brod, Protektoratsangehörigen,

4) den Bauzeichner Jaroslav J o h n , wohnhaft in Schumitz Nr.191, geboren am 29. Mai 1920 in Schumitz, Kreis Ung. - Brod, Protektoratsangehörigen,

5) den Buchhalter Augustin (Gustav) K a s p a r , wohnhaft in Ung. - Brod, Scheurengasse 715, geboren am 6. Mai 1882 in Aurschinowes, Kreis Ritschan, Protektoratsangehörigen,

6) den Eisenbahnwächter Frantisek K l a u d a , wohnhaft in Schumitz, Kreis Ung. - Brod, Nr. 219, geboren am 3 2. Dezember 1893 in Jarosch Kreis Ung. - Hradisch, Protektoratsangehörigen,

7) den Elektromonteur Zdenek P r o c h a z k a , wohnhaft in Ung.-Brod, Gemeindehausstraße 1519, geboren am 19. Dezember 1901 in Ung.-Brod, Protektoratsangehörigen,

8) den Zeichner Jaroslav S e d l a c e k , wohnhaft in Schumitz, Kreis Ung. - Brod Nr.50, geboren am 15. Januar 1920 in Miroschov, Kreis Ung. - Brod, Protektoratsangehörigen,

9) den Schneidergehilfen Rudolf S k r a s e k , wohnhaft in Ung.-Brod, Lange Straße 1042, geboren am 24. November 1891 in Ung. - Brod, Protektoratsangehörigen,

10) den Gemeindeangestellten Frantisek T l a c h , wohnhaft in Schmitz Nr.19, Kreis Ung. - Brod, geboren am 6. Oktober 1912 in Schmitz, Kreis Ung. - Brod, Protektoratsangehörigen,

11) die Verkäuferin Marie T u r e c o v a , geb. Prochaska, wohnhaft in Ung.-Brod, Sborgasse Nr.174, geboren am 20. Mai 1889 in Tischnowitz, Protektoratsangehörige,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat

hat

der vierte Strafsenat des Oberlandesgerichts in Breslau in der Sitzung vom 4. Februar 1943, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Schieb
als Vorsitzender ,
Oberlandesgerichtsrat Keimer,
Oberlandesgerichtsrat Dr. Roedszer
als beisitzende Richter,
Staatsanwalt Weise
als Beamter der Staatsanwaltschaft,
Justizinspektor Kaubik
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Wegen unerlaubten Besitzes von drei Schußwaffen nebst Munition und wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens wird der Angeklagte T l a c h zum Tode und zum dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt.

Wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens werden verurteilt:

P r o c h a s k a und S k r a s e k zum Tode und zum dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,

H r i b zu zwölf Jahren Zuchthaus und zu zehn Jahren Ehrverlust,

K a s p a r und S e d l a c e k zu je acht Jahren Zuchthaus und je acht Jahren Ehrverlust,

T a r a b a zu sieben Jahren Zuchthaus und sieben Jahren Ehrverlust,

C h m e l a zu fünf Jahren Zuchthaus und fünf Jahren Ehrverlust,

D i t t r i c h und K l a u d a zu je vier Jahren Zuchthaus und je vier Jahren Ehrverlust.

Der Angeklagte J o h n wird zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt, weil er es unterlassen hat, von der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens Anzeige zu erstatten.

Den zu Freiheitsstrafen verurteilten Angeklagten wird die erlittene Polizei- und Untersuchungshaft auf die erkannten Freiheitsstrafen angerechnet.

Die Angeklagten haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

I.

Die kommunistische Partei verfolgt seit jeher das Ziel, im Wege der Weltrevolution die bestehenden Regierungen allenthalben gewaltsam zu beseitigen, um an ihre Stelle eine Räteverfassung nach der Art der Sowjetregierung aufzurichten. Seit der Errichtung des Protektorats ist die kommunistische Partei bestrebt, das Gebiet der ehemaligen Tschechoslowakei vom Großdeutschen Reiche wieder gewaltsam abzutrennen, um dann auch hier eine Räteregierung einzusetzen. Dieser Weg ist als die beste Möglichkeit vom Kommunismus stets angesehen worden, das ihm weltanschaulich entgegengesetzte deutsche Reich in der jetzt bestehenden Form zu beseitigen. Diese Zielsetzung ist hochverräterisch. Die angeführten Tatsachen sind gerichtsbekannt.

Zur Verwirklichung dieser Pläne betreibt die kommunistische Partei eine lebhafte Propaganda in mündlicher und schriftlicher Form . Sie gibt insbesondere Zeitschriften, Zeitungen und Flugblätter heraus, die sie in großen Massen verbreitet, um so den kommunistischen Gedankengängen möglichst weiten Kreisen zur Wirksamkeit zu verhelfen. Alle diese Propagandaschriften sind, gleich welchen Namen sie tragen oder wie immer ihr Inhalt lautet, hochverräterisch, ohne , daß es im einzelnen der Feststellung bedarf, welche Bezeichnung das Flugblatt oder die Zeitung gehabt hat.

Die Ziele der kommunistischen Partei sind auch den Angeklagten bekannt gewesen. Das versteht sich von selbst bei den Angeklagten D i t t r i c h , H r i b , P r o c h a s k a , S k r a s e k , die, wenigstens zeitweise, Mitglieder der kommunistischen Partei gewesen und daher eingehend über die Weltanschauung und die Pläne dieser Partei unterrichtet sind. Aber auch die Angeklagten K a s p a r und K l a u d a haben als Mitglieder der tschechischen Legion hinreichend politische Erfahrung, um mit dem Wesen des Kommunismus und den von ihm angestrebten Zielen bekannt zu sein. Die Angeklag-

ta T u r z o v a ist als Schwester des Angeklagten P r o c h a s k a und durch ihre unten noch zu erörternde Beziehung zu der "Gesellschaft für wirtschaftliche und kulturelle Verbindung mit der Sowjetunion" ebenfalls über die Zielsetzung der kommunistischen Partei im klaren gewesen. Wenn die Angeklagten Chmela, Sedlacek und Tlach politisch nicht organisiert gewesen sind und sich nach ihren Anführungen für Politik nie interessiert haben, so haben doch auch sie hinreichend genau Bescheid gewußt, was eigentlich der Plan und die Absicht der kommunistischen Partei ist. Besonders seit dem Ausbruch des Russenkrieges ist in immer wiederkehrenden öffentlichen Vorträgen, in Aufsätzen und Zeitungsartikeln so oft und eindeutig auf das Wesen der kommunistischen Partei und auf ihre Bestrebungen hingewiesen worden, daß niemand mehr darüber im Unklaren gewesen sein kann. Der Senat stellt daher fest, daß sämtliche Angeklagten die hochverräterischen Ziele der kommunistischen Partei erkannt haben.

Die Anklage wirft den Angeklagten vor, bei den Bestrebungen der KPC., im Bezirk von Ungarisch Brod ihre Organisation wieder zu errichten, mitgearbeitet zu haben. Dieser Aufbau einer neuen Gruppe der KPC. in diesem Bezirk wurde insbesondere durch einen Juden namens Berger, durch den Maurerpolier Jansa und durch den Lehrer Rychtalik geleitet.

Die Angeklagten haben mit Ausnahme des Angeklagten John wenigstens den äußeren Tatbestand ihrer Mitarbeit zugegeben, wenn auch bei der Angeklagten Turzova mit erheblichen Einschränkungen.

Bei keinem der Angeklagten hat der Senat über das Verbrechen des Hochverrats hinaus noch ein Verbrechen gegen § 91 b St.G.B. feststellen können. Es fehlt an einem Nachweis dafür, daß die Angeklagten sich bewußt gewesen sind, oder wenigstens einverständlich damit gerechnet haben, durch ihr Handeln einer feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder der deutschen oder einer verbündeten Kriegsmacht Nachteil zuzufügen. Der Senat befindet sich insoweit im Einverständnis mit der Ansicht des Oberreichsanwalts, die dieser bei der Abgabe der Sache an Generalstaatsanwalt zum Ausdruck gebracht hat. Dieselbe Auffassung hat auch der Vertreter der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung vorgetragen.

Hinsichtlich der Beteiligung der Angeklagten an dem Wiederaufbau der KPC. im Bezirke Ungarisch Brod hat die Hauptverhandlung durch die Einlassungen der Angeklagten und das Zeugnis des Jancar und Rychtalik folgendes Ergebnis festgestellt.

II.

1) Der Angeklagte C h m e l a .

Der Angeklagte Chmela hat am Weltkriege in der österreichischen Armee teilgenommen, für seine Tapferkeit die bronzene Tapferkeitsmedaille erhalten und nach Kriegsschluß in der tschechischen Armee gedient. Er ist jetzt als Maurergehilfe bei den Waffenwerken in Ungarisch Brod tätig. Einer politischen Partei hat er nicht angehört.

Der oben bereits genannte kommunistische Funktionär Jancar wohnt wie er in dem Dorfe Schumitz. Chmela kennt ihn daher und traf ihn öfters auf der Straße. Im Herbst 1941 sprach ihn Jancar auf der Straße an und steckte ihm ein Flugblatt zu, ohne weiteres dabei zu sagen. Der Angeklagte sah sich das Blatt an, merkte, daß es das "Rote Recht" war und nahm es, obgleich er wußte, daß es eine kommunistische Zeitung war, an, las es und gab es dann dem Jancar zurück. Der Angeklagte will ihm dabei gesagt haben, er möge sich in Acht nehmen, das, was er tue, sei strafbar.

Der Angeklagte läßt die für seine Maurerarbeiten benötigten Werkzeuge bei dem Schmied Sojdr in seinem Heimatdorfe reparieren, dem er auch seine zu landwirtschaftlichen Arbeiten benötigten Instrumente zum Ausbessern übergibt. Er kommt infolgedessen öfter zu ihm hin. Etwa im Herbst 1941 bat ihn bei einem Besuche bei Sojdr dessen Sohn, er möge bei dem Transporte eines Korbes zu dem etwa eine Viertelstunde entfernt wohnenden Jancar behilflich sein, da er ihn allein zu tragen zu schwer sei. Der Angeklagte sagte seine Hilfe zu. Beide trugen den Korb zu Jancar. Da es schon Abend und ziemlich finster war, konnte der Angeklagte den Inhalt des Korbes nicht erkennen. Er sah nur, daß in ihm eine einer Zuckerkiste ähnliche Schachtel lag. Bei Jancar angekommen, setzten beide den Korb nieder. Sojdr übergab diesem die in dem Korb transpor-

tierte Kiste. Der Angeklagte will nicht wissen, was in ihr und was in dem Korb gewesen ist; er will seine Dienste lediglich aus Gefälligkeit zur Verfügung gestellt und unterwegs sich mit dem Sohn des Sojdr über den Inhalt des Korbes nicht unterhalten haben. Er behauptet, sich ziemlich rasch von Janoar wieder entfernt zu haben, da es schon dunkel war und er nach Hause wollte. Sojdr unterhielt sich noch mit Janoar, als er schon ging.

Der in der Hauptverhandlung als Zeuge vernommene Janoar hat bestätigt, daß der Angeklagte gemeinschaftlich mit dem Sohn Sojdr ihm abends einen Korb gebracht habe. Nach seiner Angabe waren in dem Korb Sprengkörper, wenigstens habe ihm Sojdr gesagt, in dem Pakat sei Dynamon. Er will infolgedessen gar nicht genau untersucht, es vielmehr alsbald vergraben haben. Der Korb selbst soll Eisenstücke enthalten haben. Nach seiner Darstellung hat der Angeklagte alsbald die Wohnung wieder verlassen; er ist auch früher als Sojdr weggegangen. Janoar nimmt an, daß der Angeklagte den Inhalt des Korbes nicht gekannt habe. Der Zeuge will sogar selbst überrascht gewesen sein, als Sojdr ihm den Korb mit Sprengkörpern brachte, da ihm niemand einen solchen angekündigt habe. Er behauptet auch, daß nach seiner Erinnerung Chmela entweder schon seine, des Zeugen, Wohnung verlassen gehabt habe, als er mit Sojdr über den Inhalt des Korbes sprach, oder daß er, wenn er noch bei dem Anfang des Gespräches zugegen gewesen sein sollte, abseits am Fenster gestanden habe. Er weiß, daß Chmela von dem Gespräch nichts gehört haben könne.

Etwa im Februar 1942 traf der Angeklagte Chmela den Janoar abermals auf der Straße und nahm von diesem wiederum ein "Rotes Recht" entgegen, das er ihm nach der Lektüre zurückgab. Dieser forderte ihn nicht etwa auf, der KPC. beizutreten oder Mitgliedsbeiträge zu bezahlen, er begnügte sich vielmehr, ihm ein Flugblatt zu geben.

Etwa um dieselbe Zeit hat der Angeklagte in der Stahlhärterei seines Werkes in den Werkpausen sich häufiger mit seinem Arbeitskameraden Brumovky, Svitil, Janousek und Chvila unterhalten. Er bestreitet die Annahme der Anklage, es habe sich dabei um eine kommunistische Fünfergruppe gehandelt. Es soll nur ein zufälliges Zusammentreffen der Arbeitskameraden gewesen sein, das zudem nicht häufig geschah, weil alle fünf meist zu verschiedenen Zeiten ihre Schichten hatten. Der Gegenstand der Unterhaltung war nach der Angabe des Angeklagten nicht kommunistischer Natur, sie befaßte sich vielmehr mit den Zeitungsnachrichten. Das Gegenteil ist durch die Hauptverhandlung nicht erwiesen.

Nach der Angabe des Angeklagten Chmela hat bereits zur Zeit der Republik in der Maurerorganisation, der er angehört, ein Unterstützungsverein bestanden, der immer dann eingriff, wenn durch Todes eines seiner Mitglieder oder andere Schicksalsschläge der Fall einer Bedürftigkeit eintrat. Der Angeklagte hat im Auftrage des Kassierers dieses Vereins vielfach in seinem Werke gesammelt und das so erhaltene Geld an den Kassierer abgeführt. Dieser Verein hat auch noch 1942 bestanden. Nach seiner Darstellung ist im Februar 1942 in seiner Fabrik ein Arbeiter verunglückt. Die mit diesem zusammenlebende Frau Sabonitkova hatte zwei uneheliche Kinder, die nunmehr durch den Tod des Arbeiters unterstützungsbedürftig wurden. Der Angeklagte will daher wiederum für diese Kinder gesammelt haben. Als er am 1. März 1942 abends mit Janoar auf dem Heimwege war, sprach er den vorübergehenden Bachurek an und bat diesen, für die genannten Waisenkinder eine Unterstützung zu geben. Das tat Bachurek auch und gab dem Angeklagten 40 Kr.

Nach dem im der Hauptverhandlung verwerteten Einstellungsbescheid des Generalstaatsanwalts hinsichtlich Bachurek hat dieser die Angabe des Angeklagten bestätigt.

Der Zeuge Janoar weiß nur, daß ihm Bachurek, als er am anderen Tage an ihn zu Sammlungszwecken herantrat, geantwortet hat, er habe sein Geld bereits an Chmela gezahlt. Janoar bestätigt, daß er dem Angeklagten nicht den Auftrag gegeben habe, etwa für die KPC. zu sammeln. Auch kann er keine Angabe darüber machen, daß etwa eine kommunistische Weisung zu dieser Sammlung vorgelegen habe. Der Zeuge weiß, daß die Sabonitkova hilfsbedürftig war, und er hält die Einlassung des Angeklagten, er habe die 40 Kr. dieser unmittelbar zuführen wollen, nicht zu widerlegen. Jedenfalls hat er den einkassierten Betrag nicht erhalten. Es steht auch nicht fest, daß der Angeklagte das Geld etwa an irgend eine andere Stelle abgeführt hat, die mit der KPC. in Zusammenhang steht. Seine Einlassung, daß er nur durch seine Verhaftung verhindert worden sei

das Geld der Sabotnikova persönlich zu überbringen, ist somit unwiderlegt.

Bei der Würdigung dieses in der Hauptverhandlung festgestellten Sachverhalts hat der Senat zunächst in Übereinstimmung mit der Auffassung der Staatsanwaltschaft den Vorgang der Überbringung des Korbes an Jancar als strafrechtlichen Tatbestand ausgeschaltet. Es läßt sich nicht feststellen, - selbst einmal angenommen, der Korb habe tatsächlich "Sprengstoff" im strafrechtlichen Sinne enthalten, was noch nicht einmal unzweifelhaft ist - daß der Angeklagte bei der Beförderung dieses Korbes dessen Inhalt gekannt hat. Er bestreitet es. Der Zeuge Jancar vermag ihn nicht zu überführen. Der einzige, der dazu vielleicht in der Lage wäre, der Zeuge Sojdr, ist tot. Die Darstellung des Jancar unterstützt die Angabe des Angeklagten, daß er ahnungslos gewesen sei. Selbst wenn der Angeklagte in der Wohnung Jancars nachträglich von dem Inhalt des Korbes Kenntnis erhalten haben sollte, so würde das höchstens eine Anzeigepflicht begründet haben. Es spricht aber nach der Bekundung des Zeugen alles dafür, daß Sojdr und Jancar kein Interesse daran hatten, den ihrer Ansicht nach Uneingeweihten mit einem so gefährlichen Sachverhalt bekannt zu machen. Es ist daher nicht festgestellt, daß der Angeklagte von dem Inhalt des Korbes überhaupt etwas erfahren hat.

Auch der Vorgang in der Stahlhärterei muß strafrechtlich unberücksichtigt bleiben. Daß die Gespräche mit seinen Arbeitskameraden kommunistischen Inhalt gehabt hätten, ist durch nichts erwiesen, wie es auch an jedem Nachweis dafür fehlt, daß die genannten Personen eine Fünfergruppe gebildet haben.

Endlich hat der Senat nicht feststellen können, daß die Einkassierung von 40 Kr. bei Bachurek etwas mit der kommunistischen illegalen Partei und ihren Zielen zu tun gehabt hat. Die Einlassung des Angeklagten, die durch Bachurek bestätigt wird, wird auch durch Jancar nicht hinreichend sicher widerlegt. Es ist zwar eine Erfahrungstatsache, daß kommunistische Sammlungen dadurch getarnt zu werden pflegen, daß man ihnen einen unverfänglichen Zweck als Titel mitgibt. Der Angeklagte hat indessen niemals der kommunistischen Partei angehört, er ist politisch gänzlich unbeteiligt geblieben und es ist durch das Ergebnis der Ermittelungen nicht aufgeklärt worden, in wessen illegalem Auftrage er bei der Sammlung gehandelt haben sollte. Jancar, der hierüber Bescheid wissen müßte, vermag niemanden anzugeben, der dem Angeklagten den Sammelauftrag erteilt hat. Daß dieser etwa aus eigener Veranlassung im Interesse der kommunistischen Partei gehandelt hat, ist bei seinem Vorleben unwahrscheinlich, jedenfalls durch nichts bewiesen. Der Senat hat daher auch diesen Vorfall bei seiner strafrechtlichen Beurteilung des Tuns des Angeklagten ausgeschieden.

Es bleiben somit für seine Verurteilung aus § 83 St.G.B. nur die beiden Fälle übrig, in denen der Angeklagte jeweils ein kommunistisches Flugblatt entgegengenommen hat. Wenn auch die Empfangnahme des ersten Flugblattes noch nicht als Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens angesehen werden kann, weil der Angeklagte bei dem raschen Zustecken desselben noch gar nicht wußte, daß es sich um ein kommunistisches Blatt handelte, so hat er doch, als er bei der Lektüre den hochverräterischen Charakter zugegebenermaßen einsah, das Blatt nicht vernichtet, es vielmehr dem Jancar wieder zur Verfügung gestellt. Er hat sich dabei gesagt, oder doch jedenfalls einverständlich damit gerechnet, daß dieser nunmehr das kommunistische Flugblatt anderen weitergeben werde, gerade so, wie er es ihm zugesteckt hatte. Daß Jancar mit diesem Flugblatt eine unbestimmt große Zahl von Empfängern bedenken würde, war dem Angeklagten nicht zweifelhaft.

Vollends unzweifelhaft war für ihn, was Jancar beabsichtigte, als dieser ihm im Winter 1942 ein zweites Flugblatt übergab. Nach den Erfahrungen des ersten Males hat er sich sofort gesagt, daß es wiederum ein kommunistisches Flugblatt sein werde. Gleichwohl nahm er es an, las es und gab es dem Jancar zurück. Hinsichtlich der hierdurch bewirkten weiteren Verbreitungsmöglichkeit gilt das eben Gesagte.

Der Angeklagte hat daher einmal durch die Entgegennahme eines Flugblattes, die Lektüre und die Rückgabe zweier Flugblätter an Jancar

den Tatbestand des fortgesetzten Verbrechens aus § 83 Abs. 2 und 3 Ziffer 3 St.G.B. verwirklicht. Er hat darüber hinaus gegen Ziffer 1 der genannten Bestimmung verstoßen. Denn Jancar auf der Suche nach geeigneten Mitgliedern, hat in dem zur Abnahme von Flugschriften bereiten Angeklagten ein geeignetes Mitglied der KPC. gesehen, das deren Ziele zu fördern gewillt sein werde. Dadurch ist ihm der ihm gewordene Auftrag zur Aufrichtung einer illegalen Ortsorganisation im Bezirke Ungarisch Brod erheblich erleichtert worden. Die Organisation als solche wurde durch jedes neue Glied gestärkt, mochte es auch zunächst noch nicht eigentliches Mitglied, sondern nur ein Sympathisierender sein, der für die Ziele der KPC. durch Lesung ihrer Druckschriften sein Interesse zeigte. Das hat sich auch der Angeklagte gesagt.

Bei der Strafzumessung ist der Senat bei diesem wie auch bei den anderen Angeklagten von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Die Besetzung des Protektorats durch die deutsche Wehrmacht hat unzweifelhaft die unvorbereiteten Protektoratsangehörigen zunächst überrascht. Es bedurfte einer gewissen Zeit der Umstellung, um sie davon zu überzeugen, welche staatsrechtlichen und wirtschaftlichen Vorteile ihnen das Eingreifen der Schutzmacht des deutschen Reiches brachte. Der Senat hat in ständiger Rechtsprechung daher die in dieser Zeit der Umstellung begangenen hochverräterischen Handlungen milder angesehen, weil er der Überzeugung ist, daß den Protektoratsangehörigen erst ein Einleben in die neuen Verhältnisse zugestanden werden mußte. Als aber einige Monate vergangen waren, war jedem gutwilligen Angehörigen des Protektorats offenbar geworden, wie sich die Verhältnisse in der ehemaligen Tschechoslowakei in jeder Form zum Vorteile der Bewohner verbessert hatten. Als vollends der Krieg gegen das deutsche Reich ausbrach, konnten sich die Bewohner des Protektorats nicht darüber im Zweifel sein, in welchem Daseinskampf sich das Deutsche Reich nunmehr befand und wie entscheidend für seine Sicherheit die Stellungnahme der Angehörigen der ehemaligen Tschechoslowakei für die Sicherheit des Reiches war. Der Senat hat daher in seiner Rechtsprechung alle diejenigen Straftaten, die die Sicherheit des Reiches in jener Zeit nach Ausbruch des Krieges gefährdet haben, erheblich schwerer gewertet, als die oben genannten Straftaten in den ersten Monaten nach der Besetzung.

In erhöhtem Maße muß der Schutz des Reiches für die Strafbemessung von dem Zeitpunkt an in den Vordergrund gerückt werden, in dem das Reich gezwungen worden ist, der Sowjetunion den Krieg zu erklären. Nicht nur, daß nunmehr der Kampf von äußerster Härte wurde, es zeigte sich auch jetzt eindeutig, daß der Krieg den Charakter einer weltanschaulichen Auseinandersetzung trug. Konnte bislang in ihm vielleicht ein Kampf machtpolitischer Art gesehen werden, so war jetzt diese Deutung nicht mehr zulässig und jedem wurde offenbar, daß es hier um die Entscheidung zwischen Weltanschauungen grundverschiedener Art ging. Wer sich durch seine Tat zu der Weltanschauung des Kommunismus bekennt, hat damit eine Entscheidung getroffen, die ihn grundsätzlich als eine Person erscheinen läßt, die in dem Ausbau des Deutschen Reiches keinen Platz einnehmen darf. Die Verstöße gegen die Sicherheit des Reiches erscheinen seit dem Ausbruch des Russenkrieges als so schwer, daß sie im allgemeinen nur mit den härtesten Strafen gesühnt werden können. Nur sie verbürgen eine Garantie für den Schutz des Volkes.

Aus diesen Erwägungen hat der Senat in allen Fällen der Verurteilung seine Strafe gefunden. Dabei müßte aber naturgemäß auch das Maß der Betätigung berücksichtigt werden. Denn es ist offenbar, daß selbst bei Vorwalten des Sicherheitsgedankens oben bezeichneter Art immer ausschlaggebend bleiben wird, in welchem Maße und in welchem Umfange gegen diese Sicherheit verstoßen worden ist.

Der Angeklagte Chmela hat zwar zweimal, einmal noch im März 1942, ein Flugblatt entgegengenommen. Seine ganze Tätigkeit beschränkt sich aber hierauf. Wenn er auch durch deren Rückgabe die Möglichkeit einer weiteren Verbreitung geschaffen hat, so erschien dem Senat dennoch das geringe Ausmaß dieser Tat nicht als so schwer, daß sie nicht mit einer Zuchthausstrafe von fünf Jahren als gesühnt angesehen werden konnte.

Es ist daher auf diese Strafe erkannt worden.

2) Der Angeklagte H r i b .

Der Angeklagte hat von 1923 bis 1927 der kommunistischen Partei angehört; er hatte in ihr die Funktion eines Kassierers. Im Jahre 1938 wechselte er zur sozialdemokratischen Partei hinüber und blieb in ihr bis zum Jahre 1937. Er hat sie auch in der Gemeindevertretung seines Heimatortes Schumitz vertreten.

Er kennt von seiner politischen Tätigkeit her den oben bereits mehrfach genannten kommunistischen Funktionär Jancar. Etwa Weihnachten 1941 kam dieser als sein Nachbar in seine Wohnung, gab vor, Wasser zu holen und drückte ihm dabei ein Flugblatt in die Hand, als er sah, daß der Angeklagte eine legale Zeitung las. Er äußerte dabei, der Angeklagte möge nicht seine Zeitung, sondern "unsere Zeitung" lesen. Der Angeklagte will die Entgegennahme mit der Bemerkung abgelehnt haben, er sei nicht neugierig. Er willigte aber darin, daß Jancar ihm den Inhalt des Flugblattes, von dem er erkannt hatte daß es ein kommunistisches war, vorlas. Es soll Ausführungen über den Vormarsch der russischen Truppen enthalten haben.

Der Zeuge Jancar hat bei seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung hierzu ausgesagt, daß er von dem obengenannten Funktionär Berger den Auftrag erhalten habe, sich an den Angeklagten Hrib mit Flugblättern zu wenden. Er bestätigt, daß Hrib das Flugblatt nicht entgegengenommen, daß er es aber gemeinschaftlich mit ihm durchgelesen habe.

Etwa Anfang März 1942 kam Jancar abermals zu dem Angeklagten. Dieser will glauben machen, daß er den Zweck des Besuches sofort erkannt und, als Jancar eine Bewegung zu seiner Tasche hin machte, gleich gesagt habe, er möge das Flugblatt nur in der Tasche stecken lassen. Er will auch den Jancar gewarnt haben und ihm davon erzählt haben, daß schon Verhaftungen vorgenommen seien.

Nach der Bekundung Jancars ist der Vorfall indessen anders gewesen. Zwar hat der Angeklagte auch diesmal wiederum das ihm von Jancar gebrachte Flugblatt nicht entgegengenommen. Beide haben aber auch wie beim ersten Mal zusammen dasselbe durchgelesen und den Inhalt besprochen.

Bei diesem Gespräche hat dann Jancar, wie auch der Angeklagte zugibt, eine Sammlung veranstaltet und dabei zum Ausdruck gebracht, es müßten die Angehörigen der Verhafteten unterstützt werden. Daß es sich dabei nur um die verhafteten Kommunisten handelte, war nach dem Inhalt der Unterhaltung außer Zweifel, da der Angeklagte selbst es gewesen war, der das Gespräch auf die Festnahme des Funktionärs Berger gebracht hatte. Der Angeklagte gab, wie er einräumt, 10 Kr.

Dieser Sachverhalt rechtfertigt eine Verurteilung des Angeklagten wegen eines fortgesetzten Verbrechens gegen § 83 Abs. II und III Ziffer 1 und 3 St.G.B.B.

Daß die Bereitschaft, mit Jancar zusammen kommunistische Flugblätter zu lesen, in diesem den Glauben erwecken mußte, Hrib sei bereit, sich in die kommunistische Organisation wieder einzufügen, war umsoweniger zweifelhaft, als Hrib jahrelang der Partei angehört hatte. Jancar konnte aus dieser bereiten Haltung des Angeklagten nur den Schluß ziehen, dieser stehe auch jetzt noch zu seiner alten Organisation und sei bereit, sie jederzeit zu unterstützen. Daß ein solcher Eindruck in Jancar erweckt werden mußte, war dem Angeklagten klar. Er hat eine solche Möglichkeit bewußt in den Kauf genommen. Dem gleichen Zwecke der Stärkung der illegalen Organisation diente die Hergabe eines Beitrages von 10 Kr. Dem Angeklagten als altem Kommunisten war nicht zweifelhaft, daß er die Widerstandskraft kommunistischer Funktionäre dadurch stärkte, wenn er durch Geldhergabe ihre Familien außerhalb der wirtschaftlichen Sorgen stellte oder diese doch wenigstens erleichterte. Alle drei Handlungen hat der Angeklagte demnach in dem Bewußtsein vorgenommen, den von ihm erkannten Wiederaufbau der illegalen KPC. zu fördern und sich in deren Organisation einzugliedern.

Er hat darüber hinaus auch die Flugblätter, die er freilich nur vorübergehend in der Hand gehabt haben mag, dem Jancar wieder überlassen, wohl wissend, daß dieser möglicherweise sie noch einmal verwenden könne.

Die Verurteilung des Angeklagten aus § 83 Abs. II und III Ziffer 1 und 3 St.G.B. rechtfertigt sich demnach aus diesen Feststellungen.

Bei der Strafzumessung hat der Senat nicht verkannt, daß der Angeklagte altes Mitglied der KPC. gewesen ist, wenn er auch später zu der gemäßigteren Form der Sozialdemokratie übergetreten ist. Der Gedanke lag nahe, diese Wiederaufnahme der Tätigkeit des Angeklagten für die kommunistische Partei als ein Wiederaufleben seiner alten Gesinnung anzusehen und dementsprechend die härteste Strafe zu wählen, die der Gesetzgeber aus § 83 St.G.B. zumißt. Wenn gleichwohl der Senat von der beantragten Todesstrafe in diesem Falle Abstand genommen hat, so hat ihn der Umstand bestimmt, daß trotz der gezeigten Gesinnung das Maß der ausgeübten Tätigkeit doch nicht so bedeutend ist, als daß nicht mit einer schweren und langen Freiheitsstrafe der Schutz des Volkes auch erreicht werden könnte. Die Tätigkeit des Angeklagten erschöpft sich in der zweimaligen gemeinschaftlichen Lektüre je eines Flugblattes und in der Hergabe eines unbedeutenden Geldbetrages. Wenn diese Handlungen auch nach dem Russenkriege liegen, und somit die oben angegebenen Grundsätze der Strafzumessung zur Anwendung kommen müssen, so sind doch, gesehen im Verhältnis zu den Taten der zum Tode verurteilten Angeklagten, die Straftaten des Angeklagten verhältnismäßig so gering, daß der Senat glaubte, mit einer Zuchthausstrafe auskommen zu können. Diese mußte allerdings aus den oben bei dem Angeklagten Chmela vorgetragenen Gründen hart sein. Eine Zuchthausstrafe von zwölf Jahren erschien dem Senat den dort vorgetragenen Grundsätzen zu entsprechen und sowohl eine ausreichende Sicherheit wie auch eine genügende Sühne zu gewährleisten.

3) Der Angeklagte K l a u d a.

Auch dieser Angeklagte hat im Weltkriege in der österreichischen Armee gefochten. Er ist, in russische Gefangenschaft geraten, der tschechischen Legion beigetreten. In der Tschechoslowakei hat er bei der Eisenbahn den Posten eines Wächters erhalten. Einer politischen Partei oder Organisation hat er nie angehört.

Anfang März 1942 traf der Angeklagte zufällig bei einem Dienstgange auf der Eisenbahnstrecke den mehrfach genannten Jancar. Er will ihn nicht näher gekannt, sondern nur seinen Namen gewußt, von seiner politischen Einstellung dagegen keine Ahnung gehabt haben. Dieser soll ihm erzählt haben, er sammle für die Waisen. Der Angeklagte nahm an, es seien die Waisenkinder der oben bereits genannten Sabonikova und einer Frau Smid. Er gab in dieser Annahme dem Jancar 6 Kr.

Im Gegensatz zu dieser Sachdarstellung hat Jancar als Zeuge in der Hauptverhandlung erklärt, daß er im Auftrage des Funktionärs Sprisl für die verhafteten kommunistischen Funktionäre gesammelt habe. Er sagte auch dem Angeklagten ausdrücklich, daß er nicht für Waisen, sondern für Verhaftete Geldbeträge einziehe. Bei seiner richterlichen Vernehmung hat Jancar zum Ausdruck gebracht, er zweifle nicht daran, daß der Angeklagte seine Bemerkung so verstanden habe, daß es sich dabei um verhaftete kommunistische Funktionäre gehandelt habe. Der Senat ist dieser Aussage auch gefolgt, da sie der Natur der Sache entspricht. Denn wenn Jancar Geldar für Verhaftete einsammelte, so war es im März 1942 im Protektorat nicht zweifelhaft, daß es sich dabei um politische Verhaftete handelte. Mag auch Klauda die politische Einstellung Jancars nicht gekannt haben, so war ihm doch klar, daß es sich bei den Verhafteten um jene Leute handelte, die sich gegen das Deutsche Reich gestellt und Pläne geschmiedet hatten, das Protektorat vom Großdeutschen Reiche loszureißen. Wenn er diesen Zielen einen Beitrag von 6 Kr. zufließen ließ, so ordnete er sich damit in die illegale Organisation ein, indem er sie durch Geldhingabe widerstandsfähiger und schlagbereiter machte. Das wußte und wollte nach der Überzeugung des Senats auch der Angeklagte. Er ist deswegen aus § 83 Abs. 2 und 3 Ziffer 1 St.G.B. zu verurteilen.

Da sich seine Straftat in diesem einen Akt erschöpft, so erschien dem Senat eine Zuchthausstrafe von vier Jahren als genügend.

4) Der Angeklagte S e d l a c e k.

Der Angeklagte ist als Zeichner bei der Firma Renner in Ung.-Brod tätig. Einer politischen Partei hat er nicht angehört.

Er kannte den ebenfalls bei der Firma Renner beschäftigten

Jancar. Dieser beschäftigte sich etwa Ende November 1941 in der Kanzlei, in der der Angeklagte Sedlacek tätig war. Bei dieser Gelegenheit steckte er ihm ein Flugblatt zu, das der Angeklagte bei der Durchsicht als kommunistisches Flugblatt erkannte. Gleichwohl gab er dem Jancar zurück.

Ende Dezember 1941 traf er ihn auf der Straße und ging mit ihm in dessen Wohnung. Hier gab ihm Jancar abermals ein Flugblatt und verlangte jetzt, der Angeklagte möge es nach der Lektüre weiterverbreiten. Es wandte sich an alle tschechischen Landwirte, forderte zu Sabotage auf und war mit KPC. unterschrieben.

Entsprechend dem ihm gewordenen Auftrag hat es der Angeklagte an seine mit ihm im Büro arbeitenden Arbeitskameraden John und Skubal weitergegeben. Beide lasen es und gaben es ihm zurück. Er will dann die Flugblätter in den Ofen geworfen haben.

Als Jancar noch im Januar 1942 ihm ein weiteres Flugblatt geben wollte, lehnte er die Annahme ebenso ab, wie die einige Zeit darauf von Jancar erbetene Geldzahlung für die Angehörigen Verhafteter.

Die Anklage wirft dem Angeklagten noch einen in dieser Zeit stattgehabten Besuch mit Skubal im Gasthaus Tlach vor, wo beide den Jancar und den bereits obengenannten Sojdr trafen. Diese beiden spielten Karten, setzten sich an den Tisch des Angeklagten und des Kubal und sollen dann mit ihnen ein Gespräch angefangen haben über die Aussichten des Krieges, den Sieg des Kommunismus und Sabotagehandlungen. Der Angeklagte gibt den Tatbestand an sich zu, behauptet aber, sich an dem Gespräche in keiner Weise beteiligt und schon nach kurzer Zeit sein Getränk bezahlt und sich entfernt zu haben.

Der Senat hat diesen letzteren Vorgang bei der strafrechtlichen Beurteilung der Tat des Angeklagten ausscheiden müssen. Es fehlt an einem Nachweis dafür, daß der Angeklagte bewußt mit Skubal in das Gasthaus gegangen ist, um dort mit Jancar und Sojdr zusammenzutreffen. Er ist unwiderlegt in diese Gesellschaft geraten und hat alsbald, als er den hochverräterischen Charakter des Gespräches erkannte, sich entfernt.

Ebenso müssen die oben angeführten Vorfälle von Januar 1942 ausscheiden, da der Angeklagte in einem Falle die Entgegennahme eines weiteren Flugblattes ausdrücklich abgelehnt und in einem anderen Falle sich geweigert hat, einen Beitrag zu zahlen.

Es bleibt demnach lediglich bestehen, daß der Angeklagte in zwei Fällen, und zwar Ende 1941 und Anfang 1942, je ein Flugblatt der KPC. entgegengenommen und dadurch bewußt den Eindruck hervorgerufen hat, er sei bereit, sich in die illegale Organisation einzureihen. Er hat zwar die beiden Flugblätter auch noch weitergegeben, er hat aber dafür Sorge getragen, daß sie nicht weiterverteilt werden, da er sie von Skubal und John zurückforderte. Er hat sie unwiderlegt dann vernichtet.

Der Angeklagte hat sich somit des fortgesetzten Verbrechens gegen § 83 Abs. 2 und 3 Ziffer 1 St.G.B. schuldig gemacht.

Bei der Strafzumessung ist einerseits berücksichtigt worden, daß der Angeklagte zwar einer politischen Partei bislang nicht angehört und kommunistische Tendenzen bislang nicht unterstützt hat. Andererseits durfte aber nicht verkannt werden, daß er durch Weitergabe der Schriften an seine Kameraden diese der Gefahr kommunistischer Verseuchung ausgesetzt hat. Eine Zuchthausstrafe von acht Jahren ist als eine ausreichende Strafe aus diesem Grunde angesehen worden.

5) Der Angeklagte J o h n .

Der Angeklagte hat von 1938 bis zur Auflösung der Jugendorganisation der republikanischen Partei angehört. Er arbeitet, wie bereits oben gesagt, in dem Büro der Firma Kennax.

Der in diesem Büro ebenfalls tätige Angeklagte Sedlacek hat ihm einmal im Januar 1942 ein Flugblatt mit der Bitte in die Hand gedrückt, er möge es lesen, aber niemandem weitergeben, sondern ihm zurückreichen. Der Angeklagte wußte nicht, daß es sich um ein illegales Flugblatt handelte, sondern las es aus Neugierde und sah es durch. Jetzt bemerkte er, daß es die Unterschrift der KPC. trug. Infolgedessen sagte er sofort dem Angeklagten Sedlacek, er wolle mit solchen Sachen nichts zu tun haben und gab das Flugblatt an diesen zurück, indem er ihn aufforderte, es zu vernichten. Das hat dieser auch

getan.

Als der Angeklagte im Februar 1942 dem ebenfalls bei der F[illegible] Renner tätigen Jancar einmal traf und dieser von ihm Beiträge für die Familien Verhafteter einziehen wollte, lehnte er das mit Entschiedenheit ab.

Dieser Sachverhalt läßt eine Verurteilung des Angeklagten aus § 83 St.G.B. nicht zu. Als der Angeklagte das Flugblatt entgegennahm, kannte er dessen Charakter, als eines kommunistischen Schriftstückes nicht. Diese Annahme des Flugblattes beweist also noch nichts für einem verbrecherischen Willen des Angeklagten. Er hat sofort nach Kenntnis des illegalen Charakters des Flugblattes alles getan, was vom ihm verlangt werden konnte, um seinerseits zum Ausdruck zu bringen, daß er an einem solchen hochverräterischen Unternehmen unbeteiligt zu sein wünschte. Wenn er das Flugblatt dem Sedlacek zurückgab, so tat er das nicht, damit dieser es weiterverbreiten könne, er tat es vielmehr ausdrücklich zu dem Zwecke, um eine Weiterverbreitung zu verhindern, indem er diesen ersuchte, das Flugblatt zu vernichten. Das hat Sedlacek auch getan. Daß der Angeklagte die kommunistischen Gedankengänge nicht unterstützen wollte, ergibt sich auch daraus, daß er zu der Sammlung des Jancar beigetragen abgelehnt hat.

Bleibt somach keine Möglichkeit zur Verurteilung des Angeklagten aus § 83 St.G.B., so hat dieser dennoch nach seiner eigenen Angabe aus der Tatsache der Verbreitung eines politischen Flugblattes und aus seinem, wenn auch flüchtig gelesenen, Inhalt den Schluß gezogen, daß die KPC. wieder illegal tätig sei und hochverräterische Druckschriften verteile. Er hatte daher die Verpflichtung, diese Tatsache der zuständigen Behörde anzuzeigen. Dieser Verpflichtung ist er nicht nachgekommen. Er muß daher aus § 139 St.G.B. verurteilt werden.

Der Senat hat die Strafe aus dieser Bestimmung nach dem Maße der durch diese Unterlassung entstandenen Gefahr für die Sicherheit des Reiches bemessen. Eine Gefängnisstrafe von zwei Jahren ist als ausreichend angesehen worden.

6) Der Angeklagte T l a c h.

Der Angeklagte Tlach hat das Maurerhandwerk gelernt. Im Oktober 1932 rückte er zum tschechischen Heere ein und diente bei einem Infanterieregiment in Ungwar. Als Unteroffizier aus dem Heere entlassen, fand er zunächst keine Stellung. Im Mai 1938 wurde er als Finanzwachtaufseher in Ungwar eingestellt, mußte jedoch im März 1939 diesen in der Karpathenukraine gelegenen Platz verlassen. In seiner Heimatgemeinde Schumitz fand er/Gemeindeangestellter eine Aufnahme. Irgendeiner politischen Partei oder Organisation hat der Angeklagte niemals angehört. Die Ermittlungen haben keinerlei Anhalt dafür ergeben, daß er jemals in irgendeiner Form politisch tätig gewesen sei.

Der Angeklagte ist verheiratet und hat zwei Kinder. Eins davon erkrankte im Sommer 1941 schwer. Alle Versuche des Angeklagten, in seinem Dorfe Schumitz einen Arzt zu finden, scheiterten. Von befreundeter Seite wurde ihm geraten, es doch einmal mit dem ehemaligen Medizinstudenten Berger zu versuchen, den der Angeklagte bislang nicht gekannt hatte. In seiner Not wandte er sich durch seine Frau an diesen, der auch erschien, das Kind untersuchte, Umschläge anordnete und in der Tat noch im Laufe des Tages damit Erfolg hatte. Für den anderen Tag bestellte ihn Berger zum Bahnhof, weil er ihm Medizin für das Kind geben wollte. Obgleich der Angeklagte bei diesem ersten Besuche den Judenstern bei Berger gesehen und damit erkannt hatte, daß dieser Jude sei, hat er doch in Sorge um das Schicksal seines schwer erkrankten Kindes dessen Hilfe angenommen. Er hat, da er als Gemeindeangestellter nicht mit ihm zusammen gesehen werden wollte, am anderen Tage seine Frau zum Abholen der Medizin geschickt. Diese kam aber nach kurzer Zeit in sein Büro und meldete ihm, daß sie Berger am Bahnhof nicht getroffen habe. Da der Angeklagte fürchtete, die durch die Umschläge eingetretene Besserung könne wieder weichen, wenn das Kind nicht Medisin erhielte, so begab er sich selbst zum Bahnhof. Hier fand er auch Berger, der ihm die Medizin übergab und ihm außerdem ein Päckchen in die Hand drückte. Er sagte ihm, daß in dem Paket sich drei Browning-Pistolen befänden, die verschmutzt seien und gereinigt werden müßten. Er bat auch, die Fabrikationsnummern, die in den Pistolen angebracht seien, abzuschleifen.

Der Angeklagte hatte das Bestreben, mit seiner Medizin möglichst schnell zu seinem Kinde zu kommen. Er hat daher die Medizin und auch das Paket mit Waffen angenommen und ist damit nach Hause gegangen. Er gesteht,

es sei ihm bekannt gewesen, daß Berger als Jude eine Waffe nicht habe z besitzen dürfen, wie er auch gewußt habe, daß Waffen anmeldepflichtig gewesen seien. Er hat aber nach seiner Erklärung in dem Augenblick der Annahme zunächst hierüber nicht weiter nachgedacht, da ihm alles darauf ankam, möglichst schnell die Medizin nach Hause zu bringen. Er hat sich auch, wie er ausführt, durch das Gefühl der Dankbarkeit gegenüber Berger zu der Annahme des Auftrages bestimmen lassen, der nach seiner festen Überzeugung sein Kind durch seine medizinischen Maßnahmen vor dem Tode gerettet habe.

Als der Angeklagte nach Schluß der Dienststunde wieder nach Hause kam, öffnete er das Paket, fand darin drei Browning - Pistolen, denen drei nicht ganz gefüllte Magazine und etwa 20 - 25 Patronen beilagen. Er reinigte die Waffen, versuchte die Fabriknummern mit einem Steine abzureiben, gab das aber alsbald auf, als er sah, daß es zu keinem Erfolge führte.

Berger hatte versprochen, die Waffen am anderen Tage wieder abzuholen. Dieser erschien auch, wollte aber nunmehr nicht alle drei Waffen mitnehmen, sondern begnügte sich mit einer Pistole und dem dazugehörigen Magazin. Er kündigte an, daß ein anderer am folgenden Tage den Rest der Waffen und der Munition in seinem Namen abholen werde.

Der angekündigte Besucher kam indessen nicht schon am nächsten Tage, es dauerte vielmehr noch einige Tage, bis der mehrfach genannte Jancar, der dem Angeklagten bis dahin unbekannt war, erschien und erklärte, er sei von Berger geschickt, um die Waffen mitzunehmen. Der Angeklagte gab darauf Waffen und Munition dem Jancar mit.

Dem Angeklagten war weder die politische Einstellung Bergers noch auch die des Jancar bekannt. Er hat nach seiner Angabe angenommen, Berger habe gewußt, daß er, der Angeklagte, alter Soldat gewesen und daher mit der Behandlung von Waffen vertraut sei. Etwas Ähnliches soll Berger auch bei der Übergabe der Waffen gesagt haben. Der Angeklagte glaubt bei der Annahme der Waffen, Berger werde sie am anderen Tage nach der Reinigung wieder abholen. Damit, daß die Waffen einige Tage bei ihm bleiben würden, hat er nach seiner bestimmten Bekundung nicht gerechnet.

Der Angeklagte ist in Schumitz in der Gemeindekanzlei mit der Bearbeitung von Bezugsscheinen beschäftigt. Ende November 1941 kam der bereits mehrfach genannte Jancar in seine Kanzlei, wollte einen Bezugschein für einen Anzug haben und überreichte nach Belehrung durch den Angeklagten einen Antrag auf Erteilung eines solchen, der in einem Briefumschlag eingesteckt war. Als der Angeklagte diesen öffnete, fand er darin neben dem Antrag mehrere Druckschriften liegen. Als er seine Verwunderung darüber zu Jancar äußerte, sagte ihm dieser, er möge das einmal durchlesen. Der Angeklagte sah flüchtig hinein, fand, daß darin etwas über den russischen Krieg stand und gab diese Schriftstücke nach einigen Tagen dem Jancar zurück, als dieser sie bei ihm abholte. Er will nicht wissen, ob es sich um kommunistische Flugblätter gehandelt habe, nimmt das aber jetzt nach seiner späteren Erfahrung an.

Im Januar 1942 erschien Jancar wieder in der Kanzlei des Angeklagten und fragte, was eigentlich aus seinem Antrag auf Erteilung eines Bezugscheines geworden sei. Bei dieser Gelegenheit drückte er dem Angeklagten das "Rote Recht" in die Hand, sagte ihm, das müsse er gelesen haben und bat, es ihm nach der Lektüre zurückzugeben. Der Angeklagte las die erste Seite, fand, daß darin Lenins Lebenslauf beschrieben war und gab am anderen Tage dem Jancar das Flugblatt zurück.

Etwa Ende Februar 1942 kam Jancar wieder zu dem Angeklagten in die Kanzlei. Da Leute anwesend waren, die auf ihre Anträge für einen Bezugschein beschieden werden mußten, so wagte Jancar nicht, mit seinem eigentlichen Anliegen hervorzutreten. Er sagte vielmehr auf die Frage des Angeklagten, was er wolle, er brauche 25 Kr., da er Einkäufe von Lebensmitteln habe machen wollen, jetzt aber finde, daß er sein Geld vergessen habe; der Angeklagte möge ihm mit dieser Summe aushelfen. Das tat dieser auch und gab Jancar 25 Kr. Nach einiger Zeit, als das Büro leer war, erschien Jancar wieder, sagte, es habe sich in Wahrheit um eine Sammlung für Verhaftete gehandelt, er werde das Geld des Angeklagten dieser Sammlung zuführen. Angeblich wollte der Angeklagte das Geld wiederhaben, beließ es aber Jancar, als wieder Leute kamen, in deren Gegenwart er hierüber nicht sprechen wollte. Jancar hat diese

Gelegenheit wiederum benutzt, um dem Angeklagten ein Flugblatt in die Hand zu drücken, das dieser aber nicht gelesen, es vielmehr in seine Schreibtischschublade gelegt und am anderen Tage vernichtet haben will, als er hörte, daß Jancar inzwischen verhaftet worden sei.

Was die strafrechtliche Wertung dieses erörterten Sachverhaltes anlangt, so ist die Anklage zunächst davon ausgegangen, die Empfangnahme der Schußwaffen durch den Angeklagten sei zu hochverräterischen Zwecken erfolgt. Die Hauptverhandlung hat für diese Annahme keinen Anhalt geboten, so daß auch die Staatsanwaltschaft diese Auffassung in der Hauptverhandlung nicht mehr vertreten hat.

Der Angeklagte hatte keine irgendwelchen Beziehungen zu einer politischen Partei. Er war, wie er unwiderlegt behauptet, politisch völlig uninteressiert. Daß die kommunistische Partei wieder illegal arbeitete, daß sie Flugblätter herausgab und daß sie im Bezirk Ung. - Brod mit der Errichtung einer neuen Organisation beschäftigt war, war ihm ebenso unbekannt wie die Tatsache, daß Berger und Jancar in dieser Bewegung sich betätigten. Er kannte weder die politische noch die persönliche Einstellung dieser beiden Personen. Als er von Berger die Waffen entgegennahm, ist er lediglich von dem Gedanken ausgegangen, dieser wolle die Waffen gereinigt und aus ihm unbekannten Gründen die Fabriknummer derselben beseitigt haben. Er hat geglaubt, daß zu diesem Auftrage seine frühere militärische Stellung und seine dadurch bedingte Erfahrung mit Waffen der Anlaß gewesen sei. Auf den Gedanken, es handele sich dabei um eine politische Aktion, konnte der Angeklagte umsoweniger kommen, als ihm damals von einer politischen Arbeit irgendeiner illegalen Partei nichts bewußt war. Jedenfalls fehlt es an einem Nachweis in dieser Richtung.

Nach alledem kann in Übereinstimmung mit der Ansicht der Staatsanwaltschaft nicht festgestellt werden, daß die Annahme und die Aufbewahrung der Waffen in hochverräterischem Zusammenhange vorgenommen worden ist, zumal die Waffen dem Angeklagten nicht etwa zum Verstecke, zum Verbergen oder auch nur zu einer Aufbewahrung auf eine gewisse Zeit übergeben worden sind. Er hat bei Bergers Auftrag nur damit gerechnet, sie an einem Tage reinigen zu sollen, wenn auch daraus dann mehrere Tage geworden sind. Insoweit kann daher eine Verurteilung des Angeklagten aus § 83 St.G.B. nicht erfolgen.

Der Angeklagte mußte aber wegen dieses Tatbestandes aus der Verordnung des Reichsprotektors vom 6. Mai 1940 wegen unerlaubten Waffenbesitzes bestraft werden. Der Senat hat geprüft, ob der äußere und innere Tatbestand dieser Strafbestimmung gegeben ist.

Es kann zunächst fraglich erscheinen, ob nach dem obengeschilderten Sachverhalt überhaupt ein "Besitz" der Waffen beim Angeklagten vorliegt. Die Waffenverordnung derselben Stelle vom 1. August 1939 straft in § 7 den unerlaubten "Besitz" oder "Gewahrsam" von Waffen. Im Gegensatz dazu spricht die Verordnung vom 6. Mai 1940 im § 1 nurmehr vom "Besitz" einer Waffe, ohne den "Gewahrsam" zu erwähnen. Es könnte demnach scheinen, als wollten beide Verordnungen unter "Besitz" und "Gewahrsam" verschiedene rechtliche Tatbestände erfassen und als sei die Verordnung vom 1. August 1939 weiter, weil sie sowohl "Besitz" als "Gewahrsam" und die vom 6. Mai 1940 enger, weil sie nur den unerlaubten "Besitz" unter Strafe stellt. Die Auffassung wäre denkbar, die letztere Verordnung wolle nur den bürgerlich rechtlichen "Besitz" treffen. Der Senat ist aber überzeugt, daß dieser Unterschied in den Verordnungen kein gewollter ist und daß auch in der Verordnung vom 6. Mai 1940 nicht nur der bürgerlich rechtliche Begriff des Besitzes gemeint ist, sondern auch hier, wie allenthalben im Strafrecht, Besitz und Gewahrsam als gleichbedeutende Begriffe gemeint sind und dasselbe ausdrücken sollen, nämlich nur die tatsächliche Herrschaft über eine Sache.

Ist sonach der Angeklagte zweifellos für die Zeit, in der er die Revolver von Berger erhalten hat, der tatsächliche Gewahrsamsinhaber, so konnte immerhin fraglich erscheinen, ob der Angeklagte sich bewußt gewesen ist, diesen Besitz im strafrechtlichen Sinne auszuüben und infolgedessen anmeldepflichtig für die Waffen zu sein. Der Senat hat geprüft, ob der Angeklagte etwa der Ansicht sein konnte, er sei gar nicht Besitzer der Waffen, Besitzer derselben sei Berger, den deswegen allein die Verpflichtung treffe, für eine Anmeldung der Waffen zu sorgen, zumal er ja nur den zeitlich eng begrenzten Auf-

trag zur Reinigung der Waffen und der Beseitigung der Fabrikmarken hatte.

Der Senat ist indessen der Ansicht, daß auch der immere Tatbestand der VO. vom 6. Mai 1940 vorliegt. Der Angeklagte gibt offen zu, gewußt zu haben, daß Berger als Jude überhaupt eine Waffe berechtigterweise nicht besitzen durfte. Es mag sein, daß er am ersten Tage noch glaubte, Berger werde am Abend die Waffen wiederabholen und es treffe deswegen diesen, nicht ihn die Verantwortung für den Besitz der Waffen. Als aber Berger erst am folgenden Tage kam und auch bei dieser Gelegenheit nicht alle Waffen abholte, vielmehr noch zwei Waffen und die dazugehörige Munition beim Angeklagten beließ, konnte dieser nicht mehr im Zweifel darüber sein, daß er nunmehr, mochte er auch mit einer Abholung der Waffen von Tag zu Tag rechnen, diese Waffen unerlaubt in seiner Gewahrsam hatte. Der Senat ist davon überzeugt, daß der Angeklagte sich das gesagt, trotzdem aber die Waffen bei sich unangemeldet geduldet hat.

Der Angeklagte ist daher aus § 1 der genannten Waffenverordnung vom 6. Mai 1940 zu bestrafen.

Berger hat offenbar die Lage, in die er den Angeklagten gebracht hat, ausgenutzt und in der Folgezeit den Jancar, wie dieser als Zeuge zugibt, zu dem Angeklagten hingeschickt, um zu versuchen, ihn für die kommunistische Sache zu gewinnen und ihm mit Flugschriften zu beliefern. Wenn auch der Angeklagte zunächst durch das erste Flugblatt überrascht worden ist, so hat er doch nach der Überzeugung des Senats die folgenden beiden Flugblätter schon in dem Bewußtsein entgegengenommen, es handele sich um kommunistische Flugschriften. Er hat sie gleichwohl angenommen und in einem Falle sie in dem Bewußtsein, daß es eine kommunistische Flugschrift sei, dem Jancar wieder zurückgegeben. Der Angeklagte bestreitet allerdings, hierbei angenommen zu haben, Jancar werde sie nunmehr an andere ebenfalls weitergeben.

Nach der Bekundung Jancars ist die Einlassung des Angeklagten zutreffend, dieser habe die 25 Kr. zunächst in der Annahme gegeben, Jancar brauche sie zum Einkauf von Lebensmitteln. Immerhin aber hat der Angeklagte die Verpflichtung, sie nach Erkenntnis der Tatsache, daß sie zur Unterstützung der Familien Verhafteter dienten, zurückzufordern, nicht erfüllt, das Geld vielmehr diesem belassen, wohl wissend, daß dieser es nunmehr für illegale Zwecke gebrauchen wollte. Denn hierüber konnte sich der Angeklagte nach der Erfahrung mit den Flugblättern nicht im Zweifel sein.

Soweit der Angeklagte daher nach der Empfangnahme der Waffen noch Flugblätter entgegengenommen und einem Geldbetrag von 25 Kr. dem Jancar überlassen hat, hat er nach der Überzeugung des Senats ein Verbrechen gegen § 83 St.G.B. begangen. Er ist sich auch darüber im klaren gewesen, daß mindestens die Hergabe von Geld den organisatorischen Zusammenhalt der xxxxxxx nunmehr erkannten illegalen kommunistischen Aufbauarbeit stärken und fördern werde.

Dieses in sich fortgesetzte Verbrechen aus § 83 Abs. 2 und 3 Ziffer 1 St.G.B. stellt eine selbständige Straftat gegenüber dem Verstoß gegen die Waffenverordnung dar. Der Angeklagte ist daher aus der Waffenverordnung und aus § 83 St.G.B. in Tatmehrheit (§ 74 St.G.B.) zu bestrafen. Gemäß § 260 St. P.O. in der Fassung des Artikels 9 § 8 der Verordnung vom 13. August 1942 ist die Strafe wegen Hochverrats nicht in den Urteilssatz aufgenommen worden.

Was die Strafzumessung anbelangt, so hat der Senat bei dem Verstoß des Angeklagten gegen die Waffenverordnung vom 6. Mai 1940 die Todesstrafe ausgesprochen. Diese gesetzliche Bestimmung sieht die Todesstrafe als die Norm an und läßt nur in "leichteren Fällen" eine Freiheitsstrafe zu.

Obgleich eine Reihe von Momenten die Prüfung zur Pflicht machte, ob nicht ein "leichterer Fall" im Sinne dieser Bestimmung angewendet werden müsse, hat doch der Senat diese Frage verneint.

Der Angeklagte ist politisch bislang nie hervorgetreten. Er hat, wie gesagt, insbesondere zur kommunistischen Partei oder zu Parteien marxistischer Einstellung keinerlei Beziehungen gehabt. Dem Angeklagten ist es somit bei der Annahme des Auftrages von Berger nicht auf die Betätigung einer politischen Gesinnung angekommen. Berger hat vielmehr ganz offenbar das ihm deutlich entgegengebrachte Gefühl der Dankbarkeit des Angeklagten ausgenutzt, dem er durch seine medizinischen Maßnahmen nach dessen Auffassung das Leben des Kindes gerettet hatte. Berger sah aus allem, in wie hohem Maße der Angeklagte hierdurch beeindruckt war und hat bewußt aus diesem Dankbarkeitsgefühl für seine illegale Arbeit Vorteile gezogen. Aus welchem Grunde er die Waffen gerade durch den Angeklagten reinigen ließ und weshalb er die

Fabrikationsnummern beseitigt haben wollte, ist nicht aufgeklärt worden. Fest steht, daß Berger keineswegs die Absicht hatte, sich etwa der Waffen zu entledigen oder sie bei dem Angeklagten zu verstecken. Denn er hat sie zum Teil wenigstens bereits am folgenden Tage, den Rest in einigen Tagen darauf abholen lassen. Der Angeklagte ist somit in das von ihm begangene Verbrechen gegen die Waffenverordnung nicht aus freiem Entschluß, sondern durch die Gewandtheit und Gewissenlosigkeit Bergers hineingeraten.

Gleichwohl hat der Senat geglaubt, trotz dieser Erwägung einen "leichteren Fall" nicht annehmen zu können. Der Auftraggeber war ein Jude und der Angeklagte mußte schon aus diesem Umstande die Illegalität seines Handelns erkennen. Wenn schon im Mai 1940 der unerlaubte Waffenbesitz ein todeswürdiges Verbrechen war, so muß das insbesondere von der Zeit im Sommer 1941 gelten, wo durch den Russenkrieg eine schwere und ernste Bedrohung der Sicherheit des Reiches für jeden erkennbar eingetreten war. Das hat sich auch der Angeklagte sagen müssen und hat es sich auch nach der Überzeugung des Senats gesagt.

So sehr auch der Angeklagte nach seinem Eindruck in der Hauptverhandlung, seinem offenen und anscheinend reumütigen Eingeständnis sowie durch den Umstand, daß er in die Straftaten durch die Gewissenlosigkeit anderer Personen hineingeraten ist, sich von dem weiter unten zu besprechenden Angeklagten Prochaska und Skrasek unterscheidet, konnte doch der Senat eine andere Strafe für das Waffenverbrechen als den Tod nicht für angemessen befinden. Es ist daher auf diese Strafe erkannt worden.

Für das Verbrechen des Hochverrats hat der Senat auf eine Strafe von sechs Jahren Zuchthaus erkannt.

7) Der Angeklagte D i t t r i c h .

Der Angeklagte hat von 1919 bis 1920 der Jugendgruppe der Benesch Partei angehört, ging 1921 zur kommunistischen Jugendgruppe und wurde 1922 Mitglied der KPC., der er bis 1928 angehörte. Von 1934 bis 1938 war er Mitglied der "Gesellschaft für wirtschaftliche und kulturelle Verbindung mit der Sowjetunion." Im Gegensatz zu den bisher genannten Angeklagten, die für die illegale KPC. im wesentlichen durch Jancar gewonnen worden sind, hat sich für die Werbung der nun folgenden Angeklagten der kommunistische Funktionär Rychtalik eingesetzt.

Der Angeklagte Dittrich kannte Rychtalik von seiner Zugehörigkeit zu der obengenannten Gesellschaft für Verbindung mit der Sowjetunion her. Eines Tages im Frühjahr 1941 kam dieser zu ihm und fragte ihn, ob er mit ihm "arbeiten" wolle. Obgleich Rychtalik nichts Näheres ausführte, dachte sich der Angeklagte nach seiner Einlassung gleich, es sei eine Arbeit für die kommunistische Partei gemeint. Er lehnte eine Mitarbeit ab. Rychtalik war hierüber ärgerlich und bat den Angeklagten, ihm dann wenigstens einen anderen alten Kommunisten zu bezeichnen, mit dem er arbeiten könne. Als solchen nannte der Angeklagte den ihm als Kommunisten bekannten Havlasek. Der Angeklagte will nicht wissen, ob Rychtalik tatsächlich auch mit Havlasek gesprochen hat. Als er den letzteren im Juni 1941 einmal im Eisenbahnzuge traf, unterhielt er sich mit ihm als altem kommunistischen Kameraden über die Zeitlage, er will aber nicht gefragt haben, ob Rychtalik sich mit seinem Ersuchen um Mitarbeit an ihn gewandt habe.

Nach der Bekundung Rychtaliks als Zeugen hat er tatsächlich sich auf die Empfehlung des Angeklagten Dittrich an Havlasek gewandt und ihm um Mitarbeit gebeten.

Der Angeklagte als alter Kommunist hat nach diesem Tatbestande in Kenntnis des Umstandes, daß die KPC. ihre illegale Arbeit wieder aufgenommen hat, bewußt diese Aufbauarbeit und ihre Organisation dadurch gefördert, daß er dem Funktionär Rychtalik einen geeigneten Mitarbeiter vorschlug. Er hat sich deshalb aus § 83 Abs. 2 und 3 Ziffer 1 St. G.B. strafbar gemacht.

Da die Tat noch vor dem Russenkriege liegt und sich in einem Tätigkeitsakt erschöpft, hat der Senat es bei einer Zuchthausstrafe von vier Jahren bewendet sein lassen.

8) Der Angeklagte K a s p a r.

Der Angeklagte hat den Weltkrieg im österreichischen Heere mitgemacht, geriet in russische Gefangenschaft und trat im April 1918 der tschechischen Legion bei. Er war von 1907 bis 1941 im Sokol und hat außerdem dem tschechischen Legionärverbande angehört.

Er kennt den Lehrer Rychtalik schon seit längerer Zeit. Er will aber nicht gewußt haben, daß dieser Kommunist war. In seiner Eigenschaft als Buchhalter besitzt er eine Reiseschreibmaschine. Diese hat er in seinem Orte öfter ausgeborgt. So haben sich Studenten an ihn gewandt, um ihre Examensarbeiten darauf zu schreiben. Eines Tages ist auch Rychtalik zu ihm gekommen und hat die Schreibmaschine ausgeliehen. Er meint, es sei im Herbst 1941 gewesen. Er will nicht gewußt haben, was dieser auf der Maschine schreiben wolle. Die Annahme der Anklage, er habe Rychtalik die Maschine zur Anfertigung von kommunistischen Flugschriften zur Verfügung gestellt, bestreitet er. Rychtalik hat in der Folgezeit noch zwei- bis dreimal die Maschine bei ihm geborgt.

Etwa um Weihnachten 1941 brachte Rychtalik wieder einmal die Schreibmaschine zurück und verwickelte den Angeklagten dabei in ein Gespräch über Sowjetrussland, das der Angeklagte aus eigener Anschauung kannte. Im Laufe des Gesprächs bat er um Geld für die Unterstützung Verhafteter, die von der Gestapo festgenommen worden seien. Der Angeklagte gab hierfür 50 Kr. Bei dieser Gelegenheit ließ Rychtalik ein Flugblatt zurück. Der Angeklagte sah es sich durch, fand, daß es von der KPC. unterschrieben sei und daß die Landwirte zu Sabotagehandlungen aufgefordert wurden. Er hat es deswegen nach seiner Behauptung alsbald vernichtet.

Obgleich ihm nunmehr die Einstellung des Rychtalik nicht mehr zweifelhaft sein konnte, hat er diesem doch noch einmal seine Schreibmaschine geborgt. Als im Februar 1942 Rychtalik die Schreibmaschine wieder zurückbrachte, gab er dem Angeklagten ein Rotes Recht. Das nahm dieser an, las es und will es vernichtet haben. Er gab auch dem Rychtalik bei dieser Gelegenheit 50 Kr., angeblich wiederum zur Unterstützung Verhafteter.

Der Senat stellt zunächst fest, daß der Funktionär Rychtalik als eifriger Verteiler von Flugschriften die Schreibmaschine des Angeklagten Kaspar dazu benutzt hat, solche Flugblätter herzustellen.

Der Angeklagte hat allerdings zunächst diese Tatsache nicht gewußt und seine Schreibmaschine bei dem ersten Male dem Rychtalik gutgläubig zur Verfügung gestellt. Als aber Rychtalik ihm mit einem kommunistischen Flugblatt versehen hatte, hat er hinreichend sicher erkannt, daß die KPC. wieder an der Arbeit sei, Flugblätter herstelle, daß diese auch zum Teil mit Schreibmaschine geschrieben waren und hat nunmehr einmal noch seine Schreibmaschine dem Rychtalik geliehen, obwohl er mindestens einverständlich damit gerechnet hat, dieser werde sie zur Herstellung von Flugschriften benutzen. Er hat damit der kommunistischen Organisation bewußt einen großen Dienst geleistet und weiterhin dafür gesorgt, daß hierdurch eine Massenverbreitung von Flugschriften möglich wurde.

Wenn auch der Angeklagte die ersten 50 Kr. nach seiner Behauptung schon gegeben hatte, als Rychtalik ihm das Flugblatt in die Hand drückte, so hat der Senat doch keinen Zweifel, daß der Angeklagte auch schon bei der Hergabe dieser Summe bösgläubig gewesen ist. Es konnte ihm nicht zweifelhaft sein, aus welchem Grunde die Gestapo Verhaftungen vorgenommen hatte. Jedermann im Protektorat wußte, daß es sich dabei um politische Verhaftete handelte, die gegen das Deutsche Reich gearbeitet hatten. Ob dies nun Anhänger der marxistischen oder einer nationalistischen Partei war, war gleichgültig, einig waren sich beide Parteien in ihrer illegalen Tätigkeit gegen das Deutsche Reich. Der Angeklagte hat die ersten 50Kr. mindestens mit dem bedingten Vorsatz gegeben, sie würden der Förderung der illegalen Organisation einer gegen die deutsche Regierung gerichteten Vereinigung zufließen und diese stärken. Mit diesem Erfolg war er einverstanden.

Als der Angeklagte zum zweiten Male 50 Kr. gab, war er nach der Lektüre der Flugblätter über den Verwendungszweck nicht mehr im geringsten im Zweifel.

Der Angeklagte hat das erste Flugblatt mit Überraschung eingesteckt. Er wußte damals noch nicht, um was es sich handelte. Es ist auch nicht widerlegt,

13

daß er es alsbald vernichtet hat. Das Flugblatt im Februar 1942 dagegen hat er in voller Kenntnis des Umstandes entgegengenommen, daß Rychtalik ihm bereits einmal ein kommunistisches Flugblatt gegeben habe und daß daher dieses Flugblatt nur ebenfalls ein kommunistisches sein könnte. Gleichwohl hat er das angenommen und damit bewußt die Organisation der KPC. gefördert, in dem er in dem Geber die Annahme bestärkte, er habe ein einsatzbereites Mitglied geworben.

Der Angeklagte ist daher wegen fortgesetzten Verbrechens gegen § 85 Abs. 2 und 3 Ziffer 1 und 3 St.G.B. zu verurteilen.

Mit Rücksicht darauf, daß seine Tätigkeit bis in den Februar 1942 reicht und auch ziemlich umfangreich ist, hat der Senat auf eine Zuchthausstrafe von acht Jahren erkannt.

9) Der Angeklagte P r o c h a s k a .

Der Angeklagte hat von 1919 bis 1923 der KPC. angehört. Von 1931 bis 1938 ist er Mitglied der tschechischen nationalsozialistischen Partei gewesen, um dann 1937 gleichzeitig der obengenannten "Gesellschaft für wirtschaftliche und kulturelle Verbindung mit der Sowjetunion" beizutreten.

Aus dieser Gesellschaft her kennt er den Lehrer Rychtalik. Dieser kam im Juli 1941 in seine Wohnung und ersuchte ihn, einmal zur Krankenkasse zu kommen. Dort fand der Angeklagte die - wie der Senat weiß - in der illegalen KPC. äußerst tätigen Funktionäre Michalcik, Sprisl, Hladis und Durda, von denen er Michalcik und Durda als alte Kommunisten kannte. Michalcik hielt einen Vortrag über die kommunistische illegale Arbeit und forderte auf, im Bezirke Ung. - Brod eine kommunistische Gruppe zu bilden . Michalcik, Sprisl und Hladis sollten diese Gruppe bilden, der Angeklagte ihr ebenfalls angehören und als Verbindungsmann mit der Bezirksleitung dienen. Alle waren mit diesem Vorschlag einverstanden und sicherten ihre Mitarbeit zu. Es wurden Decknamen vereinbart und jeder der Genannten bekam einen Decknamen zugewiesen.

Etwa vierzehn Tage darauf brachte Hladis dem Angeklagten das Rote Recht und kassierte bei ihm 20 Kr. als Mitgliedsbeitrag ein. Der Angeklagte las die Flugblätter, will Hladis auf die Gefahr der ganzen Sache hingewiesen haben, von ihm aber beruhigt worden sein.

Jedenfalls nahm er in der Folgezeit noch mehrere Male von Hladis kommunistische Flugblätter entgegen, und zwar noch mindestens dreimal bis zum Februar 1942. Jedesmal gab er sie dem Hladis zurück in der zugegebenen Annahme, dieser werde sie nun an andere weitergeben.

Beim letzten Male im Februar 1942 kam Hladis in Gesellschaft des Kommunisten mit dem Vornamen Bedrich. Dieser letztere kündigte an, daß er in der Folgezeit die Mitgliedsbeiträge einkassieren werde. Der Angeklagte versprach auch Geld zu zahlen, es kam aber nicht mehr zur Einkassierung, weil Bedrich inzwischen verhaftet wurde.

Ebenso wie Hladis hat auch der obengenannte Funktionär Sprisl beim Angeklagten Mitgliedsbeiträge einkassiert und ihm Flugblätter gebracht. So kam dieser vor Weihnachten 1941, brachte das Rote Recht und bekam dafür 50Kr. vom Angeklagten. Dasselbe wiederholte sich im Januar 1942.

Endlich hat der Angeklagte auch noch mindestens ein kommunistisches Flugblatt in der Weise von Rychtalik entgegengenommen, daß er das von diesem der Schwester des Angeklagten, der Angeklagten Turzova, überreichte Flugblatt von ihr entgegennahm und es durchlas. Er hat es seiner Schwester wieder zurückgegeben.

Als der Funktionär Jancar im Herbst 1941 das Bedürfnis fühlte, mit dem ihm bislang unbekannten Funktionär Rychtalik in Verbindung zu treten, wandte er sich an den Angeklagten prochaska, von dem er wußte, daß dieser den Rychtalik kenne. Er sagte ihm, er wolle den Rychtalik in einer politischen Angelegenheit sprechen. Dem Angeklagten war aus dem oben erörterten Vorgängen nicht einen Augenblick zweifelhaft, daß es sich hierbei nur um die Anbahnung illegaler Arbeit zwischen Jancar und Rychtalik handelte. Trotzdem hat er sich nicht nur damit begnügt, dem Jancar die Wohnung des Rychtalik zu nennen, er hat ihn vielmehr noch persönlich in dessen Haus gebracht.

Der Angeklagte ist nach dem vorgetragenen Tatbestand wegen fortgesetzten Verbrechens aus § 85 Abs. 2 und 3 Ziffer 1 und 3 St.G.B. zu bestrafen.

Der Angeklagte hat als altes Mitglied der kommunistischen Partei seine Einstellung zur kommunistischen Weltauffassung bis in die jüngste Zeit noch dadurch bewiesen, daß er der Gesellschaft zur Verbindung mit der Sowjetunion im Jahre 1937 beitrat. Er hat diese Gesinnung trotz aller Belehrung in Zeitungsaufsätzen, Vorträgen und Reden und trotz der Ereignisse des Russenkrieges nicht gewandelt, er hat bewußt an seiner kommunistischen Einstellung festgehalten. Aus ihr heraus hat er eine Tätigkeit ausgeübt, die in der damaligen Zeit von einer entscheidenden Gefahr für die Sicherheit des Großdeutschen Reiches gewesen ist. Die Bildung von kommunistischen Zellen und Gruppen, die Zugehörigkeit zu ihnen, die Unterstützung durch Geldbeiträge, die Entgegennahme von Flugschriften und ihre Rückgabe in der Absicht, daß ihr Inhalt auch einer beliebig großen Menge Menschen zugängig gemacht werden soll, die Zusammenführung kommunistischer Funktionäre zur gemeinsamen Arbeit ist von einer solchen Gefahr, daß der Schutz des Volkes eine unnachsichtige Beseitigung derartiger Täter verlangt. Der Senat hat daher die allein für eine solche Tätigkeit mögliche Strafe gewählt und den Angeklagten wegen seines fortgesetzten Verbrechens der Vorbereitung zum Hochverrat zum Tode verurteilt.

10) Die Angeklagte T u r z o v a .

Die Angeklagte war von 1920 bis 1938 Mitglied der tschechischen nationaldemokratischen Partei. Sie ist als Verkäuferin in Ung. - Brod tätig.

In der obengenannten "Gesellschaft zur Verbindung mit der Sowjetunion" wurde von dem Lehrer Rychtalik auch russischer Sprachunterricht gegeben. Die Angeklagte, die selbst nicht Mitglied der Gesellschaft war, sich aber für deren Ideen interessierte, hat an dem von Rychtalik gegebenen Sprachunterricht teilgenommen. Auf diese Weise lernte sie ihn kennen und bekam öfter seinen Besuch. Rychtalik borgte sich von ihr Bücher und brachte ihr auch aus seinem Bestand Bücher zum lesen. So soll er auch im Frühjahr 1940 ihr eine größere Sendung Bücher gegeben haben, die sie indessen nicht näher sich angesehen haben will.

Im Frühjahr 1941 kam Rychtalik zu ihr und überreichte ihr drei Pakete, von denen sie annahm, daß sie wieder Bücher enthielten. Er bat, die Pakete aufzubewahren. Als der Krieg mit Sowjetrussland ausbrach, bekam die Angeklagte nach ihrer Angabe Bedenken, was wohl in den Paketen enthalten sein möchte. Sie fürchtete, daß darin Schriftstücke der genannten Gesellschaft zur Verbindung mit der Sowjetunion sein möchten und bat daher den Rychtalik, ihr Unannehmlichkeiten zu ersparen und die Pakete wieder abzuholen. Das tat dieser auch.

Rychtalik hat als Zeuge in der Hauptverhandlung hierzu bekundet, daß er in der Tat häufig Bücher von der Angeklagten ausgeborgt und ihr gebracht habe. So will er auch im Frühjahr 1940 einen Koffer voll Bücher bei ihr untergestellt haben, deren linksgerichteter Charakter ihm Anlaß bot, sie nicht zu Hause bei sich aufzubewahren. Er glaubt nicht, daß die Angeklagte den Inhalt der Bücher gekannt hat, der im übrigen nach seiner Behauptung nichts Kommunistisches enthalten, vielmehr im wesentlichen Werke der Unterhaltungsliteratur dargestellt haben soll.

Die Pakete, von denen die Angeklagte spricht, enthielten nach der Darstellung des Rychtalik Papier, aus denen kommunistische Flugschriften hergestellt werden sollten. Er hat der Angeklagten auch gesagt, daß in den Paketen Papier enthalten war, hat aber nicht hinzugefügt, welchem Zweck es dienen sollte. Er erklärt aber, daß die Angeklagte das unzweifelhaft erraten habe.

Um dieselbe Zeit gab ihr Rychtalik zwei Flugblätter mit der Bitte, eines davon ihrem Bruder, dem Angeklagten Prochaska, weiter zu geben. Sie selbst las ihr Flugblatt und gab, als der Bruder kam, diesem das andere. Beide Flugblätter hat sie dann nach der Lektüre in ihrem Ofen verbrannt.

Die Behauptung der Angeklagten, sie habe außerdem kein Flugblatt mehr erhalten, bezeichnet Rychtalik als falsch. Nach ihm hat sie von Anfang 1940 bis etwa Weihnachten 1941 Flugblätter von ihm entgegengenommen, u. a. das Rote Recht. Er weiß sich heute an mindestens drei- bis viermal zu erinnern und meint, einmal habe er ihr außerdem noch das obengenannte Flugblatt für ihren Bruder gegeben.

In derselben Zeit hat Rychtalik auch bei der Angeklagten Geld eingezogen. Sie selbst behauptet, sie habe ihm nur einmal 50 Kr. für eine Frau Slintakova und deren Kinder gegeben. Rychtalik dagegen bekundet, er habe bei ihr etwa dreimal, im ganzen annähernd 100 Kr., einkassiert, die sie in drei Teilbeträgen an ihn bezahlt habe. Nach seiner Angabe hat er ausdrücklich beim Ein-

sammeln betont, daß es sich um Unterstützung für den Druck der Flugblätter handele, wenn er auch hinzugefügt hat, ein Teil des Geldes werde der Slintakova zufließen.

Endlich hat Rychtalik mehrfach Personen zum Übernachten zu der Angeklagten gebracht, die von der Gestapo wegen ihrer politischen Betätigung gesucht wurden. Die Angeklagte will nur einmal im Frühjahr 1941 einen fremden Mann auf Empfehlung des Rychtalik ohne Kenntnis des Zweckes untergebracht haben. Rychtalik aber weiß, daß er im September 1941 den Funktionär der KPC. Křenovsky zu der Angeklagten zum Übernachten gebracht hat, der dann in der Folgezeit noch etwa viermal von ihr aufgenommen worden ist. Um dieselbe Zeit brachte er den kommunistischen Funktionär Novak mindestens einmal bei ihr unter. Er hat ihr zwar nicht gesagt, welches der Zweck dieser Unterbringung war, er nimmt aber an, daß die Angeklagte den wahren Sachverhalt erkannt habe.

Nach diesem Sachverhalt läßt sich nicht mit hinreichender Sicherheit nachweisen, daß der Inhalt der Bücher, die Rychtalik bei der Angeklagten untergebracht hat, kommunistischen oder hochverräterischen Inhaltes gewesen ist. Es ist auch möglich, daß die Angeklagte diese Bücher in gutem Glauben entgegengenommen hat.

Dagegen ist der Senat der Darstellung Rychtaliks gefolgt, daß die ANGEklagte schon bei der Annahme des Papiers wußte oder jedenfalls einverständlich damit rechnete, daß es zur Herstellung von kommunistischen Flugschriften Verwendung finden würde. Es ist selbstverständlich, daß der zu der Zeit schon wieder illegal tätige Bruder ihr über die Herausgabe von Flugschriften etwas mitgeteilt hat, wie er ja auch später durch sie ein Flugblatt erhielt und mit ihr zusammen las. Es wäre auch sonst nicht zu verstehen, weswegen Rychtalik gerade bei der Angeklagten dieses Papier unterbrachte, das aufzubewahren ihm selbst zu gefährlich erschien.

Die Entgegennahme von Flugschriften hat sich in der Weise und in der Zahl vollzogen, wie Rychtalik sie schildert. Danach hat die Angeklagte mindestens viermal solche illegalen Flugschriften entgegengenommen. Der Senat folgt auch der Darstellung dieses Zeugen, daß die Angeklagte etwa 100 Kr. für die Zwecke der Kostenerstattung dieser Schriften zur Verfügung gestellt hat, wie er endlich auch in Übereinstimmung mit Rychtalik feststellt, daß sie kommunistischen Funktionären eine Unterkuhft gewährt hat, obwohl sie wußte, daß sie polizeilich verfolgt wurden. Sie tat dies nicht nur, um diese Funktionäre der Strafverfolgung zu entziehen, sie wollte sie damit auch bewußt der illegalen Arbeit erhalten und dadurch die Organisation der KPC. fördern. Alle ihre Handlungen sind aus diesem Gedanken entstanden und waren, wie die Angeklagte erkannt hat, geeignet, die illegale Organisation schlagkräftiger zu machen.

Sie ist daher wegen fortgesetzten Verbrechens gegen § 83 Abs. 2 und 3 Ziffer 1 St.G.B. verurteilt worden.

Bei der Strafzumessung hat der Senat erwogen, daß die Angeklagte anscheinend den Versuchungen ihres Bruders und des Rychtalik erlegen ist und als ältere Frau der Aktivität dieser erfahrenen Funktionäre keinen genügenden Widerstand entgegengesetzt hat. Eine Zuchthausstrafe von sieben Jahren erschien daher als ausreichend.

11) Der Angeklagte S k r a s e k.

Der Angeklagte, der im Weltkriege im österreichischen Heere gedient hat, ist im Jahre 1918 der tschechischen Legion beigetreten. Er gibt zu, bereits seit 1922 mit der KPC. sympathisiert zu haben. Er will zwar nicht Mitglied in dieser Partei geworden sein, hat sie aber von 1926 bis 1932 in seiner Heimatstadt Ung. - Brod in der Gemeinde vertreten.

Den oben bereits genannten kommunistischen Funktionär Durda kennt er von seiner Tätigkeit als Schneider. Er wußte auch, daß dieser Kommunist war, wie auch Durda bekannt war, daß der Angeklagte kommunistischer Gemeindevertreter gewesen war.

Etwa Anfang 1941 kam Durda zu ihm und eröffnete ihm, daß der Angeklagte eine Dreiergruppe bilden solle und zwar aus seiner Schwiegermutter Babulova und seinem Nachbarn Durda. Als der Angeklagte nach dem Zweck einer solchen Gruppe fragte, soll ihm Durda gesagt haben, sie brauchten Geld für die Familien der Verhafteten; der Angeklagte möge in seiner Gruppe und bei anderen dieses Geld einsammeln. Das sagte dieser zu. Er räumt ein, etwa

150 Kr. eingesammelt zu haben und zwar etwa 40 - 50 Kr. bei Duda, etwa 30 - 40 K bei der Babulova, selbst etwa 30 Kr. beigesteuert und den Rest bei Bekannten einkassiert zu haben. Er sammelte diesen Betrag in der Zeit von Ende 1940 bis in den Anfang 1941 hinein. Das Geld lieferte er seinem Auftraggeber Durda ab.

In derselben Zeit aber ist der Angeklagte auch für den kommunistischen Funktionär Michalcik tätig gewesen, indem er bei seinen Bekannten für dieselben Zwecke etwa 70 Kr. gesammelt und sie diesem abgeliefert hat.

Vom Ende 1940 an bis Ende Frühjahr 1941 hat der Angeklagte nach seinem Geständnis von dem obengenannten Durda auch kommunistische Flugblätter, insbesondere das "Rote Recht" und die "Stimmen aus der Unterwelt" entgegengenommen. Er behauptet, keines dieser Flugblätter weitergegeben zu haben. Er hat mindestens viermal solche Flugblätter erhalten.

Silvester 1941 kam Rychtalik mit einem Fremden zum Angeklagten und bat ihn, er möge diesen bei sich aufnehmen. Angeblich hat Rychtalik nichts Näheres gesagt. Der Angeklagte will erst nach einigen Tagen von dem Fremden erfahren haben, daß er nicht, wie ihn Rychtalik nannte, Svestka, sondern Cechmanek heiße, von der Gestapo gesucht werde und deswegen bei ihm einquartiert worden sei. Der Angeklagte behauptet, darauf den Cechmanek ersucht zu haben, sofort seine Wohnung zu verlassen. Da es aber schon Abend war, hat er ihn noch bis zum anderen Tage bei sich beherbergt.

Im Gegensatz dazu hat Rychtalik bekundet, daß der Funktionär Cechmanek, den die Gestapo wegen seiner illegalen Tätigkeit verhaften wollte, von ihm ursprünglich zu dem Funktionär Durda gebracht werden sollte. Als Rychtalik aber auf dem Wege zu Durda sah, daß dieser gerade in die Wohnung des Angeklagten Skrasek ging, hat er den Cechmanek zu Skrasek gebracht und ihn den beiden als seinen Freund bezeichnet, den er unterbringen wolle. Wenn auch Rychtalik nicht mit ausdrücklichen Worten gesagt hat, Cechmanek werde von der Gestapo gesucht, so meint er, darüber sei sich der Angeklagte nicht im Zweifel gewesen.

Endlich hat der Angeklagte im Februar 1942 mit dem oben schon genannten kommunistischen Funktionär Hladis gesprochen, der ihn in seiner Wohnung aufsuchte. Er erzählte ihm, daß er nach Prag fahre. Als Hladis nach einiger Zeit wieder zum Angeklagten kam, sagte er, er sei von Prag zurück und müsse wissen, ob in dem Nachbarort Bojkowitz ein Kommunist sei, auf den man sich verlassen könne. Der Angeklagte nannte den ihm als zuverlässigen Kommunisten bekannten Zvonek. Angeblich sollte dieser darauf achten, daß keiner sich in dem Orte als Kommunist aufspielen könne, der in Wahrheit kein Kommunist sei. Im Falle des Auftauchens eines solchen Mannes sollte Svonek jeden Kommunisten in Bojkowitz, ~~xxxxxx~~ warnen. Der Angeklagte begab sich auch am anderen Tage nach Bojkowitz, suchte den Svonek auf und gab ihm den Auftrag, die Kommunisten in seinem Orte zu verständigen und in dem von Hladis angegebenen Sinne zu warnen.

Der Angeklagte hat somit fortgesetzt seine Tätigkeit der kommunistischen Organisation gewidmet. Dem Senat ist nicht zweifelhaft, daß die bereits Ende 1940 oder Anfang 1941 auf den Auftrag des Durda aufgezogene Dreiergruppe lediglich kommunistischen Zwecken diente. Dem Angeklagten als einem mit den kommunistischen Gedankengängen durchaus Vertrauten war es offenbar, daß die Sammlung kommunistische Aufgaben unterstützt und daß die Angabe, das Geld werde für die Familien von Verhafteten gebraucht, nur eine Tarnung war. Zur Unterstützung der kommunistischen illegalen Organisation hat er in der Folgezeit fortgesetzt Geldbeträge in nicht unbeträchtlicher Höhe eingesammelt. Er hat sich nicht damit begnügt, innerhalb seiner Gruppe und für den einen Auftraggeber Durda einzukassieren, er hat auch bei Bekannten Geld eingezogen und auch an den zweiten Auftraggeber Michalcik abgeliefert. Er hat seine Bereitschaft für die Organisation auch dadurch zum Ausdruck gebracht, daß er in einer Reihe von Fällen kommunistische Flugschriften entgegengenommen hat. Wenn auch nicht feststeht, daß er sie weitergab, so wußte er doch, daß allein die Entgegennahme die Organisation in ihrem Aufbau förderte, da sie in dem Angeklagten hierdurch ein tatkräftiges Mitglied erkannte, auf das sie sich verlassen konnte.

Aus denselben Gedanken der Förderung der Organisation der illegalen KPC. heraus hat der Angeklagte auch den kommunistischen Funktionär Cechmanek bei sich aufgenommen. Der Senat folgt der Darstellung des Rychtalik, wonach der Angeklagte darüber im klaren war, daß Cechmanek als Flüchtling gesucht und durch seine Unterbringung der Organisation der KPC. erhalten werden sollte.

Endlich hat der Angeklagte im Auswirken seiner kommunistischen Betätigung noch im Februar 1942 der kommunistischen Partei dadurch einen wichtigen Dienst geleistet, daß er die kommunistische Organisation in Bojkowitz vor dem Auftauchen von Spitzeln gewarnt und zu diesem Zwecke den Svonek in die illegale Arbeit eingespannt hat.

Der Angeklagte war daher wegen fortgesetzten Verbrechens aus § 83 Abs. 2 und 3 Ziffer 1 St.G.B. zu bestrafen.

Aus den bei dem Angeklagten Chmela und dem Angeklagten Prochaska erörterten Strafzumessungsgründen konnte auf eine so lang dauernde und bedeutungsvolle Tätigkeit eines bewußten Kommunisten, die bis zum Jahre 1942 fortgesetzt worden ist, nur auf die Todesstrafe erkannt werden.

Dem wegen Hochverrats verurteilten Angeklagten sind gemäß § 32 St.G.B. auf die aus dem Urteilstenor sich ergebenden Dauer die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden, weil ihre Treupflicht gegen das Großdeutsche Reich in der geschilderten gröblichen Weise verletzt und damit die Angehörigen des Protektorats der Gefahr eines Bürgerkrieges ausgesetzt haben.

Soweit die Angeklagten zu zeitigen Freiheitsstrafen verurteilt sind, erschien es aus Billigkeitsgründen angemessen, ihnen gemäß § 60 St.G.B. die ganze Dauer der erlittenen Untersuchungshaft auf die erkannte Freiheitsstrafe anzurechnen. Sie haben wenigstens den äußeren Tatbestand von Anfang an zugegeben. Soweit sie den inneren Tatbestand geleugnet oder zu beschönigen versucht haben, ist die Untersuchungshaft dadurch nicht verlängert worden. Ihre Dauer ist somit nicht durch das Verhalten der Angeklagten herbeigeführt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 St.P.O.

ges. Dr. Schieb Keiner Dr. Roederer.

Ausgefertigt:

Breslau, den 19. Februar 1943.

Justizangestellte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

1Js 2/70
(RSHA)

Fall III/70

./. Sprisl u.a.

Anklage
Urteil

III/70

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin, den 21. Dezember 194

36 8a J 233/42g.

I – VII = Sonderbände I – VII.

Haft!
Protektoratsangehörige!

Anklageschrift

I Bl. 2/R

1) Den Eisendreher Jaroslav S p r i s l aus Ungarisch-Brod, Lange Gasse 1169, geboren am 10. Mai 1915 in Lhota-Svejcarova, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

Bl. 3R

angeblich wegen verbotenen Glücksspiels und Sachbeschädigung bestraft,

Bl. 1

am 5. März 1942 vorläufig festgenommen

Bl. 17, 24/26

und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Brünn vom 2. Juli 1942 – 556 b 492/42 – seit diesem Tage, jetzt im Strafgefängnis in Mürau, in Untersuchungshaft,

Bl. 27

II Bl. 10/R

2) den Maurer Mikulas J a n č a ř aus Schumitz, Haus Nr. 337, geboren am 9. März 1913 in Schumitz, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

Bl. 11R

angeblich nicht bestraft,

Bl. 1

am 5. März 1942 vorläufig festgenommen und

Bl. 28, 34, 36

auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Brünn vom 5. Juni 1942 – 556 b 605/42 – seit

Bl. 37

diesem Tage, jetzt im Strafgefängnis in Mürau, in Untersuchungshaft,

III Bl. 2/3

3) den landwirtschaftlichen Arbeiter Vojtech H l a d i š aus Ungarisch-Brod, Niunitzer Straße 1047, geboren am 10. April 1912 in Ungarisch-Brod, ledig, Protektoratsangehörigen,

Bl. 3

angeblich nicht bestraft,

Bl. 1

am 5. März 1942 vorläufig festgenommen und

auf

Bl. 13, 18, 20, 21

auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Brünn vom 17. Juni 1942 - 556 b 482/42 - seit diesem

Bl. 24

Tage, jetzt im Strafgefängnis in Mürau, in Untersuchungshaft,

IV Bl. 2/8

4) den Schlosserlehrling Rudolf B e d ř i c h aus Ungarisch-Brod, Fischergasse 414, geboren am 6. Dezember 1922 in Ostrozska-Lhota, ledig, Protektoratsangehörigen,

Bl. 3R

angeblich nicht bestraft,

Bl. 1

am 21. Februar 1942 vorläufig festgenommen

Bl. 14, 17, 18

und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Brünn vom 27. Juni 1942 - 556 b 484/42 - seit diesem Tage jetzt im Strafgefängnis in Mürau, in Un-

Bl. 19

tersuchungshaft,

V Bl. 2/R

5) den Zeichner Jaroslav S k u b a l aus Schumitz, Haus Nr. 79, geboren am 23. April 1923 in Schumitz, ledig, Protektoratsangehörigen,

Bl. 3R

angeblich nicht bestraft,

Bl. 1

am 6. März 1942 vorläufig festgenommen

Bl. 9, 13, 14

und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Brünn vom 9. Juni 1942 - 556 b 485/42 - seit diesem Tage, jetzt im Strafgefängnis

Bl. 15

in Mürau, in Untersuchungshaft,

VI Bl. 2/R

6) den Arbeiter Walter B e r g e r aus Schumitz, Haus Nr. 323, geboren am 5. November 1909 in Schumitz, ledig, Juden, Protektoratsangehörigen,

Bl. 3R

angeblich nicht bestraft,

Bl. 1

am 21. Februar 1942 vorläufig festgenommen

Bl. 29, 36, 37

und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Brünn vom 11. Juni 1942 - 556 b 601/42 - seit die-

Bl. 39

sem Tage, jetzt im Strafgefängnis in Mürau, in Untersuchungshaft,

VII Bl. 2/R

7) den Schmiedewerkführer Josef S o j d r aus Schumitz, Haus Nr. 227, geboren am 24. Oktober 1901 in Schumitz, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

nicht

Bl. 1a, b
Bl. 1
Bl. 6/8
Bl. 15R

nicht bestraft,

am 7. Mai 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Brünn vom 21. August 1942 - 556 b 618/42 - seit diesem Tage, jetzt im Strafgefängnis in Mürau, in Untersuchungshaft,

sämtlich bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

Sojdr im Sommer 1941,
Bedrich und Berger von Herbst 1940 bis Februar 1942
und die übrigen Angeschuldigten von Sommer 1941 bis Februar 1942
in Ungarisch-Brod und Umgebung fortgesetzt und gemeinschaftlich miteinander und mit anderen

I. <u>die Angeschuldigten S p r i s l, J a n č a r, H l a d i š, B e d r i c h, S k u b a l und B e r g e r</u>

1) das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt ein zum Reiche gehöriges Gebiet vom Reiche loszureißen, vorbereitet zu haben, wobei die Tat
   a) auf Beeinflussung der Massen durch Verbreitung von Schriften und
   b) darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen oder aufrechtzuerhalten und

2) durch dieselbe Handlung im Inland es unternommen zu haben, während eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder der Kriegsmacht des Reichs einen Nachteil zuzufügen,

II.

II. die Angeschuldigten J a n č a r, H l a d i š, B e d r i c h und B e r g e r außerdem durch dieselbe Handlung vorsätzlich unerlaubt gebrauchsfähige Schußwaffen bezw. Sprengstoffe besessen zu haben,

III. der Angeschuldigte S o j d r einem anderen zur Begehung des Verbrechens der Feindbegünstigung durch Tat wissentlich Beihilfe geleistet zu haben,

Verbrechen nach § 80 Abs. 1, § 83 Abs. 2 und 3 Nr. 1 und 3, §§ 91b, 47, 49, 73 StGB., § 1 der Verordnung des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren zur Abänderung der Verordnung über den Waffenbesitz im Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren vom 6. Mai 1940.

Sämtliche Angeschuldigte mit Ausnahme des Angeschuldigten S o j d r haben den Aufbau der illegalen KPC in dem zum Kreis Ungarisch-Hradisch gehörenden Bezirk Ungarisch-Brod unterstützt und gefördert und zum Teil die Begehung von Sabotagehandlungen vorbereitet, um dadurch die Kriegsmacht des Reichs zu schwächen. Der Angeschuldigte S o j d r ist bei der Herstellung von Sprengkörpern, die zur Begehung derartiger Sabotagehandlungen haben verwendet werden sollen, behilflich gewesen.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

I.

Der Sachverhalt:

Das vorliegende Verfahren befaßt sich mit einem Ausschnitt aus der Tätigkeit der illegalen KPC. in dem zum Kreis Ungarisch-Hradisch gehörenden Bezirk Ungarisch-Brod, der in 12 bis 14 Ortsgruppen unterteilt war. Die hochverräterischen Bestrebungen der KPC. sind gerichtsbekannt. Nach Ausbruch des Krieges und in erhöhtem Maße nach Beginn des Feldzuges gegen die Sowjets bemühten sich die Funktionäre dieser Organisation, ihre Mitglieder zur Begehung von Sabotagehandlungen aller Art, insbesondere in den Rüstungsbetrieben,

betrieben, zu veranlassen, um dadurch die Kriegsmacht des Reiches zu schwächen.

1) Die Tätigkeit des Angeschuldigten Sprisl.

I Bl. 4/R, 9, 12, 18, 30

Der Angeschuldigte Sprisl, der von Jahre 1933 bis 1937 der Gewerkschaft der tschecho-slowakischen Metallarbeiter angehört hat, wurde Ende Juli 1941 von dem Bezirksleiter der KPC. in Ungarisch-Brod Michalcik, der ebenso wie der Angeschuldigte in den Waffenwerken in Ungarisch-Brod beschäftigt war, über das Bestehen der KPC. unterrichtet und zur Mitarbeit geworben. Auf dessen Veranlassung nahm er in der Folgezeit an mehreren Besprechungen mit führenden Funktionären der KPC. teil.

Bei der ersten Zusammenkunft im Juli oder August 1941 sprach der Bezirksinstruktor Rychtalik (Deckname "Zenek") zu den anwesenden Mitgliedern Zahorsky (Deckname "Arnost"), Durda und dem Angeschuldigten Sprisl über die allgemeinen politischen Verhältnisse sowie über die Kriegsereignisse im Osten und wies darauf hin, daß der Rückzug der Bolschewisten bei der Weite des russischen Raumes ohne Bedeutung sei.

Bei der zweiten Besprechung Anfang September 1941 an der Wiltschenauer Brücke, an der Rychtalik, Michalcik, Gazdik, Soban, Borisek und Sprisl teilnahmen, forderte Rychtalik die Anwesenden zur Begehung von Sabotagehandlungen auf, vor allem zu Anschlägen gegen die Eisenbahn, sowie zum Anzünden von Getreidevorräten. Er riet zum Zwecke der Brandstiftung weißen Phosphor in einem nassen Tuch verpackt in den Getreidespeichern zu verstecken und wies darauf hin, daß der Phosphor nach Trockenwerden des Tuches das Getreide in Brand setzen würde.

Bei der etwa eine Woche später abgehaltenen dritten Versammlung mit Michalcik, Prochazka, Hladis und Durda wurde der Angeschuldigte Sprisl von Michalcik beauftragt, mit Hladis und Prochazka eine Dreiergruppe zu bilden und deren Führung zu übernehmen. Außerdem wurde er bei einer dieser Sitzungen zum Ortsgruppenleiter von Ungarisch-Brod bestellt. Für seine illegale Tätigkeit erhielt er den Decknamen "Slavik".

I Bl. 35
VI Bl. 5

Et 193

I Bl.5/R,19
II Bl.24

Etwa im August 1941 unterrichtete der Angeschuldigte Sprisl den Mitangeschuldigten Jančař von der illegalen Arbeit und den Bestrebungen der KPC. und warb ihn als Mitglied. Zur Unterrichtung über die politischen Ziele der KP. übergab er ihm ein Buch über den Kommunismus oder über die Sowjetunion sowie ein Flugblatt und kündigte ihm das Erscheinen eines Funktionärs an mit dem Hinweis, daß er von ihm weitere Instruktionen erhalten werde. Sodann verständigte er den Michalcik davon, daß er Jančař als Mitglied geworben habe, und bat ihn, diesen aufzusuchen und über seine Arbeit aufzuklären.

I Bl.6R/7,22/23

Als im Januar 1942 in Ungarisch-Brod einige Festnahmen durch die Geheime Staatspolizei erfolgten, faßte der Angeschuldigte Sprisl den Entschluß, Ungarisch-Brod zu verlassen, um der bevorstehenden Festnahme zu entgehen. Er fuhr deshalb am 3. Februar 1942 zusammen mit dem Mitangeschuldigten Hladiš nach Prag, um dort Michalcik aufzusuchen, der bereits nach Prag geflüchtet war, um sich der Festnahme zu entziehen. Sprisl hatte in Prag mehrere Besprechungen mit Michalcik, entschloß sich aber dann auf dessen Anraten zur Rückkehr nach Ungarisch Brod. In Prag erhielt er von Michalcik noch den Auftrag, die Verbindung zu einigen Mitgliedern der illegalen KPC. in Ungarisch-Brod herzustellen. So sollte er den Mitangeschuldigten Bedrich dem Mitangeschuldigten Josef Berger zuführen und außerdem durch Bedrichs Vermittlung Cechmanek mit Gazdik (Decknane "Heinik") bekanntmachen. Er führte diese Aufträge nach seiner am 16. Februar 1942 erfolgten Rückkehr nach Ungarisch-Brod aus.

I Bl.20,9,10/11, 23/24

Während seiner illegalen Tätigkeit zog der Angeschuldigte Sprisl von Mitgliedern der illegalen KPC. Beiträge und Spenden zur Unterstützung der Familien festgenommener Kommunisten ein. Er erhielt von Zdenek Vrba in den Monaten September, Dezember 1941 und Januar 1942 je 40 Kronen, die er an Michalcik ablieferte. Außerdem erhielt er im Dezember 1941 von Prochaska 50 Kronen als dessen eigenen Beitrag und 20 Kronen als

Beitrag

Beitrag des Hladik, die er sodann an Michalcik abführte. Im Januar oder Februar 1942 wandte er sich ferner an die Arbeiter Frydek, Cana und Hresil, deren Zugehörigkeit zur kommunistischen Betriebszelle der Eisengießerei der Waffenwerke in Ungarisch-Brod er kurz zuvor von Michalcik erfahren hatte, und bat um Spenden zur Unterstützung der Familien festgenommener Mitglieder. Darauf erhielt er von Frydek 350 Kronen, von Cana 20 Kronen und von Hresil 150 Kronen. Diesen Betrag von 520 Kronen sowie einen weiteren von Prochazka im Januar 1942 eingezogenen Betrag von 50 Kronen, dem er noch 30 Kronen aus eigener Tasche beilegte, übergab er der Ehefrau des kurz zuvor festgenommenen Mitgliedes Antonin Vrba als Unterstützungsbeitrag. Auch den Jančař beauftragte er mit der Einziehung von Spenden.

I Bl. 5
I Bl. 13R
I Bl. 11, 13, 20, 24

Während seiner illegalen Tätigkeit bekam der Angeschuldigte Sprisl mehrmals kommunistische Zeitschriften, vor allem das "Rote Recht", die er nach dem Lesen anderen Mitgliedern übergab. So erhielt er von Zdenek Vrba einmal im August und einmal im Dezember 1941 je ein Stück des "Roten Rechts", das er jeweils dem Michalcik aushändigte. Im Herbst 1941 übergab er dem Vrba ebenfalls ein von Michalcik erhaltenes "Rotes Recht". Im Auftrage des Michalcik überreichte er ferner dem Hojac einmal eine Rolle mit illegalem Propagandamaterial und ein anderes Mal vier Stücke des "Roten Rechts".

V Bl. 9

Im Januar oder Februar 1942 beauftragte Sprisl den Mitangeschuldigten Bedrich, bei Frydek ein Paket mit Flugblättern oder Matrizen abzuholen und dem Gazdik mit dem Auftrage zu überbringen, davon 50 Flugblätter herzustellen.

2) <u>Die Tätigkeit des Angeschuldigten Jančař.</u>

XI Bl. 2, 12R/13, 24/25

Der Angeschuldigte Jančař führte Ende August und Anfang September 1941 mehrmals politische Gespräche mit dem Mitangeschuldigten Sprisl, wobei dieser auch die politischen Verhältnisse und die Stellung der Arbeiter in der Sowjetunion berührte und als vorbildlich hinstellte. Bei einer dieser Unterhaltungen wies Sprisl auf die illegale Arbeit der kommunistischen Organisation hin.

hin, forderte den Angeschuldigten Jančař zur Mitarbeit auf und händigte ihm ein kommunistisches Flugblatt aus, das Jančař ihm nach dem Lesen wieder zurückgab. Nachdem Jančař seine Mitarbeit zugesagt hatte, versprach ihm Sprisl einen Mann zu schicken, von dem er nähere Aufklärung über die Organisation erhalten werde.

Anfang September 1941 erschien sodann Michalcik bei Jančař, stellte sich mit seinem Decknamen "Krejsa" vor, wies darauf hin, daß er innerhalb der KPC. eine höhere Funktion bekleide und forderte den Angeschuldigten zur Werbung weiterer Mitglieder in seinem Betrieb und in Schumitz sowie zur Einziehung von Mitgliedsbeiträgen auf. Jančař erklärte sich zur Mitarbeit bereit, worauf er zum Ortsgruppenleiter von Schumitz bestellt wurde. Im Laufe des September 1941 hatte er noch zwei oder drei weitere Besprechungen, bei denen er von Michalcik kommunistische Flugblätter, betitelt "Stimmen der Unterwelt" und "Rote Ähren" erhielt, die er ihm nach dem Lesen zurückgab.

I Bl. 35 R

Bei einer dieser Zusammenkünfte wurde der Angeschuldigte Jančař von Michalcik beauftragt, sich mit dem Juden Walter Berger in Verbindung zu setzen. Als er sich kurze Zeit darauf unter Berufung auf Michalcik an ihn wandte, erklärte ihm Berger, daß er mit Michalcik und Rychtalik illegal zusammenarbeite und von Juden Geld für die KPC. einziehe. Auf die Aufforderung des Berger sagte Jančař ebenfalls die Einziehung von Mitgliedsbeiträgen zu. Bei den folgenden Zusammenkünften erhielt er bis zum Januar 1942 von Berger mehrere Stücke des "Roten Rechts" mit der Aufforderung, sie an Tlach, Hrib und Chmela zu verteilen. Er befolgte diesen Auftrag und händigte die Zeitschriften außerdem auch dem John, Sedlacek, Skubal und Dvoracek aus. Auch ein Flugblatt, enthaltend einen Aufruf an die tschechischen Landwirte, übergab er dem Sedlacek und Dvoracek.

II Bl. 14, 25/27

VI Bl. 35

Als der Angeschuldigte Jančař im September 1941 von Walter Berger zur Beschaffung von Dynamon angehalten wurde, erwiderte er, daß er hierzu nicht

II Bl. 17, 28/29

in

in der Lage sei. Ohne ausdrücklich auf den Verwendungszweck des Sprengstoffes hingewiesen worden zu sein, erkannte er aus den Reden des Berger, daß dieser zur Durchführung von Sabotagehandlungen benötigt werde. In dieser Meinung wurde er noch bestärkt, als er einige Tage später von Berger beauftragt wurde, bei Stanislav Sojdr Sprengkörper abzuholen. Er sagte dies zwar zu, unterließ aber die Abholung, da ihm die Sache zu gefährlich erschien. Darauf brachten ihm einige Tage später Stanislav Sojdr und Chmela 12 - 15 von Sojdr angefertigte Stahlhülsen für Sprengkörper, sowie zwei Kilogramm Dynamon mit dem Auftrag, sie einem Mann in Kunowitz zu übergeben. Da Jančař Bedenken bekam, den Auftrag auszuführen, vergrub er das Dynamon in seinem Garten und warf die Stahlhülsen in das neben seinem Haus fließende Wasser.

Bl. 14/15, 31/32

Im Oktober 1941 lernte der Angeschuldigte Jančař den in derselben Firma wie er beschäftigten Arbeiter Prochazka kennen, der sich mit ihm mehrmals über die Politik unterhielt und sich schließlich als Mitglied der KPC. zu erkennen gab. Im November 1941 wurde Jančař von ihm darauf hingewiesen, daß der Fachlehrer Rychtalik ihn (den Angeschuldigten) zu sprechen wünsche. Als Jančař den Rychtalik in seiner Wohnung aufsuchte, wurde er von ihm zur Mitarbeit in der KPC. durch Werbung von Mitgliedern und Einziehung von Beiträgen angehalten, was er zusagte. Als er im Januar 1942 von Rychtalik nach seiner illegalen Tätigkeit befragt wurde, gab er zur Antwort, daß er sechs bis acht Mitglieder geworben habe. Er meinte damit die Personen, denen er die Flugblätter zum Lesen übergeben hatte. Auf die Frage des Rychtalik, ob er die Verbindung zu anderen Ortschaften aufnehmen könne, gab er zur Antwort, daß ihm dies im Winter nicht möglich sei.

Bl. 17R/18, 29

Im Januar 1942 traf sich der Angeschuldigte Jančař mit Stanislav Sojdr, Sedlacek und Skubal im Gasthaus Tisch in Schmitz, wo sie sich über die illegale Arbeit der KPC. und die Angelegenheit mit den Sprengkörpern unterhielten. Im September 1941 holte der Angeschuldigte Jančař im Auftrage des Berger zwei-

mal

mal bei Tlach je einen Revolver mit etwa 25 Schuß Munition ab und händigte sie dem Berger aus.

II Bl. 13R/14, 30/31

Als der Mitangeschuldigte Sprisl am 1. März 1942 dem Angeschuldigten Jančař erzählte, daß in Ungarisch-Brod mehrere Personen von der Gestapo festgenommen worden seien und daher Spenden zur Unterstützung der Familien der Festgenommenen gesammelt werden müßten, versprach er seine Mithilfe. Er wandte sich darauf an die Mitglieder Josef und Vojtech Hrib, Tlach, Martin Sojdr und Klouda, von denen er Spenden in Gesamtbetrage von 75 Kronen erhielt. Noch bevor er diesen Betrag abliefern konnte, wurde er festgenommen.

3) Die Tätigkeit des Angeschuldigten Hladis.

III Bl. 4R/5, 10, 14/15

Nachdem der Angeschuldigte Hladis im September 1941 von Michalcik ein kommunistisches Flugblatt erhalten hatte, wurde er etwa zwei Wochen später von ihm und Sprisl auf die illegale Tätigkeit der KPC. hingewiesen. Einige Tage später nahm er auf Veranlassung des Michalcik an einer Zusammenkunft bei dem Sportplatz in Ungarisch-Brod teil, zu der auch Michalcik, Sprisl, Prochazka und Durda erschienen. Bei dieser Versammlung wurde Hladis, der den Decknamen "Zebrina" führte, der von Sprisl geleiteten Dreiergruppe zugeteilt, der auch Prochazka als Mitglied angehörte. Bei dieser Gelegenheit führte Hladis seinen Mitgliedsbeitrag von 10 oder 20 Kronen an Michalcik oder Durda ab.

Im Oktober 1941, also nach Verhängung des Standrechtes im Protektorat, kündigte Michalcik den Angeschuldigten Hladis die fortlaufende Lieferung von Flugschriften an und beauftragte ihn, diese dem Gazdik, mit dem er ihn sofort bekannt machte, zu übergeben. Den weitergehenden Auftrag, Mitglieder zu werben und von ihnen Beiträge einzuziehen, will Hladis abgelehnt haben. In der Folgezeit erhielt er bis Ende Januar oder Anfang Februar 1942 von Michalcik dreimal ein für Gazdik bestimmtes Päckchen mit Propagandamaterial,

das

das sich letzterer jedesmal bei ihm abholte, sowie jeweils eine kommunistische Schrift, darunter auch das "Rote Recht", mit dem Auftrage, diese dem Zellenmitglied Prochazka zu übergeben. Nachdem er diese Flugblätter gelesen hatte, händigte er sie dem Prochazka aus. Im November 1941 erhielt er von Prochazka 20 Kronen als Beitrag, den er sodann an Sprisl ablieferte.

III Bl. 6R/7, 16,
IV Bl. 8/9,
VI Bl. 32

Ende Januar 1942 begab sich der Angeschuldigte Hladis zu dem Mitangeschuldigten Bedrich, wies ihn darauf hin, daß er von Michalcik beauftragt worden sei, ihn dem Berger zuzuführen, und machte ihn mit diesem bekannt. Bei dieser Gelegenheit erhielt er von Berger einen Trommelrevolver ausgehändigt, um den er ihn vorher schon gebeten hatte. Diesen übergab er sodann dem Bedrich mit der Bitte, ihn für ihn kurze Zeit aufzubewahren. Als er darauf zusammen mit Bedrich nach Ungarisch-Brod zurückkehrte, zeigte er ihm auf einer Landkarte einige Punkte und erklärte ihm, daß dort Waffen und Munition vergraben seien, die dem Zugriff der Polizei entzogen werden müßten. Er forderte den Bedrich zur Mithilfe auf, die dieser jedoch ablehnte.

III Bl. 5R/6, 17/19

Ende Januar 1942 wies Michalcik den Angeschuldigten Hladis darauf hin, daß in Ungarisch-Brod einige Festnahmen von Mitgliedern erfolgt seien und er selbst seine Festnahme befürchte. Da er die Absicht hatte, nach Prag zu flüchten, beauftragte er den Hladis, bei Rychtalik anzufragen, ob er die Lage für bedrohlich halte. Im Auftrage des Rychtalik erklärte Hladis kurze Zeit später dem Michalcik, daß keine Gefahr bestehe. Dieser ließ sich aber dadurch von seiner beabsichtigten Flucht nach Prag nicht abhalten. Als kurze Zeit darauf auch Rychtalik festgenommen wurde und außerdem auch Sprisl seine Absicht zur Flucht kundgab, erkundigte sich Hladis bei Frau Skrasek nach der Wohnung ihrer Schwester in Prag, bei der, wie er wußte, Michalcik Zuflucht genommen hatte. Sodann fuhr er am 3. Februar 1942 mit Sprisl nach Prag, wo es ihm bald gelang, die Verbindung zu Michalcik herzustellen.

stellen. Dieser veranlaßte jedoch den Hladis und Sprisl mit dem Hinweis, daß nur er (Michalcik) allein über ihre illegale Tätigkeit Bescheid wisse, zur Rückkehr nach Ungarisch-Brod. Vor der Abfahrt überreichte Michalcik dem Hladis ein Paket mit Flugschriften "Allen Bürgern der Tscho-Slowakei in Böhmen und Mähren" und beauftragte ihn, sie durch Vermittlung des Bedrich dem Cechanek zu überbringen. Als Hladis jedoch nach seiner am 25. Februar 1942 erfolgten Rückkehr von Sprisl erfuhr, daß nun auch Bedrich festgenommen worden sei, versteckte er die Flugblätter in seiner Wohnung, ohne sie vorher weitergegeben zu haben. Ein ebenfalls vom Michalcik erhaltenes Päckchen mit Flugblättern übergab er auftragsgemäß dem Jančař.

III Bl. 6R, 10R, 19/20 Sodann begab er sich zu Skrasek und fragte ihn nach einem in Bojkowitz tätigen Mitglied der KPC., um dieses vor weiterer illegaler Arbeit warnen zu können. Skrasek erwiderte jedoch, daß er die Warnung bereits veranlaßt habe. Im Auftrage des Michalcik mahnte Hladis außerdem auch den Milos Sousek zur Vorsicht und Unterlassung weiterer illegaler Arbeit.

IV Bl. 4/5, 15 4) Die Tätigkeit des Angeschuldigten Bedrich.

Im November 1940 führte der Angeschuldigte Bedrich mit dem im selben Betrieb beschäftigten Arbeiter Michalcik mehrmals politische Gespräche, aus denen er dessen kommunistische Einstellung erkannte. Schließlich wurde er von ihm auf die Arbeit der illegalen KPC. hingewiesen, zur Mitarbeit aufgefordert und, nachdem er diese zugesagt hatte, mit den konspirativen Regeln der KP. vertraut gemacht. Bald darauf fuhr er mit Michalcik nach dem benachbarten Orte Banov, wo er dem Hadalicek als Mitglied vorgestellt und beauftragt wurde, diesem in Zukunft kommunistisches Propagandamaterial zu überbringen. In der Folgezeit lieferte er bis Juni 1941 etwa fünf- bis sechsmal kommunistische Flugschriften an Hadalicek ab. Im März bestellte er im Auftrage des Michalcik den Hadalicek

sowie

sowie den ihm aus der Schulzeit bekannten Gazdik zu einer Frau Babulova, in deren Wohnung, wie er von Michalcik erfuhr, mehrmals Mitgliederversammlungen stattfanden. Er selbst will daran nicht teilgenommen haben.

IV Bl. 6, 15 Im April 1941 holte der Angeschuldigte Bedrich bei Vesely in Hradcowitz eine Kiste ab, die offenbar illegales Propagandamaterial enthielt, und überbrachte sie dem Michalcik. Letzterer bediente sich des Angeschuldigten Bedrich als Verbindungsmannes zu anderen Mitgliedern sowie als Anlaufstelle für kommunistisches Propagandamaterial und für Mitteilungen der KPC. Er beauftragte ihn, ihm jeweils die bei dem (Bedrich) einlaufenden Briefe mit dem Poststempel "Pitin" zu übergeben. In der Zeit von Januar bis Juli 1941 erhielt der Angeschuldigte Bedrich fünf bis sechs solche Briefe durch die Post zugestellt, die er sodann dem Michalcik aushändigte.

Im September 1941 übergab Bedrich im Auftrage des Michalcik dem Mitglied Soban vier- bis fünfmal Texte neuanzufertigender Flugschriften und unbeschriebene Matrizen. Nachdem Soban diese beschrieben hatte, gab er sie dem Bedrich zurück, der sie dann dem Michalcik überreichte.

IV Bl. 7 Im Dezember 1941 begab sich Bedrich auf Geheiß des Michalcik zu Prochazka in Ungarisch-Brod, der ihn von der Bildung einer bewaffneten Gruppe in Kenntnis setzte, als deren Aufgabe er den Schutz der illegal tätigen Mitglieder bezeichnete. Bedrich wurde zum Beitritt zu dieser Gruppe aufgefordert. Da er sich hierzu nicht sofort entschließen konnte, erbat er sich zunächst Bedenkzeit, vermied aber dann, mit Prochazka nochmals zusammenzukommen, da er die Mitarbeit in dieser Gruppe für zu gefährlich hielt.

IV Bl. 8 Von Hladis wurde der Angeschuldigte Bedrich Ende Januar 1942 dem Mitangeschuldigten Walter Berger in Schumitz zugeführt. Auf dem Rückwege nach Ungarisch-Brod zeigte Hladis dem Bedrich auf einer Landkarte einige Punkte in der Umgebung von Ungarisch-Brod und erklärte ihm, daß dort Waffen und Munition vergraben seien,

insgesamt etwa 15 Maschinengewehre und 500 Handgranaten. Als Hladis darauf hinwies, daß diese Waffen vor der Geheimen Staatspolizei in Sicherheit gebracht werden müßten, lehnte Bedrich seine Mithilfe ab, da ihm dieses Unternehmen zu gefährlich erschien. Als er sich von Hladis verabschiedete, übergab ihm dieser einen Trommelrevolver zur Aufbewahrung mit dem Bemerken, daß er ihn in vierzehn Tagen wieder abholen werde.

IV Bl.9/10

Im Januar oder Februar 1942 holte der Angeschuldigte Bedrich im Auftrage des Sprisl bei Frydek, der, wie er wußte, ebenfalls Mitglied der KPC. war, ein Paket mit Flugblättern oder Matrizen ab und brachte es weisungsgemäß zu Gazdik mit dem Auftrage, davon weitere 50 Flugblätter herzustellen. Am 17. Februar 1942 erhielt er einen offenbar von Michalcik abgefaßten Brief mit der Aufforderung, bei Kadlcik einen Abziehapparat abzuholen und zu Gazdik nach Korytna zu bringen. Bedrich wandte sich hierauf an Kadlcik, der den Apparat bei Vesely holte und vorläufig bei Bedrich versteckte. Darauf vereinbarte Bedrich ein Zusammentreffen mit Gazdik in Ungarisch-Brod, bei dem er ihm dann den Abziehapparat aushändigte.

5) Die Tätigkeit des Angeschuldigten Skubal.

V Bl.6,9/10

Der Angeschuldigte Skubal war im Sommer 1941 als Angestellter der Firma Renner mit Straßenarbeiten im Kreis Ungarisch-Brod beschäftigt und hatte an die Arbeiter die zum Straßenbau notwendigen Sprengstoffe auszugeben. Ende August oder Anfang September 1941 trat der früher bei derselben Firma tätig gewesene Stanislav Sojdr an ihn heran und bat ihn um die Beschaffung von Dynamon. Skubal lehnte dies zunächst ab, händigte aber, als Sojdr nochmals mit derselben Bitte an ihn herantrat, ihm ein Paket mit zwei Kilogramm Dynamon sowie eine acht Meter lange Zündschnur, die er aus den Beständen seines Arbeitgebers entnahm, aus. Auch ohne daß Sojdr über den Verwendungszweck des Sprengstoffes sprach, vermutete der Angeschuldigte Skubal, daß er zur Durchführung

von

von Sabotagehandlungen benötigt werde.

V Bl.4,11 Ende Januar 1942 erhielt der Angeschuldigte Skubal von Sedlacek das kommunistische Flugblatt "Allen tschechischen Landwirten", das er ihm, nachdem er es gelesen hatte, sofort wieder zurückgab. Das Ansinnen, das Blatt an andere Arbeiter weiterzugeben, lehnte er ab.

V Bl.6/R,11/12 Im Februar 1942 traf sich der Angeschuldigte Skubal mit Stanislav Sojdr und Sedlacek im Gasthaus Tlach, wo auch Jančař zugegen war. Dort unterhielten sie sich über den Kommunismus, über den Inhalt des oben erwähnten Flugblattes "Allen tschechischen Landwirten", sowie die Herstellung der Sprengkörper. Bei dieser Gelegenheit bedankte sich Stanislav Sojdr bei dem Angeschuldigten Skubal nochmals für die Beschaffung des Dynamons.

6) Die Tätigkeit des Angeschuldigten Berger.

VI Bl. 4/5,6/R,29/31 Der Angeschuldigte Walter Berger, ein Volljude, wurde im Sommer 1940 mit dem Fachlehrer Rychtalik bekannt gemacht, mit dem er sich in der Folgezeit über die allgemeine politische Lage, über die Lage der Juden in Europa sowie über die Kriegsereignisse unterhielt. Dabei gab Rychtalik seiner Meinung Ausdruck, daß der Nichtangriffsvertrag zwischen Deutschland und der Sowjetunion nur ein Scheinabkommen sei und das Deutsche Reich dem Rüstungsaufkommen Englands, Amerikas und Rußlands keinesfalls gewachsen sei. Aus diesen Reden des Rychtalik erkannte Berger dessen deutschfeindliche Einstellung. Als er bei einer dieser Zusammenkünfte von ihm um die Beschaffung eines Vervielfältigungsapparates gebeten wurde, versprach er, sich darum zu bemühen, obwohl er wußte oder doch wenigstens mit der Möglichkeit rechnete, Rychtalik werde damit illegale Druckschriften herstellen. Es gelang ihm, durch Vermittlung der Juden Viktor Schön und Siegfried Taus dem Rychtalik einen Vervielfältigungsapparat zu beschaffen. Außerdem verkaufte er Ende des Jahres 1940 an ihn eine Schreibmaschine in dem

Bewußtsein,

Bewußtsein, daß sie zu illegalen Zwecken Verwendung finden solle. Ende 1941 vermittelte er ihm noch eine zweite, dem Juden Kien gehörige Schreibmaschine zur Herstellung illegaler Schriften.

VI Bl. 5,6,31

Ende 1940 oder Anfang 1941 wurde der Angeschuldigte Berger von Rychtalik in die illegale Arbeit der KPC. eingeweiht. Er erhielt in der Zeit von Januar 1941 bis Januar 1942 von ihm mehrmals kommunistische Flugschriften, darunter einige Stücke des "Roten Rechts", sowie ein von der KPC. und der Widerstandsbewegung Narodny Odboy herausgegebenes Flugblatt, das die Mitglieder dieser beiden deutschfeindlichen Organisationen zu gemeinsamer Arbeit aufrief.

VI Bl. 35

Diese Flugblätter übergab er jeweils dem Jančař und dem Juden Kien. Ersteren beauftragte er, die Flugblätter an Tlach, Hrib und Chmela weiterzugeben.

VI Bl. 5,9/R,17/27,31

Nachdem der Angeschuldigte Berger von dem Bestehen der KPC. Kenntnis erhalten hatte, wurde er im Januar 1941 von Rychtalik aufgefordert, für diese Organisation bei Juden Spenden einzusammeln, was er zusagte. Er wandte sich dann in der Zeit von Januar bis November 1941 an mehrere ihm bekannte Juden und bat sie um Spenden, wobei er sie darüber nicht im Unklaren ließ, daß das Geld für eine illegale Organisation benötigt sei. Auf diese Weise sammelte er insgesamt 3500 bis 4000 Kronen; außerdem händigte ihm Siegfried Kien, der ebenfalls für diese Zwecke bei seinen Rassegenossen gesammelt hatte, im Juli oder August 1941 in drei Teilbeträgen insgesamt etwa 5500 Kronen aus. Diese Spenden lieferte Berger teils an Rychtalik, teils an Michalcik ab.

VI Bl. 6R,8,32

Im Sommer 1941 erhielt der Angeschuldigte Berger von Kien 3 Pistolen, die er sodann dem Tlach zur Beseitigung der eingeschlagenen Nummern gab. Nachdem er sie von diesem zurückerhalten hatte, händigte er zwei dem Rychtalik und eine dem Michalcik aus. Rychtalik überreichte ihm einen Trommelrevolver mit dem Auftrage, diesen dem Kien zu übergeben. Letzterer

hatte

hatte daran zwar kein Interesse, bewahrte ihn aber trotzdem bei sich auf. Als sich später Hladis an den Angeschuldigten Berger wandte und um Aushändigung dieses Trommelrevolvers bat, ließ sich Berger ihn von Kien wieder geben und überreichte ihn dem Hladis.

VI Bl. 13/14, 33, 35/36

Nach Ausbruch des Krieges gegen die Sowjetunion erklärte Rychtalik dem Angeschuldigten Berger, daß im Protektorat zur Unterstützung der Sowjets Sabotage aller Art begangen werden müsse, vor allen durch Brückensprengungen, Beschädigung von Eisenbahnanlagen, Eisenbahnwagen und Kabeln, sowie durch Anzünden von Getreidevorräten. Als Rychtalik auch die Herstellung von Sprengkörpern besprach, schlug der Angeschuldigte Berger vor, diese durch einen ihm bekannten Schmied enfertigen zu lassen. Im Auftrage des Rychtalik wandte er sich sodann an den Schmied Stanislav Sojdr, übergab ihm eine von Rychtalik angefertigte Skizze über die Sprengkörper und beauftragte ihn, zunächst zwanzig Stücke herzustellen, um ihre Wirkung prüfen zu können. Als Entgelt übergab er dem schwer lungenkranken Sojdr 1000 Kronen aus den Beständen der KPC., um ihm dadurch den Aufenthalt in einer Lungenheilstätte zu ermöglichen.

Als Berger den Stanislav Sojdr nach etwa zehn Tagen wieder traf und sich nach der Herstellung der Sprengkörper erkundigte, erklärte Sojdr, daß er diese in der Werkstätte der Firma Havlicek herstelle, wobei ihm sein Vetter, der Mitangeschuldigte Josef Sojdr, behilflich sei. Darauf beauftragte Berger den Mitangeschuldigten Jančař, die Sprengkörper bei Sojdr abzuholen. Wie Rychtalik dem Berger mitteilte, sollte mit Hilfe dieser Sprengkörper und des von Skuhal beschafften Dynamons, die über die March führende Eisenbahnbrücke gesprengt werden.

II Bl. 17, 28

Der Angeschuldigte Berger wandte sich ferner an den Mitangeschuldigten Jančař und bat ihn um die Beschaffung von Dynamon, was dieser jedoch ablehnte.

7. Die Tätigkeit des Angeschuldigten Sojdr.

VII Bl. 4, 6

Der Vetter des Angeschuldigten Josef Sojdr, der inzwischen verstorbene Stanislav Sojdr, erhielt im Sommer 1941 von Berger den Auftrag zur Herstellung von Sprengkörpern zwecks Begehung von Sabotagehandlungen. Zu diesem Zwecke fertigte er aus einem Stahlrohr etwa 20 Sprengkapseln an, die dann mit Dynamon gefüllt werden sollten. Da an diesen Stahlkapseln der Boden angeschweißt werden mußte, er selbst aber diese Arbeiten nicht verrichten konnte, wandte er sich an seinen Vetter, den Angeschuldigten Josef Sojdr, der als Werkführer bei der Firma Havlicek in Schumitz beschäftigt war und mit Schweißarbeiten umzugehen wußte. Dieser war dann seinem Vetter Stanislav Sojdr bei der Herstellung der Kapseln behilflich, indem er an vier Stücken den Boden anschweißte.

II.

Die Würdigung des Sachverhalts.

Die Darstellung des Sachverhalts beruht im wesentlichen auf den eigenen Angaben der Angeschuldigten. Zur inneren Tatseite haben sie folgendes erklärt:

I Bl. 7R, 21, 25,
II Bl. 15R, 33/34,
III Bl. 7R, 20,
IV Bl. 10, 16,
VI Bl. 9R

Die Angeschuldigten Sprisl, Jančar, Hladis, Bedrich und Berger haben zugegeben, die auf die Beseitigung des Protektorats und die Errichtung eines Sowjetstaates im böhmisch-mährischen Raum gerichteten Bestrebungen der illegalen KPC. erkannt zu haben. Der Angeschuldigte Sprisl hat jedoch geltend gemacht, er habe sich Anfang Februar 1942 entschlossen, seine illegale Tätigkeit zu beenden und sich der Geheimen Staatspolizei zur Verfügung zu stellen. Die Reise nach Prag habe er nur unternommen, um über die illegale Tätigkeit der KP. noch möglichst viel zu erfahren und seine Beobachtungen der Geheimen Staatspolizei mitteilen zu können. Dieses Vorbringen verdient indes keinen Glauben, da der Angeschuldigte auch

nach

nach seiner Rückkehr aus Prag seine illegale Arbeit fortgesetzt hat.

V Bl.6R,10,12 Der Angeschuldigte Skubal hat erklärt, von dem Bestehen einer illegalen Organisation keine Kenntnis gehabt zu haben. Während er bei seiner polizeilichen Vernehmung zugegeben hat, mit der Möglichkeit der Verwendung des Sprengstoffes zu Sabotagehandlungen gerechnet und diese auch gebilligt zu haben, hat er bei dem Ermittlungsrichter erklärt, sich über die illegale Verwendung des Dynamons keine Gedanken gemacht zu haben. Dieses Vorbringen ist vollkommen unglaubwürdig. Aus der Tatsache, daß Skubal zu einer Besprechung mit Mitgliedern der KPC. herangezogen worden ist, ist zu ersehen, daß er in deren illegale Arbeit eingeweiht gewesen ist.

VII Bl. 4,7 Der Angeschuldigte Sojdr hat in Abrede gestellt, davon Kenntnis gehabt zu haben, daß die Stahlröhren, bei deren Anfertigung er behilflich gewesen sei, als Sprengkörper hätten dienen sollen. Er hat geltend gemacht, daß er diese Stahlhülsen als Stössel zum Beschlagen von Wagen hätte verwenden wollen. Dieses Vorbringen wird durch den Sachverständigen widerlegt werden, da diese Stahlröhren zu derartiger Verwendung ungeeignet gewesen sind.

B e w e i s m i t t e l :

I. Die Einlassungen der Angeschuldigten:

1) S p r i s l:
I Bl.3R/7R,9/13,17/25,28/34,

2) J a n č a ř :
II Bl. 2/R, 11R/15R, 17/18,23/34,

3) H l a d i s :
III Bl.3R/7R,10/R,13/20,22/23,

4) B e d r i c h :
IV Bl.3R/10,14/16,

5) S k u b a l :
V Bl. 3R/4R,6/R,9/13,

6) B e r g e r :
VI Bl.3R/9R,13/15,17/27,29/36,

7) S o j d r :
VII Bl. 3R/4R, 6/7;

II. Der Zeuge:
Fachlehrer Jan R y c h t a l i k
aus Ungarisch-Brod, zur Zeit in Untersuchungshaft im Strafgefängnis in Breslau:
I Bl. 35/R;

III. Der Sachverständige:
Waffenrevisor M a i e r in Brünn - Schwarze Felder, Landwirtschaftliche Straße 1:
VII Bl. 14/R;

IV. Die Strafregisterauszüge über die Angeschuldigten;

V. Die Beiakten gegen Stanislav Sojdr 8a J 229/42.

Ich beantrage,

gegen die Angeschuldigten Jaroslav S p r i s l, Mikolas J a n č a r, Voltech H l a d i s, Rudolf B e d r i c h, Jaroslav S k u b a l, Walter B e r g e r und Josef S o j d r die Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof anzuordnen, Haftfortdauer zu beschließen und den Angeschuldigten Verteidiger zu bestellen.

Abschrift.

8a J 233/42 g

6 H 6/ 43.

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

1.) den Eisendreher Jaroslav S p r i s l aus Ungarisch-Brod, geboren am 10. Mai 1915 in Lhota-Svejcarova,

2.) den Maurer Mikulas J a n č a ř aus Schumitz, geboren am 9. März 1913 in Schumitz,

3.) den landwirtschaftlichen Arbeiter Vojtech H l a d i š aus Ungarisch-Brod, geboren am 10. April 1912 in Ungarisch-Brod,

4.) den Schlosserlehrling Rudolf B e d ř i c h aus Ungarisch-Brod, geboren am 6.Dezember 1922 in Ostrozska-Lhota,

5.) den Zeichner Jaroslav S k u b a l aus Schumitz, geboren am 23. April 1923 in Schumitz,

6.) den Arbeiter Walter B e r g e r aus Schumitz, geboren am 5. November 1909 in Schumitz,

7.) den Schmiedewerkführer Josef S o j d r aus Schumitz, geboren am 24. Oktober 1901 in Schumitz,

sämtlich Protektoratsangehörige und sämtlich zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat

hat der Volksgerichtshof, 6. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 17./18. März 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter :

Kammergerichtsrat Granzow, Vorsitzer,

Landgerichtsdirektor Dr. Falckenberg,

Kapitän zur See Magnußen,

SS- Obersturmbannführer Sander,

SA-Gruppenführer Köglmeier,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Amtsgerichtsrat Rathmayer,

für Recht erkannt :

Die Angeklagten Jaroslav Sprisl, Mikulas Jančař, Vojtech Hladiš, Rudolf Bedřich und Walter Berger haben während des gegenwärtigen Krieges den kommunistischen Hochverrat im Protektorat vorbereitet und damit in landesverräterischer Weise den Feind begünstigt.

Sie

Sie werden deswegen zum Tode verurteilt.

Jaroslav Škubal hat ihnen durch Beschaffung von Sprengstoff zur Vorbereitung des Gebietshochverrats Beihilfe geleistet und wird deshalb zu zwölf Jahren Zuchthaus verurteilt.

Die Angeklagten Šprisl, Jančař, Hladiš und Bedřich haben die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit, Škubal auf die Dauer von Zehn Jahren verwirkt.

Škubal wird ein Jahr der erlittenen Haft auf die erkannte Strafe angerechnet.

Eine Beihilfehandlung des Josef Šojdr hat nicht festgestellt werden können; er wird deshalb freigesprochen.

Die von Jančař gesammelten 75 Kronem werden eingezogen.

Die auf Šojdr treffenden Kosten fallen der Reichskasse zur Last; im übrigen tragen die Verurteilten die Kosten.

Von Rechts wegen.

G r ü n d e.

Nach der Errichtung des Protektorats hatte sich dort eine kommunistische Partei gebildet, die das Ziel verfolgte, die Tschechei mit illegalen gewaltsamen Mitteln wieder aus dem Verband des Deutschen Reiches zu lösen und zu einem tschechischen Sowjetstaat zu machen. Nach dem Ausbruch des Krieges, insbesondere des Krieges mit Rußland, bemühte sich die KPC., ihre Mitglieder zur Begehung von Sabotagehandlungen zu veranlassen. Die Führung der KPC. war in Prag. Ihr unterstanden zwei Landesverbände, die sich in Kreise und diese wieder in Bezirke unterteilten. Zum Kreis Ungarisch- Hraditsch gehörte der Bezirk Ungarisch - Brod, der in mehrere Ortsgruppen zerfiel. Die Angeklagten, sämtlich Protektoratsangehörige tschechischen Volkstums, betätigten sich in diesem Bezirk, dessen Bezirksinstrukteur der Lehrer Johann Rychtalik, genannt Zemek, und dessen Bezirksleiter Anton Michalčik, genannt Krejsa, waren.

Der Angeklagte Šprisl, ein jetzt 27jähriger Eisendreher aus Ungarisch - Brod, der 1933 bis 1937 Mitglied der Metallarbeiter - Gewerkschaft gewesen war, wurde im Juni 1941 von Michalčik, der mit ihm in dem Waffenwerk von Ungarisch - Brod beschäftigt war, für die

KPC.

KPC. geworben. Er nahm daraufhin an einer Reihe von kommunistischen Zusammenkünften teil. Auf der ersten, im Juli 1941, sprach Rychtalik mit Šprisl und zwei anderen Teilnehmern über die sozialen Verhältnisse in Rußland, die er als anzustrebendes Vorbild schilderte, und die Kriegslage im Osten, wobei er darauf hinwies, daß der Rückzug der Bolschewisten bei der Weite des russischen Raumes ohne Bedeutung sei. Die zweite Besprechung, Ende August oder Anfang September 1941, fand an der Wiltschenauer - Brücke statt. Hier führte wieder Rychtalik das Wort und gab an die Anwesenden, zu denen u.a. Šprisl, Michalčik und Johann Gazdik gehörten, Aufträge zu Sabotagehandlungen gegen die Eisenbahnen und insbesondere zum Anzünden von Getreidevorräten durch weißen Phosphor, der naß verpackt in die Getreidespeicher zu verstecken sei und dann getrocknet das Getreide in Brand setzen würde. Bei der dritten Versammlung, eine Woche nach der zweiten, im September 1941, erhielt Šprisl von Michalčik den Auftrag, mit Hladiš und Zdenek Prochaska eine Dreiergruppe zu bilden, wobei er den Decknamen "Slavik" erhielt.

Im August 1941 warb Šprisl den Mitangeklagten Jančař durch Gespräche über Rußland und den Kommunismus, gab ihm eine kommunistische Druckschrift und wies ihn an Michalčik, der ihn weiter unterrichten würde. Den Michalčik verständigte er von seiner Werbung des Jančař.

Im Januar 1942 merkte er, daß Michalčik aus Besorgnis vor einer Festnahme geflohen war. Er fuhr deshalb mit dem Mitangeklagten Hladiš am 3. Februar 1942 ebenfalls nach Prag, um dort Michalčik aufzusuchen. Er hatte zwei Besprechungen mit Michalčik, der ihn beauftragte, in Ungarisch - Brod einige kommunistische Verbindungen herzustellen, so zwischen den Mitangeklagten Bedřich und Berger und zwischen Franz Čechmanek und Gazdik, und etwas für die Familien der verhafteten Kommunisten zu tun. Nach seiner Rückkehr am 16. Februar 1942 nahm Šprisl die Verbindung mit Čechmanek auf, obwohl er einen anonymen Brief bekommen hatte, daß Čechmanek ein Polizeispitzel sei.

Während seiner illegalen Tätigkeit zog Šprisl von Mitgliedern der illegalen KPC. Beiträge und Spenden zur Unterstützung der Familien festgenommener Kommunisten ein. Er erhielt so von Zdenek Vrba in den Monaten September und Dezember 1941 und Januar 1942 je 40 Kronen, die er an Michalčik ablieferte. Außerdem erhielt er

im

im Dezember 1941 von Prochaska 50 Kronen als dessen eigenen Beitrag und ferner von Hladiš 20 Kronen gleichfalls als Beitrag des Prochaska, die er ebenfalls an Michalčik abführte. Im Januar oder Februar 1942 wandte er sich ferner an die Arbeiter Frydek, Čaňa und Hrešil, deren Zugehörigkeit zur KPC. er von Michalčik erfahren hatte, und bat sie um Spenden zur Unterstützung der Familien festgenommener Mitglieder. Darauf erhielt er von Frydek 350 Kronen, von Čaňa 20 Kronen und von Hrešil 150 Kronen. Diesen Betrag von 520 Kronen, sowie einen weiteren von Prochaska im Januar 1942 eingezogenen Betrag von 50 Kronen, dem er selbst noch 30 Kronen aus eigener Tasche beilegte, übergab er der Ehefrau des kurz zuvor festgenommenen Mitgliedes Vrba als Unterstützungsbeitrag. Auch den Jančař bat er um eine Spende.

Während seiner illegalen Tätigkeit bekam Šprisl auch mehrmals kommunistische Zeitschriften, vor allem das "Rote Recht", die er nach dem Lesen anderen Mitgliedern übergab. So erhielt er von Vrba im August und im Dezember 1941 je ein Stück des "Roten Rechts", das er dem Michalčik aushändigte. Im Herbst 1941 übergab er dem Vrba ein von Michalčik erhaltenes "Rotes Recht". Im Auftrag des Michalčik überreichte er ferner dem Ladislaus Hojač einmal eine Rolle mit illegalem Propaganda -Material und ein anderes Mal drei Stücke des "Roten Rechts". Anfang Januar 1942 lieferte Čechmanek dem Šprisl ein kommunistisches Flugblatt, welches dieser dem Čechmanek nach dem Lesen zurückgab.

Im ganzen ist die Tätigkeit des Šprisl als die eines Ortsgruppenführers von Ungarisch - Brod zu bezeichnen, auch wenn er nicht offiziell dazu bestellt worden sein sollte. Er bestreitet nämlich, als solcher eingesetzt worden zu sein. Im übrigen gibt er aber den dargestellten Sachverhalt zu, insbesondere auch, daß er die auf die Beseitigung des Protektorats und die Errichtung eines tschechischen Sowjet-Staats gerichteten Ziele der KPC. gekannt habe.

Im Vorverfahren hat Šprisl geltend gemacht, daß er sich im Februar 1942 entschlossen habe, seine illegale Tätigkeit zu beenden und sich der Gestapo zur Verfügung zu stellen. In der Hauptverhandlung hat er dies selbst nicht geltend gemacht, sondern nur durch seinen Anwalt vorbringen lassen; er sah wohl selbst ein, daß er damit beim Gericht keinen Glauben finden konnte, da er seiner angeblichen Gesinnungsänderung keinerlei Taten hat folgen lassen.

Bei

Bei dem Angeklagten Jančař, einem 30jährigen Maurer aus Schumitz, erschien, nachdem er von Šprisl für die KPC. geworben worden war, im September 1941 Michalčik, stellte sich mit seinem Decknamen Krejsa als Funktionär vor und forderte ihn auf, in seinem Betrieb weitere Mitglieder zu werben und in Schumitz die Beiträge einzuziehen. Jančař erklärte sich zur Mitarbeit bereit - nach seiner Darstellung, weil er dazu durch Drohungen genötigt wurde - und wurde Ortsgruppenleiter von Schumitz. Auch er bestreitet, offiziell dazu bestellt worden zu sein; aber tatsächlich, und darauf kommt es allein an, übte er diese Funktion aus. Im Laufe des September 1941 hatte er noch zwei oder drei weitere Besprechungen mit Michalčik, bei denen er von ihm kommunistische Flugblätter, betitelt "Stimmen der Unterwelt" und "Rote Ähren", erhielt, die er nach dem Lesen teils zurückgab, teils vernichtete.

Bei einer dieser Zusammenkünfte bekam er auch den Auftrag, sich mit dem mitangeklagten Juden Walter Berger in Verbindung zu setzen. Obwohl er sich zunächst geweigert haben will, mit einem Juden zu reden, ging er dann doch zu Berger und erfuhr dabei, daß letzterer mit Michalčik und Rychtalik illegal zusammenarbeitete und von Juden Geld für die KPC. einzog. Auf die Aufforderung des Berger sagte Jančař ebenfalls die Einziehung von Mitgliedsbeiträgen zu. Bei den folgenden etwa drei Zusammenkünften bis zum Januar 1942 erhielt er von Berger mehrere Stücke des "Roten Rechts" mit der Aufforderung, sie an Franz Tlach, Vojtech Hrib und Augustin Chmela zu verteilen. Er befolgte diesen Auftrag und händigte die Zeitschriften außerdem auch dem Sedlacek aus, der mindestens je eine an John und Škubal weitergab. Ein Flugblatt mit einem Aufruf an die tschechischen Landwirte übergab er dem Sedlacek und Dvoracek. Von Hladiš erhielt er nach dessen Rückkehr von Prag ein Päckchen mit einem Flugblatt "Für die Bürger der tschechischen Republik", welches die Polizei bei Festnahme des Jančař beschlagnahmte.

Als dieser im Juni oder Juli 1941 von Walter Berger zur Beschaffung von Dynamon angehalten wurde, erwiderte er, daß er dazu nicht in der Lage sei. Ohne ausdrücklich auf den Verwendungszweck des Sprengstoffs hingewiesen zu sein, erkannte er aus den Reden des Berger, daß der Sprengstoff für Sabotagehandlungen benötigt werde. In dieser Meinung wurde er noch bestärkt, als er einige Tage später

ter von Berger beauftragt wurde, bei Stanislav Šojdr Sprengkörper abzuholen. Er sagte zu, unterließ aber die Abholung, da ihm die Sache zu gefährlich erschien. Daraufhin brachten ihm einige Tage später Stanislav Šojdr und Chmela 12 - 15 von Šojdr angefertigte Stahlhülsen für Sprengkörper, sowie 2 kg Dynamon mit dem Auftrag, sie einem Mann in Kunowitz, der sich durch eine halbe Fahrkarte, deren andere Hälfte er selbst besaß, ausweisen würde, zu übergeben. Jančař sagte dies aus Angst zu, führte den Auftrag aber nicht aus, sondern vergrub das Dynamon in seinem Garten und warf die Stahlhülsen in das neben seinem Haus fließende Wasser.

Im Oktober 1941 lernte Jančař den bei der gleichen Firma beschäftigten Prochaska kennen, der sich mit ihm politisch unterhielt und schließlich als Mitglied der KPC. zu erkennen gab. Im November 1941 wurde Jančař von ihm darauf hingewiesen, daß Rychtalik den Jančař zu sprechen wünsche. Als Jančař den Rychtalik im Januar 1942 in seiner Wohnung aufsuchte, wurde er von Rychtalik nach seiner illegalen Tätigkeit befragt. Er gab an, daß er 6 - 8 Mitglieder geworben habe, womit er die Personen meinte, denen er die Flugblätter zum Lesen gegeben hatte. Auf die Frage des Rychtalik, ob er die Verbindung zu anderen Ortschaften aufnehmen könne, gab er zur Antwort, daß ihm dies im Winter nicht möglich sei. Rychtalik ermahnte ihn noch, sich um die Erhebung von Beiträgen zu bemühen.

Im Januar 1942 traf sich Jančař zufällig mit Stanislav Šojdr, Sedlacek und Škubal im Gasthaus Tlach in Schumitz. Beim Weggehen sagte Šojdr zu Jančař "Du solltest Dein Wort so halten wie Škubal". Dies bezog sich auf die Beschaffung von Dynamon durch Škubal. Im September 1941 holte Jancar im Auftrag des Berger zweimal bei Tlach je ein Paket und händigte es dem Berger aus. Nachträglich erfuhr er von Berger, daß in den Paketen drei Pistolen mit je etwa 25 Schuß Munition gewesen waren.

Als am 1. März 1942 Šprisl dem Jančař erzählte, daß in Ungarisch-Brod mehrere Gesinnungsgenossen festgenommen worden seien und daher für die Familien der Festgenommenen gesammelt werden müßte, versprach er ihm seine Mithilfe. Er wandte sich an verschiedene Personen, von denen er Spenden im Gesamtbetrage von 75 Kronen erhielt. Noch bevor er diesen Betrag abliefern konnte, wurde er festgenommen.

Jančař

Jančař gibt diesen Sachverhalt unumwunden zu, räumt auch ein, die KPC. bald als etwas "Schlechtes" erkannt zu haben, wenn er auch das Ziel der gewaltsamen Losreißung des Protektorats vom Reich höchstens im Unterbewußtsein geahnt habe. Er entschuldigte seine hochverräterische Betätigung damit, daß Michalčik ihn gewissermaßen durch Drohungen zur Mitarbeit gebracht habe. Daß es sich dabei um einen unwiderstehlichen Zwang gehandelt hat, behauptet Jančař nicht. Im übrigen erkannte er die hochverräterischen Ziele der KPC. schon aus den Schriften, die ihm überlassen worden waren.

Der Angeklagte Hladiš, ein jetzt 30jähriger landwirtschaftlicher Arbeiter aus Ungarisch - Brod, wurde im September 1941 von Michalčik durch mehrere Gespräche, ein kommunistisches Buch und ein antideutsches Flugblatt, das sich an die tschechischen Landwirte wandte, für die KPC. gewonnen. Einige Zeit darauf traf er sich auf dem Sportplatz in Ungarisch - Brod mit Michalčik, Šprisl und Prochaska. Michalčik schloß Šprisl, Hladiš und Prochaska zu einer Dreiergruppe zusammen. Hladiš zahlte dabei an Michalčik einen Beitrag von 10 oder 20 Kronen und erhielt seinen Spitznamen aus der Schulzeit "Zebřina" als Decknamen. Nach Verhängung des Standrechts in Prag kündigte Michalčik dem Hladiš die fortdauernde Lieferung von Flugschriften an und beauftragte ihn, diese an Gazdik, mit dem er ihn bekannt gemacht hatte, zu übergeben. Den weitergehenden Auftrag, Mitglieder zu werben und Beiträge einzuziehen, will Hladiš abgelehnt haben. In der Folgezeit, bis Anfang Februar 1942, brachte ihm Michalčik in die Wohnung zwei- bis dreimal ein für Gazdik bestimmtes Päckchen mit Propagandamaterial, das sich Gazdik jedesmal bei ihm abholte, sowie zweimal eine kommunistische Schrift mit dem Auftrag, diese zu lesen und dann dem Zellenmitglied Prochaska zu übergeben. Angeblich ungelesen händigte er diese Schriften an Prochaska aus. Er wußte aber, daß es sich um kommunistische Druckschriften handelte. Im November 1941 erhielt er von Prochaska 20 Kronen, die er an Šprisl ablieferte.

Ende 1942 begab sich Hladiš zu dem Mitangeklagten Bedřich, wies ihn darauf hin, daß er von Michalčik beauftragt worden sei, ihn dem Berger zuzuführen und brachte beide zusammen. Bei dieser Gelegenheit erhielt er von Berger einen Trommelrevolver ausgehändigt, um den er ihn vorher schon gebeten hatte. Diesen übergab er sodann dem Bedřich mit der Bitte, ihn für kurze Zeit aufzubewahren.

Als

Als er darauf zusammen mit Bedřich nach Ungarisch- Brod zurückkehrte, zeigte er ihm auf einer Landkarte einige Punkte der Umgebung und erklärte ihm, daß angeblich dort Waffen und Munition vergraben seien, die dem Zugriff der Polizei entzogen werden müßten. Er forderte Bedřich zur Mithilfe auf, die dieser jedoch ablehnte.

Da Michalčik im Januar 1942 infolge einiger Festnahmen die Absicht hatte, sich in Prag in Sicherheit zu bringen, beauftragte er den Hladiš, bei Rychtalik anzufragen, ob er die Lage für bedrohlich halte. Im Auftrage des Rychtalik berichtete Hladiš später dem Michalčik, daß keine Gefahr bestehe. Michalčik floh jedoch trotzdem nach Prag. Als kurze Zeit darauf Rychtalik festgenommen wurde, fuhr Hladiš am 3. Februar 1942 mit Šprisl nach Prag, wo es ihm bald gelang, die Verbindung mit Michalčik herzustellen. Dieser veranlaßte jedoch die beiden mit dem Hinweis, daß ihnen nichts passieren könne, zur Rückkehr nach Ungarisch - Brod. Vor der Abfahrt überreichte Michalčik dem Hladiš ein Paket mit Flugschriften "Für die Bürger der tschechischen Republik Böhmen und Mähren" und beauftragte ihn, sie durch Bedřich dem Čechmanek zu überbringen. Als Hladiš jedoch nach seiner am 25. Februar 1942 erfolgten Rückkehr von Šprisl erfuhr, daß nun auch Bedřich festgenommen sei, versteckte er die Flugblätter in seiner Wohnung, ohne sie vorher weitergegeben zu haben. Ein zweites Päckchen mit einem gleichen Flugblatt übergab er auftragsgemäß dem Jančař. Sodann begab er sich zu dem Schneider Skrasek und fragte ihn nach einem in Bojkowitz tätigen Mitglied der KPC., um die dortigen Mitglieder vor weiterer Tätigkeit warnen zu können. Skrasek erwiderte jedoch, daß er die Warnung bereits veranlaßt habe. Im Auftrag des Michalčik mahnte Hladiš außerdem auch den Milos Sousek zur Vorsicht und Unterlassung weiterer illegaler Arbeit.

Die gesamte Tätigkeit des Hladiš kann als die eines Verbindungsmannes bezeichnet werden. Hladiš versuchte den dargestellten Sachverhalt teilweise zu leugnen. Insoweit wurde er aber durch seine eigenen früheren richterlichen Aussagen, die verlesen wurden, und durch die glaubwürdigen Angaben der Mitangeklagten Bedřich und Berger festgestellt. Daß ihm bewußt war, daß sich seine Tätigkeit gegen den Bestand des Protektorats richtete, hat Hladiš zugegeben.

Der am 6. Dezember 1922 geborene Angeklagte Bedřich, ein Schlosserlehrling aus Ungarisch - Brod, wurde im November 1940 von Michalčik

Michalčik, der im selben Betriebe arbeitete, für die KPC. gewonnen. Michalčik forderte Bedřich auf, ihm bei der kommunistischen Arbeit zu helfen. Als Bedřich zugesagt hatte, schärfte er ihm die Geheimhaltungspflicht ein. Bald darauf fuhr Michalčik mit Bedřich nach dem Orte Banov, stellte ihn dort dem Mahdalicek als Mitglied vor und beauftragte ihn, als Verbindungsmann zwischen Michalčik und Mahdalicek zu dienen und diesem kommunistisches Propaganda-Material zu überbringen. Bis Juni 1941 lieferte er etwa 5 - 6mal solches Material an Mahdalicek ab. Im März 1941 bestellte er im Auftrag des Michalčik den Mahdalicek und den ihm aus der Schulzeit bekannten Gazdik in die Wohnung einer Frau Babulova, bei der mehrmals Mitgliederversammlungen stattfanden. Bedřich selbst will an dieser Versammlung nicht teilgenommen haben.

Im April 1941 holte Bedřich in Hradčowitz eine kleine Kiste ab, die nach seiner Meinung ebenfalls illegales Propagandamaterial enthielt, und überbrachte sie dem Michalčik. Michalčik benutzte Bedřich auch sonst als Verbindungsmann zu anderen Mitgliedern, als Anlaufstelle für kommunistisches Propaganda-Material und für Mitteilungen der KPC. Er beauftragte ihn, die bei Bedřich mit dem Poststempel "Pitin" einlaufenden Briefe ihm zu übergeben. Von Januar bis Juli 1941 erhielt Bedřich 5 bis 6 solcher Briefe durch die Post zugestellt, die er dann an Michalčik weiterleitete.

Im August 1941 übergab Bedřich im Auftrag des Michalčik dem Kommunisten Šoban 4 bis 5mal Pakete mit Texten neu anzufertigender Flugschriften und unbeschriebenen Matrizen. Šoban beschrieb diese Matrizen und gab sie in einigen Fällen an Bedřich zurück, der sie an Michalčik ablieferte.

Im Dezember 1941 begab sich Bedřich auch wieder auf Weisung des Michalčik zu Prochaska, der ihn von der Bildung einer bewaffneten Gruppe unterrichtete, als deren Aufgabe er den Schutz der illegal tätigen Mitglieder bezeichnete. Den Beitritt zu dieser Gruppe lehnte Bedřich jedoch ab, weil er mit Waffen nichts zu tun haben wollte. Von Hladiš wurde Bedřich im Januar 1942 dem Berger in Schumitz zugeführt. Auf dem Rückweg nach Ungarisch-Brod zeigte Hladiš, wie oben bereits erwähnt, dem Bedřich auf einer Landkarte einige Punkte in der Umgebung und erklärte ihm, daß dort angeblich Waffen und Munition vergraben seien, insgesamt etwa 15 Maschinengewehre und 500 Handgranaten. Als Hladiš darauf hinwies, daß diese Waffen vor der

Po-

Polizei in Sicherheit gebracht werden müßten, lehnte Bedřich seine Mithilfe ab, da ihm dies zu gefährlich erschien. Als sich beide trennten, übergab Hladiš dem Bedřich einen Trommelrevolver zur Aufbewahrung, den aber Bedřich am nächsten Tage ins Wasser warf.

Im Auftrage des Šprisl holte Bedřich im Februar 1942 bei dem Mitglied der KPC. Frydek ein Paket, das nach seiner Meinung Flugblätter oder Matrizen enthielt, ab und brachte es zu Gazdik mit dem Auftrag, weitere 50 Flugblätter herzustellen.

Am 17. Februar 1942 erhielt er einen offenbar von Michalčik herrührenden Brief mit der Aufforderung, bei Kadelcik einen Abziehapparat abzuholen und zu Gazdik nach Korytna zu bringen. Bedřich erhielt den Apparat und versteckte ihn vorläufig bei sich. Am nächsten Tage händigte er den Apparat an Gazdik aus.

Bedřich war gewissermaßen der"Laufbursche" des Michalčik und des Bezirks Ungarisch- Brod.

Bedřich gab diesen Sachverhalt in voller erfreulicher Offenheit ohne Beschönigungsversuche zu. Er gab auch zu, daß ihm die Gewaltziele der KPC. bekannt waren und er überzeugt war, daß die Deutschen nur mit Gewalt aus dem Protektorat vertrieben werden könnten. Er habe aber trotzdem für die KPC. gearbeitet, teils aus jugendlichem Leichtsinn und Unüberlegtheit, teils weil ihm Michalčik, der als älterer Schulkamerad für ihn eine Autorität war, immer gesagt habe, daß ihn, Michalčik, die Verantwortung für alles treffe.

Der Angeklagte Walter Berger, ein Volljude und früherer Medizinstudent aus Schumitz, wurde im Sommer 1940 mit Rychtalik bekannt, mit dem er sich öfter über die politische Lage, die Lage der Juden in Europa und die Kriegsereignisse unterhielt. Rychtalik gab seiner Meinung Ausdruck, daß der Nichtangriffspakt zwischen Deutschland und der Sowjetunion nur ein Scheinabkommen sei und daß das Deutsche Reich dem Rüstungsaufkommen Englands, Amerikas und Rußlands keinesfalls gewachsen sei. Er klärte ihn auch darüber auf, daß er in einer kommunistischen Organisation arbeite. Als Rychtalik den Berger um die Beschaffung eines Vervielfältigungsgerätes bat, bemühte sich Berger darum, und es gelang ihm, dem Rychtalik ein solches zu verschaffen und Ende 1940 auch eine Schreibmaschine. Ende 1941 vermittelte er ihm noch eine weitere Schreibmaschine. Er wußte, daß diese Apparate zur Herstellung kommunistischer Schriften dienen

soll-

sollten. Ende 1940 oder Anfang 1941 wurde Berger von Rychtalik in die illegale Arbeit der KPC. näher eingeweiht. Von Januar 1941 bis Januar 1942 erhielt er drei- bis viermal von Rychtalik kommunistische Flugschriften, darunter 2 - 3 Stücke des "Roten Rechts" sowie ein von der KPC. und dem Zentralrevolutionären Ausschuß herausgegebenes Flugblatt, das die Mitglieder aller deutschfeindlichen Organisationen zu gemeinsamer Arbeit aufrief. Diese Flugblätter übergab er nach Kenntnisnahme jeweils dem Jančař und dem Juden Siegfried Kien. Jančař beauftragte er, die Flugblätter an Tlach, Hrib und Chmela weiterzugeben.

Nachdem Berger von dem Bestehen der KPC. Kenntnis erhalten hatte, wurde er von Rychtalik im Januar 1941 auch aufgefordert, für die KPC. bei Juden Spenden einzusammeln. Er wandte sich von Januar bis November 1941 an ihm bekannte Juden um Spenden und ließ sie nicht im Unklaren, daß die Spenden für eine illegale Organisation bestimmt seien. Er sammelte insgesamt 3500 bis 4000 Kronen. Außerdem händigte ihm Kien, der ebenfalls für die KPC. bei Rassegenossen gesammelt hatte, im Juli 1941 in mehreren Teilbeträgen insgesamt etwa 5500 Kronen aus. Die Spenden lieferte Berger teils an Rychtalik, teils an Michalčik ab.

Im Sommer 1941 erhielt Berger von Kien drei Pistolen, die er durch Jančař dem Tlach zur Beseitigung der eingeschlagenen Nummern gab. Nachdem er sie zurückerhalten hatte, gab er zwei dem Rychtalik und eine dem Michalčik. Rychtalik übergab ihm seinerseits einen Trommelrevolver für Kien. Dieser hatte daran zwar kein Interesse, bewahrte ihn aber bei sich auf. Als sich später Hladiš an Berger um einen Trommelrevolver wandte, verschaffte er ihm diesen von Kien.

Nach Ausbruch des Krieges gegen die Sowjet-Union erklärte Rychtalik dem Berger, daß im Protektorat zur Unterstützung der Sowjets Sabotage aller Art begangen werden müsse, durch Brände, Sprengungen, Beschädigungen von Eisenbahnanlagen, Eisenbahnwagen und Kabel, sowie durch Anzünden von Getreidevorräten. Als Rychtalik auch die Herstellung von Sprengkörpern besprach, schlug Berger vor, diese durch einen bekannten Schmied anfertigen zu lassen. Im Auftrag des Rychtalik wandte er sich sodann an den Schmied Stanislav Šojdr, übergab ihm eine von Rychtalik angefertigte Skizze über die Sprengkörper und beauftragte ihn, zunächst 20 Stück herzustellen, um

Wirkung prüfen zu können. Dem Šojdr zahlte er dabei 1000 Kronen aus dem Sammelgeld der KPC., um diesem schwer lungenkranken Manne den Aufenthalt in einer Lungenheilstätte zu ermöglichen. Während des Standrechts schränkte Rychtalik seine Pläne dahin ein, daß nur kleinere Sabotageakte vorgenommen werden sollten, wenn sich jemand freiwillig dazu bereit finden würde. Als sich Berger bei Šojdr nach der Herstellung der Sprengkörper erkundigte, erklärte Šojdr, daß er diese in der Werkstätte der Fa. Havlicek herstelle, wobei ihm sein Vetter, der Mitangeklagte Josef Šojdr, behilflich sei. Darauf beauftragte Berger den Jančař, die Sprengkörper bei Šojdr abzuholen. Wie Rychtalik dem Berger mitteilte, sollte mit Hilfe dieser Sprengkörper die über die March führende Eisenbahnbrücke gesprengt werden.

Endlich wandte sich Berger an Jančař und bat ihn um die Beschaffung von Dynamon, was dieser jedoch ablehnte.

Diesen Sachverhalt hat Berger zugegeben, mit Ausnahme seiner Aufträge an Jančař zur Verteilung von Flugblättern und zur Beschaffung von Dynamon. Jančař hat diese Aufträge aber glaubhaft bestätigt. Ebenso versuchte Berger zu leugnen, gewußt zu haben, daß Rychtalik die Schreibmaschinen und den Abziehapparat zu kommunistischen Zwekken hat haben wollen. Insoweit wurde Berger aber durch die Aussage des Rychtalik überführt. Über die hochverräterischen Gewaltziele der KPC. war sich Berger völlig im klaren. Sein Vorbringen, daß er kein Mitglied der KPC. gewesen sei, kann ihn in keiner Weise entlasten. Es ist dies ein charakteristisch jüdischer Versuch, seine Schuld durch formelle Äußerlichkeiten zu verringern. Die bisher genannten fünf Angeklagten waren sich bei ihrer hochverräterischen Tätigkeit bewußt, daß sie durch dieselbe zugleich den Feinden des Reichs Vorschub leisteten.

Der am 23.4.1923 geborene Angeklagte Škubal, Zeichner aus Schumitz, hatte im Sommer 1941 als Angestellter der Firma Renner bei der Ausgabestelle der Firma Dynamon in Empfang zu nehmen und an die Arbeiter die zum Straßenbau notwendigen Mengen Sprengstoff auszugeben. Im Juni oder Juli 1941 bat ihn Stanislav Šojdr um Dynamon. Zunächst weigerte er sich; als Šojdr aber nochmals an ihn herantrat und ihm sagte, es sei fürs Vaterland, entnahm er dem Bestande seiner Firma ein Paket mit 2 kg Dynamon nebst 8 m Zündschnur und überließ beides dem Šojdr. Über den Verwendungszweck hatte ihm Šojdr nichts gesagt. Škubal wußte bei der Herausgabe des Sprengstoffs

an

an Šojdr auch nicht, daß der Sprengstoff kommunistischen Sabotagehandlungen dienen sollte; aber er vermutete, ohne sich genauere Vorstellungen zu machen, daß der Sprengstoff irgendwie zur Befreiung seines Vaterlandes, d.h. der Lösung der Tschechei aus dem Reichsverband, beitragen sollte. Er wußte, daß Dynamon, das in seiner Gegend viel in Steinbrüchen verwendet wird, ein verhältnismäßig schwaches Sprengmittel ist und mit 2 kg nicht viel Schaden angerichtet werden konnte. Das hat der Sachverständige bestätigt, er hat die Sprengkraft des Dynamons mit nur 40 % von der des Dynamits angegeben. Auf alle Fälle wußte aber Škubal, daß er unter keinen Umständen ohne Genehmigung darüber verfügen durfte.

Im Januar 1942 händigte ihm Sedlacek ein kommunistisches Flugblatt "Allen tschechischen Landwirten" aus; er gab es ihm aber, ohne es ganz gelesen zu haben, zurück, weil er kein Interesse daran hatte.

Im Februar 1942 traf er zufällig mit Šojdr, Sedlacek und Jančař im Gasthaus Tlach zusammen. Škubal wußte nicht, daß es sich bei den anderen um Kommunisten handelte; doch gingen die Gespräche auch über den Kommunismus und Stanislav Šojdr spielte dabei gegenüber Jančař lobend auf die Beschaffung des Dynamon an, indem er sagte: "Du solltest Dein Wort so halten wie Škubal".

Diesen Sachverhalt gab Škubal in offenem Geständnis zu. Zum inneren Tatbestand erklärte er, er sei kein Kommunist, aber daß diejenigen, die das Dynamon haben wollten, es zu tschechischen Zwecken, etwa zur Herstellung von tschechischen Sportplätzen oder auch sonst "für's Vaterland" verwenden wollten, habe er gewußt. Daraus geht hervor, daß Škubal mindestens mit der Möglichkeit gerechnet hat, daß seine Auftraggeber Sabotageakte gegen die deutsche Protektoratshoheit unternehmen würden und daß er ihnen auch für diesen Fall durch Verschaffung von Dynamon Beihilfe gewähren wollte. -

Die Angeklagten Šprisl, Jančař, Hladiš, Bedřich und Berger haben sich somit schuldig gemacht eines Verbrechens der Vorbereitung zum Hochverrat, wobei ihre Tätigkeit auf Beeinflussung der Massen durch Verbreitung von Schriften und auf Herstellung eines organisatorischen Zusammenhalts gerichtet war (§§ 80 Abs.1 u.2, 83 Abs.2 und Abs.3 Ziffer 1 und 3 StGB.), zugleich damit eines Verbrechens der Feindbegünstigung (§ 91 b StGB.) und Jančař, Hladiš, Bedřich und Berger auch noch eines Verbrechens des verbotenen Waffenbesitzes gemäß § 1 Abs.1 der Verordnung des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren

vom

vom 6. Mai 1940 zur Abänderung der Verordnung über den Waffenbesitz im Gebiete des Protektorats Böhmen und Mähren vom 1.8.1939. Bei Bedřich ist im Sinne der letzterwähnten VO. ein leichterer Fall anzunehmen, da er die Waffe ohne Gebrauchsabsicht nur vorübergehend in die Hand bekam. In allen drei angeführten Strafgesetzen ist die Todesstrafe angedroht. Sie mußte bei den Angeklagten Šprisl, Jančař, Hladiš und Berger auf Grund des § 1 der Prot.VO., bei Bedřich auf Grund des § 91 b Abs.1 i.V. mit § 73 StGB. wegen ihrer hoch- und landesverräterischen Umtriebe ausgesprochen werden. Diese strenge Beurteilung erheischte der Umfang ihrer Tätigkeit als kleine Funktionäre der KPC., die Zeit ihrer Taten, die während des Krieges, überwiegend sogar während des Feldzuges mit Rußland, begangen wurden, und die Gefährlichkeit ihrer Handlungsweise, insbesondere auch der Sabotagepläne im erst neuerrichteten Protektorat. Bei dem Angeklagten Bedřich war allerdings zu erwägen, ob nicht seine Jugend eine andere Strafe rechtfertigen würde. Er war zur Tatzeit erst 19 Jahre alt und es war zweifellos von Michalčik und seinen Genossen unverantwortlich, daß sie diesen jungen unreifen Menschen zu ihren Zwekken mißbrauchten. Auch hat sein offenes Geständnis wesentlich zur Aufklärung des ganzen Sachverhalts beigetragen. Aber alle diese für eine Milderung der Strafe sprechenden Umstände reichen nach Ansicht des Senats nicht aus bei dem Umfange gerade seiner Verfehlungen, die von November 1940 bis weit in den Februar 1942 reichen, um von der Todesstrafe absehen zu können. Auch er gehört zu den Schuldigen, die zum Schutz des Deutschen Volkes auszumerzen sind. Den Angeklagten Šprisl, Jančař, Hladiš und Bedřich waren wegen ihrer ehrlosen Handlungsweise die Ehrenrechte auf Lebenszeit abzusprechen (§ 32 StGB.). Bei dem Juden Berger bedurfte es einer Aberkennung von Ehrenrechten nicht, da er an diesen ohnehin keinen Anteil hat.

Škubal hat sich schuldig gemacht eines Verbrechens gegen § 1 der Verordnung des Reichsprotektors vom 6.Mai 1940 zur Abänderung der Verordnung über den Waffenbesitz im Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren vom 1.8.1939, zugleich eines Verbrechens der Beihilfe zur Vorbereitung des Gebietshochverrats gemäß §§ 80, 83 Abs.2, 49 StGB. Die Strafe war nach § 73 StGB. der Verordnung des Reichsprotektors zu entnehmen. Diese droht in erster Linie den Tod an; in leichteren Fällen ist Zuchthausstrafe zugelassen. Der Senat hat einen leichteren Fall angenommen. Škubal hat sich im Gegensatz zu den fünf anderen Angeklagten nur einer einmaligen Untat, der Verfügung über das Sprengmittel, schuldig gemacht. Er hat die Tat im

Juni

Juni oder Juli 1941, also möglicherweise vor dem Ausbruch des Krieges mit Rußland, jedenfalls bevor der Ausnahmezustand im Protektorat erklärt wurde, begangen. Der Sprengstoff war, was der Sachverständige bestätigte, nach Art und Menge nicht besonders gefährlich. Vor allem aber war der Angeklagte zur Zeit der Tat erst eben 18 Jahre alt geworden. Nach Ansicht des Senats hat er nichts vom Typ des Gewaltverbrechers an sich. Er ist auch kein Kommunist, sondern ein weicher, beeinflußbarer Mensch, der infolge seiner Jugend keine Einsicht in die volle Gefährlichkeit seines Tuns und in die ganze Verwerflichkeit der Ziele seiner Auftraggeber hatte. Als der Appell an sein vaterländisches Gefühl gemacht wurde, hat er sich in verschwommenen unklaren Vorstellungen von vaterländischen Pflichten zu der Tat verleiten lassen, ohne sie gedanklich in Verbindung mit dem Krieg zu bringen. Es besteht die Aussicht, daß er in langen Strafjahren gebessert und gefestigt wird. Der Senat sah daher von der Todesstrafe ab und hielt 12 Jahre Zuchthaus für angemessen. Auch er hat als Protektoratsangehöriger und Schutzbefohlener ehrlos gehandelt, weshalb ihm die Ehrenrechte auf 10 Jahre aberkannt wurden (§ 32 StGB.). Wegen seines Geständnisses wurde ihm die Untersuchungshaft gemäß § 60 StGB. in Höhe von einem Jahr angerechnet.

Der Angeklagte Šojdr erhielt im Sommer 1941 von seinem Vetter, dem inzwischen verstorbenen Stanislav Šojdr, vier Stahlröhren, an die er einen Boden anschweißen sollte. Dies tat der Angeklagte. Es liegt ihm zur Last, dabei gewußt zu haben, daß die Röhren als Sprengkapseln zu Sabotageakten gegen das Reich verwendet werden sollten. Ein ausreichender Nachweis konnte dafür in der Hauptverhandlung nicht geführt werden. Šojdr behauptete, er sei der Meinung gewesen, die Röhren sollten als eine Art Naben oder Hülsen zum Halten der Räder an Wagenachsen verwendet werden. Der Sachverständige hielt dies zwar nicht für sehr wahrscheinlich, aber immerhin für möglich. Da kein Zeuge vorhanden ist, der behaupten konnte, daß der Angeklagte über den wahren Verwendungszweck der Kapseln orientiert gewesen sei, übrigens auch der verstorbene Vetter Šojdr, der ihm den Auftrag gegeben hatte, zu Lebzeiten immer geäußert hat, daß der Angeklagte nichts von den Sabotageplänen gewußt habe, war der Angeklagte mangels hinreichender Beweise freizusprechen.

Der Kostenentscheid beruht auf § 465 StPO.

gez. Granzow Dr. Falckenberg.

1 Js 2/70
(RSHA)

Fall III/71

v. Kosztelny u.a.

Anklage

III/71

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin, den 31. Oktober 1942.

7 J 479/42.

H = Hauptband,
So = Sonderband,
BA = Belakten.

Anklageschrift

I 5

H Hülle Bl.I
So I 3
H 9

So II 5

H Hülle Bl.I
So II 3
H 10

So III 5

H Hülle Bl.I
So III 3
H 8

So IV 5

H Hülle Bl.I
So IV 4
H 12

1. Den kaufmännischen Angestellten Ferdinand K o s z t e l n y aus Wien, geboren am 9. November 1901 in Wien, verheiratet,
unbestraft,
vorläufig festgenommen am 17. Februar 1942, zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt Wien II,

2. den Elektroschweißer Ferdinand A n d e r s t aus Wien, geboren am 21. April 1901 in Wien, verheiratet,
unbestraft,
vorläufig festgenommen am 8. April 1942, zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt Wien I,

3. den Elektroschweißer Johann F r i e d aus Wien, geboren am 2. Mai 1903 in Prittlach (Niederdonau), verheiratet,
unbestraft,
vorläufig festgenommen am 12. Mai 1942, zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt Wien II,

4. den Elektromonteur Johann G r ö g e r aus Wien, geboren am 31. Mai 1901 in Wien, verheiratet,
unbestraft,
vorläufig festgenommen am 8. April 1942, zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt Wien I,

klage ich an,
Kosztelny und Anderst von 1938, Fried vom Sommer 1939 und Gröger von Ende 1940, sämtlich bis Ende 1941 oder Anfang 1942 in Wien
fortgesetzt und gemeinschaftlich miteinander und

mit

mit anderen
das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt ein zum Reiche gehöriges Gebiet vom Reiche loszureißen und mit Gewalt die Verfassung des Reichs zu ändern, vorbereitet zu haben, wobei die Tat

a) sämtlicher Angeschuldigten darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen und aufrechtzuerhalten,

b) der Angeschuldigten Kosztelny, Anderst und Fried auch auf Beeinflussung der Massen durch Verbreitung von Schriften gerichtet war,

Verbrechen gegen §§ 80, 83 Abs. 2 und 3 Nr. 1 und 3, § 47 StGB.

Die Angeschuldigten haben sich als Gruppenkassier innerhalb der illegalen Betriebszellen in der Siemens-Schuckert-A.G. Werk Leopoldau (Kosztelny, Anderst und Fried) und Werk Engerthstraße (Gröger) betätigt. Die Angeschuldigten Kosztelny, Anderst und Fried haben dabei auch illegale Druckschriften zur Verbreitung gebracht.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

I.

Die kommunistischen Betriebszellen in den Siemenswerken in Wien.

BA H Bl. 10/15

Nach der Wiedervereinigung der Donau- und Alpen-Reichsgaue mit dem Reich setzte die illegale KPÖ. nach anfänglich abwartendem Verhalten ihre Betriebsarbeit in verstärktem Maße fort. So schlossen sich unter anderem in dem Betriebe der Siemens-Schuckert-A.G., Werk Wien-Leopoldau, die ehemaligen kommunistisch-marxistischen Gesinnungsgenossen unter Führung des inzwischen verstorbenen Michalewicz und anderer Funktionäre, insbesondere auch der Arbeiter Dedinak und Rosenberger, zu einer Betriebszelle zusammen, in der bis Anfang 1942 regelmäßig Beiträge eingezogen und die von der illegalen kommunistischen Partei herausgegebenen hochverräterischen Druckschriften verbreitet wurden. Bisher konnten in diesem Betriebe von der Staatspolizei

Fur

Funktionäre und 43 Mitglieder der illegalen Betriebsorganisation festgestellt werden. Die gesammelten Beiträge beliefen sich auf monatlich 150 RM, die teils an die illegale kommunistische Parteileitung abgeführt, teils für Zwecke der "Roten Hilfe" verwandt wurden. Nach Angabe des Zellenmitgliedes Rosenberger sind von Ende 1938 bis Januar 1942 zumindest zwölf verschiedene Druckschriften verbreitet worden, in denen nach Ausbruch des Krieges mit der Sowjetunion unter anderem zur passiven Resistenz und zur Sabotage aufgefordert wurde. Die Leitung der Betriebsorganisation im Siemenswerk Leopoldau stand in dieser Zeit außerdem in Verbindung mit den illegalen Betriebszellen der Siemens-Schuckert-A.G., Werk Engerthstraße, der Siemens-Halske-A.G., Werk Apostelstraße sowie der Paukerwerke und war bemüht, ihre politischen Beziehungen auch auf außerbetriebliche illegale kommunistische Gruppen auszudehnen.

Unter Anpassung an die im Werk Leopoldau bestehenden Abteilungen Maschinenwerk und Kabelwerk wurden auch die illegalen Betriebsgruppen in diesen Abteilungen getrennt gebildet und aufrechterhalten.

H Bl.15

Die Siemensbetriebe Leopoldau und Engerthstraße sind Rüstungsbetriebe. Die Angeschuldigten haben die in Rüstungsbetrieben vorgeschriebene Verpflichtungserklärung zur Geheimhaltung unterschrieben.

II.

Die politische Vergangenheit, die strafbare Betätigung und die Einlassung der Angeschuldigten.

1) Kosztelny:

So I 6,10

a) Der Angeschuldigte Kosztelny ist kinderlos verheiratet. Er war von 1925 bis 1932 und nach der anschließenden Arbeitslosigkeit wieder seit Juni 1938 bei der Siemens-Schuckert-A.G., Werk Leopoldau, beschäftigt. Er verdiente zuletzt monatlich 180 bis 200 RM.

Kosztelny gehörte der SPÖ. und den Freien Gewerkschaften von 1920 bis zu deren Verbot im Jahre 1934 an und bekleidete in der Gewerkschaft den Posten eines Unterkassierers. Nach dem Umbruch trat er der DAF. bei.

So I 10/11

b) Nachdem der Angeschuldigte Kosztelny nach dem Umbruch im Siemenswerk Leopoldau wieder Arbeit gefunden hat-

hatte, ließ er sich mit den ihm bekannten Gesinnungsgenossen Zeinzinger und Michalewicz in politische Gespräche ein, in deren Verlauf er sich bereits im Herbst 19[illegible] zur Mitarbeit in der illegalen kommunistischen Betriebsorganisation bereitfand. Er wurde als Zwischenkassierer eingesetzt und übermittelte zunächst bis März 1939 die von Zeinzinger und Michalewicz in deren Gruppen einkassierten Beträge von monatlich je 2 bis 3 RM sowie nach Angabe des Mitangeschuldigten Anderst auch dessen Beitrag nebst seinem eigenen Beitrag von monatlich 1 RM an den Funktionär Mauer, mit dem er durch Zeinzinger bekannt gemacht worden war. Nachdem er sich daraufhin vorübergehend zurückgezogen hatte, ließ er sich im Sommer 1939 wiederum als Zwischenkassierer einsetzen. Er übermittelte von August bis Dezember 1939 die von dem Mitangeschuldigten Anderst eingezogenen Beträge von monatlich 5 bis 10 RM und darauf bis Mai 1941 außerdem die von dem Tischlergehilfen Weiß in der Tischlerei gesammelten Gelder in derselben Höhe an die Funktionäre Mauer und Dedinak. Durch den Kriegseintritt der Sowjetunion wurde er nach seiner Einlassung alsdann wiederum zu einer kurzen Unterbrechung seiner illegalen Tätigkeit veranlaßt, übernahm dann aber im September 1941 nochmals den Posten eines Zwischenkassierers und führt die von Weiß monatlich übergebenen Beträge von 8 bis 16 RM nebst seinem eigenen Beitrag bis Januar 1942 an Dedinak ab.

So II 8

So 12

So I 13

Nachdem der Angeschuldigte Kosztelny im Herbst 19[illegible] bereits von Zeinzinger eine kommunistische Druckschrift erhalten hatte, wurde er bis Ende März 1939 von Mauer in zwei Fällen mit einer illegalen Schrift beliefert, die er weisungsgemäß an Zeinzinger oder Michalewicz weitergab. Von Herbst 1939 bis Winter 1940 händigte der bereits erwähnte Weiß sechsmal Einzelstücke kommunistischer Schriften aus, die er nach Kenntnisnahme von ihrem Inhalt an Weiß mit der Aufforderung zurückgab, sie dem Mitangeschuldigten Anderst zur Verbreitung in seiner Gruppe weiterzugeben. Ein weiteres Flugblatt, das er im Winter 1940/1941 von dem Funktionär Besenkopf erhielt, will er nicht weitergeleitet haben.

So I 13/15

Der

Der Angeschuldigte Kosztelny wurde außerdem zu Funktionärbesprechungen der kommunistischen Betriebszelle zugezogen. Auf Wunsch des Funktionärs Besenkopf stellte er im Februar 1941 seine Wohnung zu einer derartigen Besprechung zur Verfügung, bei der der Funktionär Rosenberger in seiner Gegenwart anregte, daß die Funktionäre der kommunistischen Betriebsorganisation in den nationalsozialistischen Betriebsorganisationen der DAF. zum Schein mitarbeiten sollten, um sich dadurch in getarnter Weise um so erfolgreicher für die KPÖ. betätigen zu können. Neben Mauer sprach sich auch der Angeschuldigte Kosztelny gegen diesen Vorschlag aus. So I 15,19 Er teilte den Funktionären Zeinzinger und Michalewicz auf einer neuen Besprechung in seiner Wohnung, bei der auch Besenkopf und der Buchdrucker Richard Fiedler (inzwischen in dem Verfahren 7 J 181/42 zum Tode verurteilt) zugegen gewesen sein sollen, Inhalt und Ergebnis der ersten Unterredung mit. Da diese gegensätzliche Einstellung der vorerwähnten Funktionäre zur Frage der illegalen Arbeitsweise auch zu Unstimmigkeiten unter den anderen Mitgliedern der illegalen Betriebsorganisation führte, berief Zeinzinger auf Veranlassung des Angeschuldigten Kosztelny im April 1941 nochmals eine Funktionärbesprechung ein, bei der Rosenberger und Kosztelny in Gegenwart von Mauer, Dedinak, Michalewicz, Zeinzinger und Besenkopf nochmals ihre Ansichten vortrugen und Kosztelny sich außerdem auch gegen den ihm gemachten Vorwurf einer separatistischen Tätigkeit zu rechtfertigen versuchte. In der Angelegenheit selbst wurde zwar keine Entschließung gefaßt, Kosztelny blieb aber weiter Funktionär. Selbst Rosenberger gewann im So I 16 Laufe der Zeit wieder so viel Vertrauen zu ihm, daß er ihn im Dezember 1941 dem Oberwerkmeister der Paukerwerke Hochmuth zuführte, mit dem Kosztelny auf Weisung Dedinaks die illegale Verbindung zu den kaufmännischen Angestellten der Paukerwerke zwecks Gründung einer illegalen Betriebszelle aufrechterhalten sollte. Obwohl auf dieser ersten Begegnung ein neuer Treff zwischen Hochmuth und Kosztelny vereinbart worden war, dessen genauer Zeitpunkt noch fernmündlich festgelegt werden sollte, will der Angeschuldigte Kosztelny bis zu

sei-

seiner Festnahme mit Hochmuth nicht mehr zusammengekommen sein.

c) Der Angeschuldigte Kosztelny hat zunächst jede hochverräterische Betätigung in Abrede gestellt und bei der zweiten polizeilichen Vernehmung nur einen Teil seiner illegalen Tätigkeit zugegeben. Erst bei seiner dritten Vernehmung hat er den vorstehenden Sachverhalt in vollem Umfange zugegeben (So I 10/17, 19/20).

2) Anderst:

So II 6, 9/10, BA H 50

a) Der Angeschuldigte Anderst, der kinderlos verheiratet ist, war seit Juli 1922 bis zu seiner Festnahme zuletzt gegen einen Wochenlohn von 45 RM bei der Siemens-Schuckert-A.G., Werk Leopoldau, beschäftigt.

Anderst war von 1918 bis 1930 Mitglied der SPÖ. und der Freien Gewerkschaften. Im Juli 1938 trat er der DAF. bei, wurde darauf in der Betriebsgemeinschaft des Siemenswerks Leopoldau zum Blockwart bestellt und 1940 in den Stoßtrupp aufgenommen.

So II 8/11

b) Der Angeschuldigte Anderst wurde bereits im Jahre 1938 von dem Funktionär Zeinzinger für die illegale kommunistische Betriebszelle im Siemenswerk Leopoldau gewonnen und zahlte bis 1942 seinen monatlichen Beitrag (1 oder 1,50 RM) zunächst an den Mitangeschuldigten Kosztelny und darauf an den Tischlergehilfen Weiß.

Auf Grund der Aufforderung Zeinzingers, weitere Mitglieder für die kommunistische Betriebszelle zu werben, wandte er sich im Sommer 1939 an den Mitangeschuldigten Fried. Er ging dabei von der Annahme aus, daß Fried, der vor dem Umbruch in den Donau- und Alpen-Reichsgauen Mitglied des Betriebsrats der Siemens-Schuckert-A.G. gewesen war, die marxistischen Gesinnungsgenossen unter den Arbeitern kenne. Fried warb darauf auch nacheinander die Schlossergehilfen Ister, Prochaska und Mates sowie die Schweißer Eder und Medek als weitere Mitglieder der Betriebszelle. Diese Arbeiter zahlten die monatlichen Beiträge von 1 oder 2 RM entweder an Fried, der sie dann an Anderst weiterleitete, oder unmittelbar an Anderst. Während Prochaska, Eder und Medek ihre Zahlungen Ende 1940 oder

An-

Anfang 1941 wegen Einberufung zur Wehrmacht oder infolge Arbeitsentlassung einstellten, führten Fried, Ister und Mates die Beiträge bis Dezember 1941 ab. Anderst leitete sämtliche Beträge über den Tischler Weiß an den Mitangeschuldigten Kosztelny weiter.

Nachdem Anderst bereits im Frühjahr 1939 eine kommunistische Druckschrift von Kosztelny erhalten hatte, erhielt er in der Folgezeit bis zum Ausbruch des Krieges mit der Sowjetunion nach seiner Einlassung drei- oder viermal kommunistische Druckschriften, die er las und darauf dem Mitangeschuldigten Fried zur Weitergabe an die von diesem erfaßten Genossen aushändigte.

Als der Angeschuldigte Anderst nach seiner Aufnahme in den Stoßtrupp der DAF. im Jahre 1940 bei den marxistischen Gesinnungsgenossen in den Verdacht politischer Unzuverlässigkeit geriet, verwahrte er sich Zeinzinger gegenüber gegen diesen Vorwurf und bekannte sich ausdrücklich zu den Bestrebungen der illegalen KPÖ.

c) Der Angeschuldigte Anderst hat diesen Sachverhalt von vornherein in vollem Umfange zugegeben.

3) Fried:

So III 6/7

a) Der Angeschuldigte Fried ist verheiratet und hat ein Kind im Alter von neun Jahren. Er war seit 1921 ununterbrochen, zuletzt gegen einen Wochenverdienst von 35 RM im Siemenswerk Leopoldau beschäftigt.

Fried trat 1922 der SPÖ. und 1929 den Freien Gewerkschaften bei und gehörte dieser Organisation bis zu ihrer im Jahre 1934 erfolgten Auflösung an. In der Gewerkschaft bekleidete er den Posten eines Abteilungskassierers. Von 1934 bis 1938 gehörte er dem Betriebsrat der Einheitsgewerkschaft in den Siemenswerken an. 1938 wurde er in die DAF. übergeführt, 1940 trat er der NSV. bei.

So III 8/9

b) Im Spätsommer 1939 erklärte sich der Angeschuldigte Fried dem Angeschuldigten Anderst gegenüber zur illegalen Mitarbeit bereit. Nach seinen Angaben hielt er die Mitarbeiter Eder, Prochaska, Wenzel und Dobrik um re-

regelmäßige Spenden zur Unterstützung der Angehörigen von festgenommenen Kommunisten an. Während Eder seine Spenden nach der Einlassung des Angeschuldigten Fried unmittelbar an Anderst gezahlt haben soll, sammelte Fried die Beiträge der übrigen Genossen ein und führte sie bis Weihnachten 1941 nebst seinem Beitrag an Anderst ab. Mehrmals will er auch Spenden von dem Schlossergehilfen Ister, zu Weihnachten 1941 auch von Mates, übernommen haben. Dagegen hat er die Richtigkeit der Einlassung des Angeschuldigten Anderst, auch die Arbeiter Medek und Mates geworben zu haben, in Abrede gestellt.

Während dieser Kassierertätigkeit erhielt Fried von Anderst mehrmals kommunistische Druckschriften, die er entgegen der ihm von Anderst nach dessen Einlassung erteilten Weisung nicht an die von ihm erfaßten Genossen weitergeleitet, sondern nur gelesen und darauf wieder an Anderst zurückgegeben haben will.

c) Der Angeschuldigte Fried hat diesen Sachverhalt zugegeben.

4) Gröger:

So IV 6/7

a) Der Angeschuldigte Gröger ist verheiratet und hat zwei Kinder. Er wurde im Jahre 1940 für die Siemens-Schuckert-A.G., Werk Leopoldau, dienstverpflichtet und bezog bei seiner Festnahme einen Wochenlohn von 60 RM,

Gröger gehörte der SPÖ. von 1927 bis zum Verbot im Jahre 1934 an. Von 1936 bis 1938 war er Mitglied der VF. Gewerkschaftlich war er von 1921 bis 1933 bei den Freien Gewerkschaften organisiert. Seit 1938 gehörte er der DAF. an.

So IV 9/11, BA Sd III 15

b) Als der Funktionär Jelinek im Jahre 1940 vom Werk Leopoldau ins Werk Engerthstraße versetzt wurde, trat er in der Absicht, auch dort eine illegale kommunistische Betriebszelle zu gründen, an den Angeschuldigten Gröger heran. Er forderte ihn auf, zwecks Unterstützung der Angehörigen von festgenommenen Kommunisten Geld zu spenden und weitere Arbeiter für diese Sammlung zu gewinnen. Gröger erklärte sich einverstanden,

warb

warb den inzwischen an der Ostfront gefallenen Ladislaus Balla und führte in Abständen von einem oder zwei Monate zunächst 4 RM und von März bis Weihnachten 1941 etwa fünf- bis sechsmal je 10 RM, einmal außerdem eine Sonderspende des Balla von 20 RM, an Jelinek ab.

c) Der Angeschuldigte Gröger hat den tatsächlichen Sachverhalt zugegeben. Er hat jedoch in Abrede gestellt, die Absicht oder das Bewußtsein gehabt zu haben, die hochverräterischen Bestrebungen der KPÖ. zu fördern, was jedoch im Hinblick auf die Tatzeit sowie die politische Einstellung der Beteiligten unglaubwürdig ist.

B e w e i s m i t t e l .

I. Die Einlassungen der Angeschuldigten:

1. Kosztelny: So I,
2. Anderst: So II,
3. Fried: So III,
4. Gröger: So IV;

II. die Zeugen:

1. und 2. die beiden Polizeibeamten, die die Ermittlungen geführt haben,
3. Leopold J e l i n e k , zur Zeit in 7 J 457/42 in der Untersuchungshaftanstalt Wien I in Haft: BA 7 J 457/42 So III Bl.15;

III. die Beiakten 7 J 457/42 gegen Dedinak und Andere;

IV. die Strafregisterauszüge Hülle H Bl.I.

Ich beantrage,

gegen die Angeschuldigten K o s z t e l n y , A n d e r s t , F r i e d und G r ö g e r die Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof anzuordnen, gegen sie wegen dringenden Verdachts der in der Anklageformel bezeichneten Verbrechenstatbestände Haftbefehl zu erlassen sowie ihnen Verteidiger zu bestellen.

1 Js 2/70
(RSHA)

Fall III/72

v. Tomasek

Anklage
Urteil

III/72

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin, den 19.Dezember 1942.

8a J 337/42.

3

H = Hauptband,
I,II.= Sonderbände I,II...

H a f t! Protektoratsangehörige!

Anklageschrift

I Bl.1,4,14

1.Den Krankenkassenbeamten i.R.Josef Blazej T o m a š e k aus Rokitzan, Nerudaplatz 450,geboren am 9.Februar 1885 in Liblin, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

I Bl.1a,b
I Bl.3,23,26

nicht bestraft,
am 16.Februar 1940 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Pilsen vom 8.Oktober 1942 - 556 b 551/42 - seit diesem Tag, jetzt im Zuchthaus in St.Georgen/Bayreuth in Untersuchungshaft,

II Bl.5,5R,15

2.den Bergarbeiter Josef N i e d e r m a i e r aus Stupno bei Rokitzan, Haus Nr.76,geboren am 27.Juni 1906 in Nürschan (Sudetengau),verheiratet, Protektoratsangehörigen,

II Bl.1a,b
II Bl.2,3,15,24,25

nicht bestraft,
am 12.Februar 1940 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters in Pilsen vom 28.September 1942 - 556 b 552/42 - seit diesem Tag,jetzt im Zuchthaus in St.Georgen/Bayreuth in Untersuchungshaft,

III Bl.5,5R,14

3.den Gießer Josef A u b r e c h t aus Ossek bei Rokitzan, Haus Nr.172,geboren am 14.Februar 1892 in Ossek,verheiratet,Protektoratsangehörigen,

nicht

III Bl.1a,b — nicht bestraft,
am 5.Oktober 1940 vorläufig festgenommen
III Bl.2,3,14,18,19 — und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Pilsen vom 5.Oktober 1942 - 556 b 553/42 - seit diesem Tage, jetzt im Zuchthaus in St.Georgen/Bayreuth in Untersuchungshaft,

IV Bl.5,5R,16 — 4. den Schlosser Franz Alois C e r n y aus Rokitzan, Ringplatz 88, geboren am 10.Oktober 1894 in Rakova bei Rokitzan, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

IV Bl.1a — nicht bestraft,
IV Bl.2,3,16,22, 23 — am 5.September 1940 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Pilsen vom 15.Oktober 1942 - 556 b 554/42 - seit diesem Tage, jetzt im Zuchthaus St.Georgen/Bayreuth in Untersuchungshaft,

V Bl.5/5R,14 — 5. den Tischlermeister Karl K o t y z a aus Rokitzan, Skroupagasse 318, geboren am 28.September 1893 in Rositschka bei Tabor, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

V Bl.1a,b — nicht bestraft,
V Bl.3,4,14,18,19 — am 5.September 1940 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Pilsen vom 13.Oktober 1942 - 556 b 555/42-seit diesem Tage, jetzt im Zuchthaus in St.Georgen/Bayreuth in Untersuchungshaft,

VI Bl.5,5R,14 — 6. den Maschinenschlosser Josef U r b a n aus Stein-Aujest bei Rokitzan, Letnastraße 95, geboren am 11. Februar 1894 in Pilsen, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

VI Bl.1a,b — einmal bestraft,
VI Bl.2,3,14,19, 20 — am 5.September 1940 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Pilsen vom 28.Oktober 1942 - 556 b 556/42- seit diesem Tage, jetzt im Zuchthaus in St.Georgen-Bayreuth in Untersuchungshaft,

7.

VII Bl.4,4R,13

7. die Arbeiterin Anna J e l i n e k geborene Niedermaier aus Stupno bei Pilsen, Haus Nr.76, geboren am 1. Oktober 1904 in Nürschan (Sudetengau), verheiratet, Protektoratsangehörige,

VII Bl.1a, b

nicht bestraft,

VII Bl.2,3,13,22

am 5.September 1940 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Pilsen vom 2.Oktober 1942 - 556 b 557/42 - seit diesem Tage, jetzt im Gefängnis des Kreisgerichts in Pilsen, deutsche Abteilung, in Untersuchungshaft,

VIII Bl.5,5R,14

8. den Bergarbeiter Emil J e l i n e k aus Stupno bei Rokitzan, Haus Nr.76, geboren am 8.November 1899 in Stein-Aujest bei Nürschan, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

VIII Bl.1a,b

nicht bestraft,

VIII Bl.2,3,14, 18,19

am 5.September 1940 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Pilsen vom 3.Oktober 1942 - 556 b 558/42- seit diesem Tage, jetzt im Zuchthaus in St.Georgen/Bayreuth in Untersuchungsbaft,

amtlich bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

vom Frühjahr 1939 bis zum Frühjahr 1940 in Rokitzan und Umgebung fortgesetzt und gemeinschaftlich miteinander sowie mit anderen das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt ein zum Reich gehöriges Gebiet vom Reiche loszureißen, vorbereitet zu haben, wobei die Tat

a) auf Beeinflussung der Massen durch Verbreitung von Schriften und

b) darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen und aufrecht zu erhalten,

Verbrechen nach § 80 Abs.1, § 83 Abs. 2 und 3 Nr.1 und 3, § 47 StGB.

Die

Die Angeschuldigten haben den der Kreisleitung in Pilsen unterstehenden Bezirk Rokitzan der illegalen KPC.in Böhmen aufgebaut, mit höheren Funktionären Beziehungen unterhalten, Zusammenkünfte veranstaltet und deutschfeindliche Flugschriften verteilt sowie Mitglieder für die illegale KPC.geworben und von diesen Beiträge eingezogen. Sie haben durch diese Handlungen die gerichtsbekannten, auf die Lostrennung des Protektorats Böhmen und Mähren vom Gebiet des Deutschen Reichs gerichteten hochverräterischen Umsturzbestrebungen der illegalen KPC. gefördert und unterstützt.

A.

Die Straftat.

1. Die Tätigkeit des Angeschuldigten Tomašek.

Der Angeschuldigte Tomašek, der von 1906 bis 1933 der SPC.in Funktionärstellung angehörte und seit 1938 Mitglied und Vorsitzender des Bundes der Freunde der Sowjetunion in Rokitzan bis zu dessen Auflösung war, erfuhr schon im Februar 1939 von dem ihm als früheren Vorsitzenden des Bundes der Freunde der Sowjetunion in Rokitzan bekannten Kommunisten Tyrpekl, daß

I Bl.4,4R,5,14/16

die illegale KPC. nach ihrem Verbot illegal weiterarbeite und daß demnächst ein Kurier der illegalen Parteileitung in Prag mit besonderen Weisungen in Rokitzan zu erwarten sei. Bald darauf wurde dann der Angeschuldigte Tomašek bei einer zu diesem Zweck vereinbarten Zusammenkunft in der Wohnung des Mitangeschuldigten Kotyza dem unter dem Decknamen Oldrich auftretenden Zentralfunktionär Vladimir Krejzl vorgestellt

I Bl.4,4R,5,14/16

und von diesem über die politische Lage und die Pläne der illegalen KPC. in großen Zügen unterrichtet, verlor indes infolge der Festnahme des Tyrpekl nach der Protektoratserrichtung für einige Zeit die durch ihn gewonnenen Verbindungen. Doch traf er im Juni 1939 wieder mit Krejzl zusammen, der nunmehr den Angeschuldigten Tomašek für die Leitung des Aufbaus der ille-

illegalen KPC. in Rokitzan warb, mit ihm über die Lieferung und Verbreitung des illegalen kommunistischen Propagandamaterials sprach und ihn alsbald mit den Mitangeschuldigten Anna und Emil Jelinek und Niedermaier bekannt machte. Im Zuge der weiteren Erörterungen wurde dann vereinbart, daß das versprochene Propagandamaterial an Tomašek geliefert und von diesem an Anna Jelinek und an Niedermaier weitergeleitet werden solle. Obwohl danach Tomašek noch drei oder viermal mit Krejzl zusammenkam, erhielt er nach seiner Darstellung entgegen der getroffenen Abmachung in keinem Falle Flugschriften.

I Bl. 5/7, 16/18

Ende August 1939 teilte Krejzl dem Angeschuldigten Tomašek mit, daß er durch einen anderen Funktionär abgelöst werde, und stellte ihn dann dem unter dem Decknamen Petr und Emil Skala auftretenden Zentralkurier Karl Aksamit vor. Dieser betraute den Angeschuldigten Tomašek neuerdings mit dem Aufbau der illegalen KPC. im Bezirk Rokitzan und wies ihn an, die Bezirksleitung in Gestalt eines Dreierkopfes zu bilden und deren Mitglieder zu veranlassen, ihrerseits an ihren Wohnorten Dreiergruppen zu errichten und auf diese Weise die illegale Organisation nach dem sogenannten Dreiersystem aufzuziehen. Ferner trug er ihm auf, künftig alle an ihn gelangenden Weisungen an die unterstellten Funktionäre weiterzugeben und sie außerdem mit den zu liefernden Flugschriften zu versorgen, und vereinbarte mit ihm, regelmäßig alle zwei Wochen in der Wohnung des Kotyza zur Entgegennahme seiner Aufträge und zur Berichterstattung zusammenzukommen.

I Bl. 5-7, 16/18

Nach dieser Besprechung mit Krejzl ging der Angeschuldigte Tomašek zunächst daran, für die Ortsgruppe der illegalen KPC. in Rokitzan den leitenden Dreierkopf zu errichten. Er warb hierfür die Mitangeschuldigten Černy und Urban an, unterrichtete sie, worum es sich handele, und beauftragte sie mit dem Aufbau weiterer Dreiergruppen, erfuhr aber angeblich nicht, ob dieser Auftrag noch ausgeführt wurde.

I Bl. 21, 22

Die Bildung der Bezirksleitung in Rokitzan wurde erst später in Angriff genommen. Hier-

Hierwegen verhandelte Tomašek nach seiner Darstellung im Herbst 1939 mit den Mitangeschuldigten Niedermaier und Aubrecht, die er als Mitglieder des Bezirksdreierkopfes vorgesehen hatte, und hielt schließlich im Februar 1940 in der Wohnung des Aubrecht eine Besprechung ab, an der neben diesem und Tomašek auch die Mitangeschuldigten Niedermaier und Anna Jelinek sowie Aksamit teilnahmen. Nachdem Aksamit dort einen Vortrag über die politische Lage gehalten, anschließend den Aufbau der illegalen KPC. nochmals erläutert und die Beteiligten zur Entfaltung einer regeren Tätigkeit als bisher aufgefordert hatte, wurde schließlich die Zusammensetzung des Bezirksdreierkopfes dahin festgelegt, daß diesem der Angeschuldigte Tomašek als Leiter und die Mitangeschuldigten Niedermaier und Aubrecht als Mitglieder angehören sollten. Nach der Darstellung des Angeschuldigten Tomašek handelte es sich dabei jedoch noch nicht um eine endgültige Regelung, da Niedermaier wegen seines verspäteten Erscheinens bei der Versammlung an den Erörterungen nur teilweise teilgenommen hatte. Deshalb wurde eine weitere Aussprache für den folgenden Sonntag vorgesehen, die aber dann wegen der inzwischen erfolgten Festnahme des Tomašek und Niedermaier nicht mehr zustande kam.

I Bl.6R,7,18,19,25

Wie bei seiner ersten Unterredung mit Aksamit vereinbart, traf der Angeschuldigte Tomašek diesen alle zwei Wochen - insgesamt etwa in zehn Fällen- in der Wohnung des Kotyza , wo sich in der Regel auch die Mitangeschuldigten Černy und Urban sowie später auch die Mitangeschuldigten Niedermaier und Anna Jelinek einfanden. Dort gab Aksamit stets einen Überblick über die politische Lage und über den Stand des Aufbaus der illegalen KPC., besprach auch organisatorische Fragen und brachte immer kommunistische Flugschriften mit, deren Anzahl jeweils zwischen zehn und hundert Stücken schwankte und unter denen sich neben Flugblättern mit den Titeln " Der geheimnisvolle Herr Elsav" und " An das tschechische Volk" auch die bekannte Dimitroffrede vom Oktober 1939

über

über"Die Stellung der Arbeiterschaft der imperialistischen Länder zum imperialistischen Krieg" sowie mehrmals auch die bekannten illegalen kommunistischen Zeitungen " Das Rote Recht" und " Die Wahrheit" befanden. Diese Flugschriften gab Tomašek stets zu gleichen Teilen an Černy, Niedermaier und Urban entweder persönlich oder durch die Vermittlung der Anna Jelinek , in einem Falle auch durch einen gewissen Svoboda zur Verbreitung weiter. Während die meisten Flugschriften unentgeltlich geliefert wurden, sollte für das " Rote Recht" eine Krone je Stück gezahlt werden. Tomašek selbst vereinnahmte jedoch nach seiner Darstellung keine Geldbeträge, beobachtete aber wie Černy und Urban gelegentlich ihrer Zusammenkünfte an Aksamit Gelder in unbekannter Höhe abführten. Im übrigen händigte der Angeschuldigte Tomašek in zwei bis drei Fällen auch einige Flugschriften an einen gewissen Vajnar und den Mitangeschuldigten Aubrecht aus. Die sämtlichen Flugschriften enthielten nach den Angaben des Tomašek Aufrufe an die Arbeiterschaft in kommunistischem Sinne und bezeichneten die kommunistische Partei als Herausgeber.

I Bl.7,8,19,20,24

Im übrigen befaßte sich der Angeschuldigte Tomašek auch selbst mit der Herstellung von illegalem Schriftenmaterial. So bekam er im Herbst 1939 von dem Studenten Kusak eine Schreibmaschine zu seinem Gebrauch und zur Aufbewahrung, die noch von Tyrpekl stammte und Eigentum der kommunistischen Partei war. Tomašek versteckte die Maschine auf dem Boden seines Hauses, in welchem der schon erwähnte Vajnar wohnte, und holte sie von dort, wenn er sie benötigte. Er benutzte sie zur Vervielfältigung von Flugblättern über den russisch-finnischen Krieg und für den 28.Oktober 1939 sowie zweier von Aksamit erhaltener Instruktionsschriften über den Aufbau einer illegalen kommunistischen Jugendorganisation und über die Errichtung kommunistischer Betriebszellen,die er dann an Černy, Niedermaier und Urban weitergab. Abgesehen davon vervielfältigte er mit Hilfe eines in der Wohnung des Kotyza verwahrten Abzugsapparates gemeinsam mit Aksamit nach den Angaben

bei

bei seiner polizeilichen Vernehmung mehrmals, nach seiner richterlichen Einlassung nur in einem Falle, kommunistische Flugblätter, für deren Verbreitung er ebenfalls besorgt war.

H Bl.5, Skizze H Bl.92

Die nach der Festnahme der Beteiligten durchgeführte Aufrollung der illegalen KPC. im Bezirk Rokitzan hat ergeben, daß die durch die rege Tätigkeit des Angeschuldigten Tomašek und seiner Helfer dort aufgezogene Organisation neben der Bezirksleitung und der Ortsleitung in Rokitzan über acht Ortsgruppen, zwei Ortszellen und zehn Betriebszellen verfügte.

2. Die Tätigkeit des Angeschuldigten Niedermaier.

II Bl.7/8R, 15/18

Der Angeschuldigte Niedermaier, der seit 1933 der KPC. als Mitglied und Funktionär angehörte, stand schon seit Dezember 1938 mit den nach dem Verbot der KPC. sich damals bildenden illegalen kommunistischen Kreisen in Stupno in Fühlung, nahm bereits zu dieser Zeit gemeinsam mit Krejzl und der Mitangeschuldigten Anna Jelinek an Besprechungen über die zu entfaltende kommunistische Tätigkeit teil und setzte diese Beziehungen auch nach der Protektoratserrichtung fort. Nachdem Krejzl dem Angeschuldigten Niedermaier in Gegenwart der Mitangeschuldigten Jelinek bei einer Zusammenkunft in Stupno im Sommer 1939 eröffnet hatte, er werde in nächster Zeit kommunistische Flugblätter erhalten, teilte ihm bald darauf Anna Jelinek mit, daß ihr die Flugblätter von Tomašek aus Rokitzan geliefert würden, und machte deshalb Niedermaier alsbald bei einer Zusammenkunft auf der Straße zwischen Stupno und Rokitzan mit Tomašek bekannt. Dort vereinbarte Tomašek mit dem Angeschuldigten Niedermaier das Weitere wegen der Zustellung der Flugschriften, die ihm dann kurze Zeit später erstmals durch einen Burschen übermittelt wurden.

II Bl.8R/9R

Um diese Zeit lernte der Angeschuldigte Niedermaier in der Wohnung der Jelinek den Nachfolger des Krejzl, den damals unter dem Namen Petr auftretenden Karl Aksamit kennen. Diesen traf er danach häufig in der Wohnung des Kotyza, wo sich der Angeschuldigte

Nie-

Niedermaier an den schon bei der Darstellung der Straftat des Tomašek geschilderten Zusammenkünften vom Herbst 1939 bis zum Januar 1940 regelmäßig einfand, sich über die organisatorischen Angelegenheiten unterrichtete und Flugschriften aushändigen ließ. So erfuhr er dort insbesondere von Aksamit, daß Tyrpekl und ein gewisser Bludovsky festgenommen worden seien, und erlangte im übrigen auch den nach seiner Darstellung allerdings nicht ausgeführten Plänen über die Gründung eines nationalen Revolutionsausschusses Kenntnis. Zum letzten Mal sah Niedermaier den Aksamit im Februar 1940 bei der eben-

II Bl.9R,19,20

falls im Abschnitt A 1 der Anklageschrift geschilderten, in der Wohnung des Aubrecht in Ossek stattgefundenen Besprechung über die Bildung der Bezirksleitung in Rokitzan. Nach den Angaben des Niedermaier verhandelte dort Aksamit jedoch nur über die Durchführung der Flugblattpropaganda und wies in diesem Zusammenhang den Angeschuldigten Niedermaier an, sich mit einem gewissen Kopriva in Pilsen in Verbindung zu setzen. Dagegen hat Niedermaier, der, wie sich aus der Sachdarstellung des Tomašek ergibt, dem Bezirksdreierkopf in Rokitzan und der Ortsleitung der illegalen KPC in Stupno angehörte, bei seiner richterlichen Vernehmung bestritten, wissentlich derartige Funktionen bekleidet zu haben, und hat dazu noch erklärt, daß Aksamit in seiner Gegenwart niemals, auch nicht bei der Versammlung in der Wohnung des Aubrecht, über die organisatorischen Aufgaben der Partei gesprochen habe.

II Bl.9R,10,20/23

Die zur Entfaltung der illegalen kommunistischen Propaganda erforderlichen Flugschriften erhielt der Angeschuldigte Niedermaier teils bei den Zusammenkünften in der Wohnung des Kotyza von Tomašek, teils holte er sie in der Wohnung der Anna Jelinek ab, wohin sie in mehreren Fällen durch einen Boten gebracht wurden. In der Regel bekam Niedermaier nach seiner Darstellung acht bis zehn Flugblätter sowie in etwa drei Fällen auch vier bis fünf Stücke der Zeitung " Rotes Recht". Diese Schriften verteilte Niedermaier mit Unterstützung durch die Eheleute Jelinek an seine Gesinnungsfreunde Zahruby, Seidel, Kral, Rudolf, Pittner, Solfronk, Sula, Frömr

und

und Dudek weiter, und zwar erhielten Zahrubky etwa fünf- bis siebenmal je acht, Seidel vier- bis fünfmal je sieben bis acht, ferner Kral vier - bis fünfmal, Rudolf sieben - bis achtmal, Pittner vier - bis fünfmal, Solfronk zweimal, Sula einmal, Frömr drei - bis viermal und Dudek einmal je einige Flugblätter. Im übrigen sammelte der Angeschuldigte Niedermaier entsprechend einer Aufforderung des Aksamit Geldbeträge zur Unterstützung von Familienangehörigen der festgenommenen Kommunisten. Er bekam für diese Zwecke von Seidel fünf bis sechs Kronen, von Pittner zehn bis elf Kronen, von Rudolf 33 Kronen und von Dudek 40 Kronen und lieferte die vereinnahmten Beträge später an Aksamit ab.

3. Die Tätigkeit des Angeschuldigten Aubrecht.

III Bl.7/9R,14/17 Der Angeschuldigte Aubrecht, der von 1918 bis 1920 der SPC., von 1926 bis 1936 der KPC. und von 1937 bis zu seiner Auflösung im Herbst 1938 dem " Bund der Freunde der Sowjetunion" angehörte, wurde Ende Dezember 1939 oder Anfang Januar 1940 von Tomašek über den im Gange befindlichen Aufbau der illegalen KPC. aufgeklärt und zur Mitarbeit aufgefordert. Da Aubrecht nicht sofort zusagte, trat Tomašek nach zwei Wochen auf der Straße in Rokitzan wieder an ihn heran und gab ihm dabei ein Stück des "Roten Rechts" zum Studium. Als in diesem Augenblick gerade der mit Aubrecht bekannte Arbeiter Bily vorüberging, fragte Aubrecht diesen, ob er auch ein Flugblatt haben wolle. Da Bily die Frage bejahte, überließ ihm Tomašek ebenfalls ein Stück des " Roten Rechts" und verlangte von ihm und Aubrecht dafür je eine Krone. Darauf zahlte Aubrecht zugleich für Bily, der kein Geld bei sich hatte, an Tomašek zwei Kronen. Obwohl der Angeschuldigte Aubrecht nach seiner Darstellung auch bei dieser Gelegenheit sich gegenüber den Werbungsversuchen des Tomašek weiterhin ablehnend verhielt, stellte er dann im Februar 1940 seine Wohnung zu der schon bei der Darstellung der Straftat des Tomašek und Niedermaier erörterten Zusammenkunft zur Verfügung, wo Tomašek mit Aksamit, Anna Jelinek, Niedermaier und Aubrecht die

Zu-

Zusammensetzung des Bezirksdreierkopfes besprach. Nach der Einlassung des Aubrecht wurde dagegen dort angeblich zunächst über ein an den Oberlandrat zu richtendes Gesuch unbekannten Inhalts und anschließend über die Möglichkeit des Aufbaus der illegalen KPC. in dem Orte Brezina durch Aubrecht verhandelt, wozu dieser angeblich erklärte, daß dort die Entfaltung einer illegalen Tätigkeit aussichtslos sei, da in diesem Orte schon die legale Partei nicht habe Fuß fassen können. Von der Bildung einer Bezirksleitung in Rokitzan und von Dreiergruppen in den kleineren Orten, so hat Aubrecht entgegen seiner einräumenden Einlassung bei der polizeilichen Vernehmung und im Widerspruch mit den Angaben des Tomašek vor dem Ermittlungsrichter des Volksgerichtshofs erklärt, sei damals keine Rede gewesen. Im übrigen erhielt der Angeschuldigte Aubrecht bei dieser Sitzung von Tomašek drei Flugblätter und ein Stück des " Roten Rechts", wofür er den Betrag von fünf Kronen entrichtete. Diese Flugschriften, die nach seiner Darstellung die Ankündigung der Machtübernahme in Böhmen und Mähren durch die Kommunisten und die Regelung der Verhältnisse nach sowjetrussischem Vorbild enthielten, gab er später an den schon erwähnten Bily weiter.

XV Bl. 7, 7R, 8, 11R, 17, 18

4. Die Tätigkeit des Angeschuldigten Černy.

Der Angeschuldigte Černy, der von 1919 bis 1924 der SPC, dann bis 1938 der KPC. angehörte, für diese in der Stadt Rokitzan die kommunistischen Tageszeitungen " Rotes Recht" und " Halo" vertrieb und im übrigen im Juli 1938 auch im Rahmen der Roten Hilfe zur Betreuung der Angehörigen festgenommener Kommunisten eingesetzt war, wurde unmittelbar nach der Errichtung des Protektorats gemeinsam mit anderen bekannten Kommunisten, darunter Tyrpekl und Bludovsky, festgenommen. Während die Letztgenannten in Haft behalten wurden, kam Černy alsbald wieder auf freien Fuß. Er befaßte sich dann gemeinsam mit einem gewissen Ernest sofort mit der Sammlung von Geldbeträgen zur Unterstützung der Ehefrauen des Tyrpekl und Bludovsky und erhielt von seinen

Ge-

Gesinnungsfreunden Tycar, Philipp, Sucher, Marek, Sejka und Volunt stets für diese Zwecke Spenden, insbesondere aber von Ernest etwa 800 bis 1000 Kronen. So war er in der Lage, ungefähr ein Jahr lang den genannten Ehefrauen wöchentlich anfangs je 100 Kronen, später jedoch nur noch 100 bis 200 Kronen monatlich an Beihilfen zu zahlen.

IV Bl.8/9R,18,19

Im August oder September 1939 traf Cerny mit dem ihm schon seit längerer Zeit bekannten Tomašek zusammen, der ihm mitteilte, daß demnächst ein kommunistischer Funktionär aus Prag, nämlich Aksamit, eintreffen, eine Besprechung bei Kotyza abhalten und dorthin Flugschriften mitbringen werde. Darauf begab sich Cerny zur festgesetzten Zeit in die Wohnung des Kotyza, wo er neben diesem Tomašek und Urban auch Aksamit vorfand und diesem vorgestellt wurde. Aksamit hielt dann den schon bei der Darstellung der Straftat des Tomašek erwähnten Vortrag über die politische Lage und den Aufbau der illegalen KPC. sowie über die zu entfaltende Flugblattpropaganda. Bei seiner polizeilichen Vernehmung hat der Angeschuldigte Cerny dazu weiter angegeben, auf Veranlassung des Aksamit sei als Ortsleitung für Rokitzan ein Dreierkopf gebildet worden, dem Tomašek als Leiter und er sowie Urban als Mitglieder angehörten. Dabei sei den Beteiligten die Aufgabe zugewiesen worden, in Rokitzan den Aufbau der Partei durch die Errichtung von Fünfergruppen in die Wege zu leiten. In Zukunft nahm dann der Angeschuldigte Cerny auch an den weiter ebenfalls im Abschnitt A 1 der Anklageschrift erörterten Zusammenkünften der illegalen Partei in Rokitzan teil und erhielt damit von dem fortschreitenden Aufbau der Organisation Kenntnis. Insbesondere erfuhr er dabei auch, wie er bei seiner polizeilichen Vernehmung zugegeben hat, daß später der Bezirksdreierkopf mit Tomašek, Niedermaier und Aubrecht gebildet wurde. Demgegenüber hat er dann vor dem Ermittlungsrichter des Volksgerichtshofs erklärt, er könne sich nicht erinnern, ob bei den Versammlungen über die Zusammensetzung der Bezirksleitung gesprochen worden sei. Ihm sei nur bekannt, daß ihn Aksamit einmal fragte, ob er ein Mitglied der ehemaligen kommunistischen Partei in einem zwischen Rokitzan und Stupno gelegenen Orte kenne und daß er darauf den Mitangeschuldigten Aubrecht in Wossek benannt habe. Mit diesem sei

dann,

dann, wie er später erfahren habe, Tomašek in Verbindung getreten.

IV Bl.9/11R,19/21

Wie schon in den Abschnitten A 1 und 2 der Anklageschrift erwähnt worden ist, brachte Aksamit zu den Zusammenkünften bei Kotyza regelmäßig Flugschriften mit. Davon erhielt Černy nach seiner Angabe jeweils 15 bis 20 Stücke und in drei Fällen außerdem jeweils mehrere Stücke des " Roten Rechts". Nach seiner Darstellung richteten sich die Flugschriften, die meist die Überschrift " Genossen" oder " Arbeiter" trugen und die Aufforderung, sie zu lesen und weiterzugeben, enthielten, nicht nur gegen Deutschland, sondern auch gegen Frankreich und England. Černy gab sie aus Vorsichtsgründen nicht von Hand zu Hand weiter, sondern legte sie an seiner Arbeitsstätte auf die Kleiderschränke und Arbeitsplätze seiner Mitarbeiter und steckte auch einige in Hausbriefkästen. Für das " Rote Recht" sollte er eine Krone je Stück kassieren, tat dies angeblich aber nicht. Doch gab er dafür nach seiner Darstellung gelegentlich Aksamit ungefähr 300 Kronen aus dem obenerwähnten Unterstützungsfonds der Roten Hilfe. Neben den in der Wohnung des Kotyza empfangenen Schriften bezog der Angeschuldigte Černy weiteres Propagandamaterial auch von einem gewissen Pesta aus Pilsen, den er schon im Oktober 1939 kennen gelernt und auch mit Tomašek und Aksamit bekannt gemacht hatte. Von Pesta bekam er erstmals im Dezember 1939 und dann vor allem nach der Festnahme des Tomašek bis zum Juli 1940 mehrmals jeweils 30 bis 50 Flugblätter darunter in zwei Fällen je zehn Stücke der Zeitschrift " Die Wahrheit". Auch diese Schriften verteilte er, und zwar zum Teil an Tomašek, Kotyza und Urban, ferner in drei Fällen mit je zehn Stücken an einen gewissen Kail und in einem Falle an den schon genannten Sejka, während er den Rest wiederum an seiner Arbeitsstätte verbreitete.

5.

5. Die Tätigkeit des Angeschuldigten Kotyza.

V Bl.7/8R,14/16

Der Angeschuldigte Kotyza, der 1921 und 1922 der SPC., dann von 1922 bis 1935 der KPC.und 1932 und 1933 auch dem"Bund der Freunde der Sowjetunion" angehörte,wurde im Sommer 1939 von Aksamit aufgesucht und um die Erlaubnis gebeten, in seiner Wohnung kommunistische Zusammenkünfte abzuhalten. Da Kotyza sein Einverständnis gab, fanden dann künftig in seiner Wohnung und in seiner Gegenwart jeweils nach vorheriger schriftlicher Verständigung durch Aksamit die schon bei der Darstellung der Straftaten des Tomašek, Niedermaier und Černy erwähnten Zusammenkünfte zur Besprechung der organisatorischen Fragen über den Aufbau der illegalen KPC. und zur Ausgabe des Propagandamaterials statt. Während der Angeschuldigte Kotyza diese Ereignisse bei seiner polizeilichen Vernehmung im wesentlichen übereinstimmend mit der Sachdarstellung der übrigen Angeschuldigten angegeben und vor allem eingeräumt hat, selbst Mitglied der Ortsleitung in Rokitzan gewesen zu sein und auch erfahren zu haben, daß Tomašek, Niedermaier und Aubrecht den Bezirksdreierkopf bildeten, hat er vor dem Ermittlungsrichter des Volksgerichtshofs einschränkend vorgebracht, in seiner Wohnung seien nur drei Zusammenkünfte veranstaltet worden, bei denen lediglich die Verbreitung von Flugschriften erörtert, nicht aber auch organisatorische Angelegenheiten berührt worden seien. Von den dort unter die Versammlungsteilnehmer verteilten Flugschriften erhielt der Angeschuldigte Kotyza nach seiner Einlassung in drei Fällen je fünf Stücke, darunter auch das "Rote Recht" und die " Wahrheit". Diese Schriften, für die er aus eigenen Mitteln etwa 80 Kronen an Aksamit abführte, steckte er später in Rokitzan in Hausbriefkästen oder legte sie in die Vorgärten und auch vor die Türen der Wohnhäuser.

V Bl.8R,9,16

Wie schon im Abschnitt A 1 der Anklageschrift erwähnt worden ist, verwahrte der Angeschuldigte Kotyza einen von Tyrpekl stammenden Vervielfältigungsapparat auf dem Boden seines Hauses und setzte davon gelegentlich den Mitangeschuldigten Tomašek in Kenntnis,der darauf

in

in etwa drei Fällen den Apparat durch Kotyza in eine Dachstube stellen ließ und dort gemeinsam mit Aksamit Flugblätter abzog. Nach der Beendigung dieser Arbeiten brachte Kotyza den Apparat wieder in sein Versteck zurück, bis ihn im Januar 1940 Aksamit an sich nahm und fortschaffte. Von den so hergestellten Flugblättern erhielt Kotyza jeweils zehn Stück, die er ebenfalls auf die oben geschilderte Weise verbreitete.

V Bl.17 Nach der Festnahme des Tomašek im Februar 1940 fanden in der Wohnung des Angeschuldigten Kotyza keine Zusammenkünfte mehr statt; doch suchte ihn Aksamit noch wiederholt auf und erkundigte sich bei ihm, welche Angehörigen der KPC. sonst noch festgenommen worden seien. Um diese Zeit überbrachte der schon erwähnte Vajnar dem Angeschuldigten Kotyza eine verpackte Schreibmaschine mit der Bemerkung, daß diese von Tomašek stamme und von Kotyza aufbewahrt werden solle. Der Angeschuldigte Kotyza, der angeblich nicht wußte, um was für eine Maschine es sich handelte, übernahm das Paket, öffnete es aber nicht. Im Mai oder Juni 1940 erhielt er schließlich nochmals 15 bis 20 Flugblätter von Aksamit, wovon er je fünf bis sechs an Cerny und Urban weitergab, den Rest aus Angst vor Entdeckung aber vernichtete.

6. Die Tätigkeit des Angeschuldigten Urban.

VI Bl.7,7R,15 Ungefähr im September 1939 erfuhr der Angeschuldigte Urban, der der KPC. von 1931 bis zu deren Auflösung im Herbst 1938 als Mitglied und Betriebszellenkassierer angehörte, von Tomašek, daß die kommunistische Partei illegal weiter arbeite und wieder aufgebaut werde. Da Urban sofort seine Mitarbeit zusagte, erklärte ihm Tomašek sogleich den geplanten Organisationsaufbau nach dem Dreiersystem und gewann ihn als Mitglied für den die Ortsleitung in Rokitzan darstellenden Dreierkopf. Ferner teilte er ihm mit, daß die in Prag bestehende illegale Zentralleitung demnächst einen Kurier zu einer in der Wohnung des Kotyza stattfindenden Versammlung entsenden werde, und lud den Angeschuldigten

Ur-

Urban zu dieser Veranstaltung ein. Nach einer weiteren Benachrichtigung durch Kotyza fand sich Urban einige Tage später in dessen Wohnung ein und traf dort mit Tomašek, Cerny, Kotyza und Aksamit zusammen, der den Erschienenen Aufbau und Ziele der KPC. erläuterte und dabei nach der Darstellung des Urban ausführte, die unter der Zentralleitung in Kreis- und Bezirksleitungen sowie in Ortsgruppen und Betriebszellen aufzuteilende Geheimorganisation erstrebe die Eingliederung der Länder Böhmen und Mähren in die Sowjetunion und werde dadurch eine Besserstellung der Arbeiterschaft erreichen. Nachdem dann Tomašek bekannt gegeben hatte, daß er für Rokitzan schon einen Dreierkopf, bestehend aus Tomašek als Leiter und aus Urban und Černy als Mitgliedern, gebildet habe, forderte Aksamit die Anwesenden zur Bearbeitung der Arbeiterschaft in kommunistischem Sinne auf und versprach, das dazu erforderliche Propagandamaterial bei den nächsten Zusammenkünften zu liefern.

VI Bl.8R,18 Entsprechend den Weisungen des Aksamit nahm der Angeschuldigte Urban alsbald die Werbung weiterer Mitglieder in Angriff. Er trat an die Arbeiter Josef Cerny, Novotny, Unger, Soukup, Bejcek, Novy, Smolik und Svec heran, erklärte ihnen, worum es sich handele, und erhielt von ihnen die Zusage zur Mitarbeit. Während er dann gemeinsam mit Unger und Novy einen Dreierkopf bildete, wies er die übrigen an, in ihren Betrieben Dreierzellen aufzubauen. Ob dies dann geschah, erfuhr er angeblich nicht.

VI Bl.7,7R,8,15/17 Im übrigen beteiligte sich Urban vom Oktober 1939 bis zum Februar 1940 stets an den Zusammenkünften in der Wohnung des Kotyza, nahm dort an Besprechungen über die organisatorischen Fragen teil, hörte auch, daß Tomašek der Leiter der illegalen Partei im Bezirk Rokitzan sei und daß dieser, wie er bei seiner polizeilichen Vernehmung zugestanden, vor dem Ermittlungsrichter aber widerrufen hat, gemeinsam mit Niedermaier und Aubrecht einen Bezirksdreierkopf aufgezogen habe. Ferner erhielt er bei den Sitzungen in drei Fällen das " Rote Recht" und stets eine Anzahl sonstiger kommunistischer Flugschriften, die nach seiner Darstellung

ge-

gegen den Faschismus und Nationalsozialismus hetzten, das tschechische Volk aufforderten, bis zur Stunde der Befreiung auszuharren, und eine freie selbständige Republik nach sowjetrussischem Muster in Aussicht stellte. Diese Flugschriften gab Urban regelmäßig an Josef Cerny, Novotny, Unger, Soukup, Bejcek und Novy weiter und vereinnahmte dafür von Novotny und Josef Cerny insgesamt etwa je 30 bis 40 Kronen, die er dann an den Mitangeschuldigten Franz Cerny abführte. Einen Teil der Flugblätter verbreitete Urban auch in der Weise, daß er sie in seinem Betriebe auf die Plätze seiner Arbeitskameraden niederlegte und sie auch in Hausbriefkästen steckte. Abgesehen davon warb er in den Frühstückspausen auch in Gesprächen mit den Arbeitern des Betriebes durch die Verherrlichung der Verhältnisse in der Sowjetunion für die illegale KPC.

VI Bl. 8, 8R, 16, 17

Im übrigen betätigte sich der Angeschuldigte Urban auf Veranlassung des Mitangeschuldigten Cerny schon kurze Zeit nach der Protektoratserrichtung bis zum März 1940 auch im Rahmen der Roten Hilfe, indem er an seiner Arbeitsstätte Geldbeträge zur Unterstützung der Angehörigen festgenommener und verstorbener Kommunisten, insbesondere der Ehefrauen des Tyrpekl und Bludovsky sowie der Witwen eines gewissen Dudel und Gottlieb sammelte. Er brachte auf diese Weise wöchentlich etwa 100 bis 150 Kronen auf, die er jeweils an den Mitangeschuldigten Cerny ablieferte.

7. Die Tätigkeit der Angeschuldigten Anna Jelinek.

VII Bl. 5/7, 13/16

Die Angeschuldigte Anna Jelinek, die im Jahre 1931 dem kommunistischen Sportverband in Nürschan angehörte und seitdem den kommunistischen Zeitschriften-Vertrieb für die Orte Nürschan und Stein-Aujest durchführte, wurde im Dezember 1938 durch den früheren kommunistischen Hauptkassierer Wolf in Pilsen mit Krejzl in Gegenwart ihres Ehemannes und des Mitangeschuldigten Niedermaier bekannt gemacht und erfuhr von diesem, daß die KPC. auch nach dem Verbot illegal weiterbestehe und arbeite. Sie blieb dann

mit

mit Krejzl auch nach der Protektoratserrichtung in Verbindung und lernte durch ihn im Sommer 1939 Tomašek kennen, den sie kurze Zeit darauf weisungsgemäß mit Niedermaier zusammenführte. Durch Tomašek wurde sie künftig über den fortschreitenden Aufbau der illegalen Organisation unterrichtet, bis ihr Krejzl mitteilte, daß er durch einen anderen Funktionär abgelöst werde und daß sie sich an Kotyza wenden solle, wenn sie eine Verbindung zu den Parteikreisen brauche.

VII Bl.7,7R,16/18 Etwa vier Wochen nach dem letzten Besuch des Krejzl erschien der unter dem Decknamen Petr auftretende Aksamit in der Wohnung der Anna Jelinek und stellte sich dieser sowie ihrem gleichfalls anwesenden Ehemann und dem Angeschuldigten Niedermaier als Nachfolger des Krejzl vor. Er bezeichnete die von diesem geleistete Arbeit als unzweckmäßig und versprach, in nächster Zeit Flugblätter zur propagandistischen Bearbeitung der tschechischen Bevölkerung zu liefern. Da sich die Anna Jelinek zur Verbreitung der Flugschriften bereit erklärte, sagte ihr Aksamit , er werde ihr noch bekanntgeben, an wen sie das Material weiterzuleiten habe, verlangte im übrigen, daß Tomašek drei Leute zur Durchführung der Flugblattpropaganda bereitstelle, und vereinbarte schließlich, sich künftig in zweiwöchentlichen Abständen mit den kommunistischen Funktionären in Rokitzan in der Wohnung des Kotyza zur Erteilung weiterer Weisungen zusammenzufinden. Darauf nahm die Angeschuldigte Jelinek an den schon im Abschnitt A 1 der Anklageschrift erörterten Zusammenkünften teil, wo sie beauftragt wurde, die ihr ausgefolgten Flugblätter an Zahrubky, Seidel und Kral weiterzugeben. Letztmals kam die Angeschuldigte Jelinek im Februar 1940 in der Wohnung des Aubrecht, in die sie damals Tomašek und Niedermaier auftragsgemäß gerufen hatte, gelegentlich der Besprechung über die Bildung des Bezirksdreierkopfes mit Aksamit zusammen, der dort schließlich erklärte, daß er künftig nicht mehr erscheinen werde.

VII Bl.7R,8,18/20 Kurze Zeit nach der ersten Besprechung mit

Ak-

Aksamit erhielt die Angeschuldigte Jelinek von Tomašek die ersten Flugschriften, denen dann in Abständen von zwei bis drei Wochen weitere Lieferungen mit je fünf bis fünfzehn Stücken folgten. Ferner nahm sie auch bei den Zusammenkünften in der Wohnung des Kotyza Propagandamaterial in Empfang und endlich ließ sie später auf Veranlassung des Niedermaier außerdem in einer Fleischerei in Pilsen durch einen gewissen Novak für den Ort Stupno bestimmte Flugblätter abholen. Die letzte Materialsendung mit etwa 30 Stücken des " Roten Rechts" wurde ihr nach ihrer Darstellung im Januar 1940 durch einen Burschen im Auftrag des Tomašek übermittelt. Weisungsgemäß verteilte sie sämtliche in ihren Besitz gelangten Schriften an Zahrubky, Kral und Seidel und gab manchmal einige Flugblätter auch an einen gewissen Novotny sowie an ihre Gesinnungsfreunde Rudolf, Solfronk, Sula und Dudek weiter. Dabei vereinnahmte sie für jedes Stück des " Roten Rechts" eine Krone, führte aber den erlangten Geldbetrag vor ihrer Festnahme nicht mehr ab. Abgesehen davon vereinnahmte sie nach den Angaben bei ihrer polizeilichen Vernehmung an sogenannten Unterstützungsgeldern von Seidel, Kral und einem gewissen Novotny insgesamt 14 Kronen, die sie ebenfalls nicht ablieferte.

8. Die Tätigkeit des Angeschuldigten Emil Jelinek.

VIII Bl. 7, 7R, 8, 14/17

Der Angeschuldigte Emil Jelinek, der seit 1925 dem kommunistischen Bergarbeiterverband und seit 1938 auch der KPC. angehörte, lernte, wie schon bei der Darstellung der Straftat seiner Ehefrau geschildert worden ist, im Dezember 1938 Krejzl und im Sommer 1939 auch Aksamit kennen, erfuhr von der illegalen Aufbauarbeit der KPC. und nahm auch an einer Zusammenkunft in der Wohnung des Kotyza in Rokitzan teil, wo er unter anderem mit Tomašek zusammentraf. Im übrigen erlangte er von der Betätigung seiner Ehefrau im Rahmen der illegalen Organisation Kenntnis, sah insbesondere, daß sie regelmäßig kommunistische Flugschriften bezog, las mehrma-

ei

einige dieser Hetzschriften und erkannte damit ihren hochverräterischen Inhalt. Gelegentlich war er seiner Ehefrau auch bei der Verteilung des Propagandamaterials behilflich, indem er sie auf ihren Gängen zu Zahrubky und Seidel begleitete. Schließlich überbrachte er selbst einmal dem schon erwähnten Pittner ein ihm von Niedermaier übergebenes kommunistisches Flugblatt unbekannten Inhalts.

B.

Die Einlassungen der Angeschuldigten.

Die Angeschuldigten haben den im Abschnitt A der Anklageschrift erörterten Sachverhalt mit dem schon bei der Darstellung ihrer Straftaten im einzelnen erwähnten Einschränkungen zugestanden.

I Bl.22
III Bl.17
IV Bl.21
VI Bl.18
V Bl.17

Zur inneren Tatseite haben die Angeschuldigten Tomašek, Aubrecht, Cerny, Kotyza und Urban im wesentlichen übereinstimmend erklärt, ihnen sei bekannt gewesen, daß die kommunistische Partei verboten und jede kommunistische Betätigung strafbar gewesen sei. Sie hätten auch gewußt, daß die illegale KPC. darnach strebt, die Länder Böhmen und Mähren im Wege einer Revolution der Sowjetunion als Sowjetrepublik einzugliedern.

II Bl.23
VIII Bl.20/21
VIII Bl.16

Auch die Angeschuldigten Niedermaier, Anna und Emil Jelinek haben zugegeben, das Verbot der kommunistischen Partei und die Strafbarkeit kommunistischer Tätigkeit gekannt zu haben, aber geltend gemacht, ihnen sei nicht bekannt geworden, daß die illegale kommunistische Organisation in Böhmen und Mähren die Macht ergreifen und dort eine Sowjetrepublik errichten wollte. Sie seien von der Vorstellung geleitet worden, durch die illegale KPC. eine Besserung ihrer sozialen Verhältnisse zu erlangen.

B e w e i s m i t t e l :

I. Die Einlassungen der Angeschuldigten:

1. T o m a š e k: I Bl.4/8, 14/22, 24/25,

2. N i e d e r m a i e r : II Bl.6R/10,15/23,
3. A u b r e c h t : III 6R/9,14/17,
4. Č e r n y: IV Bl.6R/11,16/21,
5. K o t y z a : V Bl.6R/9,14/17,
6. U r b a n: VI Bl.6R/9,14/18,
7. Anna J e l i n e k: VII Bl.6/8,13/21,
8. Emil J e l i n e k: VIII, Bl.7/9,14/17;

II. Die Strafregisterauszüge für die Angeschuldigten.

Ich beantrage,

gegen die Angeschuldigten Josef Blazej T o m a š e k, Josef N i e d e r m a i e r, Josef A u b r e c h t, Franz Alois Č e r n y, Karl K o t y z a, Josef U r b a n, Anna J e l i n e k und Emil J e l i n e k die Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof anzuordnen, die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen und den Angeschuldigten Verteidiger zu bestellen.

Abschrift.
8a J 337/42
5 H 6/43

Im Namen
des Deutschen Volkes

11

In der Strafsache gegen

2. 1.) den Krankenkassenbeamten i.R. Josef Blazej T o m a š e k aus Rokitzan, geboren am 9. Februar 1885 in Liblin,

3. 2.) den Bergarbeiter Josef N i e d e r m a i e r aus Stupno bei Rokitzan, geboren am 27. Juni 1906 in Nürschan (Sudetengau),

3.) den Gießer Josef A u b r e c h t aus Ossek bei Rokitzan, geboren am 14.Februar 1892 in Ossek,

4. 4.) den Schlosser Franz Alois Č e r n y aus Rokitzan, geboren am 11. Oktober 1894 in Rakova bei Rokitzan,

5.) den Tischlermeister Karl K o t y z a aus Rokitzan, geboren am 28.September 1893 in Rositschka bei Tabor,

5. 6.) den Maschinenschlosser Josef U r b a n aus Stein-Aujest bei Rokitzan, geboren am 11. Februar 1894 in Pilsen,

7.) die Arbeiterin Anna J e l i n e k geb. Niedermaier aus Stupno bei Pilsen, geboren am 1. Oktober 1904 in Nürschan (Sudetengau),

8.) den Bergarbeiter Emil J e l i n e k aus Stupno bei Rokitzan, geboren am 8. November 1899 in Stein-Aujest bei Nürschan,

Protektoratsangehörige, zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat,

hat der Volksgerichtshof, 5. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 19. Februar 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Senatspräsident Dr. Albrecht, Vorsitzer,
Kammergerichtsrat Dr. Stäckel,
NSKK-Obergruppenführer Offermann,
Generalarbeitsführer von Mangoldt,
SA-Brigadeführer Bunge,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Erster Staatsanwalt Dr. Maaß,

für Recht erkannt:

I.

I. Die Angeklagten T o m a š e k, N i e d e r m a i e r, A u b r e cht, Č e r n y, K o t y z a, U r b a n und Anna J e l i n e k haben bis in das Kriegsjahr 1940 hinein organisatorisch und agitatorisch, nämlich durch Aufbau einer kommunistischen Organisation und durch Verbreitung staatsfeindlicher Druckschriften, den Hochverrat vorbereitet und werden deshalb verurteilt:

1.) die Angeklagten T o m a š e k, N i e d e r m a i e r, Č e r n y und U r b a n

zum T o d e

und zum Ehrenrechtsverlust auf Lebenszeit,

2.) die Angeklagten A u b r e c h t und K o t y z a zu je 10 Jahren Zuchthaus und Ehrenrechtsverlust auf die gleiche Zeitdauer,

3.) die Angeklagte Anna J e l i n e k zu zwölf Jahren Zuchthaus und Ehrenrechtsverlust auf die Dauer von zehn Jahren.

II. Der Angeklagte Emil J e l i n e k hat trotz Kenntnis von der kommunistischen Betätigung seiner Ehefrau, der Mitangeklagten Anna J e l i n e k, und anderer illegal tätigen Personen pflichtwidrig es unterlassen, der Behörde hiervon rechtzeitig Anzeige zu erstatten, und wird deshalb zu einer Gefängnisstrafe von vier Jahren verurteilt.

III. Den zu zeitigen Freiheitsstrafen verurteilten Angeklagten wird die von ihnen erlittene Schutz- und Untersuchungshaft in Höhe von je zwei Jahren 5 Monaten als verbüßt angerechnet.

IV. Die Angeklagten haben auch die Kosten des Verfahrens zu tragen.

G r ü n d e.

I.

1.) Der unbestrafte Angeklagte T o m a š e k ist der Sohn eines Kutschers. Nach dem Besuch der Volksschule erlernte er das Gärtnerhandwerk und war späterhin, nachdem er den Weltkrieg von 1914 - 1918 mitgemacht hatte, als Buchhalter in einer Krankenkasse beschäftigt. Im Jahre 1937 wurde er pensioniert. Der Angeklagte ist verheiratet und hat eine Tochter von 15 Jahren.

Im

Im Jahre 1906 etwa trat Tomašek der SPČ. bei, der er bis 1933, zuletzt in Funktionärstellung, angehörte. Von 1933 - 1936 war er angeblich parteilos. Im Jahre 1938 wurde er Mitglied des "Bundes der Freunde der Sowjetunion" und war dort Vorsitzender für die Stadt Rokitzan. Diese Funktion übte er bis zur Auflösung des Bundes aus.

2.) Der unbestrafte Angeklagte N i e d e r m a i e r ist der Sohn eines Bergarbeiters. Nach dem Besuch der Volksschule arbeitete er als Knecht in der Landwirtschaft. Nachdem er von 1926 - 1928 in der früheren tschechischen Armee gedient hatte, war er einige Zeit als Bergmann tätig und dann 3 Jahre erwerbslos. Zur Zeit seiner Festnahme hatte er Beschäftigung als Hauer in einem Kohlenbergwerk. Er ist verheiratet und hat 2 Kinder im Alter von 2 und 8 Jahren.

Niedermaier war von 1933 bis zur Auflösung Mitglied der KPČ. und hatte die Funktion eines Stadtratsmitgliedes der Partei in Nürschan. Gewerkschaftlich war er im Industrieverband der Bergarbeiter organisiert.

3.) Der unbestrafte Angeklagte A u b r e c h t ist der Sohn eines Arbeiters. Nach dem Besuch der Volksschule erlernte er den Gießer-Beruf, den er bis 1914 ausübte. Nachdem er von 1914 - 1916 zum Heeresdienst eingezogen war, arbeitete er in der Folgezeit in seinem Beruf zunächst bei den Skoda-Werken und nach mehrjähriger Arbeitslosigkeit bis zu seiner Festnahme in einer Munitionsfabrik in Rokitzan. Er ist verheiratet und hat 2 Kinder im Alter von 16 und 19 Jahren.

Aubrecht gehörte von 1918 - 1920 der SPČ., von 1926 - 1936 der KPČ. und von 1937 bis zur Auflösung dem "Bunde der Freunde der Sowjetunion" an. In der KPČ. hatte er zeitweilig die Funktion eines Gemeindevertreters in Ossek.

4.) Der unbestrafte Angeklagte Č e r n y ist der Sohn eines Heizers. Nach dem Besuch der Volks- und Bürgerschule erlernte er das Schlosserhandwerk und besuchte zwischendurch die Fortbildungsschule in Rokitzan. Nachdem er am Weltkrieg von 1914 - 1919 teilgenommen hatte, arbeitete er späterhin mit Unterbrechungen in seinem Beruf. Zur Zeit seiner Festnahme war er als Heizer in den

Städti-

Städtischen Eisenwerken in Rokitzan beschäftigt. Der Angeklagte ist verheiratet und hat einen Sohn von 20 Jahren.

Černy gehörte von 1919 - 1924 der SPČ., dann bis 1938 der KPČ. an und bekleidete 6 Jahre lang die Funktion eines kommunistischen Gemeindevertreters in Rokitzan. Außerdem war er von 1937 bis zur Auflösung Mitglied des"Bundes der Freunde der Sowjetunion". Gewerkschaftlich war er im Metallarbeiterverband organisiert und trat dann dem "Internationalen - Facharbeiter - Verband" bei, der später in die "Roten Verbände" überführt wurde.

5.) Der unbestrafte Angeklagte K o t y z a ist der Sohn eines Landwirts. Nach dem Besuch der Volksschule erlernte er das Tischlerhandwerk. Nachdem er von 1916 - 1918 zum Heeresdienst eingezogen war, arbeitete er später in seinem Beruf, in dem er sich im Jahre 1932 selbständig machte. Er ist verheiratet und hat 2 Söhne im Alter von 21 und 23 Jahren.

Kotyza gehörte in den Jahren 1921 - 1922 der SPČ., von 1922 - 1935 der KPČ. an und war in den Jahren 1932 und 1933 auch Mitglied des "Bundes der Freunde der Sowjetunion".

6.) Der Angeklagte U r b a n ist der Sohn eines Steinmetzen. Nach dem Besuch der Volks- und Gewerbeschule erlernte er das Schlosserhandwerk. Nachdem er von 1914 bis zum Schluß den Weltkrieg mitgemacht hatte, betrieb er bis zum Jahre 1930 eine eigene Schlosserei in Rokitzan und war späterhin als Hilfsarbeiter tätig. Der Angeklagte ist verheiratet und hat 2 Söhne im Alter von 17 und 19 Jahren. Er ist im Jahre 1922 wegen Diebstahls mit 2 Monaten schwerem Kerker bestraft.

Urban gehörte der KPČ. von 1931 bis zur Auflösung im Jahre 1938 an und bekleidete dort von 1936 ab die Funktion eines Betriebszellen- Kassierers.

7.) Die unbestrafte Angeklagte Anna J e l i n e k ist die Tochter eines Bergmannes. Nach dem Besuch der Volksschule war sie als Hilfsarbeiterin in der Landwirtschaft, später als Hausangestellte und Kellnerin tätig. Im Jahre 1925 heiratete sie den Angeklagten zu 8) - Emil Jelinek -. Aus dieser Ehe ist ein jetzt

14jäh-

14jähriger Sohn hervorgegangen.

Die Angeklagte gehörte im Jahre 1931 dem kommunistischen Sportverband in Nürschan an.

8.) Der unbestrafte Angeklagte Emil J e l i n e k ist der Sohn eines Bergarbeiters. Nach dem Besuch der Volksschule erlernte er das Maurerhandwerk, arbeitete aber späterhin als Schweißer. Nachdem er am Weltkrieg von Mitte Mai bis November 1918 teilgenommen hatte, fand er nach seiner Entlassung als Hilfsarbeiter bei den Skodawerken Beschäftigung. Zur Zeit seiner Festnahme war er als Hauer tätig.

Jelinek gehörte seit 1925 dem kommunistischen Bergarbeiter - Verband und seit 1938 auch der KPČ. an.

Die Angeklagten sind Protektoratsangehörige; jedoch behauptet der Angeklagte Niedermaier unwiderlegt, im Dezember 1940 die Benachrichtigung erhalten zu haben, daß er die Reichsbürgerschaft erworben habe.

II.

1.) <u>Die Tätigkeit des Angeklagten T o m a š e k.</u>

Der Angeklagte Tomašek kannte aus seiner Tätigkeit als Vorsitzender des "Bundes der Freunde der Sowjetunion" in Rokitzan den Kommunisten Tyrpekl, der ebenfalls diesem Bund angehört hatte und in legaler Zeit Vorsitzender der Ortsgruppe Rokitzan der KP. gewesen war. Schon vor Errichtung des Protektorats, etwa im Februar 1939, erfuhr er von Tyrpekl, daß die legale KPČ. nach ihrem Verbot illegal weiter arbeite und daß demnächst ein Kurier der illegalen Parteileitung in Prag mit besonderen Weisungen in Rokitzan zu erwarten sei. Bald darauf wurde dann der Angeklagte Tomašek bei einer zu diesem Zweck vereinbarten Zusammenkunft in der Wohnung des Mitangeklagten Kotyza dem unter dem Decknamen "Oldrich" auftretenden Zentralfunktionär Vladimir Krejzl vorgestellt und von diesem über die politische Lage und die Pläne der illegalen KPČ. in großen Zügen unterrichtet, wobei Krejzl hervorhob, daß auch kommunistisches Propagandamaterial nach Rokitzan geliefert werden würde. Nachdem

dem unmittelbar nach der Errichtung des Protektorats Tyrpekl Mitte März 1939 verhaftet worden war, blieb Tomašek mehrere Monate ohne Verbindung mit der Parteileitung, bis er im Juni 1939 zufällig auf der Straße in Rokitzan wieder mit Krejzl zusammentraf. Dieser warb nunmehr den Angeklagten Tomašek für die Leitung des Aufbaues der illegalen KPČ. in Rokitzan, sprach mit ihm über die Lieferung und Verbreitung des illegalen kommunistischen Propagandamaterials, wobei er ihm auftrug, für die Verteilung der Flugschriften zuverlässige Genossen zu gewinnen und machte ihn alsbald mit der Mitangeklagten Anna Jelinek und durch diese mit Niedermaier bekannt. Im Zuge der weiteren Erörterungen wurde dann vereinbart, daß das versprochene Propagandamaterial an Tomašek geliefert und von diesem an Anna Jelinek und an Niedermaier weitergeleitet werden solle. Tomašek traf dann im Juli und August 1939 noch einige Male mit Krejzl zusammen, erhielt jedoch von ihm kein Material.

Ende August 1939 teilte Krejzl dem Angeklagten Tomašek mit, daß er durch einen anderen Funktionär abgelöst werde, und stellte ihn dann dem unter dem Decknamen "Petr" und "Emil Skala" auftretenden Zentralkurier Karl Aksamit vor. Dieser betraute den Tomašek neuerdings mit dem Aufbau der illegalen KPČ. im Bezirk Rokitzan und wies ihn an, die Bezirksleitung in Gestalt eines Dreierkopfes zu bilden und deren Mitglieder zu veranlassen, ihrerseits in ihren Wohnorten Dreiergruppen zu errichten und auf diese Weise die illegale Organisation nach dem sogenannten Dreiersystem aufzuziehem. Ferner trug er ihm auf, künftig alle an ihn gelangenden Weisungen an die unterstellten Funktionäre weiterzugeben und sie außerdem mit den zu liefernden Flugschriften zu versorgen, und vereinbarte mit ihm, regelmäßig alle 2 Wochen in der Wohnung des Kotyza zur Entgegennahme seiner Aufträge und zur Berichterstattung zusammenzukommen.

Nach dieser Besprechung mit Krejzl ging Tomašek zunächst daran, für die Ortsgruppe der illegalen KPČ. in Rokitzan den leitenden Dreierkopf zu errichten. Er warb hierfür die Mitangeklagten Černy und Urban an, unterrichtete sie, worum es sich handelte, und beauftragte sie mit dem Aufbau weiterer Dreiergruppen.

Zwecks Bildung der Bezirksleitung in Rokitzan verhandelte Tomašek im Herbst 1939 mit den Mitangeklagten Niedermaier und Aubrecht, die er als Mitglieder des Bezirksdreierkopfes vorgesehen hat-

hatte. Trotzdem sich insbesondere Aubrecht sehr zurückhaltend verhielt, brachte ihn Tomašek dazu, seine Wohnung für Sonntag, den 11.Februar 1940, zu einer Zusammenkunft zur Verfügung zu stellen, bei der die Zusammenstellung des Bezirksdreierkopfes besprochen werden sollte. An diesem Tage begab sich Tomašek in Begleitung von Aksamit nach Ossek in die Wohnung von Aubrecht, wo sie außer Aubrecht die Mitangeklagte Anna Jelinek antrafen, die mitteilte, daß Niedermaier erst später kommen könne. Bei dieser Zusammenkunft, zu der späterhin auch noch Niedermaier erschien, hielt Aksamit einen Vortrag über die politische Lage und den Aufbau der illegalen KPČ., wobei er zu einer regeren Tätigkeit als bisher aufforderte und die Notwendigkeit auseinandersetzte, auch eine Bezirksleitung in Rokitzan aufzustellen. Zu einer endgültigen Regelung in diesem Punkte kam es jedoch an diesem Tage nicht; vielmehr wurde eine weitere Aussprache für den folgenden Sonntag vorgesehen, die aber dann wegen der inzwischen erfolgten Festnahme des Tomašek und des Niedermaier nicht mehr zustande kam.

Wie bei seiner ersten Unterredung mit Aksamit vereinbart, traf der Angeklagte Tomašek diesen alle 2 Wochen - insgesamt etwa in 10 Fällen - in der Wohnung des Kotyza, wo sich in der Regel auch die Mitangeklagten Černy und Urban sowie später gelegentlich auch die Mitangeklagten Niedermaier und Anna Jelinek einfanden. Dort gab Aksamit stets einen Überblick über die politische Lage und über den Stand des Aufbaues der illegalen KPČ., besprach auch organisatorische Fragen und brachte immer kommunistische Flugschriften mit, deren Anzahl jeweils zwischen 10 und 100 Stücken schwankte und unter denen neben Flugblättern mit dem Titel "An das tschechische Volk" sich die bekannte Dimitroff-Rede vom Oktober 1939 über "Die Stellung der Arbeiterschaft der imperialistischen Länder zum imperialistischen Krieg" sowie mehrmals auch die bekannten illegalen kommunistischen Zeitungen "Das Rote Recht" und "Die Wahrheit" befanden. Diese ihm von Aksamit überlassenen Flugschriften gab Tomašek zu gleichen Teilen an Černy, Niedermaier und Urban entweder persönlich oder durch die Vermittlung der Anna Jelinek, in einem Falle auch durch einen gewissen Svobada, zur Verbreitung weiter. Während die meisten Flugschriften unentgeltlich geliefert wurden, sollte für "Das Rote Recht" eine Krone je Stück gezahlt werden. In einigen Fällen händigte Tomašek einige Flugschriften auch an einen gewissen

wissen Vajnar und an den Mitangeklagten Aubrecht aus, die dafür auch Geld zahlten, während Tomašek nach seiner unwiderlegten Einlassung sonst keine Geldbeträge für Material vereinnahmte. Die Flugschriften enthielten nach den Angaben des Tomašek Aufrufe an die Arbeiterschaft in kommunistischem Sinne und bezeichneten zumeist die Kommunistische Partei als Herausgeber.

Im übrigen befaßte sich Tomašek auch selbst mit der Herstellung von illegalem Schriftenmaterial. Im Herbst 1939 bekam er von dem Studenten Kusak eine Schreibmaschine zu seinem Gebrauch und zur Aufbewahrung, die noch von Tyrpekl stammte und Eigentum der Kommunistischen Partei war. Tomašek versteckte die Maschine auf dem Boden des oben bereits erwähnten Vajnar, der mit ihm in demselben Hause wohnte, und holte sie von dort, wenn er sie benötigte. Er benutzte sie zur Vervielfältigung von Flugblättern über den russisch - finnischen Krieg, die er an Černy, Niedermaier und Urban zwecks Weiterverteilung übergab, und stellte weiter, nachdem ihm Aksamit je eine Instruktionsschrift über den Aufbau einer illegalen kommunistischen Jugendorganisation und über die Errichtung kommunistischer Betriebszellen überlassen hatte, für Aksamit bestimmte Abschriften dieser Instruktionen her. Abgesehen davon vervielfältigte er mit Hilfe eines in der Wohnung des Kotyza verwahrten Abzugsapparates gemeinsam mit Aksamit in einem Falle kommunistische Flugblätter, für deren Verbreitung er ebenfalls besorgt war,

Die illegale Tätigkeit des Angeklagten Tomašek fand erst mit seiner am 16. Februar 1940 erfolgten Festnahme ihr Ende.

2.) Die Tätigkeit des Angeklagten N i e d e r m a i e r.

Der Angeklagte Niedermaier lernte schon im Dezember 1938 durch den ihm von früher her bekannten Kommunisten Wolf in der Wohnung der Mitangeklagten Jelinek, mit der er im gleichen Hause in Stupno wohnte, den Funktionär Krejzl kennen, der damals nach dem Verbot der KPČ. den illegalen Neuaufbau dieser Partei betrieb, nahm bereits zu dieser Zeit gemeinsam mit Krejzl und der Mitangeklagten Anna Jelinek an Besprechungen über die zu entfaltende kommunistische Tätigkeit teil und setzte diese Beziehungen auch nach der Protektoratserrichtung fort. Nachdem Krejzl dem Angeklagten

Niedermaier in Gegenwart der Mitangeklagten Jelinek bei einer Zusammenkunft in Stupno im Sommer 1939 eröffnet hatte, er werde in nächster Zeit kommunistische Flugblätter erhalten, teilte ihm bald darauf Anna Jelinek mit, daß die Flugblätter von Tomašek aus Rokitzan geliefert würden, und machte deshalb Niedermaier alsbald bei einer Zusammenkunft auf der Straße zwischen Stupno und Rokitzan mit Tomašek bekannt, der ihm erzählte, daß er Flugblätter bringen oder durch einen jungen Burschen schicken würde, die dann von Niedermaier und der Jelinek im Kreise der Gesinnungsgenossen verbreitet werden sollten.

Nach einiger Zeit lernte Niedermaier in der Wohnung der Jelinek den Nachfolger des Krejzl, den damals unter dem Namen "Petr" auftretenden Karl Aksamit kennen, mit dem er mindestens viermal in der Zeit von Herbst 1939 bis zum Januar 1940 in der Wohnung des Kotyza anläßlich der bereits erwähnten Lagebesprechungen zusammentraf, wobei Aksamit die Anwesenden über die organisatorischen Angelegenheiten unterrichtete und auch zu regerer Tätigkeit, wie beispielsweise Bildung von Betriebszellen, aufforderte. Von Aksamit erfuhr der Angeklagte Niedermaier auch, daß Tyrpekl und ein gewisser Bludovsky festgenommen worden seien, und erlangte im übrigen von dem nach seiner Darstellung allerdings nicht ausgeführten Plan über die Gründung eines "Nationalen Revolutions-Ausschusses" Kenntnis. Zum letzten Mal sah Niedermaier den Aksamit am 11. Februar 1940 bei der oben bereits geschilderten, in der Wohnung des Aubrecht in Ossek stattgefundenen Besprechung, auf der die Bildung der Bezirksleitung in Rokitzan festgesetzt werden sollte. Daß Niedermaier dem Tomašek eine bindende Zusage gegeben hat, Mitglied des Dreierkopfes zu werden, hat sich mit Rücksicht auf die insoweit übereinstimmende Einlassung der Angeklagten Niedermaier und Tomašek nicht feststellen lassen. Es ist weiter im Hinblick darauf, daß Niedermaier zu dieser Besprechung erst verspätet erschien, auch durchaus möglich, daß dieser die Ausführungen, die Aksamit zu diesem Punkt gemacht hat, nicht gehört hat. Nach den Angaben des Niedermaier verlangte Aksamit im übrigen bei dieser Besprechung eine wirksamere Durchführung der Flugblattpropaganda und wies in dieser Hinsicht den Niedermaier, als dieser erklärte, er könne einen in Tlucna wohnen

den Genossen Rudolf wegen zu weiter Entfernung nicht beliefern, an, sich mit einem gewissen Kopriva aus Pilsen in Verbindung zu setzen, damit dieser die Verbindung mit Rudolf herstellen und diesen mit Flugblättern beliefern könne.

Die zur Entfaltung der illegalen kommunistischen Propaganda erforderlichen Flugschriften erhielt Niedermaier teils bei den Zusammenkünften in der Wohnung des Kotyza von Tomašek, teils holte er sie in der Wohnung der Anna Jelinek ab, wohin sie in mehreren Fällen durch einen Boten gebracht wurden. Niedermaier hat in großem Umfang für die Verbreitung illegalen Materials gesorgt. In der Regel bekam er 5 - 10 Flugblätter sowie in etwa 3 Fällen auch 4 - 5 Stücke der Zeitung "Rotes Recht". Diese Schriften verteilte Niedermaier teilweise mit Unterstützung der Mitangeklagten Anna Jelinek in mindestens 11 Fällen an etwa 9 Gesinnungsfreunde, die von ihm jeweils bis zu 8 Exemplaren zwecks Weiterverbreitung erhielten. Im übrigen sammelte der Angeklagte Niedermaier entsprechend einer Aufforderung des Aksamit Geldbeträge zur Unterstützung von Familienangehörigen der festgenommenen Kommunisten. Er bekam für diese Zwecke von einer Anzahl Gesinnungsgenossen Beträge bis zu 40 Kronen und lieferte die vereinnahmten Beträge später an Aksamit ab.

Die illegale Arbeit des Angeklagten Niedermaier fand durch seine am 12. Februar 1940 erfolgte Festnahme ihr Ende.

3.) Die Tätigkeit des Angeklagten A u b r e c h t.

Der Angeklagte Aubrecht kannte aus seiner Tätigkeit im "Bunde der Freunde der Sowjetunion" den Mitangeklagten Tomašek, der ihn anläßlich eines zufälligen Zusammentreffens auf der Straße etwa Anfang Januar 1940 über den im Gange befindlichen Aufbau der illegalen KPČ. aufklärte und zur Mitarbeit aufforderte. Da Aubrecht nicht sofort zusagte, trat Tomašek nach 2 Wochen auf der Straße wieder an ihn heran und gab ihm dabei ein Stück des "Roten Rechts" zum Studium. Als in diesem Augenblick gerade der mit Aubrecht bekannte Arbeiter Bily vorüberging, fragte Aubrecht diesen, ob er auch ein Flugblatt haben wolle. Da Bily die Frage bejahte, überließ ihm Tomašek ebenfalls ein Stück des "Roten Rechts" und ver-

lang-

langte von ihm und Aubrecht dafür je 1 Krone. Darauf zahlte Aubrecht zugleich für Bily, der kein Geld bei sich hatte, an Tomašek 2 Kronen.

Bei einem weiteren Zusammentreffen kurz danach stellte Tomašek an Aubrecht das Ansinnen, in die neu zu gründende Bezirksleitung der KPČ. in Rokitzan einzutreten. Dies lehnte Aubrecht ab mit der Begründung, daß er zwar mit der KP. sympathisiere, daß er aber unter keinen Umständen eine Funktion in der illegalen Partei übernehmen wolle. Trotzdem stellte er auf Wunsch des Tomašek, der ihm erzählte, daß er am nächsten Sonntag mit Gesinnungsfreunden eine politische Besprechung abhalten wolle, seine Wohnung für den 11. Februar zu diesem Zweck zur Verfügung. Am genannten Tage erschienen dann bei Aubrecht, wie bereits geschildert worden ist, der Angeklagte Tomašek in Begleitung des Aksamit, ferner Anna Jelinek und späterhin auch der Mitangeklagte Niedermaier. Nach der unwiderlegten Einlassung des Aubrecht will dieser sich nicht erinnern können, daß Aksamit damals die Forderung gestellt habe, eine Bezirksleitung in Rokitzan zu gründen und in den kleineren Orten Dreiergruppen zu bilden. Dagegen wurde nach den Angaben des Aubrecht die Möglichkeit besprochen, in dem nahegelegenen Ort Brezina Mitglieder für die illegale KPČ. zu werben und mit dieser Werbung Aubrecht beauftragt, der jedoch erklärte, daß dort die Entfaltung einer illegalen Tätigkeit aussichtslos sei, da in diesem Orte schon die legale Partei nicht habe Fuß fassen können. Im übrigen erhielt Aubrecht bei dieser Sitzung von Tomašek 3 Flugblätter und 1 Stück des "Roten Rechts", wofür er den Betrag von 5 Kronen entrichtete. Diese Flugschriften, die nach seiner Darstellung die Ankündigung der demnächstigen Machtübernahme in Böhmen und Mähren durch die Kommunisten und die Regelung der Verhältnisse nach sowjetrussischem Vorbild enthielten, gab er später an den schon erwähnten Bily weiter.

Aubrecht, der selbst am 5. September 1940 festgenommen worden ist, will nach der Verhaftung des Tomašek am 16. Februar 1940 von der illegalen KP. nichts mehr gehört und auch keine Tätigkeit für sie mehr entfaltet haben. Diese Einlassung ließ sich schlüssig nicht widerlegen.

4.)

4.) Die Tätigkeit des Angeklagten Č e r n y .

Der Angeklagte Černy, der schon in legaler Zeit für die KPČ. in der Stadt Rokitzan die kommunistischen Tageszeitungen "Rotes Recht und "Halo" vertrieben hatte und im übrigen im Juli 1938 auch im Rahmen der "Roten Hilfe" zur Betreuung der Angehörigen festgenommener Kommunisten eingesetzt war, wurde unmittelbar nach der Errichtung des Protektorats gemeinsam mit anderen bekannten Kommunisten, darunter Tyrpekl und Bludowsky, festgenommen. Während die Letztgenannten in Haft behalten wurden, kam Černy alsbald wieder auf freien Fuß. Er befaßte sich dann gemeinsam mit einem gewissen Ernest sofort mit der Sammlung von Geldbeträgen zur Unterstützung der Ehefrauen des Tyrpekl und Bludowsky und erhielt von einer Anzahl Arbeitskameraden in den Städtischen Werken, darunter auch dem Mitangeklagten Urban, für diese Zwecke Spenden, insbesondere aber von Ernest etwa 800 - 1000 Kronen. So war er in der Lage, ungefähr ein Jahr lang den genannten Ehefrauen wöchentlich anfangs je 100 Kronen, später 100 - 200 Kronen monatlich an Beihilfen zu zahlen.

Im August oder September 1939 traf Černy mit dem ihm vom "Bunde der Freunde der Sowjetunion" her bekannten Tomašek zusammen, der ihm mitteilte, daß demnächst ein kommunistischer Funktionär aus Prag, nämlich Aksamit, eintreffen, eine Besprechung bei Kotyza abhalten und dorthin Flugschriften mitbringen werde. Darauf begab sich Černy zur festgesetzten Zeit in die Wohnung des Kotyza, wo er neben diesem Tomašek und Urban sowie Aksamit vorfand und diesem vorgestellt wurde. Aksamit hielt dann einen Vortrag über die politische Lage und den Aufbau der illegalen KPČ. sowie über die zu entfaltende Flugblattpropaganda.

Etwa im Herbst 1939 gewann Tomašek, wie bereits erwähnt worden ist, den Angeklagten Černy als Mitglied des Dreierkopfes für die Ortsgruppe in Rokitzan, dem außer Černy noch Urban als Mitglieder und Tomašek als Leiter angehörten. Černy hat dies zwar in der Hauptverhandlung bestritten, bei seiner früheren polizeilichen Vernehmung aber zugegeben. Der Senat trägt keine Bedenken, diese Feststellung zu treffen, zumal Tomašek im Vorverfahren und auch in der Hauptverhandlung dabei verblieben ist, daß von ihm der Ortsdreierkopf für Rokitzan fest gebildet worden sei und diesem Černy und Urban als Mitglieder angehört hätten. In dieser Eigenschaft nahm Černy in der Folgezeit an den bereits erörterten Zusammenkünften

ten in der Wohnung des Kotyza teil und erhielt so durch Aksamit, der insbesondere auf die Errichtung von Dreier= resp. Fünfergruppen Wert legte, Kenntnis von dem fortschreitenden Aufbau der illegalen Organisation.

Zu diesen Zusammenkünften bei Kotyza brachte Aksamit, wie bereits erwähnt worden ist, regelmäßig Flugschriften mit. Davon erhielt Černy, der geständig ist, die Flugschriften auch gelesen zu haben, jeweils 15 - 20 Stücke und in 3 Fällen außerdem jeweils mehrere Stücke des "Roten Rechts", Nach seiner Darstellung richteten sich die Flugschriften, die meist die Überschrift "Genossen" oder "Arbeiter" trugen und die Aufforderung, sie zu lesen und weiterzugeben, enthielten hauptsächlich gegen die kapitalistischen Länder. Černy gab sie aus Vorsichtsgründen nicht von Hand zu Hand weiter, sondern legte sie an seiner Arbeitsstätte auf die Kleiderschränke und Arbeitsplätze seiner Mitarbeiter und steckte auch einige in Hausbriefkästen. Für das "Rote Recht" sollte er 1 Krone je Stück kassieren, tat dies aber nicht, sondern gab gelegentlich Aksamit ungefähr 300 Kronen aus dem oben erwähnten Unterstützungsfonds der "Roten Hilfe".

Neben den in der Wohnung des Kotyza empfangenen Schriften bezog der Angeklagte Černy weiteres Propagandamaterial auch von einem gewissen Pesta aus Pilsen, den er schon im Oktober 1939 kennen gelernt und auch mit Tomasek und Aksamit bekannt gemacht hatte. Von Pesta bekam er in der Zeit von Oktober 1939 bis Sommer 1940 dreimal jeweils 30 - 50 Flugblätter, darunter auch die Zeitschrift "Die Wahrheit". Zu einem großen Teil gab er diese Schriften an den bei den Städtischen Walzwerken beschäftigten Gesinnungsgenossen Kail weiter, der sie im Betrieb verteilen sollte; den Rest verbreitete Černy an seiner Arbeitsstätte an Kameraden.

Černy wurde am 5. September 1940 festgenommen.

5.) Die Tätigkeit des Angeklagten K o t y z a .

Der Angeklagte Kotyza wurde im Sommer 1939 von Aksamit aufgesucht, der ein mit dem Stempel der Kommunistischen Partei versehenes Schreiben vorlegte, wonach dem Inhaber dieses Schreibens Unterstützung und Hilfe gewährt werden sollte. Er hat ihn dann um die Erlaubnis gebeten, in seiner Wohnung kommunistische Zusammenkünfte abhalten zu dürfen. Da Kotyza sein Einverständnis gab, fanden dann in der Folgezeit in seiner Wohnung und in seiner Gegenwart nach vorheriger schriftlicher Verständigung durch Aksamit eine Anzahl Zusammenkünfte statt, an denen zumeist auch Tomašek. Niedermaier, Černy und Urban teil-

teilnahmen. Bei diesen Zusammenkünften wurde nach der Einlassung des Kotyza in der Hauptsache die Verbreitung von Flugsschriften erörtert, während organisatorische Fragen nicht berührt sein sollen. Wenn diese Darstellung auch im Widerspruch steht mit den Angaben, die insbesondere Tomašek über Zweck und Ziel dieser Zusammenkünfte gemacht hat, so ist zu berücksichtigen, daß Kotyza außerordentlich schwerhörig ist, so daß sehr wohl die Möglichkeit besteht, daß er von dem Inhalt der Besprechungen nur zum Teil Kenntnis erhalten hat. Von den bei diesen Versammlungen durch Aksamit verteilten Flugschriften erhielt der Angeklagte Kotyza nach seiner Einlassung in 3 Fällen je 5 Stücke, darunter auch "Das Rote Recht" und "Die Wahrheit". Diese Schriften, für die er aus eigenen Mitteln etwa 80 Kronen an Aksamit abführte und die er zugestandenermaßen mindestens teilweise gelesen hat, steckte er später in Rokitzan in Hausbriefkästen oder legte sie in die Vorgärten und auch vor die Türen der Wohnhäuser.

Wie schon bei der Darstellung der Straftat des Tomašek erwähnt worden ist, verwahrte der Angeklagte Kotyza einen von Tyrpekl stammenden Vervielfältigungsapparat auf dem Boden seines Hauses und setzte davon gelegentlich den Mitangeklagten Tomašek in Kenntnis, der darauf in 3 Fällen im Winter 1939 den Apparat durch Kotyza in eine Dachstube stellen ließ und dort gemeinsam mit Aksamit Flugblätter abzog. Nach der Beendigung dieser Arbeiten brachte Kotyza den Apparat wieder an seinen Versteck zurück, bis ihn im Januar 1940 Aksamit an sich nahm und fortschaffte. Von den so hergestellten Flugblättern erhielt Kotyza jeweils 10 Stück, die er ebenfalls auf die oben geschilderte Weise verbreitete.

Nach der Festnahme des Tomašek im Februar 1940 fanden in der Wohnung des Kotyza keine Zusammenkünfte mehr statt; doch suchte ihn Aksamit noch wiederholt auf und erkundigte sich bei ihm, welche Angehörigen der KPČ. sonst noch festgenommen worden seien. Um diese Zeit überbrachte der schon oben erwähnte Vajnar dem Angeklagten Kotyza eine verpackte Schreibmaschine mit der Bemerkung, daß diese von Tomašek stamme, und ersuchte ihn, die Maschine aufzubewahren. Da Kotyza jedoch damals befürchtete, ebenfalls festgenommen zu werden, lehnte er die Aufbewahrung ab, und Aksamit holte dann noch am selben Abend das Paket uneröffnet ab. Im Juni 1940 erhielt Kotyza schließlich nochmals 15 - 20 Flugblätter von Aksamit, wovon er je 5 - 6 an Černy und Urban weitergab, den Rest aus Angst vor Entdeckung aber vernichtete.

Am 5.September 1940 erfolgte die Festnahme des Kotyza.

6.)

6.) Die Tätigkeit des Angeklagten U r b a n .

Ungefähr im September 1939 erfuhr der Angeklagte Urban von Tomašek, daß die Kommunistische Partei illegal weiterarbeite und wieder aufgebaut werde. Da Urban sofort seine Mitarbeit zusagte, erklärte ihm Tomašek sogleich den geplanten Organisationsaufbau nach dem Dreiersystem und gewann ihn als Mitglied für den die Ortsleitung in Rokitzan darstellenden Dreierkopf. Urban hat dies zwar in der Hauptverhandlung entgegen seiner einräumenden Einlassung im Vorverfahren in Abrede gestellt. Der Senat sieht jedoch aus den bereits bei der Schilderung der Straftat des Urban näher dargelegten Gründen, insbesondere mit Rücksicht auf die glaubhaften Bekundungen des Tomašek ohne Bedenken als erwiesen an, daß Urban der Ortsleitung in Rokitzan angehört hat. Tomašek teilte ferner dem Urban mit, daß die in Prag bestehende illegale Zentralleitung demnächst einen Kurier zu einer in der Wohnung des Kotyza stattfindenden Versammlung entsenden werde, und lud ihn zu dieser Veranstaltung ein. Nach einer weiteren Benachrichtigung durch Kotyza fand sich Urban einige Tage später in dessen Wohnung ein und traf dort mit Tomašek, Černy, Kotyza und Aksamit zusammen. Wie der Angeklagte Urban bei seiner Vernehmung vor dem Ermittlungsrichter des Volksgerichtshofs eingehend geschildert hat, erläuterte bei dieser Zusammenkunft Aksamit den Erschienenen Aufbau und Ziele der KPČ., wobei er ausführte, die unter der Zentralleitung in Kreis- und Bezirksleitungen sowie in Ortsgruppen und Betriebszellen aufzuteilende Geheimorganisation erstrebe die Eingliederung der Länder Böhmen und Mähren in die Sowjetunion und werde dadurch eine Besserstellung der Arbeiterschaft erreichen. Nachdem dann Tomašek bekanntgegeben hatte, daß er für Rokitzan schon einen Dreierkopf, bestehend aus Tomašek als Leiter und aus Urban und Černy als Mitglieder, gebildet habe, forderte Aksamit die Anwesenden zur Bearbeitung der Arbeiterschaft in kommunistischem Sinne auf und versprach, das dazu erforderliche Propagandamaterial bei den nächsten Zusammenkünften zu liefern.

Entsprechend den Weisungen des Tomašek nahm Urban alsbald die Werbung weiterer Mitglieder in Angriff. Er trat an etwa 8 Gesinnungsgenossen mit Erfolg heran, erklärte ihnen, worum es sich handele, und wies sie an, ihrerseits in ihren Betrieben Dreier-zellen aufzubauen.

Im übrigen beteiligte sich Urban von Oktober 1939 bis zum Februar 1940, und zwar, wie er beim Ermittlungsrichter zugegeben hat, in mindestens

destens 6 Fällen an den bereits geschilderten Zusammenkünften in der Wohnung des Kotyza, die der Besprechung organisatorischer Fragen und der Verbreitung des Propagandamaterials dienten. Urban hat auch das ihm bei diesen Sitzungen von Aksamit oder Tomašek übergebene Material, darunter auch das "Rote Recht", an Gesinnungsgenossen weitergeleitet; hat aber in der Hauptverhandlung entgegen seiner Einlassung im Vorverfahren bestritten, Lit.-Gelder einkassiert zu haben.

Im übrigen betätigte sich Urban auf Veranlassung des Mitangeklagten Černy schon kurze Zeit nach der Protektoratserrichtung bis zum März 1940 auch im Rahmen der "Roten-Hilfe", indem er an seiner Arbeitsstätte Geldbeträge zur Unterstützung der Angehörigen festgenommener und verstorbener Kommunisten - insbesondere der Ehefrauen des Tyrpekl und Bludowsky - sammelte. Er brachte auf diese Weise wöchentlich etwa 100 - 150 Kronen auf, die er jeweils an den Mitangeklagten Černy ablieferte.

Am 5.September 1940 wurde der Angeklagte Urban festgenommen.

7.) Die Tätigkeit der Angeklagten Anna J e l i n e k .

Die Angeklagte Anna Jelinek, die in legaler Zeit den kommunistischen Zeitschriftenvertrieb für den Ort Nürschan durchgeführt hatte, wurde im Dezember 1938 durch den ihr aus dieser Tätigkeit bekannten kommunistischen Hauptkassierer Wolf in Pilsen mit Krejzl in Gegenwart ihres Ehemannes und des Mitangeklagten Niedermaier bekannt gemacht und erfuhr von diesem, daß die KPČ, auch nach dem Verbot illegal weiterbestehe, wobei Krejzl mit der Begründung, daß allein die KP. für die Verhältnisse des arbeitenden Volkes eintrete und man daher für diese Partei etwas tun müsse, die Angeklagte zur Mitarbeit warb. Sie blieb dann mit Krejzl auch nach der Protektoratserrichtung in Verbindung und lernte durch ihn im Sommer 1939 Tomašek kennen, der nach der Anordnung des Krejzl das Bindeglied zwischen ihm und der Gruppe in Stupno sein und ihr die Flugblätter bringen sollte, die die Angeklagte dann weiter verbreiten sollte. Auf Weisung von Krejzl machte die Angeklagte dann auch den Tomašek mit Niedermaier bekannt. Anläßlich seines letzten Besuches - etwa im Juli 1939 - teilte ihr Krejzl, der auch ein- oder zweimal in der Wohnung der Jelinek übernachtet hat, mit, daß er durch einen anderen Funktionär abgelöst werde und daß sie sich an Kotyza wenden solle, wenn sie eine Verbindung zu den Parteikreisen brauche.

Etwa 4 Wochen nach diesem Besuch des Krejzl erschien der unter dem Decknamen "Petr" auftretenden Aksamit in der Wohnung der Anna Jelinek

Jelinek und stellte sich dieser sowie dem ebenfalls anwesenden Emil Jelinek und dem Mitangeklagten Niedermaier als Nachfolger des Krejzl vor. Er bezeichnete die von diesem bisher geleistete Arbeit als unzweckmäßig und versprach, in nächster Zeit Flugblätter zur propagandistischen Bearbeitung der tschechischen Bevölkerung zu liefern. Diese Flugblätter sollten an Gesinnungsgenossen weiterverteilt und diese ihrerseits aufgefordert werden, das Material an andere zum Lesen weiterzugeben. Da sich die Angeklagte bereit erklärte, an der Verteilung der Flugblätter mitzuwirken, sagte ihr Aksamit, er werde ihr noch bekanntgeben, an wen sie das Material weiterzuleiten habe, und vereinbarte mit ihr schließlich, daß sie sich künftig in zweiwöchentlichen Abständen in Rokitzan in der Wohnung des Kotyza zur Berichterstattung bei ihm einfinden solle.

In der Folgezeit betätigte sich dann die Angeklagte bis etwa Ende Januar 1940 als Zeitungskolporteurin, indem sie im wesentlichen die Tätigkeit illegal fortsetzte, die sie früher legal ausgeübt hatte. Kurze Zeit nach der ersten Besprechung mit Aksamit erhielt sie von Tomašek die ersten Flugschriften, denen dann in Abständen von 2 - 3 Wochen weitere Lieferungen mit je 5 - 15 Stück folgten. Tomašek brachte ihr das Material selbst nach Stupno oder ließ es ihr durch einen Burschen dorthin bringen; einmal ließ sie auch später, angeblich auf Veranlassung des Niedermaier, außerdem in einer Fleischerei in Pilsen durch einen gewissen Novak für den Ort Stupno bestimmte Flugblätter abholen. Die letzte Materialsendung mit etwa 30 Stücken des "Roten Rechts" wurde ihr im Januar 1940 durch einen Burschen im Auftrag des Tomašek übermittelt. Entsprechend der ihr von Aksamit gegebenen Weisung verteilte sie sämtliche in ihren Besitz gelangten Schriften an Zahrubky, Kral und Seidel und gab manchmal einige Flugblätter auch an einen gewissen Novotny sowie an 4 andere Gesinnungsfreunde weiter. Dabei vereinnahmte sie für jedes Stück des "Roten Rechts" eine Krone, führte aber den erlangten Geldbetrag vor ihrer Festnahme nicht mehr ab.

Über ihre Tätigkeit als Flugschriftenverteilerin berichtete die Angeklagte Jelinek dem Aksamit, den sie weisungsgemäß in der Zeit bis Ende Dezember 1939 etwa vier- bis fünfmal in der Wohnung des Kotyza in Rokitzan besuchte. Das letzte Zusammentreffen mit Aksamit hatte sie am 11.Februar 1940 anläßlich des mehrfach erwähnten Treffs in der Wohnung des Aubrecht in Ossek in Gegenwart von Tomašek und Niedermaier, den sie im Auftrage des Tomašek zu dem Treff aufgefordert hatte.

Die

Die Angeklagte, die selbst am 5.September 1940 festgenommen worden ist, behauptet unwiderlegt, nach der am 12.Februar 1940 erfolgten Festnahme des Niedermaier keine Flugblätter mehr erhalten oder verteilt und keine Verbindung zu illegal arbeitenden Kreisen gehabt zu haben.

III.

Die im vorigen Abschnitt behandelten 7 Angeklagten haben den oben festgestellten äußeren Ablauf des Geschehens in der Hauptverhandlung im wesentlichen eingestanden. Soweit sie abschwächende Erklärungen abgegeben haben, ist ihre Einlassung bereits unter II) gewürdigt worden.

Zur inneren Tatseite haben sie übereinstimmend erklärt, ihnen sei bekannt gewesen, daß die Kommunistische Partei verboten und jede kommunistische Betätigung strafbar gewesen sei.

Die KPČ. tritt, wie gerichtsbekannt ist, für die gewaltsame Loslösung des Protektorats Böhmen und Mähren vom Großdeutschen Reich und für die Errichtung einer vom Reich unabhängigen tschechischen Volksrepublik nach sowjetrussischem Muster ein. Ihr Ziel ist somit vornehmlich auf einen Gebietshochverrat im Sinne des § 80 Abs.1 StGB. gerichtet. Allen 7 genannten Angeklagten waren diese hochverräterischen kommunistischen Gewaltziele in vollem Umfange bekannt. Das geht einmal mit Sicherheit aus der jedem Angeklagten vor der Arbeitsaufnahme für die KPČ. durch die leitenden Parteifunktionäre zuteil gewordenen eingehenden Aufklärung hervor; zum anderen haben sie aus dem Inhalt der von ihnen zum größten Teil gelesenen und zur Verbreitung gebrachten Druckschriften und anderer kommunistischer Flugblätter mit aller Klarheit ersehen, worum es der illegalen KPČ. zu tun war. Im übrigen ist nach der von amtlicher Seite nach Errichtung des Protektorats wiederholt vorgenommenen Aufklärung des tschechischen Volkes über die verbrecherischen Ziele der KPČ. deren hochverräterischer Charakter allgemein bekannt.

Indem die genannten 7 Angeklagten diese Bestrebungen bewußt förderten, sind sie schuldig, fortgesetzt und gemeinschaftlich miteinander und mit anderen das hochverräterische Unternehmen vorbereitet zu haben, Böhmen und Mähren mit Gewalt vom Reiche loszureißen. Zur Erreichung dieses Zieles ging ihr Wille dahin, einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen und aufrechtzuerhalten und,

da

da sie sich sämtlich in den Dienst der kommunistischen Flugblatt-propaganda gestellt haben, die Massen durch Herstellung und Verbreitung von Schriften zu beeinflussen, Verbrechen nach §§ 80 Abs.1, 83 Abs.2 und Abs.3 Ziff. 1 u.3, 47 StGB.

IV.

Bei der Strafzumessung ist der Senat von folgenden grundsätzlichen Erwägungen ausgegangen: Durch den Erlaß des Führers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 -RGBl.I S.485-, der die politischen Verhältnisse im böhmisch-mährischen Raum ordnet und die tschechische Frage in großzügiger Weise löst, ist dem tschechischen Volk die Möglichkeit gegeben, sich unter Wahrung seiner kulturellen Eigenart im Rahmen des Großdeutschen Reichs friedlich zu entwickeln. Zu den selbstverständlichen Pflichten der Protektoratsangehörigen dem Reich gegenüber gehört es deshalb auch, endgültig mit kommunistischen Bestrebungen zu brechen, gegen die der Nationalsozialismus im Reich einen jahrelangen schweren und letztlich auch siegreichen Kampf geführt hat, dies um so mehr, als sofort nach Errichtung des Protektorats in verschiedenen Kundgebungen von maßgebender Seite unzweideutig zum Ausdruck gebracht worden ist, daß die Führung des Reichs hochverräterische Umtriebe im Protektorat, gleich von welchen Kreisen der Bevölkerung sie getragen würden, nicht dulden würde. Im Hinblick auf die Sicherheit des um sein Dasein kämpfenden Reichs muß daher mit aller Schärfe gegen diejenigen Elemente vorgegangen werden, die sich, zumal nach Kriegsausbruch, an umstürzlerischen Bestrebungen beteiligt haben. Hierbei ist nicht der Schaden, den der einzelne angerichtet hat, entscheidend, sondern der Erfolg, den er sich vorstellt und zielbewußt erstrebt hat.

Es bedarf danach keiner näheren Begründung, daß der Angeklagte Tomašek, der als Leiter des illegalen Bezirks Rokitzan anzusehen ist, die schwerste Strafe, nämlich die Todesstrafe verwirkt hat. Für die Intensität seiner hochverräterischen Arbeit spricht, daß es ihm, trotzdem die illegale Bewegung erst im Aufbau begriffen war, nach den polizeilichen Feststellungen gelungen ist, in Rokitzan und Umgebung eine Ortsleitung, acht Ortsgruppen, zwei Ortszellen und zehn Betriebszellen zu gründen. Auch gegen den Angeklagten Niedermaier mußte entsprechend dem Antrag des Vertreters der Anklagebehörde auf Todesstrafe erkannt werden. Obwohl er behauptet, Volksdeutscher zu sein, hat er sich in die tschechische Widerstansbewegung eingegliedert und in der illegalen KPČ. nach dem festgestellten Sachverhalt

verhalt die Stellung eines leitenden Funktionärs bekleidet, indem er sich als rechte Hand des Leiters Tomasek betätigte und in besonders umfangreicher Weise die Verteilung kommunistischen Materials betrieb. Auch die hochverräterische Arbeit der Angeklagten Cerny und Urban konnte nach Ansicht des Senats in Übereinstimmung mit dem Antrag des Anklagevertreters nur mit der Todesstrafe gesühnt werden. Beide waren als Mitglieder der Ortsleitung Rokitzan Funktionäre der illegalen KPC. Cerny hat weiterhin, obwohl er durch die vorangegangene Verhaftung gewarnt war, unmittelbar danach eine intensive Tätigkeit für die Rote Hilfe entfaltet und in beachtlichem Umfange auch illegales Material vertrieben, während Urban außer der Flugschriftenverteilung sich um den Ausbau der Organisation durch Werbung einer größeren Anzahl neuer Gesinnungsgenossen bemühte, so daß seine illegale Arbeit als besonders gefährlich angesehen werden muß.

Bei den Angeklagten Aubrecht, Kotyza und Anna Jelinek ist der Senat zu der Überzeugung gelangt, daß diese mit zeitigen Zuchthausstrafen angemessen und ausreichend bestraft werden konnten. Sie sind nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung nicht als Funktionäre anzusehen. Aubrecht hat sich gegen die ihm von Tomasek zugedachte Tätigkeit als Mitglied der Bezirksleitung entschieden gewehrt; die von ihm im übrigen betriebene Flugblattpropaganda hat erheblich geringeren Umfang als die der bisher behandelten Angeklagten. Auch hat er sich offenbar in den letzten Monaten vor seiner Verhaftung von sich aus von der illegalen Arbeit zurückgehalten. Kotyza war schon im Hinblick auf seine Schwerhörigkeit und geringe geistige Beweglichkeit für einen leitenden Posten ungeeignet. Soweit er seinen Tatbeitrag geleistet hat durch Zurverfügungstellung seiner Wohnung und Aufbewahrung des Vervielfältigungsapparates, hat er offenbar weniger eigene politische Ziele verfolgt, als vielmehr die hochverräterische Arbeit des Tomasek unterstützt. Immerhin hat er aber in nicht unerheblichem Umfange bis in den Juni 1940 als Verteiler von Propagandamaterial an der Förderung der illegalen Arbeit der KPC. mitgewirkt. Im Ergebnis konnte die Tätigkeit der Angeklagten Aubrecht und Kotyza gleich bewertet werden. Der Senat hat eine Zuchthausstrafe von je zehn Jahren bei diesen beiden Angeklagten als schuldangemessene Sühne angesehen.

Was die Angeklagte Anna Jelinek anlangt, so hat diese als Materialanlaufstelle und Flugblattverteilerin eine intensive und auch gefährliche hochverräterische Arbeit für die KPC. entfaltet. Immerhin konnte ihr zugute gehalten werden, daß sie eine eigene

Initiative

Initiative dabei nicht entwickelt hat, da sie die Flugschriftenbezieher zumeist nicht selbst ausgesucht hat, sondern das Material an bestimmte, ihr durch Aksamit aufgegebene Personen abgeben mußte. Als führende Persönlichkeit innerhalb der illegalen KPC. kann sie, die auch dieser Partei selbst früher als Mitglied nicht angehört hat, nicht angesehen werden. Ihre Einlassung, es sei ihr darauf angekommen, durch ihre Tätigkeit die wirtschaftliche Notlage ihrer Familie zu verbessern, ist nicht unglaubhaft; auch hat sie sich nach der Verhaftung der Fuktionäre Tomašek und Niedermaier von der illegalen Arbeit offenbar zurückgehalten. Für ihre Straftat erschien im Hinblick auf das Schutzbedürfnis des Deutschen Volkes eine Zuchthausstrafe von zwölf Jahren erforderlich und auch ausreichend.

Sämtliche bisher behandelten sieben Angeklagten haben die ihnen als Protektoratsangehörige dem Deutschen Reich gegenüber obliegende Treuepflicht schwer verletzt. Es sind ihnen daher die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden, und zwar den zu Todesstrafe verurteilten Angeklagten auf Lebenszeit, den zu zeitiger Zuchthausstrafe verurteilten auf die Dauer von zehn Jahren.

V.

Dem Angeklagten zu 8) Emil Jelinek legt die schriftliche Anklage ebenfalls Vorbereitung zum Hochverrat zur Last. Im Gegensatz dazu hat auf Grund des Ergebnisses der Hauptverhandlung der Anklagevertreter die Anklage aus diesem Gesichtspunkt fallengelassen und lediglich Verurteilung wegen Vergehens gegen § 139 StGB. beantragt.

Die Hauptverhandlung hat trotz erheblicher Verdachtsmomente keinen sicheren Anhalt dafür erbracht, daß dieser Angeklagte eigene hochverräterische Arbeit geleistet hat. Er ist zwar geständig, einmal im Auftrage des Niedermaier ein in dünnes Papier eingewickeltes Blatt einem gewissen Pittner übergeben zu haben, behauptet aber unwiderlegt, daß er sich damals keine Vorstellung darüber gemacht habe, daß es sich dabei um ein kommunistisches Flugblatt handeln könnte. Weiter gibt er zu, seine Ehefrau ein- oder zweimal auf ihren Gängen zu Zahrubky und Seidel begleitet zu haben; es läßt sich jedoch nicht mit Sicherheit nachweisen, daß von der Anna Jelinek damals kommunistische Flugblätter an die genannten Personen verteilt worden sind. Daß Jelinek selbst bei dem Neuaufbau der illegalen KPC. im Gebiete von Rokitzan einen Tatbeitrag als Mittäter oder Gehilfe geleistet hat, läßt sich bei dieser Sachlage nicht zweifelsfrei feststellen.

Dem

Dem Angeklagten war jedoch bekannt, daß seine Ehefrau für die illegale KPÖ. arbeitete und daß sie und Niedermaier regelmäßig seit Sommer 1939 Flugschriften bezogen und an Gesinnungsgenossen weitergaben. Jelinek hat weiter nach seinen eigenen Angaben die leitenden Fuktionäre Krejzl und Aksamit kennengelernt und gesprochen und war auch durch seine Frau mit Tomašek in nähere Verbindung gekommen. Als gereifter Mann war er, zumal er selbst früher der KP. angehört und nach seinem Geständnis vor dem Ermittlungsrichter des Volksgerichtshofs auch einige Flugblätter gelesen hatte, durch diese Verbindung und die ganzen Umstände nach der Überzeugung des Senats genau darüber unterrichtet, daß hier eine Gruppe von Personen am Werke war, um die frühere KPÖ. illegal wieder aufzubauen. Als geschulter Kommunist hat er auch zweifelsfrei erkannt, daß diese reichsfeindlichen Umtriebe hoch-verräterischen Charakter trugen. Er hatte sonach glaubhafte Kenntnis von der Vorbereitung und damit auch von dem Vorhaben eines hochverräterischen Unternehmens seitens seiner Ehefrau und ihres Umgangs erlangt. Bei dem ihm bekannten verbrecherischen Willen und der Einsatzbereitschaft kommunistischer Funktionäre ist er sich auch darüber klar gewesen, daß diese sich nicht auf die vorbereitende Tätigkeit beschränken, sondern über diese Betätigung hinaus auch selbst den wirklichen Hoch-verrat zu gegebener Zeit begehen würden und ihre aktive Beteiligung an ihm mit ihrer Anhängerschaft planten. Bei dieser Sachlage war er aber verpflichtet, unverzüglich der Behörde von den hoch-verräterischen Umtrieben Kenntnis zu geben. Da er es bewußt unterlassen hat, durch rechtzeitige Anzeige gegen die ihm bekannt gewordenen Rädelsführer bei der zuständigen Behörde zur Verhinderung des Verbrechens beizutragen, hat er sich im Sinne des § 139 StGB. schuldig gemacht. Hierbei kann ihn nicht entlasten, daß sich diese Anzeige notwendigerweise auch gegen seine eigene Ehefrau gerichtet haben würde, da die Anzeigepflicht im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung auch dann besteht, wenn als Täter die nächsten Angehörigen in Frage kommen. Immerhin hat der Senat dieser gewissen Zwangslage, zumal der Unrechtsgehalt der pflichtwidrigen Unterlassung des Angeklagten von dem gewöhnlichen Bilde einer solchen Straftat erkennbar sich nicht abhebt, auch sonst weder die Begleitumstände der Tat noch das Vorleben des Angeklagten zu einer besonderen Erschwerung angetan sind, - dadurch Rechnung getragen, daß ein besonders schwerer Fall der Nichtanzeige im Sinne des § 139 Abs.2 StGB. verneint worden ist. In Übereinstimmung mit dem Antrag des Vertreters der Anklagebehörde erschien bei der gegebenen Sachlage eine Gefängnisstrafe von vier Jahren als

schuld-

schuldangemessene Sühne.

Den zu Freiheitsstrafen verurteilten Angeklagten ist die von ihnen erlittene Schutz- und Untersuchungshaft fast in vollem Umfange auf die erkannten Strafen angerechnet worden (§ 60 StGB.), da sie im wesentlichen geständig gewesen sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 464, 465 StPO.

gez. Dr.Albrecht Dr.Stäckel.

13

Der Ermittlungsrichter
des Volksgerichtshofs

Pilsen, den 8. Oktober 1942.

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die nachstehende Geschäftsnummer anzugeben.

Geschäftsnummer:

556 b 551/42.

Haftbefehl.

Der pensionierte Krankenkassenbeamte Josef Blažej T o m a š e k, geboren am 2. Februar 1885 in Liblin, Protektoratsangehöriger, zuletzt wohnhaft gewesen in Rokitzan 450,

ist zur Untersuchungshaft zu bringen.

Er wird beschuldigt, als Protektoratsangehöriger in den Jahren 1939 und 1940 in Rokitzan und Umgebung gemeinsam mit anderen ~~Mx~~ handelnd, das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt ein zum Reich gehöriges Gebiet loszureissen, vorbereitet zu haben, wobei die Tat darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen oder aufrechtzuerhalten und durch Herstellung und Verbreitung von Flugblättern die Massen zu beeinflussen.

Verbrechen nach §§ 80 Abs. I, 83 Abs. II u. III, Ziff. 1 u. 3, 47 StGB.

Er ist dieser Straftat dringend verdächtig.

Fluchtverdacht ist, da Verbrechen den Gegenstand des Verfahrens bildet, gesetzlich begründet.

Gegen diesen Haftbefehl ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig.

Amtsgerichtsrat.

Arbeitsverwaltung StrGef. Tegel

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
8a J 337/42.
8a Gns. 231/43.

Berlin, den 26. Februar 1943.

Eilt!

Vfg.

I. Gnadenheft anlegen.

II. Fernschreiben:

An die Staatspolizei - leit - stelle Prag,
Aussenstelle in Pilsen.
Zeichen: II A 1 - 217/40

Folgende Personen

1.) Josef Alois Tomasek geboren am 9. 2. 1885 in Liblin,
2.) Josef Wiedermann geboren am 27. 6. 1906 in Mürschau,
3.) Franz Alois Lerny geboren am 11. 10. 1894 in Rakosa,
4.) Josef Urban geboren am 11. 2. 1894 in Pilsen,
~~5.) geboren am in~~

sind vom Volksgerichtshof am 19. Februar 1943 wegen Vorbereitung zum Hochverrat zum Tode verurteilt worden.

Ich bitte um Äußerung, ob und aus welchen Gründen etwa ein Gnadenerweis befürwortet wird und ob für den Fall eines etwaigen Antrags der Angehörigen gegen die Überlassung der Leichen zur schlichten Bestattung Bedenken bestehen.

Umgehende Antwort erbitte ich über das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin.

Zugleich ersuche ich, mir drei dreiteilige Lichtbilder zu übersenden, welche die Verurteilten, die sich zur Zeit im Gefängnis in Berlin-Plötzensee befinden, in bürgerlicher Kleidung darstellen.

III. Zu schreiben

- unter Beifügung einer Abschrift des Schreibens unter II - :

An die

~~Geheim!~~ ~~V. Sache!~~
Einschreiben!

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt,
zu Händen von Herrn SS-Gruppenführer Müller
oder Vertreter im Amt
in Berlin SW 11.
Prinz-Albrecht-Straße 8.

Betrifft: Strafsache gegen Josef Alois Tomasek und Anhang
wegen Vorbereitung zum Hochverrat.

Anlage: 1 Schriftstück.

In der Anlage überreiche ich Abschrift meines Fernschreibens an die Staatspolizei - leit - stelle Prag, Nebenstelle in Pilsen vom heutigen Tage mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Ich bitte, auch dort für allergrößte Beschleunigung Sorge tragen zu wollen.

IV. Zu schreiben: Vertraulich!
An den Eilt sehr! Einschreiben!
Vorstand oder Vertreter im Amt des Zuchthauses
a) ~~der Haftanstalt~~ in St. Georgen - Bayreuth ,
~~b) der Haftanstalt in~~ ,
~~c) der Haftanstalt in~~ ,
~~d) der Haftanstalt in~~ ,
~~e) der Haftanstalt in~~ ,
~~f) der Untersuchungshaftanstalt Berlin Alt-Moabit in Berlin NW 40, Alt Moabit 12a.~~

~~Der~~ die - ehemalige~~n~~ Untersuchungshäftling~~s~~
zu a) ~~einzuliefern~~ zum Vorsitz [I
~~zu b)~~
~~zu c)~~
~~zu d)~~
~~zu e)~~
~~zu f)~~

~~ist~~ sind - vom Volksgerichtshof am 19. Februar 1943 wegen Vorbereitung zum Hochverrat zum Tode verurteilt worden.

Ich bitte um unverzügliche Äußerung, wie ~~der~~ - die - Verurteilte~~n~~ sich dort während der Untersuchungshaft geführt haben - und welche besonderen Umstände nach dortiger Auffassung bei der Prüfung eines etwaigen Gnadenerweises zu berücksichtigen sind.

V. Nach ~~drei~~ Wochen. 15/3

VI. Dies zum Gnadenheft.

Im Auftrage

Abteilung auf Tagesblatt. 19.2.43

27.II 43 gefertigt V-M

1. Wiedervorlage

F e r n s c h r e i b e n .

Nr. 483

von Adst.

~~an~~

in Pilsen

eingegangen am: 3.4.43 um 8.20 aufgenommen: Ressel

ausgegangen am: ..... um ..... aufgegeben .....

++++ PILSEN FS-NR. 1117 3.4. 43 8.20 =EB=

AN HERRN OBERREICHSANWALT B. VGH., B E R L I N.==

BETR.: STRAFSACHE GEGEN T O M A S E K(S MIT HAKEN) UND ANDERE.

- VORG.: DORT. FS. V. 18.3. 43 NR. 0695 - 8 KL. A J 337/42.-

DIE BERICHTE IN DER STRAFSACHE GEGEN T O M A S E K UND ANDERE WURDEN HIER AM 9.3. 43 UEBER DIE STAPOLEITSTELLE PRAG AN DAS REICHSSICHERHEITSHAUPTAMT ABGESANDT MIT DER BITTE UM WEITERLEITUNG AN DEN HERRN OBSRREICHSANWALT BEIM VOLKSGERICHTSHOF.==

AUSSENDIENSTSTELLE PILSEN -

B. NR. 217/40- II A 1 -

I. V. GEZ. F L E I S C H E R, KI.+

1 RRR FUER PILSENFS-NR. 1117 3.4. 43 8.20 VGH.- BERLIN/RESSEL +

Form. V 104.

A. Nr. 876.

1.) Durchschrift
an das Reichssicherheitshauptamt
in Berlin

In der Anlage übersende ich Ihnen nach Rücksprache mit meinem Herrn Chef vom 26. Febr. 1943 zur beliebigen Stellungnahme die Anzeige der Gestapostelle Posen über die Verhaftung der Ärztin, die beim Abtransport der Krankenhäuser Posen über die Krankenhäuser Posen am 9. März 1943 [illegible] verhaftet worden ist.

2.) Herr 5 Zurück. 12/4

3.) Zum Gebrauch.

Posen, 5. April 1943.

d. F. S. ab
5./4. Ros.

Ju.

Jentsch.

B 12/4 43.

1

Fernschreiben.

von RJM.

an

in Berlin

eingegangen am: ..... um ..... aufgenommen: .....

ausgegangen am: 5.4.43 um 15.25 aufgegeben Ressel

+++ ORA. B. VGH. NR.876 5.4.43 1525 = RESSEL =

AN DAS REICHSSICHERHEITSHAUPTAMT IN BERLIN.==

IN DER STRAFSACHE GEGEN T O M A S E K UND ANDERE

BITTE ICH UNTER BEZUGNAHME AUF MEIN SCHREIBEN VOM 26. FEBRUAR 1943 UM BALDMOEGLICHSTE ZULEITUNG DER AEUSSERUNG ZUR GNADENFRAGE NEBST DEN LICHTBILDERN DER VERURTEILTEN, DIE LAUT MITTEILUNG DER AUSSENDIENSTSTELLE PILSEN UEBER DIE STAATSPOLIZEILEITSTELLE PRAG AM 9. MAERZ 1943 DORTHIN UEBERSANDT WORDEN IST.==

DER OBERREICHSANWALT BEIM VOLKSGERICHTSHOF.==

8 KLEIN A J 337/42.==

1 RRR FUER VGH. NR.876 5.4.43 1528 RSHA BERLIB/ BATH

Form. V 104.

Fernschreiben. Nr. 502 16

von Reichssicherheitshauptamt

an

in Berlin

eingegangen am: 7.4.43 um 15[55] aufgenommen: Wruck

ausgegangen am: um aufgegeben

BERLIN NUE 63 633 7.4.43 15,55 =NU=

AN DEN HERRN OBERREICHSANWALT BEIM VOLKSGERICHTSHOF

- BERLIN.

= BETRIFFT: STRAFSACHE JOSEF T O M A S E K UND ANDERE.

= BEZUG: DORT. FS VOM 5.4.43 - 8 KLEIN A J 337/42 =

== IN DER GNADENSACHE T O M A S E K SIND NOCH ERMITTLUNGEN HINSICHTLICH DES VERURTEILTEN JOSEF N I E D E R M A I E R , GEB. 27.6.06 NUERSCHAN, VERANLASST WORDEN. ICH HABE DIE STL. PRAG AUFGEFORDERT, UMGEHEND DIE STELLUNGNAHME ZU UEBERSENDEN. - SOFORT NACH EINGANG WERDE ICH ANTWORT ERTEILEN..

RSHA - IV A 1 KLEIN D - 270/43 - I.A.

UNTERSCHRIFT +

Zum Gn. Sch. I nehme in Kenntnis das FS. vom 5.4.43 Kenntnis.

Ge. 8/4.43

1 RR F. BLN NUE 63 633 7.4.43 15,57 VGH BERLIN/ WRUCK.

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Prag
Außendienststelle Pilsen.

Einschreiben

Pilsen, den 2. März 1943.
Deutsches Ufer
Fernsprecher: 2260-61
Hausruf:

24

Der RFSS u. Chef d.D-
Der Chef der Sicherh-
12. 3. 1943 V.
Anlg.: 2
Amt:

B.-Nr. 217/40 - II A 1.

An den
Herrn Oberreichsanwalt beim
Volksgerichtshof
z.Hd.d.H.Oberstaatsanwalts H u h n s t o c k
- o.V.i.A. -

B e r l i n W 9.
Bellevuestr. 15,

über das
Reichssicherheitshauptamt
- IV E 6 -

B e r l i n .

Betrifft: Strafsache gegen den Krankenkassenbeamten i.R. Josef, Blazej T o m a š e k , geb.9.2.85 Liblin.
Vorgang: Dort.Ersuchen v.27.2.43 - Gesch.Zch.: 8 a J 337/42.
Anlagen: 3 dreiteilige Lichtbilder.

Besondere Umstände, die bei der Prüfung eines etwaigen Gnadenerweises für T o m a š e k zu berücksichtigen wären, liegen hier nicht vor. Ein Gnadenerweis wird daher nicht befürwortet.

Drei dreiteilige Lichtbilder des Verurteilten sind als Anlage beigefügt.

Für den Fall, dass es zur Vollstreckung des Urteiles kommt, erhebe ich Bedenken auch dagegen, dass die Leiche den Angehörigen des Verurteilten zur Bestattung im Protektorat ausgehändigt wird.

Da den Angehörigen des Verurteilten aus verkehrstechnischen Gründen keine Durchlasscheine ausgestellt werden können, erhebe ich auch Bedenken gegen einen etwaigen Antrag zur Leichenbestattung in Berlin.

Heinz

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt
B.-Nr. 270/43 - IV A 1 d -

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Berlin SW 11, den 13. April 1943
Prinz-Albrecht-Str. 8
Fernsprecher 12 00 40

Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof
Eing. 15. APR. 1943
Anl.

Schnellbrief

An den

Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

B e r l i n W 9
Bellevuestr. 15.

Betrifft: Strafsache gegen Josef Blazej T o m a s e k und Andere wegen Vorbereitung zum Hochverrat.

Bezug: Dort.Schreiben vom 27.2.43 - 8a J 337/42 -.

Anlagen: 4 Berichte und 12 dreiteilige Lichtbilder.

- - -

Ein Gnadenerweis für die Verurteilten

Josef Blazej T o m a s e k,
geboren 9.2.1885 Liblin,

Josef N i e d e r m a i e r,
geboren 27.6.1906 Nürschan,

Franz Alois C e r n y,
geboren 11.10.1894 Rakova,

Josef U r b a n,
geboren 11.2.1894 Pilsen,

wird nicht befürwortet. Besondere Milderungsgründe sind nicht bekannt geworden.

Gegen die Freigabe der Leichen bestehen Bedenken.

Im Interesse des Geschäftsverkehrs bitte ich, die dortigen Ersuchen nicht an die Außendienststellen, sondern zuständigen Staatspolizei(leit)stellen zu senden.

Im Auftrage:

Mindow

Durchschlag

Der Reichsminister der Justiz
IV g 10a 4611/43 g

Berlin W 8, 9. Juni 1943
Wilhelmstraße 65

Geheim

An
den Herrn Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof
in Berlin

Sofort!

Persönlich oder Vertreter im Amt
Zu 8a J 337/42 vom 21. April 1943
Anlagen: 5 Bände,
4 Hefte,
1 Erlaß vom 9. Juni 1943 in Reinschrift,
4 beglaubigte Abschriften des Erlasses.

In der Strafsache gegen die vom Volksgerichtshof am 19. Februar 1943 zum Tode verurteilten

Josef Blazej T o m a s e k,
Josef N i e d e r m a i e r,
Franz Alois C e r n y
und
Josef U r b a n

übersende ich Reinschrift und beglaubigte Abschriften des Erlasses vom 9. Juni 1943 mit der Bitte, mit größter Beschleunigung das Weitere zu veranlassen.

Von einem Plakatanschlag und einer Presseveröffentlichung bitte ich abzusehen.

Im Auftrag

Dr. V o l l m e r

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
5a J 337 / 42

Berlin, den 16. Juni 1943.

Fristsache!

Sofort!

Verfügung

betr. Vollstreckung von Todesurteilen.

I. Vermerk:

Verurteilte:

1.) Josef Blazej Tomašek, geb. 9. Februar 1885,
2.) Josef Niedermaier, geb. 27. Juni 1906,
3.) Franz Alois Černy, geb. 11. Oktober 1894,
4.) Josef Urban, geb. 11. Februar 1894.
~~5.)~~

Urteil des 5. Senats des Volksgerichtshofs vom 19. Februar 1943.
Erlaß des Reichsministers der Justiz (Ablehnung eines Gnadenerweises) vom 9. Juni 1943 - IV g 10a 46 ii/43 g -.
Vollstreckungsauftrag vom 9. Juni 1943.

Termin zur Eröffnung an die Verurteilten:

Sonntag, den 18. Juni 1943,

zu 1) um ~~Uhr~~,
zu 2) um ~~Uhr~~,
zu 3) um 10 15 Uhr,
zu 4) um ~~Uhr~~,
~~zu 5) um Uhr~~

Termin

Termin zur Hinrichtung

Freitag, den 18. Juni 19 62,

zu 1) um Uhr,
zu 2) um ab 19 Uhr,
zu 3) um Uhr,
zu 4) um Uhr,
~~zu 5) um~~ ~~Uhr~~

Leitung der Vollstreckung: Ostl. Rauth.

Sachbearbeiter: Ostl. S. Lucas.

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle der RA: Justizangest. Karge.

Verteidiger:

zu 1) Rechtsanwalt R. Helmut Seydel
in Berlin C 2, Leipziger Straße 83
Fernsprecher: 16 25 67,

zu 2) Rechtsanwalt R. Kurt Nelson
in Berlin W 35, Potsdamer Straße 2,
Fernsprecher: 22 32 23,

zu 3) ~~Rechtsanwalt~~

~~Fernsprecher:~~

zu 4) Rechtsanwalt R. Josef Salch
in Berlin W 40, Bahnhofstraße 7,
Fernsprecher:

~~zu 5) Rechtsanwalt~~

~~Fernsprecher:~~

Bestimmung über die Leichen: Überführung an Leichenhalle Hasenheide
der Universität in Berlin.

Dolmetscher ist - ~~nicht~~ - erforderlich.

II.

II. Zu schreiben:

1.) An den Durch Rohrpost! Persönlich!

Vorstand des
Strafgefängnisses Plötzensee
zu Händen von Herrn Oberregierungsrat
V a c a n o oder Vertreter im Amt
in
Berlin - Plötzensee.

Königsdamm 7.

(Jm Doppelumschlag)
(Jnnenstempel: "Vertraulich")

Die Vollstreckung der vom Volksgerichtshof erkannten Todesstrafe an den folgenden Verurteilten:

(einrücken wie zu I < > Rotklammer)

soll unter Leitung des [illegible]
Sonntag, den 18. Juni 1943 ab 11 Uhr
~~(einrücken wie zu I Blauklammer)~~

in dem Gefängnis Plötzensee in Berlin stattfinden.

Die Bekanntgabe der bevorstehenden Vollstreckung wird in der vorbezeichneten Reihenfolge

Sonntag, den 18. Juni 1943

von 13 Uhr ab erfolgen.

Bis zu diesem Zeitpunkt wird sich der mit der Vornahme der Hinrichtungen beauftragte Scharfrichter Röttger aus Berlin bei Jhnen melden.

Der Verteidigern, und zwar:

(einrücken wie zu I < > Grünklammer)

ist der Zutritt zu den jeweils von ihnen verteidigten Verurteilten sowie die Anwesenheit bei der Bekanntgabe der bevorstehenden Vollstreckung gestattet.

Die Leichen werden dem Anatomisch-biologischen Jnstitut der Universität Berlin für wissenschaftliche Zwecke überwiesen. Das Jnstitut ist von mir entsprechend verständigt worden.

Jch bitte, mir den Empfang dieses Schreibens unverzüglich an die persönliche Anschrift des Oberstaatsanwalts Hüttenbach - Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof, Berlin W. 9, Bellevuestraße 15 - oder während der Dienststunden fernmündlich (Fernsprechnummer 218341) in geeigneter Form zu bestätigen.

2.)

2.) An den

Herrn Präsidenten
des Volksgerichtshofs
- oder Vertreter im Amt -,
hier.

Außenanschrift: "Persönlich!"
Eilt sehr!
Innenstempel: "Vertraulich!"

Die Vollstreckung der vom 5. Senat des Volksgerichtshofs am 11. Februar 1943 erkannten Todesstrafe an den folgenden Verurteilten:

(einrücken wie zu I < > Rotklammer)

soll

Sonntag, den 18. Januar 1943

vorm 11 Uhr ~~bis ——— Uhr~~ in dem Gefängnis Plötzensee in Berlin stattfinden.

Die Bekanntgabe der bevorstehenden Vollstreckung an die Verurteilten wird Sonntag, den 18. Januar 1943 ~~zwischen~~ ab 13 Uhr ~~und ——— Uhr~~ erfolgen. ~~Sorge wegen Abholung durch Rechtsanwalt des Verurteilten.~~

3.) Durch Rohrpost!
Innenstempel:
"Vertraulich!"

An den
Herrn Leiter des Anatomisch-biologischen
Instituts der Universität Berlin
- oder Vertreter im Amt -
in
Berlin NW 7.
Luisenstraße 56.

Die Vollstreckung der vom Volksgerichtshof erkannten Todesstrafe an den folgenden Verurteilten

(einrücken wie zu I < > Rotklammer)

zu 1)	58	Jahre alt,
zu 2)	36	Jahre alt,
zu 3)	48	Jahre alt,
zu 4)	44	Jahre alt,
~~zu 5)~~	———	~~Jahre alt~~

findet Sonntag, den 18. Januar 1943 vorm 11 Uhr ~~bis ——— Uhr~~ in dem Gefängnis Plötzensee in Berlin statt.

Die

Die Leichen überlasse ich dem dortigen Jnstitut zu Lehr- und Forschungszwecken und weise darauf hin, daß ihre Herausgabe an die Angehörigen und die Erteilung irgendeiner Auskunft an diese unzulässig ist.

Jch ersuche schließlich, für strengste Geheimhaltung Sorge zu tragen und mir sofort den Eingang dieses Schreibens unter der persönlichen Anschrift des Oberstaatsanwalts Lüdtke oder in geeigneter Form fernmündlich (Fernsprechnummer 218341) während der Dienststunden zu bestätigen.

4.) An den

Sofort!
Vertraulich!
Persönlich!

Leiter der Justizpressestelle
beim Volksgerichtshof
Herrn Landgerichtsdirektor Dr. ~~Schneidenbach~~ - oder Vertreter im Amt -
in
Berlin W 9.
Bellevuestraße 15.

Die Vollstreckung der vom 5. Senat des Volksgerichtshofs am 14. Januar 1943 erkannten Todesstrafe an den folgenden Verurteilten

(einrücken wie zu I < > Rotklammer)

soll Samstag, den 16. Januar 1943 um 11 Uhr ~~bis Uhr~~ in dem Gefängnis Plötzensee in Berlin stattfinden.

Von dem Vollzuge der Hinrichtungen werde ich Sie alsbald fernmündlich verständigen lassen.

Auf Anweisung des Reichsministers der Justiz ~~bitte ich~~ soll die Veröffentlichung der vollzogenen Vollstreckungen in der Presse ~~in folgender Form zu veranlassen~~ wie Blatt .

~~(einrücken wie Blatt des Vollstreckungsbandes in Blauklammern).~~

~~5.) - unter Beifügung der Bekanntmachung zu Ziffer II dieser Verfügung - .~~

An 5.

An den (Jm Doppelumschlag)

Herrn Betriebsführer
der Firma Berliner Ausstellungen
Eigenbetrieb der Reichshauptstadt
in
B e r l i n C 2.
Grünstraße 17/20.

Durch Rohrpost!
Außenanschrift:
Persönlich!
Jnnenstempel:
Vertraulich!

Anlage: 1 Schriftstück.

Jn der Anlage übersende ich den Entwurf einer Bekanntmachung mit dem Ersuchen, diese umgehend in der üblichen Weise auf rotem Papier drucken und den morgens, unmittelbar nach dem Eintreffen meines fernmündlichen Auftrages an den in meinem Schreiben vom 4. Juni 1942 angegebenen Säulen ankleben zu lassen.

Jch mache darauf aufmerksam, daß strengste Verschwiegenheit gewahrt werden muß.

Jch bitte, sofort den Eingang dieses Schreibens dem unter 218341 fernmündlich zu bestätigen und hierbei den Namen des Firmenangestellten sowie die Rufnummer, unter der dieser meinen fernmündlichen Auftrag zum Ankleben der Bekanntmachungen entgegennehmen kann, mitzuteilen.

Ferner ersuche ich, mir Stücke der Bekanntmachung zu übersenden.

5/5 - unter Beifügung je einer Einlaßkarte zu Ziffer 6 dieser Verfügung - :

a) Herrn Rechtsanwalt Dr. Helmut Seydel
in Berlin C 2, Jerusalemer Straße 63, (Jm Doppelumschlag)
b) Herrn Rechtsanwalt Dr. Kurt Valentin
in Berlin W 35, Schaffgotschstraße 2, Außenanschrift:
c) Herrn Rechtsanwalt Dr. Josef Sulke Persönlich!
in Berlin NW 40, Alsenstraße 7. Jnnenstempel:
~~d) Herrn Rechtsanwalt~~ Vertraulich!
~~in~~
e) ~~Herrn Rechtsanwalt~~
~~in~~

Die

Die Vollstreckung der vom 5. Senat des Volksgerichtshofs am 11. Februar 1943 erkannten Todesstrafe an dem Verurteilten

zu a) Josef Blazej Tomaschek,
zu b) Josef Mistrowicz und Franz Ludwig Czerny,
zu c) Josef Urban
~~zu d)~~
~~zu e)~~

soll Sonntag, den 14. Juni 1943 ab 17 Uhr

~~zu a) um~~ ~~Uhr~~,
zu b) um Uhr,
zu c) um Uhr,
zu d) um Uhr,
~~zu e) um~~ ~~Uhr~~

in dem Gefängnis Plötzensee in Berlin stattfinden.

Der Zutritt zu dem Verurteilten ist Ihnen gestattet. Nach § 454 Abs. 3 StPO. ist Ihnen ferner gestattet, der Vollstreckung des Urteils beizuwohnen. Falls Sie dies beabsichtigen, bitte ich Sie, sich spätestens eine halbe Stunde vor dem angegebenen Zeitpunkt in dem Gefängnis Plötzensee einzufinden. (Dunkler Anzug).

Ich übersende Ihnen in der Anlage eine Einlaßkarte mit dem Bemerken, daß Sie zur strengsten Geheimhaltung der bevorstehenden Hinrichtung verpflichtet sind. Falls Sie von der Einlaßkarte keinen Gebrauch machen wollen, bitte ich, diese zu vernichten.

Dem Verurteilten werden Sonntag, den 13. Juni 1943 ~~zwischen~~ ab 17 Uhr ~~und~~ ~~Uhr~~ die vorgeschriebenen Eröffnungen gemacht werden. Auch hierbei ist Ihnen die Anwesenheit gestattet. Ich ersuche Sie, vor diesem Zeitpunkt dem Verur-

teilten

teilten auf keinen Fall von der bevorstehenden Vollstreckung des Urteils Kenntnis zu geben.

Den Eingang dieses Schreibens wollen Sie mir sofort unter der Anschrift des Oberreichsanwalts beim Volksgerichtshof - Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof, Berlin W 9, Bellevuestraße 15, - mit der Aufschrift "Persönlich" bestätigen.

7.)

8.) Einlaßkarten folgenden Wortlauts und mit Dienstsiegel versehen zur Unterschrift vorlegen:

Sa J 337 / 44.

Dem Jnhaber dieser Karte wird gestattet, an der Freitag, den 18. Juni 1943 ~~zwischen~~ ab 19 Uhr ~~und ——— Uhr~~ in dem Gefängnis Plötzensee in Berlin stattfindenden Vollstreckung der Todesstrafe in der Strafsache gegen Tomaschewski u.a. teilzunehmen.

Berlin, den 16. Juni 1943.

Der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof
Jm Auftrage

9.)

7

10.) Folgendes Auftragsschreiben)das jedoch nicht abzusenden, sondern lose zum Vollstreckungsband zu nehmen ist:

Stempel: "Vertraulich!"

A u f t r a g.

Der Scharfrichter Röttger aus Berlin wird beauftragt, die rechtskräftig zum Tode verurteilten

(einrücken wie zu I < > Rotklammer)

mit dem Fallbeil hinzurichten.

Jm Auftrage

~~11.) Auf besonderen Bogen ohne Vordruck folgenden Wortlaut der~~ Bekanntmachung (vgl. unter II Nr. 5): (ohne Berufsangabe)

Bekanntmachung.

Die am vom Volksgerichtshof wegen zum Tode und zum dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilten

, Jahre alt aus ,
, Jahre alt aus ,
, Jahre alt aus ,
, Jahre alt aus ,
, Jahre alt aus

sind heute hingerichtet worden.

Berlin, den 19 .

~~Der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof~~

III.

III. Die Schreiben zu II Nr. 1, 2, 3, 4, 5 sind sofort abzusenden.
~~zu Nr. 6.~~

~~IV.~~

IV Sodann sofort wieder vorlegen. (Schriftstücke zum Rückgabe)

Im Auftrage

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof.

Berlin, den 18 Juni 1943
(Strafgefängnis Plötzensee, Haus III)

8a J 337 /42

Verkündung der bevorstehenden Vollstreckung
des Todesurteils gegen:

Josef Blazej T o m a š ek

Gegenwärtig:
als Vollstreckungsleiter:

Erster Staatsanwalt R a n k e

als Beamter der Geschäftsstelle:

Justizangestellter K a r p e

In Anwesenheit
a) des Gefängnisbeamten Inspektor L a n g h a n s,
b) des Anstaltsarztes Reg.Med.Rat Dr.S c h m i d t,
c) des kath. Anstaltsgeistlichen Dr.B l a n k,
d) des Dolmetschers Justizangest. Amtsgerichtsrat H o ß n e r,

eröffnete der Vollstreckungsleiter dem Verurteilten um 13^{00} Uhr den Erlaß des Reichsministers der Justiz, daß von dem Gnadenrecht kein Gebrauch gemacht worden sei, und teilte ihm ferner mit, daß das Urteil heute um 19^{00} Uhr vollstreckt werden werde.

Der Verurteilte verhielt sich während der Verkündung ruhig und gefaßt.

Ranke

Karpe

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof.

Berlin-Plötzensee, den 18. Juni 1943
(Richtstätte des Strafgefängnisses)

8a J 337 /42

Vollstreckung des Todesurteils
gegen

Josef Blazej T o m a š e k

Gegenwärtig:
als Vollstreckungsleiter:

Erster Staatsanwalt R a n k e

als Beamter der Geschäftsstelle:

Justizangestellter K a r p e

Um 19^{02} Uhr wurde der Verurteilte, die Hände auf dem Rücken gefesselt, durch zwei Gefängnisbeamte vorgeführt. Der Scharfrichter R ö t t g e r aus B e r l i n stand mit seinen drei Gehilfen bereit.

Anwesend war ferner:
der Gefängnisbeamte: Inspektor L a n g h a n s.

Nach Feststellung der Personengleichheit des Vorgeführten mit dem Verurteilten beauftragte der Vollstreckungsleiter den Scharfrichter mit der Vollstreckung. Der Verurteilte, der ruhig und gefaßt war, ließ sich ohne Widerstreben auf das Fallbeilgerät legen, worauf der Scharfrichter die Enthauptung mit dem Fallbeil ausführte und sodann meldete, daß das Urteil vollstreckt sei.

Die Vollstreckung dauerte von der Vorführung bis zur Vollzugsmeldung 15 Sekunden.

Ranke

Karpe

1 Js 2/70
(RSHA)

Fall III/73

./. Schwartz u.a.

Urteil

III/73

226

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

1.) den Bahnbeamten Eduard S c h w a r t z aus Lutterbach, geboren am 31. Dezember 1900 in Enchenberg,

2.) den Hilfsarbeiter Ernestin Albert K e r n aus Niedermorschweiler, geboren am 6. Dezember 1912 in Mülhausen-Dornbach,

3.) den Kranführer Karl S t o s s e l aus Mülhausen-Dornbach, geboren am 13. September 1904 in Mülhausen,

4.) den Bahnhelfer Alfons Arthur K a n z aus Mülhausen, geboren am 18. Mai 1911 daselbst,

5.) den Schreiner und Grabenarbeiter Lamont H a l m aus Pfastatt, geboren am 14. Januar 1911 daselbst,

6.) den Stoffdrucker Otto L i c h t e n s t e i g e r aus Mülhausen-Dornbach, geboren am 20. Juni 1902 in Mülhausen, Schweizer Staatsangehörigen,

7.) die Ehefrau Margarete S u t t e r geb. Dreher aus Mülhausen, geboren am 29. Februar 1904 in Sennheim,

8.) den Schachtarbeiter Johann Renatus S u t t e r aus Mülhausen, geboren am 23. Juni 1901 daselbst,

9.) die Zwirnerin Josefine Célestine B l a c k geb. [illegible] Mülhausen-Dornbach, geboren am 16. März 1903 in [illegible]

10.) den Bahnhelfer Heinrich M i e s c h aus Mülhausen, 18. November 1908 in Sudnhofen,

11.) den Bahnhelfer Paul L a n d w e r l i n aus [illegible] am 11. März 1914 daselbst,

12.) den Elektriker Albert H a g e l s t e i n [illegible] am 23. April 1906 daselbst,

sämtlich zur Zeit in Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat [illegible]

vom 19. März 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Präsident des Volksgerichtshofs Dr. Freisler, Vorsitzer,

Landgerichtsdirektor Stier,

Generalarbeitsführer Stoll,

SA-Gruppenführer Damian,

Generalmajor der Landespolizei a.D. Meißner,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Erster Staatsanwalt Bischoff,

für Recht erkannt:

S c h w a r t z , K e r n , S t ö s s e l und K u n z haben als kommunistische Spitzenfunktionäre durch große kommunistische Wühlarbeit im Kriege den Feind des Reiches, Sowjetrußland und die mit ihm verbündeten Plutokratien unterstützt. Sie werden wegen dieses Dolchstoßes gegen das eigene kämpfende Volk mit

den T o d e

bestraft. Sie sind für immer ehrlos.

H a l m , L i c h t e n s t e i g e r , M i e s c h , L a n d w e r l i n und E n g e l h a r d haben im Kriege organisierte kommunistische Hetzagitation getrieben. Deswegen bekommen H a l m , L i c h t e n s t e i g e r und M i e s c h acht, L a n d w e r l i n und E n g e l h a r d sechs Jahre Zuchthaus. Darauf wird ihnen ihre Polizei-und Untersuchungshaft ganz angerechnet.

H a l m , L i c h t e n s t e i g e r und M i e s c h sind acht, L a n d w e r l i n und E n g e l h a r d sechs Jahre ehrlos.

Frau S u t t e r , Renatus S u t t e r und Frau B l a c k haben den kommunistischen Hochverrätern besonders dadurch geholfen, daß sie in ihren Wohnungen Funktionärbesprechungen zuließen. Weil sie von den Haupttätern gewissenlos mißbraucht wurden und keinen schlechten Eindruck machen, bekommen sie jeder nur siebzehn Monate Gefängnis. Darauf wird ihnen ihre Polizei-und Untersuchungshaft ganz angerechnet.

2206

Gründe.

Im Jahre 1941 haben die Angeklagten Schwartz, Kern, Stössel und Kunz, schon in der Franzosenzeit Kommunisten, ganz im großen im Oberelsaß eine kommunistische Hochverratstätigkeit aufgenommen. Und das, obgleich sie Deutsche sind und obgleich sie alle Arbeit hatten ! Kern und Stössel sogar, obgleich der Führer sie aus der Kriegsgefangenschaft vorzeitig entlassen hatte !

Mit ihrer Wühlarbeit wollten sie das ganze oberelsässische Industriegebiet vergiften. Damit gefährdeten sie seine Einsatzkraft für den totalen Krieg, unterstützten also im Kriege die verbündeten bolschewistischen und plutokratischen Mächte.

Das Zentrum dieser kommunistischen Wühlerei war Mülhausen. An der Spitze der Hochverratstätigkeit stand Schwartz. Kern, Stössel und Kunz waren sein unmittelbarer Stab.

Diese Angeklagten waren sich darüber klar, daß sie vorsichtig vorgehen mußten; es kam ihnen deshalb weniger auf eine große organisatorische Erfassung eines zahlreichen Mitgliederbestandes an, als auf die Verseuchung der Stimmung der deutschen Bevölkerung im Oberelsaß durch Flugblattpropaganda und auf die Interessierung erheblicher Teile dieser Bevölkerung durch Spendeneinziehung. Deshalb war auch die Hauptarbeit des Kommunismus im Jahre 1941 und Anfang 1942 im Oberelsaß der Flugblattvertrieb, die Organisierung der Flugblattversorgung von Straßburg aus, die Herstellung eigener Flugblätter und die Einziehung von Spenden.

Schwartz ist zuerst mit Kern bei einem Krankenbesuch, den er ihm machte, einig geworden, wieder kommunistisch zu arbeiten. Er hat sich um die Verbindung mit der illegalen Landesleitung der Kommunistischen Partei in Straßburg, um den Flugblattbezug von dort und um die Flugblattherstellung im Mülhauser Gebiet sowie um deren Verteilung so erfolgreich organisatorisch führend bemüht, daß ein gutfunktionierender Kurier- und Verteilerdienst und eine regelmäßig-arbeitende Flugblattherstellung die Versorgung der Mülhauser Gegend mit tausenden kommunistischer Hetzblätter in dem schweren Kampfwinter 1941/42 ermöglichte. Viele Vertrauensmännertreffs, die Schwartz einrichtete und zu denen auch der illegale leitende Spitzenfunktionär Modil kam, dienten diesem Zweck.

Das ist die wertende und abschließende Zusammenfassung dessen, was Schwartz selbst zugestanden hat.

Den Angeklagten Kern hat Schwartz schon im Januar

Abtelapparat zu kümmern, der noch aus der Zeit vor dem Kriege bei dem Angeklagten Halm war. Mit Müller, einem Kommunisten, der zunächst, wie schon früher, in Mülhausen führend tätig war, besprach er Mülhausens Flugblattversorgung. In einem Treff der Funktionäre seines Stabes bestimmte er Stössel zu Müllers Nachfolger im Amt der Flugblattversorgung Mülhausens, als Müller von den Kommunisten ausgebootet wurde, weil er sich an Parteigeldern vergriffen hatte. Viele Treffs veranlaßte er, nahm selbst auch meist an ihnen teil, auf denen der Kurierdienst der Flugblattbelieferung durch Straßburg (mit Hilfe des Kuriers Aria) besprochen wurde. Die Kurier- und Anlaufstellen wurden dabei miteinander bekannt gemacht. Auf mehreren Treffs besprach er die eigene Flugblattherstellung im Oberelsaß. Dazu wurde der Vervielfältiger zum Kommunisten Rohmer gebracht. Schwartz betraute den Kern mit der Vervielfältigung der Flugblätter, deren Entwürfe zum großen Teil von ihm - Schwartz stammten. Insbesondere beriet er mit seinem Stabe den Inhalt eines besonders gemeinen Hetzblattes, das zum 1. Mai 1942 herausgebracht wurde. Auf mehreren Treffs besprach er das Spendensammeln, das so eingerichtet wurde, daß der Weg der Flugblattverteilung rückläufig als Weg der Spendensammlung und -abführung benutzt wurde. Zum Hauptkassier bestimmte er Kern. So waren beim Geldverwahrer (Rohmer), als die Polizei zugriff, schließlich 950 RM !!! Manchmal war auf den Treffs auch Wodli dabei, der als "Jules" auftrat, und dem Schwartz auch für eine Nacht bei sich Unterkunft gewährte. Wodli gab dabei die organisatorischen und agitatorischen Richtlinien und ließ sich über den Fortschritt der Arbeiten unterrichten. Überall sah Schwartz "nach dem Rechten". Er sorgte, auch wenn kein aktueller Anlaß da war, für Funktionärbesprechungen, so z.B. im März 1942, wobei Stössel über die Flugblattbelieferung und -Verteilung, Kern über den Kassenbestand und Kunz über die Flugblattverteilung referierte. Die Funktionärbesprechungen fanden teilweise in den Wohnungen von Frauen statt; so in der von Frau Sutter, deren Mann offenbar an Willen ein stumpfer Schwächling ist, und in der von Frau Black, einer alleinstehenden Frau, deren Mann im Kriege gefallen war. Man schämte sich nicht, diese Frauen dazu zu mißbrauchen.

Alle Tatsächliche dieser Schilderung hat Schwartz zugeben müssen und abschließend gesagt, er, Kern, Stössel und Kunz seien die führenden Köpfe der Mülhauser verbotenen Kommunistischen Partei gewesen.

Der Angeklagte Kern hat zunächst Werbearbeit entwickelt, doch bald als Flugblattherstellter. Nun besorgte Kern vor

Halm

Kalm den Vervielfältiger, brachte ihn zu Rohmer und drückte dort im Winter 1941/1942 fünfmal Hetzblätter, jedesmal 100 bis 150 Stück, die dann Stössel bekam. Zu ihm lief das Spendengeld, das die Verteiler der Flugblätter, die er hergestellt hatte, und der Hetzblätter, die Straßburg lieferte, einnahmen. Insgesamt 950 RM. Diese gab Kern dem Rohmer in sichere Aufbewahrung. Kern nahm auch an vielen Treffs der oben geschilderten Art teil, insgesamt mindestens an neun, so auch an solchen, die Wodli "beehrte". Wodli hat er sogar zwei Wochen bei sich beherbergt. Mochte er nicht wissen, daß dieser schwarz über die Grenze gekommen war, - daß er der übergeordnete Funktionär der Straßburger Zentrale war, war Kern bekannt.

Das alles hat Kern zugestanden. Danach war er ebenfalls Spitzenfunktionär.

Im Oktober 1941 suchten Kern und Schwartz den Angeklagten Stössel auf und gewannen ihn für die kommunistische Wühlarbeit. Schwartz wies ihn zu den Eheleuten Sutter. Bei diesen traf er den schon erwähnten Müller, dem er versprach, bei der Flugblattverteilung zu helfen. Doch bekam er zunächst keine Flugblätter, wohl deshalb, weil Müller wegen seiner Unterschlagung abgehängt wurde. Anfang November 1941 nahm Stössel an einem Treff im Hause der Frau Black teil, bei dem auch Schwartz und Kern waren. Hier bestimmte ihn Schwartz an Stelle von Müller zum Flugblattversorger Mülhausens. Er sollte Flugblätter, die er von Kern bekommen würde, weiterleiten und andererseits Spenden, die er von den Flugblattverteilern bekommen würde, an Kern abliefern. Bald darauf bekam er auch die ersten 2-300 Flugblätter von Kern, die er an Kunz, dem Großverteiler von Flugblättern, ablieferte. Und kurz darauf, kam der Straßburger Kurier Aria und brachte ihm 300 Flugblätter. Von diesen gab er 50 an Kern, den Hauptteil des Restes an Kunz weiter. Stössel war also die Anlaufstelle sowohl für die Flugblätter, die aus Straßburg kamen, als auch für die, die in der Mülhauser Gegend hergestellt wurden und sorgte dafür, daß sie in den Verteilerapparat kamen. Er meint, daß er von Kern und von Aria je vielleicht fünf- bis sechsmal Flugblätter bekommen habe, im ganzen von Kern etwa 800 und von Aria etwa [illegible]. An ihn flossen Spendengelder zurück, nach seiner Erinnerung [illegible] 400 RM, im Briefkasten angeblich gefunden 180 RM, dazu [illegible] Summen !!! Bei der Richtigkeit dieser Arbeit [illegible] auch Stössel an den wichtigsten Treffs der Spitzenfunk[illegible] so auch an solchen, bei denen "Juden" zugegen war.

tätigkeit von Stössel ist es nicht mehr erforderlich, zur Charakterisierung seiner Person als Spitzenfunktionär noch auf weitere Einzelheiten einzugehen, zumal Stössel das, was eben geschildert worden ist, selbst hat zugeben müssen.

Der Angeklagte Kunz war der Großverteiler der Flugblätter der Mülhauser Kommunistenorganisation. Er gab die Flugblätter an eine ganze Reihe Unterverteiler weiter. Gewonnen hatte ihn für diese Tätigkeit Stössel. Durch seine Hände sind, wie er selbst bekundet, mehrere hundert Flugblätter gegangen und rückläufig etwa 400 RM Spendengelder, die er Stössel ablieferte. Er hatte eine ganze Reihe Unterverteiler, so z.B. die Kommunisten Liesch, Seiller, Bohn, Landwerlin und Ledermann und bekam von diesen die Spendengelder, die er abführte. Auch er hat an einer Reihe wichtiger Treffs teilgenommen, auf denen die Spitzenfunktionäre organisatorische Fragen der Flugblattversorgung und Verteilung und agitatorische Fragen des Flugblattinhalts, so z.B. des Flugblattes zum 1. Mai, besprachen. Auch er hat das eben Festgestellte in der Hauptverhandlung zugeben müssen.

Diese vier Spitzenfunktionäre haben ihr volks- und damit auch arbeiterverräterisches Verhalten in klarer Erkenntnis dessen im Kriege betrieben, daß nur der Sieg der Sowjetunion ihr Ziel, die Einführung des Kommunismus, herbeiführen könne. Sie haben also, wie sich daraus ohne weiteres ergibt, diesen Sieg herbeigewünscht. Ihre Zersetzungsarbeit diente der Schwächung Deutschlands im Kampf gegen den Bolschewismus Sowjet-Rußlands. Und sie waren sich dessen vollkommen bewußt. Ihre kommunistische Arbeit hat einen bisher kaum erlebten Umfang angenommen. Wer so, wie diese Vier, den Feind begünstigt, der hat keinen Platz mehr in der Mitte des deutschen Volkes. Deshalb hat der Volksgerichtshof diese vier Angeklagten wegen Begünstigung des Feindes des Reiches im Kriege (§ 91b StGB.) zum Tode verurteilt. Durch ihre Verräterei am deutschen Volk haben sie ihre Ehre für immer verwirkt. Sie sind auch schuld daran, daß die vielen anderen inzwischen verhafteten und zum großen Teil schon abgeurteilten Kommunisten des Oberelsaß mit ihren Familien ins Unglück gestürzt sind. Denn sie haben zum großen Teil selbst und zum anderen Teil mittelbar diese übrigen geworben. Dabei haben sie sich nicht geschämt, wie schon oben geschildert, alleinstehende und also hilflose Frauen in das Netz ihrer volksverräterischen [illegible] einzufangen.

Den schändlichen vier Spitzenfunktionären stehen als zweite Gruppe [illegible]

der in diesem Verfahren Angeklagten Halm, Lichtensteiger, Miesch, [illegible] wird, beruht durchweg auf ihren eigenen Angaben und Zugeständnissen, die, wenn sie auch sicher zurückhaltend sind, doch, soweit sie Belastendes eingestehen, glaubhaft erscheinen. Diese Gruppe sind Flugblatt verteiler.

Durch die Hand des Angeklagten Halm sind, wie er selbst zugibt, etwa 200 Flugblätter gegangen. Er bekam die Flugblätter in Abständen von 3-4 Wochen im Winter und Vorfrühling 1941/42 von einem Kurier Kerns, Dönle, und gab die Flugblätter, nachdem er sie in kleinere Pakete verteilt hatte, an diejenigen Kleinverteiler, die ihm genannt worden waren. Von den Flugblattverteilern bekam er Spendengeld, wie er angibt im ganzen etwa 60 RM, das er entweder Dönle zur Ablieferung an Kern oder unmittelbar dem Kern gab. Zu diesen Spenden tat er auch selbst im ganzen 8 10 RM dazu. Halm war es auch, der auf Wunsch Kerns den Vervielfältiger, den er (Halm) noch aus der legalen Kommunistenzeit vor dem Kriege hatte, herausgab.

Der Angeklagte Lichtensteiger wurde im Spätherbst 1941 von Stössel als Anlaufstelle für den Flugblattkurier Aria benutzt. Das erstemal nahm Stössel das Paket, das Aria dem Lichtensteiger gebracht hatte, selbst mit. Als Aria nach 3-4 Wochen wieder mit einem Flugblattpaket kam, kam Stössel zu Lichtensteiger und beide machten zusammen aus dem Paket vier kleinere, die Lichtensteiger dann an vier Kleinverteiler und an Kunz, die ihm Stössel genannt hatte, verteilte. Dasselbe wiederholte sich im Januar, Februar und März, nur daß es dieses Mal 6, 7 und 9 Pakete wurden.

Den Angeklagten Miesch hatte sich Kunz im November oder Dezember 1941 als Gehilfen geworben. Er hatte die Aufgabe, Flugblätter von Kunz zu Landwerlin und Engelhard zu bringen. Er holte die Flugblätter bei Kunz ab und brachte sie bis auf etwa jedesmal 30, die er selbst mal in Güterwagen, mal in Abortanlagen und mal in Werkzeugkisten legte, zu Landwerlin und Engelhard; Anfang 1942 100 bis 150 Stück, im Februar 200 und ein andermal 100, bald darauf 200 bis 250, 100 und kurz darauf noch einmal 100, im ganzen also 7-800. bekam er dafür etwa 350 RM Spendengelder. Darunter von 105 RM und von Engelhard 210 RM. 30-40 RM gab er selb

Die Angeklagten Landwerlin und Engelhard haben die sie von Miesch bekamen, weiterverteilt. Spenden

Spendengeld abgeführt. Landwerlin meint, insgesamt etwa 300 Flugblätter bekommen und etwa 110 RM an Miesch sowie etwa 50 bis 60 RM Spendengelder an Kunz abgeliefert zu haben. Engelhard schätzt die Flugblätter, die er bekam, ebenfalls auf mehrere hundert und das Spendengeld, das er erhielt und ablieferte, auf 200 RM.

Wären diese fünf Angeklagten damals schon durch eine nationalsozialistische Schulung gegangen, hätten sie insbesondere die Entwicklung des Altreiches seit 1933 miterlebt, und wären sie nicht damals noch völlig in dem Durcheinander und der Disziplinlosigkeit der sogenannten Demokratie der Franzosenzeit verfangen gewesen, so wären sie ebenfalls selbst als Hochverräter betrachtet worden, die sich darüber klar waren, daß sie mit ihrer Arbeit im Kriege den Feind des Reiches begünstigten, weil ihre Zersetzung Deutschlands Kriegskraft schwächte. Aber weil sie eben gerade erst aus dem Durcheinander der Franzosenzeit herausgekommen waren und bis dahin über den Nationalsozialismus nur Verzerrtes und Schlechtes gehört und gelesen hatten, und weil sie unter dem bestimmenden Einfluß der Spitzenfunktionäre, die der Volksgerichtshof zum Tode verurteilt hat, standen, erschien ihre Einlassung, sie hätten bei ihrer Tätigkeit über das Elsaß nicht hinausgedacht, nie sei ihnen eine Einwirkung ihres Verhaltens auf den Krieg als möglich in den Sinn gekommen, nicht als völlig unglaubhaft. Deshalb hat der Volksgerichtshof diese fünf Angeklagten nicht wegen Feindbegünstigung verurteilt. Der Volksgerichtshof läßt aber auch diesmal nicht den geringsten Zweifel, daß jemand, der zeitlich nach den ersten Urteilen des Volksgerichtshofs im Elsaß Gleiches wie diese fünf Angeklagten tun würde, nunmehr wegen Feindbegünstigung und also in fast ausnahmsloser Regel mit dem Tode bestraft werden würde. Weil diese 5 Angeklagten aber in großem Umfange kommunistischen Hochverrat begangen haben, mußten sie streng bestraft werden. Das fordert, zumal im Kriege, die Sicherheit des Reiches. Das verlangt vor allem auch der Blick auf unsere tapferen Soldaten, die absolut sicher sein müssen, daß sich ein Dolchstoß wie der des Jahres 1918 nicht mehr wiederholen kann. Deshalb hat der Volksgerichtshof Halm, Lichtensteiger und Miesch als Hochverräter (§ 80 Ziffer 1 und 3 StGB.) jeden mit acht Jahren Zuchthaus und [illegible] und Engelhard aus demselben Grunde, weil sie etwas weniger [illegible], jeden mit sechs Jahren Zuchthaus bestraft. Alle fünf [illegible] Volke gegenüber untreu geworden und haben dem [illegible] Halm, Lichtensteiger und Miesch auf acht Jahre

werlin und Engelhard auf sechs Jahre.

Die dritte Gruppe der Angeklagten dieses Verfahrens sind die beiden Frauen Sutter und Black und der Ehemann Sutter. Ihnen wird, von nicht bedeutungsvollen Kleinigkeiten abgesehen, vorgeworfen, daß sie ihre Wohnungen für Treffs kommunistischer Funktionäre zur Verfügung gehalten haben. Das haben sie auch getan, und zwar mehrmals. Freilich waren sie bei den Funktionärbesprechungen selbst nicht dabei. Denn die Funktionäre hatten die Frechheit, nicht nur darum zu bitten, die Wohnungen zu Besprechungen benutzen zu dürfen, sondern dann auch entweder die Wohnungsinhaber aufzufordern, während der Besprechungen in ein anderes Zimmer zu gehen oder doch so leise zu sprechen, daß die Wohnungsinhaber im einzelnen nicht verstehen konnten, um was es ging. Aber daß es sich um Besprechungen im kommunistischen Sinne handelte, haben Frau Sutter und Frau Black und hat auch Renatus Sutter gewußt. Frau Sutter und Frau Black haben einen offenen Eindruck gemacht. Frau Black insbesondere hat wirkungsvoll dargetan, daß es ihr, deren Mann als Soldat der französischen Armee 1940 gefallen ist und die sonst auch im Leben schon viel Schweres durchgemacht hat, gar nicht in den Sinn kam, selbst hochverräterisch tätig zu sein. Und auch von Frau Sutter ist der Volksgerichtshof schon auf Grund ihres ordentlichen Verhaltens in der Untersuchungshaft, aber auch auf Grund des guten Eindrucks ihrer Persönlichkeit in der Hauptverhandlung überzeugt, daß sie in Zukunft nicht mehr Kommunisten helfen wird; und ebenso glaubt der Volksgerichtshof, daß beide Frauen, als sie gestatteten, daß ihre Wohnungen zu solchen Zwecken benutzt wurden, nicht soweit gedacht haben, daß sie dadurch die Sowjetunion und England und Amerika unterstützten, oder Deutschland im Kampfe gegen diese Feinde schwächten. Von einem Manne muß man in besonderem Maße erwarten, daß er solchen Ansinnen Widerstand leistet. Aber Renatus Sutter ist ein solcher Schwächling und so stumpf, wie der Volksgerichtshof in der Hauptverhandlung sich überzeugt hat, daß er auch bei ihm glaubt, daß er nicht bis zur Schädigung Deutschlands im Kampf gegen seine äußeren Feinde gedacht hat. Auch war die Aktivere in der Sutter'schen Wohnung Frau Sutter. Deshalb hat der Volksgerichtshof den Renatus Sutter ebenso wie die beiden Frauen behandelt. Diese drei Angeklagten mußten also bestraft werden, weil sie Hochverrätern geholfen haben (§§ 83,49 StGB.). Bei der [illegible] dieser drei Angeklagten, und weil der Volksgerichtshof [illegible] künftig Kommunisten nicht mehr helfen werden, hielt

Strafe von 17 Monaten Gefängnis für jeden dieser drei Angeklagten für richtig.

Weil die Angeklagten, die zu Freiheitsstrafen verurteilt sind, ihre Polizei- und Untersuchungshaft nicht schuldhaft verlängert haben, hat sie der Volksgerichtshof ihnen auf ihre Strafe voll angerechnet.

-.-.-.-

Als Verurteilte müssen die Angeklagten die Kosten des Verfahrens tragen.

gez. Dr. Freisler Stier.

1Js 2170
(RSHA)

Fall III/74

./. Kunger u.a.

Anklage
Urteil

III/74

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin, den 27. Januar 1943

10 J 256/42 g

HV.- u.

H a f t !

Anklageschrift

I Bl.4

1.) Den Lagerarbeiter Karl K u n g e r aus Berlin, geboren am 2. Februar 1901 in Berlin, verheiratet,

Umschlag I Bl.1a
I Bl.1, II Bl.31, 32, 34

nicht bestraft,

am 10. September 1942 polizeilich festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts Berlin vom 7. November 1942 - 709 Gs 1822/42 - seit diesem Tage in der Haftanstalt "Zellengefängnis" in Berlin, Lehrterstraße, in Untersuchungshaft,

bisher ohne Verteidiger,

I Bl.17

2.) den Hilfsmechaniker Alfred Albert Alexius C ö l p i n aus Berlin, geboren am 15. Mai 1914 in Berlin, verheiratet,

Umschlag I Bl.1a
I Bl.14, II Bl.32, 36

nicht bestraft,

am 12. September 1942 polizeilich festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts Berlin vom 7. November 1942 - 709 Gs 1822/42 - seit diesem Tage im Gefängnis Plötzensee in Berlin in Untersuchungshaft,

bisher ohne Verteidiger,

I Bl.27

3.) die Dreherin Maria P u f f geb. Block, verwitwete Lehmann aus Berlin, geboren am 8. November 1889 in Prosken, geschieden,

Umschlag I Bl.1a
I Bl.23, II Bl.32R, 38

nicht bestraft,

am 10. September 1942 polizeilich festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts Berlin vom 7. November 1942 - 709 Gs 1822/42 - seit diesem Tage in der Untersuchungshaftanstalt

stalt beim Kriminalgericht in Berlin in Untersuchungshaft,
bisher ohne Verteidiger,

I Bl.37

4.) den Revisor Kurt Georg Heinrich S i e b e r aus Berlin, geboren am 31. Oktober 1905 in Berlin, verheiratet,

Umschlag I Bl.1a
I Bl.34, II Bl.32R/3,35

nicht bestraft,
am 12. September 1942 polizeilich festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts Berlin vom 7. November 1942 - 709 Gs 1822/42 - seit diesem Tage in der Haftanstalt "Zellengefängnis" in Berlin, Lehrterstraße, in Untersuchungshaft,
genehmigter Wahlverteidiger: Rechtsanwalt Dr. Bruno Grünwald in Berlin, Belle - Alliance - Platz 6a,

I Bl.59,66

I Bl.46

5.) den Malergesellen Heinrich Hermann Wilhelm D i t t b e r n e r aus Berlin-Pankow, geboren am 30. März 1906 in Berlin,

Umschlag I Bl.1a
I Bl.43, II Bl.33, 37

nicht bestraft,
am 20. September 1942 polizeilich festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts Berlin vom 7. November 1942 - 709 Gs 1822/42 - seit diesem Tage im Gefängnis Plötzensee in Berlin in Untersuchungshaft,
bisher ohne Verteidiger,

I Bl.59

6.) den Meß-techniker Olaf Heinrich Christian B a r u t z k i aus Berlin-Pankow, Straße 22 Nr. 24, geboren am 2. November 1906 in Tiefwerder, verheiratet,

Umschlag I Bl.1a
I Bl.70

nicht bestraft,
am 2. und 3. Juni 1942 in polizeilicher Haft gewesen,
bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

Kunger und Dittberner in den Jahren 1939 bis 1942,

Cölpin 1940 bis 1942,

Frau Puff 1941 bis etwa Anfang 1942,

Sieber 1939 bis 1941,
Barutzki bis 1942,
in Berlin fortgesetzt und gemeinschaftlich miteinander und mit anderen

I. das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt die Verfassung des Reiches zu ändern, vorbereitet zu haben, wobei die Tat darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen oder aufrechtzuerhalten,

II. durch dieselbe Handlung wie zu I im Inland es unternommen zu haben, während eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder der Kriegsmacht des Reiches Nachteile zuzufügen,

Verbrechen nach § 80 Abs.2, § 83 Abs. 2, 3 Nr.1, §§ 91b, 47, 73 StGB.

Die Angeschuldigten haben untereinander und mit anderen Gesinnungsgenossen politische Unterhaltungen in kommunistischem Sinne geführt und über den Aufbau einer illegalen kommunistischen Organisation gesprochen sowie teilweise die Betriebszersetzungsarbeit erörtert, an kommunistischen Schulungszusammenkünften teilgenommen und illegale Treffs vermittelt.

Der Angeschuldigte Barutzki hat Hetzschriften erhalten und an Dittberner weitergegeben.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

I.

Der politische Werdegang der Angeschuldigten.

Bl.6

1) Der Angeschuldigte Kunger sympathisierte etwa vom Jahre 1923 ab mit dem Marxismus und trat 1931 der IAH., 1932 der KPD. bei. Er war in der IAH. Gruppenleiter und betätigte sich in der KPD. als "SPD.-Sachbearbeiter". Im Dezember 1932 trat er aus beiden Organisationen aus, da er als Polizeispitzel verdächtigt wurde, verkehrte

jedoch

jedoch auch später mit marxistischen Gesinnungsgenossen. Im Jahre 1937 wurde er Mitglied der DAF. Vom Mai 1938 ab gehörte er der Werkschar bei der AEG. an.

I Bl.18R/19 2) Der Angeschuldigte Cölpin will niemals Mitglied einer politischen Partei gewesen sein und sich vor der Machtübernahme nicht politisch betätigt haben. Bis 1933 war er im Deutschen Metallarbeiterverband organisiert. Seit 1934 gehört er der DAF. an.

Cölpin erfüllte 1935 bis 1937 seine Dienstpflicht beim Heer, wurde im März 1940 eingezogen und nahm am Feldzug im Westen teil. Nachdem er wegen Krankheit zeitweilig im Lazarett gewesen war, war er bis zum Oktober 1940 bei einem Ersatzbataillon, erhielt dann Arbeitsurlaub und wurde am 31. März 1942 wegen u.k.-Stellung aus der Wehrmacht entlassen.

I Bl.29 3) Die Angeschuldigte Frau Puff war von 1918 bis 1921 Mitglied der USPD., trat dann zur KPD. über und war in der Folgezeit mehrere Jahre auf ihren Arbeitsstellen Mitglied des Betriebsrats. Im Jahre 1926 schied sie aus der KPD. aus, trat jedoch mit ihrem Ehemann 1929 wieder ein und betätigte sich im Erwerbslosenausschuß sowie als Leiterin einer Frauengruppe. Bei den letzten Berliner Gemeindewahlen vor der Machtübernahme wurde sie für die KPD. aufgestellt und auch gewählt, kam jedoch nicht mehr dazu, dieses Amt auszuüben. Sie ist jetzt Mitglied der DAF.

I Bl.38R,40 4) Der Angeschuldigte Sieber stammt aus einer marxistischen Familie und sympathisierte mit der SPD. und später mit der KPD., will sich jedoch nicht parteipolitisch gebunden haben. Bis 1933 gehörte er dem Baugewerksbund an und trat 1934 der DAF. und dem RLB. bei.

I Bl.47R/8 5) Der Angeschuldigte Dittberner war von 1931 oder 1932 bis zur Machtübernahme Mitglied der Roten Hilfe und gehörte zeitweise auch der IAH. an, in der er seine Jungaktivgruppe führte. Er war ferner im Deutschen Gewerkschaftsbund und später in der RGO. gewerkschaftlich organisiert und trat 1941 der DAF. bei.

I Bl.63 6) Der Angeschuldigte Barutzki trat 1930 in die Rote Hilfe

Hilfe, 1931 in die KPD. ein und betätigte sich bis 1933 als Landobmann. Seit 1938 ist er Mitglied der DAF.

II.

Der Sachverhalt.

A.

In den Jahren 1940 bis 1942 bildeten sich in Berlin kommunistische Gruppen, die aus jungen Leuten beiderlei Geschlechts - besonders aus Angestelltenkreisen - bestanden und zunächst mehr oder weniger getrennt voneinander arbeiteten, deren Funktionäre dann aber teilweise bestrebt waren, Verbindungen untereinander und mit weiteren Staatsfeinden zu erlangen und im Rahmen einer größeren Organisation die kommunistische Umsturzarbeit zu verstärken. In den Gruppen wurden Zusammenkünfte mit politischen Aussprachen in kommunistischem Sinne veranstaltet, Schulungsvorträge gehalten und Hetzschriften
II Bl 1ff. gelesen und ausgetauscht, in denen im Vergleich zu anderen kommunistischen Schriften eine besonders gewissenlose Hetze entfaltet wurde.

Mitglieder jüdischer Gruppen, die dem Funktionär Herbert Israel B a u m unterstanden, sind in der Strafsache 10 J 207/42g gegen Rothholz und Andere abgeurteilt worden. Die illegale Tätigkeit weiterer Gruppen ist Gegenstand des Strafverfahrens 10 J 232/42g gegen Vötter und Andere, in dem am 8. Dezember 1942 Anklage vor dem Volksgerichtshof erhoben worden ist.

Die aktivsten Mitglieder der kommunistischen Gruppen sind wegen eines Terroranschlages vom Sondergericht Berlin abgeurteilt worden. Unter ihnen befanden sich der Ingenieur Joachim F r a n k e und der Chemotechniker Werner S t e i n b r i n c k , die die illegale Arbeit maßgebend beeinflußten und leiteten. Mit ihnen stand ein B e r n e c k e r in Verbindung, der in der Polizeihaft Selbstmord begangen hat.

B.

B.

1.

Die Angeschuldigte K u n g e r.

I Bl. 6R

Der Angeschuldigte Kunger gehörte mit dem in 10 J 232/42 angeklagten Georg V ö t t e r vor der Machtübernahme der IAH. an. Das gegen ihn wegen Verdachts illegaler Betätigung in der IAH. in 17 J 289/35 eingeleitete Ermittlungsverfahren wurde mangels Beweises eingestellt. Vom Jahre 1937 ab besuchte er häufig die Ehefrau V ö t t e r, deren Ehemann bis 1940 eine fünfjährige Zuchthausstrafe verbüßte. Auch Frau Vötter ist in 10 J 232/42 angeklagt worden.

I Bl. 6R, 10/1

Bei Frau Vötter lernte der Angeschuldigte Kunger nach und nach mehrere marxistisch eingestellte Personen kennen, nämlich den mit den Eheleuten Vötter in 10 J 232/42 angeklagten Werner S c h a u m a n n, die in Abschnitt II A genannten Werner S t e i n b r i n c k und Joachim F r a n k e und die vom Generalstaatsanwalt beim Kammergericht verfolgten Erich C o r v e y und Helene S c h l e s i n g e r, Hilde S c h a u m a n n, die frühere Ehefrau des Werner Schaumann und dessen inzwischen verstorbene zweite Ehefrau Elfriede S c h a u m a n n. Vom Frühjahr 1939 bis zum Sommer oder Herbst 1940 nahm Kunger in diesem Kreise an der von Werner Schaumann geleiteten marxistischen Schulung teil, über die Näheres in den Abschnitten II B 2,3 der Anklageschrift 10 J 232/42 ausgeführt worden ist. Nach den Angaben des Kunger erstrebte Schaumann eine Art Nationalbolschewismus, der unabhängig von Moskau in Deutschland zur Macht kommen sollte. Nach den Schulungsvorträgen des Schaumann fanden Aussprachen statt, bei denen davon ausgegangen wurde, daß mit der Zeit im Wirtschaftsleben des Staates "von selbst ein Umbau eintreten" werde. Die Schulung hatte den Zweck, die Teilnehmer geistig "für die kommende Zeit" zu rüsten.

I Bl. 7, 19/20

Kunger arbeitete im Betrieb Treptow der AEG. mit dem Angeschuldigten Cölpin zusammen, lernte ihn im Laufe des Jahres 1939 näher kennen und freundete sich mit ihm an, nachdem Cölpin Mitte 1940 von der Wehrmacht beur-

laubt

laubt worden war. In der Folgezeit unterhielten Kunger und Cölpin sich häufig über politische und wirtschaftliche Fragen und sprachen unter anderem darüber, ob ein nationalbolschewistisches Regime in Deutschland möglich sei. Kunger ließ hierbei erkennen, daß er links eingestellt sei.

Wie in der Anklageschrift 10 J 232/42 ausgeführt worden ist, wurden etwa im Sommer 1940 die von Schaumann bis dahin in der Wohnung der Eheleute Vötter abgehaltenen Schulungszusammenkünfte in die Wohnung der Hilde Schaumann verlegt, da der in dieser Zeit aus der Strafhaft entlassene Ehemann Vötter sich zunächst von der politischen Tätigkeit fernhalten wollte. Der Angeschuldigte Kunger nahm in der Folgezeit - angeblich bis Ende 1941 - an der Schulung bei Hilde Schaumann teil, bei der sich ferner in der Regel Elfriede Schaumann, Corvey und die Schlesinger einfanden. Kunger führte ferner im Sommer oder Herbst 1941 die Angeschuldigten Cölpin und Sieber dort ein. Sieber arbeitete gleichfalls bei der AEG. in Treptow und unterhielt sich in den Arbeitspausen häufig mit Kunger über politische Fragen, wobei sich herausstellte, daß sie in ihrer kommunistischen Einstellung übereinstimmten.

I Bl.6R,10/R, 21,41

I Bl.8,39,41

I Bl.20R/1,41/R

Aus den Angaben der Angeschuldigten Cölpin und Sieber ergibt sich, daß bei den Schulungszusammenkünften bei Hilde Schaumann unter anderem marxistische Bücher vorgelesen und besprochen wurden. Kunger verherrlichte mit anderen Teilnehmern die Zustände in der Sowjetunion, wandte sich gegen den Antisemitismus und zeigte sich über die deutschen Siege im Osten "enttäuscht". Bei einem Schulungsabend war auch der von Sieber eingeführte Angeschuldigte D i t t b e r n e r zugegen, mit dem besonders Kunger eine politische Unterhaltung führte. Dittberner bemerkte, daß er im Norden Berlins einige politische Freunde habe, und meinte, daß er eine politische Aktivität unter den gegebenen Verhältnissen nicht für zweckmäßig halte.

I Bl.10,13R,41R, 48R

Ende 1941 wurde Kunger durch Cölpin der Angeschuldigten Frau P u f f zugeführt, die Cölpin ihm als Gesinnungsgenossin geschildert hatte. Bei der in deren

I Bl.7/R,12/3,21R, 30R, II Bl.49R/50,51R, 55

<u>Wohnung</u>

Wohnung stattfindenden Zusammenkunft erschien auch der anderweitig verfolgte Kommunist Kurt E h e m a n n. Im Verlaufe der Unterhaltung zwischen Kunger, der seine kommunistische Einstellung zu erkennen gab, Cölpin und Ehemann führte dieser aus, daß er einem Kreise von Personen angehöre, die illegal tätig seien. Die Aufgabe dieses Kreises bestehe darin, weitere illegale Gruppen in Berlin zu erfassen und miteinander zu verbinden. Kunger, Cölpin und Frau Puff, die, wie er sagte, bereits eine kleine Betriebsgruppe darstellten, sollten weitere Personen aus diesem Betriebe werben, wobei es darauf ankomme, nicht nur Kommunisten zu erfassen, sondern auch Arbeitskameraden anderer politischer Bekenntnisse mit Ausnahme der"150%igen Nationalsozialisten".

I Bl.26

I Bl.13, II Bl.56

Kunger, der den Ehemann auch über seine Verbindung zu dem Kreise um Schaumann unterrichtete, Cölpin und Frau Puff stimmten den Ausführungen des Ehemann zu und erklärten sich bereit, die Betriebsarbeit zu leisten. Sie wollten jedoch in der Folgezeit in dieser Beziehung nichts unternommen haben.

I Bl.12R/3

I Bl.8, 22, 32R/3, 41R/2, 48R/9, II Bl.51R/2, 55

Bald nach dieser Zusammenkunft vermittelte Kunger mit den Angeschuldigten Cölpin, Sieber und Frau Puff einen Treff zwischen Ehemann und Dittberner im Berliner Norden. Ehemann sprach dann allein mit Dittberner und forderte ihn zur aktiven kommunistischen Arbeit auf.

Etwa Anfang 1942 stellte der Angeschuldigte Kunger seine politische Tätigkeit ein.

2.

Der Angeschuldigte C ö l p i n.

Der Angeschuldigte Cölpin arbeitete, wie bereits im Abschnitt II B 1 ausgeführt worden ist, in dem Werk Treptow der AEG., in dem auch Kunger, Sieber und Frau Puff beschäftigt waren. Er kam mit Kunger etwa von Mitte 1940 ab und mit Frau Puff vom Frühjahr 1941 ab häufiger zusammen und lernte den Angeschuldigten Sieber etwa im Sommer 1941 kennen.

I Bl.19/20,7
I Bl.19, 30/R
I Bl.39

I Bl.19/20,7

Bei den im Abschnitt II B 1 erörterten Unterhaltungen mit Kunger erkannte Cölpin, daß Kunger "links eingestellt" war, und interessierte sich für dessen national-

bolschewistische

bolschewistische Ausführungen, da er selbst, wie er angegeben hat, "kein vollwertiger Nationalsozialist" war.

I Bl.19,30/R,32 Mit Frau Puff sprach er teilweise über persönliche Angelegenheiten, erörterte aber auch politische Fragen und kriegerische Ereignisse. Daß diese Aussprachen nicht im staatsbejahenden Sinne erfolgten, geht aus den Angaben des Angeschuldigten Cölpin über seine politische Einstellung und der politischen Vergangenheit der Frau Puff hervor, die aus ihrer früheren kommunistischen Tätigkeit kein Hehl machte.

I Bl.39 Auch mit Sieber unterhielt Cölpin sich über Politik und ließ dabei gleichfalls erkennen, daß er politisch links eingestellt war.

I Bl.20/1,10,41R Etwa im Sommer oder Herbst 1941 wurde Cölpin von Kunger in die von Werner Schaumann geleitete Schulungsgemeinschaft eingeführt und nahm - anscheinend nur zweimal - an den Zusammenkünften bei Hilde Schaumann teil. Da er, wie er behauptet hat, das teilweise verlesene Manifest von Karl Marx nicht verstand und von Sieber und

I Bl.21 Kunger, mit denen er noch eine besondere Aussprache hatte, wegen seiner Hervorhebung der Leistungen der deutschen Wehrmacht, der Mißbilligung der sowjetrussischen Zustände und seiner judengegnerischen Ausführungen angegriffen wurde, zog er sich bald wieder aus diesem Kreise zurück.

I Bl.21,7,12/R, 30R/1,32/R, II Bl.49R/50,51R, 55 Im Laufe des Jahres 1941 entnahm Cölpin aus seinen gesonderten Unterhaltungen mit Kunger und Frau Puff, daß diese in ihren politischen Ansichten übereinstimmten, und brachte sie Ende 1941 in der Wohnung der Frau Puff zusammen. Nach einer kurzen Unterhaltung fand sich Ehemann ein. Die Besprechung zwischen diesem, Kunger, Cölpin, der in Wehrmachtsuniform war, und der Frau Puff ist im Abschnitt II B 1 geschildert worden. Nach den Angaben des Kunger stimmte auch Cölpin den Ausführungen des Ehemann zu und erklärte sich bereit, Betriebsarbeit zu leisten. Auch er will jedoch in dieser Richtung nichts unternommen haben.

I Bl.22 In dieser Zeit kam es durch Vermittlung des Sieber auch zu einer Zusammenkunft des Angeschuldigten Cölpin mit Dittberner, von dem Sieber vorher erklärte, daß er links, jedoch nicht einseitig eingestellt sei. Da Dittberner

berner weiteren Besuch hatte, fand eine nähere Aussprache mit Cölpin nicht statt.

I Bl. 22/R, 8, 12R/3, 33, 39R, 47R, II Bl. 51R/2, 55

Bald darauf wirkte Cölpin bei dem Zustandekommen des Treffs zwischen Ehemann und Dittberner mit, indem er auf Verlangen des Sieber oder der Frau Puff Kunger aufforderte, sich am Bahnhof Schönhauser Allee einzufinden.

I Bl. 22R

Anfang 1942 zog der Angeschuldigte Cölpin sich von der illegalen Arbeit zurück, da er, wie er angegeben hat, erkannt hatte, daß er ideologisch im schärfsten Gegensatz zu Kunger und dessen politischen Freunden stand.

3.

Die Angeschuldigte Frau P u f f.

I Bl. 29/30, II Bl. 49R

Die Angeschuldigte Frau Puff ist mit dem in den vorhergehenden Abschnitten genannten Kommunisten Ehemann etwa seit 1935 bekannt. Dieser kam häufig in ihre Wohnung und erörterte politische Tagesfragen, wobei er zu erkennen gab, daß er nicht nationalsozialistisch eingestellt sei und illegal arbeite. Frau Puff berichtete aus ihrer politischen Vergangenheit.

I Bl. 19

Im Jahre 1941 lernte Frau Puff auf ihrer Arbeitsstelle in Treptow den Angeschuldigten Cölpin näher kennen und beriet ihn in persönlichen Angelegenheiten. Ende

I Bl. 30/2, 7/8, 12/3, 21

1941 sprach Cölpin über seine Bekanntschaft mit Kunger und brachte diesen auf Wunsch der Frau Puff eines Abends in ihre Wohnung, wo Kunger und Frau Puff sich über ihre politische Vergangenheit und ihre übereinstimmende politische Einstellung unterhielten. Bald erschien auch Ehemann, dem Frau Puff zugesagt hatte, ihn mit einem illegal arbeitenden Gesinnungsgenossen zusammenzubringen,

I Bl. 31
II Bl. 49R/50, 51

und besprach mit Kunger, Cölpin und Frau Puff die Betriebsarbeit im Werk Treptow der AEG. Auf die Darstellung dieser Unterhaltung in den vorhergehenden Abschnitten wird Bezug genommen. Entgegen ihrer Behauptung, sie habe an der politischen Unterredung nicht teilgenommen, geht aus den Angaben der Angeschuldigten Kunger und Cölpin sowie des Ehemann hervor, daß Frau Puff bei der Erörterung der Betriebsarbeit zugegen war, sich mit den Ausführungen des Ehemann einverstanden erklärte und

bereit

bereit war, in deren Sinne zu arbeiten.

I Bl.32R/3,22, II Bl.52

Kurze Zeit nach dieser Zusammenkunft wurde Frau Puff von Ehemann aufgefordert, nochmals die Verbindung mit Kunger herzustellen. Sie wandte sich an Cölpin, der dann gemeinsam mit Kunger und Sieber den in den Abschnitten II B 1,2 erörterten Treff zwischen Ehemann und Dittberner vermittelte.

II Bl.50,53,55R

Eine weitere Zusammenkunft zwischen Kunger und Ehemann, um die Frau Puff sich auf Veranlassung des Ehemann bemühte, kam nicht zustande.

4.

Der Angeschuldigte S i e b e r.

I Bl.39,40,48

Der Angeschuldigte Sieber war schon vor der Machtübernahme mit dem Angeschuldigten Dittberner befreundet, mit dem ihn gemeinsame politische Interessen verbanden. Nachdem sie dann jahrelang nur in loser Verbindung gestanden hatten, waren sie etwa von 1939 ab wieder häufiger zusammen und unterhielten sich auch über politische Fragen. Dabei gab besonders Dittberner seine noch immer bestehende kommunistische Einstellung zu erkennen, stellte die sowjetrussischen Zustände als hoffnungsvoll hin und brachte zum Ausdruck, daß eine aktive kommunistische Arbeit vorläufig noch zwecklos sei. Wie aus dem weiteren Verhalten des Sieber hervorgeht, war auch dieser staatsfeindlich eingestellt, so daß er im wesentlichen den Ausführungen des Dittberner zustimmte.

I Bl.39,41,8/9, 20,22

Etwa im Frühjahr 1941 lernte Sieber den Angeschuldigten Kunger kennen und erörterte auch mit ihm politische Fragen in marxistischem Sinne. Im Sommer oder

I Bl.41,10/R,20

Herbst 1941 wurde er von Kunger in die Schulungsgemeinschaft des Werner Schaumann eingeführt und war in der Folgezeit mehrmals bei den politischen Zusammenkünften dieses Kreises zugegen, über deren Verlauf Näheres in den Abschnitten II B 1,2 ausgeführt worden ist. Sieber lernte dabei auch den Angeschuldigten Cölpin kennen und wandte sich bei einer Unterhaltung gegen dessen Lob der Leistungen der deutschen Wehrmacht.

I Bl.41R,10,48R

Zu einem Schulungsabend bei Hilde Schaumann brachte Sieber den Dittberner mit, dem er vorher erklärte, daß

er

er mit einer kommunistischen Gruppe in Lichtenberg in Verbindung stehe. Bei der besonders von Kunger und Dittberner geführten Unterhaltung wurden die sowjetrussischen Verhältnisse beifällig besprochen. Die übrigen Anwesenden, darunter der Angeschuldigte Sieber, stimmten diesen Ausführungen zu.

I Bl.22 Etwa um dieselbe Zeit vermittelte Sieber eine Zusammenkunft zwischen Cölpin und Dittberner, den er als politisch links eingestellt schilderte.

I Bl.39/R,41R/2, 8,12R/3,48R Etwa Ende 1941 erfuhr der Angeschuldigte Sieber von Kunger und Cölpin, daß sie einen kommunistischen Funktionär "Kurt" kennengelernt hätten, bei dem es sich um Ehemann handelte, und verabredete mit ihnen, Dittberner dem Ehemann zuzuführen. Er setzte sich mit Dittberner in Verbindung und bestellte ihn zu dem vorgesehenen Treffpunkt. Dort fanden sich zur festgesetzten Zeit Kunger, Sieber, Dittberner und Ehemann ein. Kunger stellte Dittberner dem Ehemann vor und entfernte sich dann mit Sieber, während Ehemann und Dittberner sich in der im Abschnitt II B 5 näher zu erörternden Weise unterhielten.

5.

Der Angeschuldigte D i t t b e r n e r.

I Bl.48 Der Angeschuldigte Dittberner will sich nach der Machtübernahme mehrere Jahre nicht politisch betätigt haben und durch die Nachrichten über die Lage in der Sowjetunion von seiner kommunistischen Einstellung zeitweise abgekommen sein. Im Jahre 1939 freundete er sich mit

I Bl 39/40R,48 dem ihm seit Jahren bekannten Sieber näher an, kam in der Folgezeit häufig mit ihm zusammen und führte mit ihm politische Unterhaltungen, wie bereits im Abschnitt II B 4 ausgeführt worden ist. Er ließ dabei erkennen, daß er sich wieder dem Kommunismus zugewandt habe, und äußerte nach dem Beginn des deutsch-sowjetrussischen Krieges, daß trotz mancher Mängel in der Sowjetunion gewaltige Fortschritte, besonders in der Rüstungsindustrie, erzielt worden seien. Als sich im Herbst 1941 nach seiner Meinung die Möglichkeit einer deutschen Niederlage ergab, hielt er es für zweckmäßig, wieder Verbindungen zu kommunistischen

munistischen Kreisen zu suchen, um bei einem Umschwung in Deutschland nicht als Abtrünniger zu erscheinen. Er

I Bl. 41R, 48R/9, 10, 13R

begrüßte deshalb die Mitteilung des Sieber über das Bestehen einer kommunistischen Gruppe in Lichtenberg und nahm an einer Zusammenkunft der Schulungsgemeinschaft bei Hilde Schaumann teil. Hier lernte er unter anderem den Angeschuldigten Kunger kennen, unterhielt sich eingehend mit ihm und stimmte den von Kunger und anderen Anwesenden gemachten kommunistischen Ausführungen bei. Er behauptete ferner - angeblich der Wahrheit zuwider - daß er über weitere kommunistische Verbindungen in Berlin verfüge, und erklärte, daß man vorläufig von aktiver Arbeit absehen und die weitere Entwicklung abwarten müsse.

I B[illegible]22

In dieser Zeit war der Angeschuldigte Dittberner durch Vermittlung des Sieber einmal mit Cölpin zusammen, wobei es jedoch nicht zu einer politischen Unterhaltung kam.

I Bl. 48R/9, 53/R, 8, 13, 39R/40, 43, II Bl. 52, 53, 51R, 55R

Ende 1941 wurde Dittberner, wie bereits in den vorhergehenden Abschnitten erörtert worden ist, unter Mitwirkung der Angeschuldigten Kunger, Sieber und Cölpin dem Kommunisten Ehemann zugeführt, nachdem er sich vorher dem Sieber gegenüber bereit erklärt hatte, mit einem Gesinnungsgenossen aus Lichtenberg zusammenzukommen. Im Verlaufe der Unterhaltung mit Ehemann sprach Dittberner über illegale Verbindungen in verschiedenen Gegenden Berlins und deren Zusammenfassung unter einer zentralen Leitung und verhieß, zu einem zweiten Treff einen Mann der Leitung mitzubringen. Ehemann, der auf Dittberner den Eindruck eines höheren Funktionärs machte, sprach sich dafür aus, daß nicht abgewartet werden dürfe, sondern aktiv gearbeitet werden müsse. Auch er ließ durchblicken, daß er politische Verbindungen habe, und stellte in Aussicht, bei dem nächsten Treff mit einem Funktionär seiner Leitung zu erscheinen.

Bei dem zweiten Treff mit Ehemann erschien Dittberner ohne den angekündigten Mann der Leitung und erklärte, daß er diesen nicht habe erreichen können. Zu dem mit Ehemann verabredeten dritten Treff fand er sich nicht ein. Er will eine ernstliche Zusammenarbeit mit Ehemann nicht beabsichtigt und die von ihm behaupteten

Verbindungen

Verbindungen in Wahrheit nicht gehabt haben. Dem Sieber berichtete er, daß Ehemann "sehr vorsichtig arbeite".

I Bl.42
I Bl.50,64,67

Im Frühjahr 1942 kam Dittberner mit dem Angeschuldigten B a r u t z k i zusammen, den er vor der Machtübernahme in der Roten Hilfe kennengelernt hatte. Bei der Unterhaltung über politische Fragen brachte er zum Ausdruck, daß er marxistisch eingestellt sei. Barutzki, der sich in gleichem Sinne aussprach, stand damals mit den im Abschnitt II 1 genannten Franke und Bernecker in Verbindung. Er traf sich bald darauf ein zweites Mal mit dem Angeschuldigten Dittberner und übergab ihm je ein Stück der Schriften "Der Weg zum Sieg" und "Organisiert den revolutionären Massenkampf gegen Faschismus und imperialistischen Krieg!", die bereits in den Strafsachen 10 J 207/42 und 10 J 232/42 in Erscheinung getreten sind. Dabei erklärte er, daß er illegale Verbindungen habe und in der Lage sei, weitere Schriften zu beschaffen. Dittberner äußerte, daß auch er Arbeitskameraden kenne, die mit ihm an einem Strang zögen, und daß er bereits von anderer Seite illegale Schriften erhalte.

II Bl.1 ff.

Wiederum kurze Zeit später führte Barutzki im Auftrage des Franke diesen mit Dittberner im Tiergarten zusammen. Franke schilderte die politische und militärische Lage Deutschlands, sagte den baldigen militärischen Zusammenbruch an der Ostfront voraus und forderte eine aktive kommunistische Betätigung, die sich nicht auf Zusammenkünfte von Debattierklubs beschränken dürfe. Es müßten Betriebszellen errichtet und Schmieraktionen - - - - - ausgeführt werden. Der Angeschuldigte Dittberner sprach davon, daß er bereits illegal tätig sei, lehnte jedoch eine aktive Arbeit ab, die er für sinnlos erklärte, und meinte, es sei zweckmäßig, zunächst abzuwarten. Barutzki stimmte ihm zu. Schließlich versprach Dittberner, sich um geeignete Leute zu bemühen, will jedoch nicht beabsichtigt haben, dieses Versprechen zu erfüllen. Endlich unterhielt Dittberner sich mit Franke darüber, daß die Stapo Ende 1941 oder Anfang 1942 Kommunisten verhaftet habe, wobei Polizeispitzel eine Rolle gespielt hätten.

Zu

Zu einer weiteren Zusammenkunft zwischen Franke und Dittberner ist es angeblich nicht gekommen.

Die von Barutzki erhaltenen Schriften gab der Angeschuldigte Dittberner vor oder nach der Zusammenkunft mit Franke an Barutzki zurück.

I Bl.51R,58,65,68 In der Folgezeit waren Dittberner und Barutzki noch einige Male zusammen und führten unter anderem politische Gespräche, die jedoch, wie Dittberner angegeben hat, "keinen festumrissenen Charakter" hatten. Auch waren einige Versuche des Barutzki, Dittberner zu treffen, erfolglos. Da dieser sich, wie er behauptet hat, auf eine weitere politische Tätigkeit nicht einlassen wollte, und den Eindruck hatte, daß Barutzki ihn weiter im Sinne der Ausführungen des Franke zu bearbeiten beabsichtigte, schrieb er im September 1942 den im Umschlag Band II Bl.29 enthaltenen Brief, der jedoch nicht abgesandt worden ist. Andererseits geht aus den Angaben

I Bl.65 des Barutzki hervor, daß Dittberner sich durch die um Pfingsten 1942 erfolgte Festnahme des Bernecker gefährdet fühlte und sich deshalb vorläufig nicht mit Barutzki treffen wollte.

6.

Der Angeschuldigte B a r u t z k i.

I Bl.63/R,65R Der Angeschuldigte Barutzki lernte etwa 1938 im Betriebe der AEG. seine Arbeitskameraden Franke und Bernecker kennen und traf mit Franke im Jahre 1939 mehrmals zusammen. Aus den mit diesem geführten Unterhaltungen entnahm er, daß Franke kommunistisch eingestellt war. Im Frühjahr 1942 trat Barutzki, der sich bis dahin nicht illegal betätigt haben will, wieder in nähere Verbindung zu Franke und Bernecker, nachdem er ersteren in der Wohnung der Braut des Bernecker getroffen hatte. Franke und Bernecker ließen bei dieser Zusammenkunft ihre staatsfeindliche Gesinnung erkennen und kamen etwa zwei Wochen später auf Wunsch des Ba-

I Bl.63R rutzki erneut mit ihm zusammen. Dabei führte Franke aus, daß marxistische Gesinnungsgenossen in Gruppen zusammengefaßt und geschult werden müßten, damit sie bei einem etwaigen Umsturz eingesetzt werden könnten. Das

Dritte

Dritte Reich werde nur noch ein bis zwei Jahre Bestand haben; nach seinem Untergang könnten endlich die marxistischen Ideen verwirklicht werden.

Der Angeschuldigte Barutzki, der die Unterhaltung mit Franke zunächst als peinlich empfunden haben will, gewann schließlich Geschmack an dessen Zukunftsplänen.

I Bl.64R Er hörte bei dieser Zusammenkunft ferner mit Franke und Bernecker mit einem Kurzwellenempfänger Sendungen des Londoner Rundfunks ab.

I Bl.64 Wiederum einige Tage später hatte Barutzki einen weiteren Treff mit Franke, der nochmals seine politischen Absichten entwickelte und Barutzki beauftragte, ihm frühere Gesinnungsgenossen zuzuführen, die dann weitere Anweisungen erhalten würden. Er händigte dem Barutzki ferner je ein Stück der in Band II Bl.1 ff. enthaltenen Hetzschriften zur Weitergabe an Gesinnungsgenossen aus.

I Bl.50,64,67 Wie im Abschnitt II B 5, auf den Bezug genommen wird, ausgeführt worden ist, hatte Barutzki im Frühjahr 1942 mehrmals Zusammenkünfte mit dem Angeschuldigten Dittberner, unterhielt sich mit ihm in marxistischem Sinne und gab ihm die von Franke erhaltenen Schriften zum Lesen. Dabei erklärte er, daß er illegale Verbindungen habe und noch mehr Schriften beschaffen könne.

I Bl.64/R Der Angeschuldigte Barutzki berichtete dem Franke über seine Unterhaltungen mit Dittberner und erhielt den Auftrag, diesen dem Franke zuzuführen. Etwa Ende April 1942 vermittelte er darauf den im Abschnitt II B 5 geschilderten Treff im Tiergarten und war bei der Unterhaltung zwischen Franke und Dittberner zugegen. Als dieser im Gegensatz zu der Forderung des Franke, aktive Arbeit zu leisten, ausführte, daß eine aktive Tätigkeit sinnlos sei und man zunächst die Entwicklung der Lage abwarten müsse, stimmte Barutzki ihm zu. Die beiden

I Bl.50R/1,64/R, 66,67R

I Bl.51R,65,67 Hetzschriften erhielt er vor oder nach dieser Zusammenkunft von Dittberner zurück.

I Bl.65,68,67,66 Einige Tage nach der Besprechung im Tiergarten suchte Barutzki den Franke auf und erzählte ihm - angeblich der Wahrheit zuwider, - , daß Dittberner bereits mit einer Gruppe marxistisch eingestellter Arbeiter in Charlotten-

burg

burg in Verbindung getreten sei. Weitere Zusammenkünfte kamen nicht zustande, da Barutzki bei der Braut des Bernecker weder diesen noch Franke antraf und mit Recht vermutete, daß Bernecker festgenommen worden sei. Er vernichtete deshalb die beiden Hetzschriften und weitere aus früherer Zeit in seinem Besitz befindliche marxistische Schriften.

Bl.65,68,51R,58 Nach Pfingsten 1942 teilte Barutzki dem Dittberner mit, daß Bernecker vermutlich verhaftet sei. Bei weiteren Zusammenkünften sprach er mit Dittberner über politische Fragen, ohne jedoch eine politische Betätigung zu erörtern. Später waren seine Versuche, Dittberner zu treffen, erfolglos.

III.

Die Einlassungen der Angeschuldigten und die Würdigung des Sachverhalts.

Die Angeschuldigten Kunger, Cölpin, der die Tat als Angehöriger der Wehrmacht begangen hat, Sieber, Dittberner und Barutzki haben den im Abschnitt II geschilderten Sachverhalt im wesentlichen zugegeben und werden im übrigen durch die Angaben der Mitangeschuldigten und des Zeugen Ehemann überführt. Die Angeschuldigte Frau Puff hat behauptet, sie habe mit Cölpin nur dessen Familienangelegenheiten besprochen und sich mit ihm, Kunger und Ehemann über politische Dinge nicht unterhalten; auch habe sie nicht erfahren, daß diese illegal tätig seien, sondern sich dies nur gedacht. Illegale Zusammenkünfte habe sie nicht vermittelt und die Unterhaltung zwischen Kunger, Cölpin und Ehemann in ihrer Wohnung nicht mitangehört. Diese Einlassung der Angeschuldigten ist jedoch - wie bereits im Abschnitt II B 3 ausgeführt - durch die Angaben der Mitangeschuldigten Kunger und Cölpin und des Zeugen Ehemann widerlegt.

Die Angeschuldigten haben durch ihre illegale Tätigkeit die ihnen auf Grund ihrer politischen Vergangenheit und nach der Sachlage bekannten Umsturzziele der KPD. bewußt gefördert und damit während des Krieges mit der Sowjetunion versucht, der Macht des Reiches zu schaden und

dem

dem Feinde zu helfen. Sie sind daher im Sinne der Anklageformel schuldig.

B e w e i s m i t t e l.

I. Die Einlassungen der Angeschuldigten:
1) Kunger: I Bl.4/13, II Bl.31,
2) Cölpin: I Bl.17/22, II Bl.32,
3) Frau Puff: I Bl.27/33, II Bl.32R,
4) Sieber: I Bl.37/42, II Bl.32R,
5) Dittberner: I Bl.46/54,58, II Bl.33,
6) Barutzki: I Bl.61/68;

II. Die Zeugen:
1) Autosattler Kurt Ehemann, Polizeigefängnis Berlin: II Bl.47/56,
2) Kriminalsekretär Rost;

III. Die Strafregisterauszüge: I Umschlag Bl.1a;

IV. Die Schriften: II Bl.1/28,

V. Der Brief des Angeschuldigten Dittberner: I Umschlag Bl.29.

Ich beantrage,

gegen die Angeschuldigten die Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof anzuordnen, die Fortdauer der Untersuchungshaft der Angeschuldigten K u n g e r, C ö l p i n, Frau P u f f, S i e b e r und D i t t b e r n e r anzuordnen und den Angeschuldigten K u n g e r, C ö l p i n, Frau P u f f, D i t t b e r n e r und B a r u t z k i Verteidiger zu bestellen. Ferner beantrage ich, gegen den Angeschuldigten B a r u t z k i Haftbefehl wegen der aus der Anklageformel ersichtlichen Beschuldigung zu erlassen.

z. Z.
Dannien.

10 J 256 / 42 g
2 H 19 / 43.

Jm Namen des Deutschen Volkes

Jn der Strafsache gegen

1.) den Lagerarbeiter Karl K u n g e r aus Berlin, geboren am 2. Februar 1901 in Berlin,

2.) den Hilfsmechaniker Alfred Albert Alexius C ö l p i n aus Berlin geboren am 15. Mai 1914 in Berlin,

3.) die Dreherin Maria P u f f geborene Block, verwitwete Lehmann, aus Berlin, geboren am 8. November 1889 in Prosken,

4.) den Revisor Kurt Georg Heinrich S i e b e r aus Berlin, geboren am 31. Oktober 1905 in Berlin,

5.) den Malergesellen Heinrich Hermann Wilhelm D i t t b e r n e r aus Berlin - Pankow, geboren am 30. März 1906 in Berlin,

6.) den Meßtechniker Olaf Heinrich Christian B e r u t z k i aus Berlin - Pankow, geboren am 2. November 1906 in Tiefwerder,

sämtlich zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft

wegen Vorbereitung zum Hochverrat u.a.
hat der Volksgerichtshof, 2. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 19. März 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter :

Volksgerichtsrat Dr. Löhmann, Vorsitzer,
Landgerichtsrat Dr. Dengler,
SS-Brigadeführer Bauszus,
SS-Oberführer Tscharmann,
General der Flakartillerie Haubold,

als Vertreter des Oberreichsanwalts :

Erster Staatsanwalt Wittmann,

für Recht erkannt :

Es

Es werden verurteilt:

wegen Vorbereitung zum Hochverrat in Verbindung mit landesverräterischer Feindbegünstigung Karl K u n g e r und Olaf B a r u t z k i zum Tode und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit;

wegen Vorbereitung zum Hochverrat Kurt S i e b e r zu sechs Jahren Zuchthaus und sechs Jahren Ehrverlust;

wegen Beihilfe zur Vorbereitung zum Hochverrat Heinrich D i t t b e r n e r zu acht Jahren Zuchthaus und acht Jahren Ehrverlust, Maria P u f f zu vier Jahren Zuchthaus und vier Jahren Ehrverlust;

wegen Nichtanzeige eines Vorhabens des Hochverrats Alfred C ö l p i n zu einer Gefängnisstrafe von 4 Jahren.

Auf die erkannten Strafen werden bei Sieber, Frau Puff, Dittberner und Cölpin je 6 Monate der erlittenen Untersuchungshaft angerechnet.

Die Verurteilten tragen die Kosten des Verfahrens.

Von Rechts wegen.

G r ü n d e.

I.

1.) Der Angeklagte Kunger, der schon seit frühester Jugend durch Gelegenheitsarbeiten zum Lebensunterhalt seiner Eltern beitragen mußte, wurde Hilfsarbeiter und war seit 1937 bis zu seiner Festnahme am 10. September 1942 Lagerarbeiter bei der AEG. Treptow; dort verdiente er zuletzt 38 RM wöchentlich. Er lebte seit 2 1/2 Jahren von seiner Ehefrau getrennt und wohnte zuletzt mit Hilde Schaumann zusammen. Von seinen beiden ehelichen Söhnen starb der eine an Lungentuberkulose, der andere befindet sich zur Zeit in einer Erziehungsanstalt.

Der Angeklagte, der schon etwa vom Jahre 1923 ab mit dem Marxismus sympathisierte, trat 1931 der IAH. und 1932 der KPD. bei, wo er sich als Gruppenleiter und "SPD.-Sachbearbeiter" betätigte. Im Dezember 1932 trat er aus beiden Organisationen aus, da er als Polizeispitzel verdächtig wurde, verkehrte jedoch auch weiterhin mit Marxisten und blieb gesinnungsgemäß Kommunist. Im Jahre 1937 wurde

er

er Mitglied der DAF. Vom Mai 1938 ab gehörte er der Werkschar der AEG. an.

2.) Der Angeklagte Cölpin wurde nach dem Besuche der Volksschule Hilfsarbeiter. 1933 trat er freiwillig beim RAD. ein. Nach seiner Entlassung arbeitete er in verschiedenen Betrieben, seit dem Jahre 1933 bei der AEG. in Treptow. Von 1935 bis 1937 diente er bei der Wehrmacht. Nach seiner Entlassung trat er wieder bei der AEG. ein, wo er als Mechaniker umgeschult wurde und zuletzt ein Wochenverdienst von 68 RM hatte. Auf Grund seiner freiwilligen Meldung wurde er im März 1940 eingezogen; er machte den Westfeldzug gegen Frankreich mit, erkrankte und wurde nach vorübergehender Beurlaubung am 31. März 1941 endgültig aus der Wehrmacht entlassen. Seither arbeitete er bis zu seiner Festnahme am 12.September 1942 bei der AEG.; seine wiederholten Meldungen an die Front hatten keinen Erfolg. Er ist seit 1939 kinderlos verheiratet.

Der Angeklagte war vor der Machtübernahme nicht politisch tätig. Er gehörte dem Deutschen Metallarbeiterverband und der DAF. sowie der Werkschar an.

3.) Die Angeklagte Puff war seit ihrem 14. Lebensjahre als Hausangestellte in ihrer Heimat Ostpreußen und seit 1908 in Berlin tätig. Ihr erster Ehemann, der Musiker Lehmann, fiel im Jahre 1915 an der Westfront; ihre zweite Ehe mit dem Rohrleger Puff wurde im Jahre 1926 auf Verschulden des Ehemanns geschieden. Sie hat drei uneheliche Kinder; ihre beiden Söhne dienen bei der Wehrmacht. Nach der Scheidung arbeitete sie in verschiedenen Betrieben, seit 1935 als Dreherin bei der AEG. Treptow. Sie verdiente dort 30,-RM wöchentlich und erhielt von ihrem geschiedenen Ehemann eine monatliche Unterstützung von 40,-RM.

Die Angeklagte war von 1918 bis 1921 Mitglied der USPD., trat dann zur KPD. über und war in der Folgezeit mehrere Jahre auf ihren Arbeitsstellen Mitglied des Betriebsrats. Im Jahre 1926 schied sie aus der KPD. aus, trat jedoch mit ihrem Ehemann 1929 wieder ein und betätigte sich im Erwerbslosenausschuß sowie als Leiterin einer Frauengruppe. Vor der Machtübernahme wurde sie bei den letzten Berliner Wahlen für die KPD. aufgestellt und gewählt, kam jedoch nicht mehr dazu, dieses Amt auszuüben. Nach 1933 trat sie der DAF. bei.

4.)

4.) Der Angeklagte Sieber erlernte das Malerhandwerk. Seit 1934 arbeitete er bei der AEG. Treptow, wo er seit sieben Jahren in der Lackiererei, zuletzt als Revisor mit einem Wochenverdienst von 47,-RM beschäftigt war. Er wurde am 12. September 1942 festgenommen. Der Angeklagte ist verheiratet und Vater zweier Kinder.

Aus einer marxistisch eingestellten Familie stammend, stand er vor der Machtergreifung der SPD. und später der KPD. gesinnungsgemäß nahe, ohne sich jedoch aktiv politisch zu betätigen. Nach 1933 wurde er Mitglied des Verbandes für das Baugewerbe sowie der DAF. und des RLB.

5.) Der Angeklagte Dittberner, der das Malerhandwerk erlernte, arbeitete nach der Beendigung der Lehrzeit bei verschiedenen Betrieben in verschiedenen Städten. Er versuchte im Jahre 1934 Schauspieler zu werden, wurde aber zum Besuch der Schauspielerschule nicht zugelassen. Daraufhin wendete er sich dem Sprachstudium zu und beschäftigte sich besonders mit englisch und italienisch. Im Mai 1942 legte er die Heeres- Dolmetscherprüfung mit Erfolg ab.

Der Angeklagte gehörte von 1931 oder 1932 bis zur Machtübernahme der "Roten Hilfe" und zeitweise auch der IAH. als Mitglied an, in der er eine Jungaktivgruppe führte. Er war nachher im deutschen Gewerkschaftsbund und später in der RGO. gewerkschaftlich organisiert und trat 1941 der DAF. bei.

6.) Der Angeklagte Barutzki genoß in England, wo sein Vater von 1912 bis 1915 als selbständiger Unternehmer tätig war, eine sorgfältige Erziehung. Nach der Rückkehr seiner Familie nach Deutschland besuchte er in Berlin ein Reform- Gymnasium bis zur Unterprima. Dann wandte er sich nach dem Willen seines Vaters dem Beruf eines Kaufmannes zu, den er jedoch schon nach kurzer Zeit aufgab. Er legte nach dem Besuche einer Schauspielerschule die Schauspielerprüfung ab, gab jedoch auch diesen Beruf auf und wurde, nachdem er sich mit seinem Vater entzweit hatte, Vertreter bei verschiedenen Firmen. Schließlich wurde er arbeitslos, fand aber in der Folgezeit eine Beschäftigung als Hilfsarbeiter. Von 1938 bis 1941 arbeitete er bei der AEG. Treptow, wo er zum Mechaniker umgeschult wurde; dann trat er als Techniker zur Firma Steadit- Magnesium - AG. über, nachdem er die Ingenieurschule Gauss besucht hatte. Er ist verheiratet und Vater zweier Kinder.

Der

Der Angeklagte trat 1930 in die "Rote Hilfe", 1931 in die KPD. ein und betätigte sich bis 1933 als Landobmann. Seit 1938 ist er Mitglied der DAF.

II.

a) In den Jahren 1940 bis 1942 suchten kommunistische Agitatoren in der Reichshauptstadt ehemalige Marxisten und andere junge Leute beiderlei Geschlechts zu erfassen und aus ihnen Gruppen zu bilden. Diese Gruppen arbeiteten zunächst mehr oder minder getrennt voneinander, doch waren ihre Funktionäre bestrebt, Verbindung untereinander und mit weiteren staatsfeindlichen Elementen zu erlangen und im Rahmen einer größeren Organisation die kommunistische Umsturzarbeit zu verstärken. In den Gruppen wurden Zusammenkünfte mit politischen Aussprachen veranstaltet, Schulungsvorträge gehalten und Hetzschriften gelesen und ausgetauscht. Eine dieser Hetzschrift mit dem Titel "Organisiert den revolutionären Massenkampf gegen Faschismus und imperialistischen Krieg" stammte von einer kommunistischen Zentrale und diente dem Zweck, die Anhänger der illegalen KPD. einheitlich auszurichten; in dieser Druckschrift wurde die wirtschaftliche, politische und militärische Lage des Reichs Ende Oktober 1941 als aussichtslos hingestellt und die Bekämpfung des Nationalsozialismus gefordert.

In Berlin stand eine vom Juden Baum geleitete Gruppe an der Spitze, der zahlreiche Juden und jüdische Mischlinge angehörten; diese sind bereits vom Volksgerichtshof in der Strafsache gegen Rotholz und andere (2 H 314/42) verurteilt worden. Eine weitere Gruppe bildete der Ingenieur Joachim Franke, der in dem großen Rüstungsbetrieb AEG. in Berlin angestellt war; seine Mitarbeiter waren u.a. Werner Steinbrink und der technische Angestellte der AEG. Walter Bernecker. Dieser kommunistische Stoßtrupp stellte insbesondere Hetzschriften her, die teilweise an im Felde stehende Soldaten versandt wurden. Die periodische Druckschrift "Der Weg zum Sieg, Informationsdienst der KPD." wendete sich in wüsten Beschimpfungen gegen den Führer und alle Einrichtungen des nationalsozialistischen Staates; sie gab vor allem Anleitungen, die auf die Wiedererrichtung der kommunistischen Parteiorganisation abzielten sowie Maßregeln für das Verhalten illegal tätiger Kommunisten im Kampf für die "Proletarische Revolution, wie Lenin es befahl".

Die

Die aktivsten Mitglieder dieser beiden Gruppen verübten auch einen Terroranschlag auf die Veranstaltung "Sowjetparadies" im Berliner Lustgarten im Mai 1942; sie wurden, darunter Franke und Steinbrink, vom Sondergericht Berlin zum Tode verurteilt.

Ehemalige Kommunisten, meist Mitglieder der IAH., waren aber schon im Jahre 1937 in der Wohnung der Charlotte Vötter zusammengekommen, deren Ehemann Georg Vötter damals eine fünfjährige Zuchthausstrafe wegen hochverräterischer Betätigung in der illegalen IAH. verbüßte. Unter den Teilnehmern befanden sich auch Werner Schaumann, dessen Ehefrau Elfriede und geschiedene Ehefrau Hilde Schaumann, die nachmalige Freundin des Angeklagten Kunger, ferner die vom Generalstaatsanwalt beim Kammergericht verfolgten Kommunisten Erich Corvey und Dr. Helene Schlesinger. Aus diesen gelegentlichen Zusammenkünften, bei denen auch politische Unterhaltungen in kommunistischem Sinne geführt wurden, entwickelten sich schließlich politische Schulungsabende, die etwa wöchentlich stattfanden. Hierbei trat Werner Schaumann als Schulungsleiter auf. Er veranstaltete Vorlesungen aus dem von Lenin herausgegebenen Buch "Der Radikalismus, die Kinderkrankheit des Kommunismus" und besprach anschließend die durchgenommenen Kapitel. Schaumann erstrebte eine Art Nationalbolschewismus, der unabhängig von Moskau in Deutschland zur Macht kommen sollte. Nach den Schulungsvorträgen fanden Aussprachen statt, bei denen davon ausgegangen wurde, daß mit der Zeit im Wirtschaftsleben des Staates "von selbst ein Umbau" eintreten werde. Die Schulung habe den Zweck, die Teilnehmer geistig "für die kommende Zeit" zu rüsten. Nach der Entlassung des Georg Vötter aus der Strafhaft im Sommer 1940 setzte Schaumann seine Schulungsabende in der Wohnung seiner geschiedenen Ehefrau Hilde Schaumann fort.

b) 1.) Der Angeklagte Kunger, der mit dem erwähnten Georg Vötter vor der Machtübernahme der IAH. angehört hatte, besuchte von 1937 ab häufig Charlotte Vötter. Dort lernte er Werner Schaumann, Werner Steinbrink und Joachim Franke sowie die erwähnten Erich Corvey, Dr. Helene Schlesinger und Hilde Schaumann kennen. Vom Frühjahr 1939 bis zum Sommer oder Herbst 1940 nahm der Angeklagte in diesem Kreise an der von Werner Schaumann geleiteten marxistischen Schulung etwa vier= bis fünfmal teil.

Der Angeklagte, der bereits im Jahre 1939 den ebenfalls bei

der

der AEG. beschäftigten Mitangeklagten Cölpin kennengelernt hatte, freundete sich mit diesem neuerlich Mitte 1940 an. In der Folgezeit gelang es ihm, durch Unterhaltungen über politische und wirtschaftliche Fragen das Interesse des Cölpin für den Nationalbolschewismus wachzurufen.

Bis Ende 1941 nahm der Angeklagte vier- bis fünfmal an Schulungsabenden in der Wohnung der Hilde Schaumann teil, die nach der Entlassung des Georg Vötter aus der Strafhaft aus Tarnungsgründen dorthin verlegt worden waren. Er führte im Sommer oder Herbst 1941 Cölpin und Sieber dort ein. Den Sieber, der gleichfalls bei der AEG. in Treptow arbeitete, hatte der Angeklagte in politischen Unterhaltungen während der Arbeitspausen für die illegale Mitarbeit gewonnen, nachdem sich dabei herausgestellt hatte, daß diese beiden in ihrer kommunistischen Einstellung übereinstimmten.

Kunger beteiligte sich auch an den bei den Schulungszusammenkünften abgehaltenen Debatten, insbesondere verherrlichte er die Zustände in der Sowjetunion, wandte sich gegen den Antisemitismus und zeigte sich über die deutschen Siege im Osten "enttäuscht". Bei einem Schulungsabend war auch der von Sieber eingeführte Mitangeklagte Dittberner zugegen, mit dem Kunger eine eingehende politische Unterhaltung führte. Dittberner, der sich rühmte, im Norden Berlins kommunistische Verbindungen zu haben, vertrat hierbei die Ansicht, daß eine politische Aktivität unter den gegebenen Verhältnissen noch nicht zweckmäßig sei; auch der Angeklagte schloß sich dieser Meinung an.

Etwa Ende 1941 erzählte Cölpin dem Kunger, daß seine Bekannte, die Mitangeklagte Puff, der aufgelösten KPD. angehört habe. Kunger interessierte sich lebhaft für diese Frau und bewog Cölpin, ihn in deren Wohnung mitzunehmen und mit der Puff bekannt zu machen. Dort traf er mit dem anderweitig verfolgten Kommunisten Kurt Ehemann zusammen. Im Verlaufe der Unterhaltung führte dieser aus, daß er einem Kreis von Personen angehöre, die illegal tätig seien und daß es seine Aufgabe sei, weitere illegale Gruppen in Berlin zu erfassen und miteinander zu verbinden. Er forderte Kunger, Cölpin und Frau Puff auf, die, wie er sagte, bereits eine kleine kommunistische Gruppe darstellten, weitere Personen in ihrem Betriebe zu werben und dabei nicht nur Kommunisten, sondern auch Arbeitskameraden anderer politischer Bekenntnisse mit Ausnahme der "150%igen

Na-

Nationalsozialisten" zu erfassen.

Kunger, der den Ehemann auch über seine Verbindung zu dem Kreise um Schaumann unterrichtete, stimmte den Ausführungen des Ehemann zu und erklärte sich zur Bildung von Betriebszellen bereit; in der Folgezeit wurde jedoch in dieser Beziehung angeblich nichts unternommen.

Bald nach dieser Zusammenkunft vermittelte der Angeklagte zusammen mit Cölpin, Sieber und Frau Puff einen Treff zwischen Ehemann und Dittberner im Berliner Norden in der Schönhauser Allee. Kunger führte den Dittberner allein zu Ehemann; dieser forderte ihn dann in Abwesenheit des Kunger zur aktiven kommunistischen Mitarbeit auf.

Etwa Anfang 1942 stellte der Angeklagte seine politische Tätigkeit ein.

2.) Der Angeklagte Cölpin hat sich während seines Arbeitsurlaubs etwa Mitte 1940 an den ihm schon von früher her bekannten Arbeitskameraden Kunger enger angeschlossen. Dieser verstand es, den Angeklagten für nationalbolschewistische Fragen zu interessieren, über welche sich die beiden während der Arbeitspausen unterhielten. Im Betriebe Treptow war der Angeklagte auch mit der dort beschäftigten Mitangeklagten Puff zusammengekommen; mit ihr besprach er zunächst persönliche Fragen und schließlich auch über Politik und erfuhr dabei, daß sie der aufgelösten KPD. angehört hatte. Auch mit seinem Arbeitskameraden Sieber sprach der Angeklagte öfter über Politik.

Im Sommer oder Herbst 1941 nahm Kunger den Angeklagten einmal zur Hilde Schaumann mit und führte ihn in die von Werner Schaumann geleitete Schulungsgemeinschaft ein. In der Folgezeit beteiligte sich der Angeklagte in unregelmäßigen Abständen noch weitere zwei Mal an diesen Zusammenkünften. Er griff dort auch in die Aussprachen über politische Fragen ein und hob hierbei rühmend die Leistungen der deutschen Wehrmacht hervor und kritisierte abfällig die sowjetrussischen Zustände; Hilde Schaumann gegenüber verfocht er die Ansicht, daß die Frau nicht in die Politik, sondern in die Familie gehöre. Durch dieses Verhalten erregte er bei den Teilnehmern der Schulungsabende Anstoß und Ärgernis; er zog sich deshalb bald aus diesem Kreise zurück.

Wäh-

Während dieser Zeit erzählte der Angeklagte bei Gelegenheit dem Kunger von der Mitangeklagten Puff und ihrer politischen Vergangenheit. Auf die Bitte Kungers nahm er diesen in deren Wohnung mit und machte ihn mit ihr bekannt. Dort trafen sie, wie bereits erwähnt, auch mit Ehemann zusammen; Cölpin hörte den Ausführungen Ehemanns und seiner Unterhaltung mit Kunger wohl zu, unternahm jedoch nichts weiter.

Der Mitangeklagte Sieber, den er bei Hilde Schaumann kennengelernt hatte, stellte den Angeklagten um diese Zeit dem Dittberner vor. Zu einem engeren Verkehr, insbesondere zu einer politischen Besprechung zwischen diesen beiden - Sieber hatte ihm nicht mitgeteilt, daß Dittberner Kommunist sei - ist es nicht gekommen. Der Angeklagte wirkte auch bei dem Zustandekommen eines Treffs zwischen Ehemann und Dittberner insofern mit, als er über Aufforderung des Kunger diesen in die Schönhauser Allee führte. Kunger ließ den Angeklagten zurück und begab sich, wie bereits erwähnt, allein mit Dittberner zu Ehemann. Der Angeklagte erfuhr erst nachträglich von Sieber, worum es sich damals handelte.

Anfang 1942 entzweite sich der Angeklagte auch mit Kunger, als er diesem seine judenfeindliche Einstellung klarlegte; Kunger erklärte schließlich, "Cölpin solle dorthin gehen, woher er gekommen sei, denn er werde aus ihm nie einen Judengegner machen". Cölpin zog sich hierauf von jeglichem Verkehr mit dem Mitangeklagten zurück.

3.) Die Angeklagte Puff, die mit dem vorstehend genannten Kommunisten Ehemann schon etwa seit 1935 bekannt war, kam in der Folgezeit häufig mit diesem in ihrer Wohnung zusammen. Beide erörterten dort u.a. auch politische Tagesfragen, wobei Ehemann schließlich zu erkennen gab, daß er illegal arbeite.

Im Jahre 1941 lernte die Angeklagte auf ihrer Arbeitsstelle in Treptow den Mitangeklagten Cölpin näher kennen und beriet ihn in persönlichen Angelegenheiten. Sie teilte ihm schließlich auch mit, daß sie vor der Machtergreifung Mitglied der aufgelösten KPD. war. Dies erzählte der Angeklagte etwa Ende 1941 gelegentlich auch dem Mitangeklagten Kunger und brachte diesen auf dessen Bitten in die Wohnung der Puff. Dort unterhielten sich Kunger und Frau Puff über ihre politische Vergangenheit. Bald darauf erschien, wie bereits erwähnt, Ehemann und besprach mit den Anwesenden die Betriebsarbeit im Werk Treptow der AEG. Auch die Angeklagte nahm die Aufforderung Ehemanns, Betriebsarbeit zu leisten, zur Kenntnis, ohne sie abzulehnen.

Kur-

Kurze Zeit nach dieser Zusammenkunft wurde sie von Ehemann aufgefordert, nochmals die Verbindung mit Kunger herzustellen. Sie wandte sich an Cölpin, der dann gemeinsam mit Kunger und Sieber den oben geschilderten Treff zwischem Ehemann und Dittberner vermittelte. Eine weitere Zusammenkunft zwischen Kunger und Ehemann,um die die Angeklagte sich auf Veranlassung des Ehemann bemühte, kam nicht zustande.

4.) Der Angeklagte Sieber, dessen marxistische Einstellung, wie bereits erwähnt, Kunger etwa im Frühjahr 1941 bei Unterhaltungen über politische Fragen erkannt hatte, wurde von diesem schließlich zur Teilnahme an den von Werner Schaumann geleiteten Schulungsabenden veranlaßt. Diese politischen Zusammenkünfte bei Hilde Schaumann besuchte Sieber im Sommer oder Herbst 1941 insgesamt etwa dreimal und beteiligte sich auch in kommunistischem Sinne an den politischen Debatten.Dort lernte er auch seinen Arbeitskameraden Cölpin kennen.

Der Angeklagte war mit seinem alten Bekannten Dittberner, mit dem ihn vor der Machtübernahme gemeinsame Interessen verbunden hatten,seit 1939 wieder häufiger zusammengekommen. Im Winter 1941 äußerte er sich diesem gegenüber gelegentlich einer Unterhaltung über politische Fragen, daß er mit einem kommunistischen Kreise aus Lichtenberg in Verbindung stehe. Da Dittberner in dieser Zeit es für angebracht hielt, wieder mit Kommunisten in Fühlung zu kommen, bat er den Angeklagten, ihn dort einzuführen. Sieber kam diesem Wunsche bereitwilligst nach und nahm Dittberner zu einem Schulungsabend mit. Dort machte er ihn mit dem Mitangeklagten Kunger bekannt. Kunger und Dittberner unterhielten sich, wie bereits erwähnt, über sowjetrussische Verhältnisse. Dabei trat Sieber der von Dittberner verfochtenen Ansicht bei, daß eine aktive kommunistische Arbeit vorläufig noch zwecklos sei. In dieser Zeit führte der Angeklagte den Mitangeklagten Cölpin bei Dittberner ein; dieser jedoch lehnte es ab, Cölpin mit dem Kreis junger Leute, die bei ihm Tischtennis spielten, bekannt zu machen.

Etwa Ende 1941 erfuhr Sieber von Kunger, daß er den kommunistischen Funktionär Ehemann kennengelernt hatte; er verabredete mit Kunger und Cölpin, Ehemann mit Dittberner zusammenzubringen. Sieber setzte sich mit Dittberner in Verbindung und brachte ihn zu dem vorgesehenen Treffpunkt in der Schönhauser Allee. Dort fand sich zur festgesetzten Zeit auch Cölpin mit Kunger ein, welcher Dittberner dem Ehemann zuführte. Eine weitere illegale Tätigkeit des Angeklagten wurde nicht ermittelt.

5.) Der Angeklagte Dittberner, der vor 1933 aktiver Kommunist gewesen war, widmete sich nach der Machtergreifung bis Herbst 1941 ausschließ-

schließlich seinem Berufe und seinen Sprachstudien sowie in der Freizeit dem Sport und der Unterhaltung innerhalb eines Kreises meist nationalsozialistisch erzogener junger Leute.

Als sich in dieser Zeit nach seiner Meinung die Möglichkeit einer deutschen Niederlage ergab, hielt er es für zweckmäßig, wieder Verbindung mit kommunistischen Kreisen zu suchen, um bei einem von ihm für möglich gehaltenen Umschwung in Deutschland nicht als Abtrünniger zu erscheinen, oder, wie er sich auch ausdrückte, "um sich ein politisches Alibi zu verschaffen". Zu diesem Vorhaben benutzte er seinen Bekannten Sieber, dem gegenüber er damals [illegible] erkennen gab, daß er sich wieder dem Kommunismus zugewendet habe. Nachdem er von Sieber erfahren hatte, daß in Lichtenberg eine kommunistische Gruppe bestehe und daß dieser öfters an deren Zusammenkünften teilnehme, ließ er sich von ihm bei Hilde Schaumann einführen und mit den Teilnehmern des Schulungsabends bekannt machen. Hier unterhielt er sich mit dem Mitangeklagten Kunger eingehend über die Möglichkeit einer illegalen kommunistischen Arbeit und gab dabei vor, über kommunistische Verbindungen in Berlin zu verfügen. Er erklärte ferner, daß man vorläufig von aktiver Arbeit absehen und die weitere Entwicklung abwarten müsse.

In dieser Zeit war der Angeklagte durch Vermittlung des Sieber auch einmal mit Cölpin zusammengekommen; zu einer politischen Unterhaltung zwischen beiden kam es nicht.

Ende 1941 wurde Dittberner, wie bereits erörtert worden ist, dem aktiven Kommunisten Ehemann zugeführt. Er sprach mit diesem über seine angeblichen Verbindungen zu illegalen kommunistischen Gruppen in Berlin und erklärte sich über Aufforderung des Ehemann, diese unter einer zentralen Leitung zusammenzufassen, bereit, zu einem zweiten Treff [illegible]ecks Zusammenschluß dieser Zellen einen Vertrauensmann derselben mitzubringen. Ehemann, der auf den Angeklagten den Eindruck eines höheren Funktionärs machte, stellte dabei das Erscheinen eines Mitgliedes der zentralen Leitung in Aussicht.

Bei dem zweiten Treff mit Ehemann erschien der Angeklagte jedoch ohne den angekündigten Vertrauensmann und gab vor, daß er diesen nicht habe erreichen können. Zu einem vereinbarten dritten Treff erschien Dittberner nicht mehr, da er sonst hätte zugeben müssen, daß die von ihm behaupteten Verbindungen in Wahrheit nicht bestanden. Dem Sieber jedoch erzählte er, daß Ehemann "sehr vorsichtig arbeite".

Im Frühjahr 1942 kam Dittberner zufällig mit seinem alten Bekannten Barutzki zusammen, den er von der "Roten Hilfe" her kannte. Bei der anschließenden Unterhaltung auch über politische Fragen brachte

er

er zum Ausdruck, daß er nach wie vor marxistisch eingestellt sei. Barutzki, der damals bereits mit dem oben erwähnten Franke und mit Bernecker in Verbindung stand, kam bald darauf ein zweitesmal mit dem Angeklagten zusammen und übergab ihm je ein Stück der angeführten Schriften "Der Weg zum Sieg" und "Organisiert den revolutionären Massenkampf gegen Faschismus und imperialistischen Krieg". Der Angeklagte nahm den Inhalt dieser Schriften zur Kenntnis und gab sie dem Barutzki zurück; dessen Angebot, weitere Schriften ihm zuzuleiten, lehnte er mit dem Hinweis ab, daß er illegales Schriftenmaterial bereits anderweitig erhalte.

Kurze Zeit später führte Barutzki im Auftrage des Franke diesen mit Dittberner im Tiergarten zusammen. Franke forderte den Angeklagten mit Hinweis auf den baldigen militärischen Zusammenbruch an der Ostfront auf, aktive kommunistische Arbeit zu leisten, sich nicht auf Zusammenkünfte von Debattierklubs zu beschränken und sofort mit der Errichtung von Betriebszellen zu beginnen. Der Angeklagte, dem das Ansinnen Frankes unwillkommen war, wies darauf hin, daß er bereits anderweitig illegal tätig sei und lehnte eine aktive Arbeit im Sinne Frankes als zur Zeit zu gefährlich ab. Schließlich versprach er dem Franke, sich wenigstens um geeignete Leute zu bemühen. Franke teilte dem Angeklagten dabei auch mit, daß die Gestapo Ende 1941 oder Anfang 1942 Kommunisten mit Hilfe von Polizeispitzeln verhaftet habe und verabschiedete sich von ihm. Der Angeklagte machte dem Barutzki Vorwürfe, daß er ihn ohne nähere Vorbereitung mit Franke zusammengebracht habe. Zu einer weiteren Zusammenkunft zwischen ihm und Franke ist es nicht mehr gekommen. In der Folgezeit kamen Dittberner und Barutzki noch einige Male zusammen; sie führten auch politische Gespräche, die jedoch "keinen fest umrissenen Charakter" hatten. Der Angeklagte, dem Zusammenkünfte mit Barutzki unangenehm waren, vermied es, weiter mit diesem zusammenzutreffen. Er schrieb schließlich am 12. September 1942 einen Brief, daß er zwar kein Nazi aber auch kein Kommunist mehr sei und daß er in Zukunft unbehelligt zu bleiben wünsche, da er sich ein anderes Leben aufgebaut habe. Diesen Brief hinterließ er in seiner Wohnung mit der Bestimmung, ihn an Barutzki, falls er ihn aufsuchen sollte, auszuhändigen. Das Schreiben wurde bei seiner Festnahme vorgefunden.

6.)

6.) Der Angeklagte Barutzki lernte 1938 im Betriebe der AEG., wo er damals beschäftigt war, den oben erwähnten Franke sowie Bernecker kennen, mit denen er in der gleichen Abteilung arbeitete. Er zog sich von ihnen zurück, als er erkannte, daß insbesondere Franke ein gefährlicher kommunistischer Agitator war. Im Februar 1942 traf er jedoch in der Wohnung der Braut des Bernecker die Genannten zufällig wieder. Franke trat neuerdings an den Angeklagten heran und überredete ihn, mit ihm zwei Wochen später zusammenzukommen. Bei diesem Zusammentreffen redete er dem Angeklagten ein, daß das Dritte Reich nur noch etwa ein bis zwei Jahre bestehen und daß dann ein kommunistischer Umsturz kommen werde; er erklärte ihm ferner, daß es schon jetzt nötig sei, Gesinnungsgenossen in Gruppen zusammenzufassen und zu schulen, damit sie zu gegebener Zeit eingesetzt werden können. Auf diese Weise überzeugte er den Angeklagten und gewann ihn für die illegale Mitarbeit. Der Angeklagte hörte anschließend zusammen mit Franke und Bernecker Sendungen des Londoner Rundfunks.

Bei einem neuerlichen Zusammentreffen entwickelte Franke dem Angeklagten nochmals seine politischen Absichten und beauftragte ihn, ihm Marxisten zuzuführen, die dann weitere Anweisung erhalten würden. Er händigte dem Angeklagten ferner je ein Stück der oben beschriebenen Hetzschriften "Der Weg zum Sieg" und "Organisierter Massenkampf gegen den Faschismus und den imperialistischen Krieg" zur Weitergabe an Gesinnungsgenossen aus. Barutzki nahm diesen Auftrag an.

Wie bereits oben ausgeführt worden ist, übergab der Angeklagte dem Dittberner, einem ehemaligen Kommunisten, mit dem er zu dieser Zeit bereits mehrmals zusammengekommen war und mit dem er sich in marxistischem Sinne unterhalten hatte, diese Hetzschriften. Er erklärte dabei, daß er illegale Verbindungen habe und daß er noch mehr solche Schriften beschaffen könne. Dittberner lehnte jedoch die Weiterbelieferung mit ähnlichem Hetzmaterial ab und gab ihm die beiden Schriften, nachdem er sie durchgelesen hatte, zurück, wobei er vorgab, daß er bei seiner illegalen Tätigkeit solche Schriften bereits erhalte.

Barutzki berichtete über diese Unterhaltung dem Franke und erhielt von diesem den Auftrag, Dittberner ihm zuzuführen. Ende April 1942 vermittelte er dann, ohne Dittberner von seiner Absicht

zu

zu unterrichten, den bereits geschilderten Treff zwischen Franke und Dittberner im Berliner Tiergarten. Im Gegensatz zu Franke pflichtete er bei diesem Zusammentreffen der Ansicht Dittberners bei, daß eine aktive Betätigung zur Zeit sinnlos sei und man zunächst die Entwicklung der Lage abwarten müsse. Als Barutzki in Erfahrung brachte, daß Franke und Bernecker verhaftet worden waren, vernichtete er die beiden Hetzschriften und weitere aus früherer Zeit in seinem Besitz befindliche marxistische Schriften.

Nach Pfingsten 1942 kam der Angeklagte noch mehrmals mit Dittberner zusammen und versuchte -diesmal im Auftrage der Staatspolizei- Näheres über dessen illegale Verbindungen in Erfahrung zu bringen. Dittberner jedoch wich allen diesbezüglichen Fragen des Angeklagten aus und vermied es in der Folgezeit, mit ihm zusammenzukommen. Kurze Zeit darauf wurde der Angeklagte festgenommen.

Der festgestellte Sachverhalt beruht auf den Einlassungen der Angeklagten Kunger, Cölpin, Sieber und Dittberner, die insoweit auch durch die Aussagen des Zeugen Rost und teilweise auch durch die der Hilde Schaumann bestätigt wurden sowie auf dem Inhalt der in der Hauptverhandlung verlesenen Schriftstücke und Protokolle.

III.

Die schriftliche Anklage legte sämtlichen Angeklagten ein Verbrechen der Vorbereitung zum Hochverrat und der Feindbegünstigung zur Last. In der Hauptverhandlung beharrte der Vertreter der Anklagebehörde nur bezüglich der Angeklagten Kunger, Sieber, Dittberner und Barutzki auf der ursprünglichen Anschuldigung, wobei er bezüglich des Sieber nur das Vorliegen eines minder schweren Falles von Feindbegünstigung annahm. Bei der Angeklagten Puff beantragte er Bestrafung nur wegen Beihilfe zu den beiden genannten Verbrechen, bei dem Angeklagten Cölpin Bestrafung wegen Beihilfe zu einem Verbrechen der Vorbereitung zum Hochverrat.

Es bedarf keiner weiteren Erörterung, daß jede bewußte Förderung der gerichtsbekannten Umsturzziele der illegalen KPD. durch Teilnahme an Schulungsabenden und durch Mitarbeit bei der Schaffung von Verbindungen zwischen einzelnen Kommunisten oder getrennt arbeitenden kommunistischen Gruppen mit dem selbstverständlichen Ziele,

ei-

einen Organisationsapparat aufzubauen, objektiv den Tatbestand eines Verbrechens der Vorbereitung zum Hochverrat nach §§ 80 Abs.2, 83 Abs.2 und 3 Ziff.1 StGB. darstellt; durch die Weitergabe von Hetzschriften, die geeignet und bestimmt sind, die Massen im kommunistischen Sinne zu beeinflussen, wird objektiv betrachtet auch die Erschwerungsform dieses Verbrechens im Sinne des § 83 Abs.3 Ziff.4 StGB. verwirklicht. Es erübrigen sich aber auch weitere Ausführungen darüber, daß jeder Versuch, auf diese Weise das deutsche Volk im Kriege von innen heraus zu zersetzen, die Macht des Reiches schädigt und zugleich dem Feinde Vorschub leistet; dadurch ist auch der objektive Tatbestand eines Verbrechens der Feindbegünstigung nach § 91 b StGB. erfüllt.

Der Angeklagte Kunger hat den oben geschilderten Tathergang zugegeben. Er hat als ehemaliger kommunistischer Funktionär, wie er auch nicht bestritt, die auf gewaltsame Beseitigung der nationalsozialistischen Staatsform gerichteten Ziele der KPD. erkannt und zugestandenermaßen auch erfaßt, daß der lose Kreis um Werner Schaumann den Zweck verfolgte, die Teilnehmer an den regelmäßig in der Wohnung der Hilde Schaumann stattfindenden Zusammenkünften in ihrer marxistischen, staatsfeindlichen Gesinnung zu bestärken und zu festigen. Nach der Ansicht des Senats war sich der Angeklagte schon auf Grund seiner Erfahrungen und schließlich infolge der Erklärungen des Ehemann darüber im klaren, daß durch eine Zusammenfassung von Kommunisten nach den ihm bekannten konspirativen Methoden ein kommunistischer Parteiapparat geschaffen und ausgebaut werden sollte. Durch seine wiederholte Teilnahme an den Zusammenkünften in der Wohnung der Hilde Schaumann und seine Zusammenarbeit mit Ehemann hat er es nach der Ansicht des Senats unternommen, den organisatorischen Zusammenhang der KPD. zusammen mit anderen Genossen herzustellen; dadurch, daß er die Mitangeklagten Cölpin und Sieber dem Zirkel um Werner Schaumann zugeführt und Ehemann mit Dittberner zusammengebracht hat, hat er auch zur Aufrechterhaltung dieses Zusammenhalts nach Kräften beigetragen. Nach der Lage der Dinge hat er als alter erfahrener Kommunist auch gewußt, daß auf diese Weise das deutsche Hinterland kommunistisch zersetzt und dadurch der Roten Armee, dem Vollzugsorgan der Komintern, die Bolschewisierung Deutschlands erleichtert werden sollte. Der Angeklagte hat diese Zielrichtung gebilligt und unterstützt. Er hat sich dadurch nicht nur eines Verbrechens der Vorbereitung zum Hochverrat nach §§ 83 Abs.2 StGB. in der Erschwerungsform des § 83 Ziff.1 StGB., sondern

zu-

zugleich auch eines Verbrechens der landesverräterischen Feindbegünstigung im Sinne des § 91 b StGB. schuldig gemacht.

Der Angeklagte Cölpin, der den oben geschilderten Sachverhalt schließlich zugegeben hat, war wesentlich anders zu beurteilen als der vorstehend genannte, der ihn in den marxistischen Gedankenkreis hineinzuziehen versuchte und ihn der losen Gemeinschaft um Werner Schaumann zugeführt hat.

Die dreimalige Teilnahme des Angeklagten an kommunistischen Schulungsabenden bei Hilde Schaumann sowie seine wenn auch untergeordnete Mitwirkung bei den Zusammenkünften zwischen Kunger und der Puff, zwischen Ehemann und Dittberner begründen im Sinne der obigen Ausführungen den objektiven Tatbestand sowohl eines Verbrechens der Vorbereitung zum Hochverrat als auch der Feindbegünstigung.

Was jedoch die subjektive Tatseite anlangt, ging der Senat davon aus, daß das gesamte Verhalten des politisch unerfahrenen und überaus naiven Angeklagten in auffallendem Widerspruch zu dem von ihm zugestandenen Verkehr mit Kommunisten in der Zeit vom Sommer 1941 bis Anfang 1942 stand. Schon sein freiwilliger Eintritt in den RAD. im Jahre 1933 und in die neugegründete Wehrmacht im Jahre 1935 sowie insbesondere seine auf Grund freiwilliger Meldung erfolgte Teilnahme am Feldzug gegen Frankreich lassen keinen Zweifel an der Aufrichtigkeit seiner vaterländischen Gesinnung zu. Auch in der Folgezeit hat er innerhalb des kommunistischen Kreises, mit dem er in Berührung gekommen war, fortgesetzt seine nationaldeutsche Einstellung eifrig verfochten und dadurch Anstoß bei Hilde Schaumann und anderen Teilnehmern der Schulungsgemeinschaft erregt sowie zuletzt sich auch aus diesem Grunde mit Kunger überworfen. Der Angeklagte, der für die AEG. uk. gestellt und wegen Krankheit, die er sich infolge der Kriegsstrapazen zugezogen hatte, im März 1941 aus der Wehrmacht entlassen worden war, hat sich zudem wiederholt, wenn auch erfolglos, zum Fronteinsatz gemeldet. Er ist nach der Überzeugung des Senats nie Kommunist gewesen und hat sich auch mit seinen kommunistisch eingestellten Bekannten nicht identifiziert. Deswegen konnte seiner auch von den übrigen Angeklagten und den Zeugen nicht widerlegten Einlassung Glauben geschenkt werden, daß er von der Absicht seiner Genossen, Kommunisten zusammenzufassen, keine Kenntnis hatte und daß er nicht im entferntesten daran dachte, durch Teilnahme an bloßen Diskussionen über den Marxismus

kom-

kommunistische Bestrebungen zu fördern oder zu unterstützen. Es ergab sich auf Grund des Ergebnisses der Hauptverhandlung auch nicht der geringste Anhaltspunkt für die Unrichtigkeit der weiteren Behauptung des Angeklagten, daß er sich dem Kreise seiner marxistischen Bekannten ferngehalten hat, als er schließlich deren grundsätzliche, sture staatsfeindliche Einstellung und ihr Bestreben erkannt hat, untereinander im geheimen und im kommunistischen Sinne zu paktieren. Es ist somit der Tatbestand weder eines Verbrechens der Vorbereitung zum Hochverrat und der der Feindbegünstigung noch der Beihilfe hierzu erfüllt, da der notwendige direkte oder indirekte Vorsatz des Angeklagten in dieser Hinsicht nicht erwiesen ist. Hingegen hat der Angeklagte es unterlassen, von dem hochverräterischen Vorhaben seiner Bekannten Anzeige zu erstatten, obwohl ihm diese Pflicht als ehemaligem Soldaten zur Genüge bekannt war. Er hat sich dadurch der Nichtanzeige eines Vorhabens des Hochverrats im Sinne des § 139 StGB. schuldig gemacht.

Die Angeklagte Puff hat lediglich zugegeben, mit Cölpin, durch diesen mit Kunger sowie mit Ehemann bekannt gewesen und mit ihnen in ihrer Wohnung zusammengekommen zu sein. Sie behauptete, sich mit ihnen nur über belanglose persönliche Angelegenheiten und keineswegs über politische Fragen unterhalten zu haben. Die Angeklagte bestritt ferner erfahren zu haben, daß Kunger oder Ehemann illegal tätig waren und will auch illegale Zusammenkünfte zwischen diesen beiden nicht vermittelt haben. Ihre Einlassung ist jedoch durch die übereinstimmenden und bestimmten Angaben der Mitangeklagten Kunger und Cölpin widerlegt, die insoweit durch die vom Zeugen Rost glaubhaft bekundeten polizeilichen Angaben des Ehemann bestätigt worden sind. Der Angeklagten, einer geschulten, politisch erfahrenen Kommunistin, waren sowohl die konspirativen Methoden der KPD. als auch deren auf Beseitigung der nationalsozialistischen Staatsform gerichteten Gewaltbestrebungen genauestens bekannt. Nach der Überzeugung des Senats hat die Angeklagte, die nach ihren eigenen Angaben sich "dachte, daß Kunger und Ehemann illegal tätig seien", zumindestens der Aufforderung des Ehemann, Betriebsarbeit im kommunistischen Sinne zu leisten, entnommen, daß es sich um eine verbotene kommunistische Betätigung handelte; aus den gleichen Gründen mußte ihr auch bewußt sein, daß die Zusammenkünfte zwischen diesen beiden, die sie zusammen mit Cölpin und Sieber vermittelte, mit ihrer illegalen

Tä-

Tätigkeit irgendwie in Zusammenhang standen. Der Senat kam daher zu der Überzeugung, daß die Angeklagte, die nach Art und Umfang ihrer Tätigkeit eine untergeordnete, unselbständige Rolle spielte, nur als Gehilfin und nicht mit Tätervorsatz handelte. Es konnte ihr aber nicht mit Sicherheit nachgewiesen werden, daß sie auch in die Endziele der illegalen KPD., mit der im Kriege befindlichen Sowjetunion zusammenzuarbeiten, eingeweiht war oder daß sie diese Zielrichtung gewollt und gebilligt hat. Nach der Ansicht des Senats ist bei ihr zwar der äußere und innere Tatbestand eines Verbrechens der Beihilfe zur Vorbereitung zum Hochverrat nach §§ 49, 80 Abs.2, 83 Abs.2 StGB. auch in der Erschwerungsform des § 83 Abs.3 Ziff.1 StGB. nicht aber der einer Beihilfe zur Feindbegünstigung im Sinne des §§ 49, 91 b StGB. erfüllt.

Die vom Angeklagten Sieber zugestandene Beteiligung an drei von Werner Schaumann geleiteten Schulungsabenden sowie seine eifrigen Bemühungen um das Zustandekommen eines Treffs zwischen den nach seiner Ansicht illegal tätigen Kommunisten Dittberner und Ehemann stellt ebenfalls, wie bereits oben ausgeführt wurde, in objektiver Hinsicht ein Verbrechen der Vorbereitung zum Hochverrat und der Feindbegünstigung dar. Der Angeklagte hat auch nicht bestritten, die Zielrichtung der illegalen KPD., nämlich die Beseitigung der bestehenden nationalsozialistischen Staatsform notfalls unter Anwendung von Gewalt erkannt und gebilligt zu haben. Er hat sich in Erkenntnis dieser Bestrebungen in die KPD. eingeschaltet und sie, wenn auch in geringem Umfange, unterstützt und gefördert. Nach der Ansicht des Senats ist der Angeklagte, ein ideologischer und praktisch bisher nicht besonders geschulter Kommunist, der erst im Sommer 1941 von Kunger der illegalen KPD. zugeführt wurde, nicht mit Sicherheit überführt, auch die Endziele dieser Bewegung durch Zersetzung von innen heraus der Roten Armee in die Hand zu arbeiten, gekannt zu haben. Er hat nach Ansicht des Senats wohl ein Verbrechen der Vorbereitung zum Hochverrat nach §§ 80 Abs.2, 83 Abs.2 StGB. auch in der Erschwerungsform des § 83 Abs.3 Ziff.1 StGB. begangen, nicht aber ein Verbrechen der Feindbegünstigung im Sinne des § 91 b StGB., da der diesbezügliche notwendige Vorsatz nicht mit Sicherheit nachzuweisen war.

Die Tat des Angeklagten Dittberner, der zufolge seines Geständnisses nicht nur Verbindung mit kommunistischen Kreisen gesucht und durch Sieber auch gefunden hat, sondern auch zweimal mit

Ehe-

Ehemann und einmal mit Franke zusammengekommen war, sowie Hetzschriften zur Kenntnis genommen hat, ist objektiv betrachtet ein Verbrechen der Vorbereitung zum Hochverrat und der Feindbegünstigung. Der Angeklagte hat zugegeben, als alter Kommunist die Umsturzziele der KPD. genau gekannt sowie gewußt zu haben, daß Ehemann und Franke illegal im kommunistischen Sinne tätig waren. Er behauptete aber weiter, er habe gar nicht die Absicht gehabt, die illegale KPD. irgendwie zu unterstützen oder zu fördern und habe nur deswegen Verbindung zu kommunistischen Kreisen gesucht und vorgegeben, um im Falle eines bolschewistischen Umsturzes, den er nach der Lage Deutschlands im Herbst 1941 ernstlich befürchtet hat, nachweisen zu können, daß er Kommunist geblieben war und daß er sich in diesem Sinne auch betätigt hat. Er erklärte ferner, er habe, nachdem er die Abwegigkeit dieser Ansicht erkannt hatte, sich sofort von diesen Kreisen wieder zurückgezogen. Die Einlassung des intelligenten Angeklagten zur inneren Tatseite erscheint durch die Ergebnisse der Hauptverhandlung bestätigt. Die Auskunftsperson Preußker, die dem Kreis meist nationalsozialistisch eingestellter junger Leute angehörte, mit denen der Angeklagte nach der Machtübernahme bis zu seiner Festnahme seine Freizeit verbrachte, hat, wie der Zeuge Rost bekundete, vor der Polizei glaubhaft angegeben, Dittberner habe nie auch nur versucht, auf seine Umgebung irgendwie Einfluß im kommunistischen Sinne zu nehmen. Auch die weiteren polizeilichen Erhebungen in dieser Richtung verliefen ergebnislos. Es besteht weiter nicht der geringste Anhaltspunkt dafür, daß der Angeklagte den an Barutzki gerichteten Brief, der kurz vor seiner Verhaftung abgefaßt worden ist und der ihn im gewissen Sinne in den Augen seiner Gesinnungsgenossen herabsetzte, nur zum Schein geschrieben hat; alle Umstände sprechen dafür, daß er hier seine wahre Gesinnung und Absicht offenbarte. Es konnte somit nach der Überzeugung des Senats nicht mit ausreichender Sicherheit nachgewiesen werden, daß der Angeklagte mit Tätervorsatz sich in das ihm bekannte kommunistische Komplott eingeschaltet hat. Hingegen stand bedenkenfrei fest, daß er, wie auch aus den Aussagen der Mitangeklagten Kunger, Sieber und Barutzki sowie aus den polizeilichen Angaben des Ehemann hervorging, für einen aktiven Kommunisten gehalten wurde, der über illegale Verbindungen verfügte. Nach der Ansicht des Senats hat der begabte und gewandte Angeklagte durch seine Haltung und seinen persönlichen Einfluß auf Kunger, Sieber und Barutzki sowie auch auf Ehemann die Genannten in ihrer kommunistischen Tätigkeit gestärkt und angeeifert.

eifert. Diese Wirkung hat der Angeklagte, der aus höchst zweifelhaften eigensüchtigen Motiven sich in die illegale KPD. zum Scheine eingeschaltet hat, auch gekannt und beabsichtigt, denn er wollte sich den Anschein eines aktiven Mitarbeiters in der illegalen Bewegung geben. Er hat somit die Tat seiner Genossen nicht als eigene gewollt, diese aber in voller Kenntnis ihrer Zielsetzung und Tragweite als intellektueller Gehilfe gelegentlich gefördert und unterstützt. Er hat sich dadurch eines Verbrechens der Beihilfe zum Hochverrat im Sinne der §§ 49, 80 Abs.2, 83 Abs.2,3 Ziff.1 StGB. schuldig gemacht. Hingegen hat er sich von Franke und dessen Auftraggeber Barutzki zurückgezogen, als er deren Absicht erkannte, durch kommunistische Zersetzung von innen heraus die Geschäfte der Sowjetunion in ihrem Kriege gegen das Reich zu besorgen. Der Tatbestand eines Verbrechens der Beihilfe auch zur Feindbegünstigung nach §§ 49, 91 b StGB. ist daher mangels ausreichenden Nachweises zur subjektiven Tatseite nicht erfüllt.

Der Angeklagte Barutzki ist nach seinem eigenen Geständnis von Franke, den er als kommunistischen Agitator erkannt hat, für den Kommunismus und dessen ihm bekannten staatsfeindlichen Ziele gewonnen und hat den Auftrag übernommen, Anhänger der illegalen KPD. zuzuführen und Hetzschriften zu verbreiten, die auf die Beeinflussung der Massen im kommunistischen Sinne gerichtet waren. Er ist auch in diesem Sinne tätig geworden, hat Dittberner mit Franke zusammengebracht und an Ersteren zwei kommunistische Zeitschriften weitergegeben, deren Inhalt er kannte. Da der Angeklagte auch zugegeben hat, daß er von Franke mit den Umsturzzielen der illegalen KPD. bekanntgemacht worden war, hat er nach der Überzeugung des Senats durch seine Betätigung im Sinne des erhaltenen Auftrages die kommunistischen Umsturzbestrebungen vorsätzlich unterstützt und gefördert. Seine Einlassung, nur unter dem Einfluß Frankes gehandelt zu haben, ist rechtlich unbeachtlich. Seine erst in der Hauptverhandlung vorgebrachte Verteidigung, er habe eine kommunistische Einstellung nur vorgetäuscht, ist nach seiner erwiesenen Betätigung unglaubhaft. Der Angeklagte hat, wie er auch zugab, den Inhalt der oben angeführten Hetzschriften zur Kenntnis genommen und daraus sowie aus den Ausführungen Frankes erkannt, daß durch die kommunistische Zersetzung im Innern Deutschlands dem größten äußeren Feinde des Reiches, der Sowjetunion, Vorschub geleistet und der deutschen Macht Schaden zugefügt

fügt werden sollte. Er ist in Kenntnis auch dieser Zielrichtung tätig geworden. Dadurch hat er nicht nur ein Verbrechen der Vorbereitung zum Hochverrat nach § 80 Abs. 2, 83 Abs.2,3 Ziff.1 und 4 StGB., sondern auch der Feindbegünstigung im Sinne des § 91 b StGB. begangen. Er hat aber auch im Zusammenhang mit seiner politischen Tätigkeit gemeinschaftlich mit Franke und Bernecker zugestandenermaßen feindliche Nachrichten abgehört; er wußte auch, daß der Empfang feindlicher Rundfunksendungen verboten war, weil er nach dem Willen der Feinde des Reiches das deutsche Volk seelisch beeinflussen und zermürben sollte. Dadurch hat er sich auch eines Verbrechens nach § 1 der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939 (RGBl.I S. 1683) schuldig gemacht.

IV.

Die Strafe war bei den Angeklagten Kunger und Barutzki aus § 91 b StGB. zu entnehmen, da dieser die schwerste Strafe androht (§ 73 StGB.). Bei Sieber, Dittberner und der Puff war sie nach § 83 Abs.3 StGB. zu bemessen, bei den beiden letzteren unter Bedachtnahme auf die im § 49 StGB. (§ 44 StGB.)vorgesehene Milderung. Die Strafe des Angeklagten Cölpin ergab sich aus § 139 StGB. Die Annahme eines minder schweren Falles im Sinne der §§ 91 b Abs.2 und 84 StGB. kam mit Rücksicht auf die Zeit, in welcher die Verbrechen begangen wurden, und auf ihre Gefährlichkeit von vornherein nicht in Betracht. Hingegen hat der Senat bei dem Angeklagten Cölpin aus subjektiven Gründen einen besonders schweren Fall im Sinne des § 139 Abs.2 StGB. nicht angenommen; dieser Angeklagte war sich der Tragweite seiner Tat und deren Gefährlichkeit nicht in vollem Umfange bewußt.

Das Schutzbedürfnis des deutschen Volkes, welchem der Kommunismus, wie im ersten Weltkrieg, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln in den Rücken zu fallen sucht, fordert ein unnachsichtiges Einschreiten gegen Jeden, der diese Ziele irgendwie fördert oder begünstigt. Das Vorhaben der Kommunisten, die Einheit und Geschlossenheit der inneren Front zu lähmen und ihre Schlagkraft zu zermürben, ist auf jeden Fall so gefährlich, daß es im Interesse der Sicherheit der deutschen Volksgemeinschaft schon im Keime erstickt werden muß. Irgendwelche Rücksichtnahme auf in der Person

des

des einzelnen Täters begründete mildernde Umstände würde im vierten Kriegsjahr, wo der totale Krieg die angespannte Zusammenfassung aller Kräfte des Reichs verlangt, weder von der Front noch von der Heimat verstanden werden. Der Schicksalskampf des deutschen Volkes, der gerade durch den Eintritt der Sowjetunion wesentlich verschärft wurde, zwingt in seiner Unerbittlichkeit zur Anwendung der vollen Härte des Gesetzes gegen Jeden, der an der Zersetzung des Inlandes durch die kommunistische Irrlehre mitwirkt. Die Angeklagten Kunger, ein unentwegter Kommunist, und Barutzki haben daher ihr Leben verwirkt. Nur die Todesstrafe allein entspricht dem Schutzbedürfnis der deutschen Volksgemeinschaft und ist eine angemessene Sühne für ihre festgestellte Schuld.

Aus den angeführten Gründen war auch bei den übrigen Angeklagten auf eine hohe Freiheitsstrafe zu erkennen, wenngleich ihr verbrecherischer Wille im Verhältnis zu Kunger und Barutzki weitaus geringer und die von ihnen entwickelte verbrecherische Tätigkeit nur von untergeordneter Bedeutung war. Bei Sieber, der als unbedeutender Mitläufer anzusehen ist, erachtete der Senat eine Zuchthausstrafe von sechs Jahren als schuldangemessen. Bei Dittberner, der aus kaltberechnender Eigensucht sich nicht scheute, ein gegen den Bestand des Reiches gerichtetes Verbrechen gelegentlich zu unterstützen, entsprach eine Zuchthausstrafe von acht Jahren seiner festgestellten Schuld. Hingegen war bei der Angeklagten Puff darauf Bedacht zu nehmen, daß sie nur eine unbedeutende, mehr untergeordnete Rolle spielte und daß sie mehr auf Grund ihrer politischen Vergangenheit durch Ehemann und Kunger in ihre illegale Tätigkeit hineingezogen worden ist. Der Senat erachtete aus den angeführten Gründen eine Zuchthausstrafe von vier Jahren als schuldangemessen.

Der Angeklagte Cölpin, ein junger unerfahrener Mann mit durchaus unklaren politischen Vorstellungen, dessen Harmlosigkeit und Gutgläubigkeit von Kunger mißbraucht wurde, ist mehr aus mißverstandener Kameradschaftlichkeit als aus böser Absicht zum Verbrecher geworden. Gleichwohl erachtete der Senat eine Gefängnisstrafe von vier Jahren als eine seiner Schuld entsprechende Sühne.

Die Angeklagten, mit Ausnahme von Cölpin, haben als deutsche Reichsangehörige ehrlos gehandelt, so daß ihnen die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit oder auf eine ihren Freiheitsstrafen entsprechende Dauer abzuerkennen waren.

Da

Da die Angeklagten Dittberner, Sieber, Puff und Cölpin zur Verzögerung des Verfahrens nicht beigetragen haben, entspricht die Anrechnung der erlittenen Untersuchungshaft auf die erkannten Strafen der Billigkeit (§ 60 StGB.).

Der Ausspruch über die Kosten beruht auf § 465 StPO.

gez. Dr. Löhmann Dr. Dengler

1 Js 2/70
(RSHA)

Fall III/175

./. Skarda u.a.

Anklage
Urteil

III/175

1) Herrn Abteilungsleiter zur gefl. Kenntnis. 2) z. d. Akten. 11/12.42 Jö.

4 II 12

Der Generalstaatsanwalt
5 OJs 255/42.

Dresden, am 4.Dezember 1942.

Haft!
Rückführung!
Protektoratsangehörige!

H = Hauptband,
die römischen Ziffern bezeichnen
die Sonderbände,
die deutschen die Blattzahlen.

An das

Oberlandesgericht
- Strafsenat -
D r e s d e n .

A n k l a g e s c h r i f t
gegen
die Protektoratsangehörigen

1.) S k a r d a geb. Sroubek, Marie,
Verkäuferin
tschechischer Abstammung,
geboren am 22.August 1906 in Pilsen,
verheiratet,
wohnhaft in Pilsen, Podiebrader-Straße 21,
vorläufig festgenommen am 5.September 1940 (I 3),
in Untersuchungshaft seit 10.März 1942 (I 19),
zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt - Hauptanstalt - Dresden in Haft,

2.) P e c h m a n , Jaromir,
Unterbeamter der BMB,
tschechischer Abstammung,
geboren am 1.März 1895 in Pilsen,
verheiratet,
wohnhaft in Pilsen, Unter Aller-Heiligen Nr.79,
vorläufig festgenommen am 10.Oktober 1940 (II 3),
in Untersuchungshaft seit 28.April 1942 (II 14),
zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt - Zweiganstalt - Dresden in Haft,

3.) S u b r , Gottfried,
Kraftfahrer (bei dem städtischen Wasserwerk in Pilsen),
tschechischer Abstammung,
geboren am 26.Juli 1890 in Kadlin, Bezirk Melnik,
verheiratet,
wohnhaft in Pilsen, Safarikpromenade Nr.15,
vorläufig festgenommen am 16.Januar 1942 (III 3),
in Untersuchungshaft seit 24.April 1942 (III 13),
zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt - Zweiganstalt - Dresden in Haft,

4.) B u r i a n , Anna
Arbeiterin,
tschechischer Abstammung,
geboren am 10.Februar 1904 in Tschemoschna, Bezirk Pilsen,
ledig,
wohnhaft in Tschemoschna Nr.415,
vorläufig festgenommen am 10.Oktober 1940 (IV 3),
in Untersuchungshaft seit 27.April 1942 (IV 14),
zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt - Hauptanstalt - Dresden in Haft,

5.) A n z e n b a c h e r geb.Stein, Margot,
Fotografenehefrau,
Jüdin,
geboren am 17.Mai 1915 in Pilsen,
verheiratet,
wohnhaft in Pilsen, Franziskanerstraße Nr.16,
vorläufig festgenommen am 17.Januar 1942 (V 3),
in Untersuchungshaft seit 14.Mai 1942 (V 16),
zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt - Hauptanstalt - Dresden in Haft,

6.) K r a u t w u r m , Miroslaus,
Elektrotechniker,

tschechischer Abstammung,
geboren am 23.September 1918 in Pilsen,
verheiratet,
wohnhaft in Pilsen, Ringstraße 21.
vorläufig festgenommen am 16.Januar 1942 (VI 3),
in Untersuchungshaft seit 13.Mai 1942 (VI 14),
zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt - Zweiganstalt - Dresden in Haft,

7.) K r a u t w u r m geb.Eberl, Anna,

Ehefrau,
tschechischer Abstammung,
geboren am 16.Dezember 1921 in Lobes, Bezirk Pilsen,
wohnhaft in Pilsen, Ringstraße Nr.21,
vorläufig festgenommen am 16.Januar 1942 (VII 3),
in Untersuchungshaft seit 14.Mai 1942 (VII 12),
zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt - Hauptanstalt - Dresden in Haft,

- sämtlich bisher ohne Verteidiger -

wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens.

Ich klage an:

1.) d.S k a r d a , von 1939 bis Anfang September 1940,

2.) P e c h m a n , von Ende 1939 bis Anfang September 1940,

3.) S u b r , von Herbst 1939 bis Anfang 1940,

4.) d.B u r i a n , von Herbst 1939 bis Anfang 1940,

5.) d.A n z e n b a c h e r , von Frühjahr 1940 bis Herbst 1940,

6.) K r a u t w u r m , von Anfang 1940 bis Anfang 1941,

7.) d.K r a u t w u r m , von Anfang 1940 bis Anfang 1941,

in Pilsen
fortgesetzt gemeinschaftlich miteinander und mit anderen das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt ein zum Reiche gehöriges Gebiet vom Reiche loszureißen, vorbereitet zu haben, wobei ihre Tat auf die Herstellung und Aufrechterhaltung eines organisatorischen Zusammenhaltes und - außer bei Subr und d.Burian - auch auf Beeinflussung der Massen durch Verbreitung von Schriften gerichtet war

- je Verbrechen nach §§ 80 Abs.1, 83 Abs.2 u. 3 Ziff.1, bei den Beschuldigten zu 1), 2), 5) bis 7) auch Ziff.3, verbunden mit § 47 StGB.

Die Beschuldigten haben beim Wiederaufbau der illegalen KPC in Pilsen-Innenstadt mitgearbeitet. Die Beschuldigte Skarda war Leiterin einer Gruppe; ferner diente ihr Ladengeschäft zeitweise als Hauptmaterialanlaufstelle für die illegale KPC im Kreise Pilsen. Auch als Verbindungsperson war sie rege tätig. Die übrigen Beschuldigten förderten die illegale KPC hauptsächlich durch Geldbeiträge und Teilnahme an Treffs.

Beweismittel: Die eigenen Angaben der Beschuldigten;
Kriminalassistent M ü s s e l e r , Geheime Staatspolizei, Leitstelle Prag, Außendienststelle Pilsen,

als Z e u g e .

5a

Wesentliches Ermittlungsergebnis.

I.

Das politische Vorleben der Beschuldigten:

I 6R/7, 4 1.) Die Beschuldigte S k a r d a war von 1929 bis zum Verbote im Jahre 1938 Mitglied der SPC. Außerdem gehörte sie von 1937 bis zu dessen Auflösung im Herbst 1938 dem "Bund der Freunde der Sowjetunion" an, in dem sie die Funktion einer Schriftführerin für Pilsen ausübte. Ferner war sie Mitglied des "Nationalen Frauenrates" des DTJ und der sozialdemokratischen Gewerkschaft. Sie war Mitglied der NS.

Ihr Ehemann befindet sich seit März 1939 in Schutzhaft.

I 6R/7 2.) Der Beschuldigte P e c h m a n gehörte der KPC von 1921 bis 1923 an. In der Folgezeit hat er weiterhin mit dieser Partei sympathisiert. Gewerkschaftlich war er von 1921 bis 1934 in dem nationaldemokratischen Verband "Tschechischer Eisenbahnbeamtenverein" organisiert. Von 1934 an war er Mitglied der sozialdemokratischen Gewerkschaft "Unie". Er ist Mitglied der NS.

I 7 3.) Der Beschuldigte S u b r will früher keiner politischen Partei angehört haben. Er hat mit der tschechischen nationalsozialistischen Partei (Benesch-Partei) sympathisiert. Von 1922 bis 1939 gehörte er dem nationalsozialistischen Syndikat (Gewerkschaft) an. Er ist Mitglied der NS.

IV 6R/7 4.) Die Beschuldigte B u r i a n will früher keiner politischen Partei angehört, aber mit der SPC sympathisiert haben. Gewerkschaftlich war sie von 1918 bis 1939 in dem sozialdemokratischen Metallarbeiterverband organisiert. Sie ist Mitglied der NS.

V 6R/7

5.) Die Beschuldigte A n z e n b a c h e r war von 1937 bis Herbst 1938 Mitglied des kommunistischen Jugendbundes "SM". Dort bekleidete sie im Jahre 1938 mehrere Monate lang die Funktion der Kreisleiterin für Pilsen. Im Jahre 1938 trat sie der SPC bei. Gewerkschaftlich war sie von 1935 bis 1938 im Einheitsverband der Privatangestellten organisiert, der der SPC nahestand.

VI 6R/7

6.) Der Beschuldigte K r a u t w u r m wurde bereits in seinem Elternhaus im kommunistischen Sinne erzogen; sein Vater war langjähriger kommunistischer Funktionär. Der Beschuldigte selbst schloß sich etwa im Jahre 1930 der "FPT" an. 1937 trat er dem kommunistischen Jugendbund "SM" bei und wurde gleichzeitig Mitglied der KPC. Im "SM" war er zeitweilig als Kassierer für den Bezirk Pilsen tätig. Im Herbst 1938 wurde er Mitglied der "NJ" und trat nach der Errichtung des Protektorates der NS bei.

Gewerkschaftlich war er im Jahre 1938 dem sozialdemokratischen Metallarbeiterverband angeschlossen und gehört jetzt dem neuen Einheitsverband an. Im Jahre 1938 war er auch Mitglied des Bundes der Freunde der Sowjetunion.

VII 5R/6

7.) Die Beschuldigte K r a u t w u r m will früher keiner politischen Organisation angehört haben und lediglich Mitglied des katholischen Sportvereins "Orel" gewesen sein. Sie gehört der Frauenschaft in der NS. an.

Sie ist die Ehefrau des Beschuldigten zu 6).

II.

Die Tat der Beschuldigten:

Zur Vorbereitung ihrer gerichtsbekannten hochverräterischen Ziele ging die KPC nach ihrem Verbote durch die ehemalige CSR-Regierung im Oktober 1938 daran, die Partei illegal wieder aufzubauen und unter ihren alten Gesinnungsgenossen und Parteigängern erneut Mitglieder zu werben.

Sie setzte diese Wühlarbeit nach der Errichtung der deutschen Schutzherrschaft über Böhmen und Mähren in verstärktem Maße fort und verband damit das weitere Ziel, den proletarischen Rätestaat als eine freie, von Deutschland unabhängige Republik zu errichten. Sie leitete in allen Teilen des Landes den heimlichen Aufbau einer gebietsmäßig gegliederten Organisation ein. Zum Bezirk Pilsen der illegalen KPC gehörte u.a. die Ortsgruppe Pilsen-Innenstadt. Die Beschuldigte Skarda war Leiterin einer Gruppe. Die übrigen Beschuldigten waren Mitglieder der genannten illegalen Ortsgruppe. Im einzelnen haben die Ermittlungen folgendes ergeben:

I 7-10, 13-18

1.) Die Beschuldigte S k a r d a nahm im September 1939 auf Veranlassung der anderweit verfolgten Feodosie Folta einen Treff mit dem kommunistischen Kreissekretär Karl Aksamit (Decknamen "Emil") wahr. Dabei übernahm sie von Aksamit den Auftrag, geeignete Leute zur Mitarbeit beim Aufbau der illegalen KPC zu werben. Sie bestellte nunmehr einen gewissen Julius Tauschek, die Anastasie Tauschek und die Jarmila Sestak, sämtlich ehemalige Angehörige des Bundes der Freunde der Sowjetunion, zu einer Besprechung mit Aksamit in der Wohnung eines gewissen Josef Bábor. Bei diesem Treff führte Aksamit das Wort. Er forderte die Beteiligten zur Mitarbeit beim Aufbau der illegalen KPC in Pilsen auf. Die Beteiligten gaben ihre Zusage. Die Beschuldigte übernahm die Aufgabe, noch weitere Mitarbeiter zu werben. Bei monatlichen Treffs mit Aksamit teilte sie ihm die neugeworbenen Personen mit und vermittelte die Treffs Aksamits mit den neuen Mitarbeitern. Sie gibt zu, so die Verbindungsperson zwischen dem Kreissekretär Aksamit und den örtlichen Parteifunktionären gewesen zu sein.

In Ausübung dieser Funktion vermittelte sie Aksamit eine Verbindung mit dem vom Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof verfolgten Gottlieb Kopriva, der ihr von der oben erwähnten Sestak zugeführt worden war. Später erfuhr sie, daß Kopriva im "Technischen Apparat" als Hauptmaterialverteiler

arbeitete.

Bereits seit März 1939 sammelte sie im Einverständnis Aksamits Beiträge zur Unterstützung von Angehörigen politischer Häftlinge. Sie machte die Vorsitzende des "Roten Kreuzes" in Pilsen, Miloslava Gschwind, mit Aksamit bekannt und forderte diese auf, Geld aus Mitteln des tschechoslowakischen Roten Kreuzes zur Unterstützung von Familien politischer Häftlinge zur Verfügung zu stellen. Daraufhin erhielt sie von der Gschwind zweimal je 500 K. zur Verwendung für Zwecke der illegalen KPC. Außerdem bot sich die Gschwind der Beschuldigten zur weiteren Mitarbeit an. Die Beschuldigte meldete dies Aksamit und erfuhr alsbald, daß die Gschwind die Funktion einer "Kreistechnikerin" der illegalen KPC im Kreise Pilsen übernommen hatte.

Durch den erwähnten Kopriva ließ sie alsbald eine Schreibmaschine und einen Vervielfältigungsapparat, die ehedem Eigentum des Bundes der Freunde der Sowjetunion gewesen waren und die sie noch in Besitz hatte, zu der nunmehrigen "Kreistechnikerin" Gschwind überbringen, damit diese das illegale Propagandamaterial für den Kreis Pilsen herstellte. Die Gschwind brachte in der Zeit von Oktober 1939 bis Februar 1940 etwa sechsmal Druckschriftenmaterial in das Geschäft der Beschuldigten und übergab es dieser. Die Beschuldigte leitete es jedesmal durch die Tauschek an Kopriva weiter. Das Geschäft der Beschuldigten war also während dieser Zeit die Hauptmaterialanlaufstelle für die illegale KPC im Kreise Pilsen.

Auf Veranlassung Aksamits gewann die Beschuldigte in dieser Zeit den Geschäftsinhaber Jaroslaus Mares als Zentralmaterial-Anlaufstelle. Sie verständigte Mares, daß ein Mann namens "Cermak" bei ihm Pakete abgeben werde, die sie - die Beschuldigte - jedesmal bei ihm abholen lassen werde. In der folgenden Zeit erschien bei der Beschuldigten etwa viermal ein ihr unbekannter Mann und teilte

ihr mit, daß Schriftenmaterial bei Mares abgegeben worden sei. Die Beschuldigte ließ die Schriften immer unter dem gleichen Kennwort durch die Tauschek bei Mares abholen und zu Kopriva bringen.

Bis Februar 1940 bezog die Beschuldigte von der Tauschek in bestimmten Abständen jeweils mehrere Stücke illegaler kommunistischen Schriften. Sie gab die Schriften jeweils weiter an die Mitbeschuldigten Pechman, Subr und Burian sowie an Babor, Sestak, Josef Suva, Strnad, Adalbert Sedlak, Bistricky, Landstof, d.Folta, Schleiß, Sroubek und Dr.Mandl. Alle diese Personen kannte sie vom "Bund der Freunde der Sowjetunion" her, oder es waren Kunden von ihr.

Etwa um die gleiche Zeit herum brachte die Beschuldigte den Funktionär Kopriva mit Bistricky in Verbindung, um eine Zusammenarbeit dieser beiden für die illegale KP zustande zu bringen.

Im Februar 1940 will die Beschuldigte Aksamit erklärt haben, daß sie nicht mehr Materialanlaufstelle sein wolle. Um einen Nachfolger zu bekommen, wandte sie sich an Strnad, der mit der Übernahme ihrer bisherigen Funktion einverstanden war. Von dieser Zeit an holte Strnad das Schriftenmaterial im Geschäft des Mares ab. Die Beschuldigte unterrichtete Strnad jeweils, sobald Material bei Mares abzuholen war. Sie war hierüber immer durch die Tauschek oder die Gschwind verständigt worden.

Die Beschuldigte selbst erhielt in der Zeit von Februar bis April 1940 von Strnad etwa dreimal jeweils zwei bis drei illegale Flugblätter.

Etwa im Februar oder März 1940 kam der Funktionär Desider Löwy (Deckname: "Zajicek") auf Veranlassung Koprivas in die Wohnung der Beschuldigten, um von ihr die Mitglieder der von ihr organisierten Gruppe zur weiteren Betreuung zu übernehmen. Sie will die Übergabe ihrer Mitglieder mit Ausnahme Sroubeks an Löwy verweigert haben.

Im März 1940 wurde die Beschuldigte durch die

Tauschek mit dem Nachfolger des Kreissekretärs Aksamit namens Smrkovsky (Deckname: "Emil") bekanntgemacht. Smrkovsky kam bis Ende Mai 1940 etwa viermal zur Beschuldigten und klärte sie u.a. über die Umorganisation der illegalen KPC im Kreise Pilsen auf. Danach will sie mit Smrkovsky nicht mehr zusammengearbeitet, ihn aber verschiedentlich bewirtet haben.

Im Juni 1940 nahm die Beschuldigte durch Vermittlung der Tauschek Beziehungen zu dem Nachfolger Smrkovskys Mathias Balek (Deckname: "Pesek") auf. Sie brachte Balek weiter mit Adalbert Sedlak in Verbindung, der von ihr illegales Material und Anweisungen verlangt hatte. Mit Balek blieb die Beschuldigte bis etwa Juli 1940 in Verbindung, insbesondere bewirtete sie ihn des öfteren.

Dem vorerwähnten Sedlak und einem Gesinnungsgenossen namens Chaloupecky (Deckname: "Hosek") stellte die Beschuldigte in dieser Zeit einige Male ihre Wohnung für Treffs zur Verfügung.

Sie brachte auch den Funktionär Barta (Deckname: "Vrba") mit Aksamit in ihrer Wohnung in Verbindung.

Anfang September 1940 erhielt sie von der Tauschek ein Stück des "Rude Pravo", das sie las und an Josef Strnad weitergab. Dieser gab es ihr später zurück.

Während der Zeit ihrer illegalen Betätigung kassierte die Beschuldigte von den Personen, an die sie illegale Schriften verteilte, wiederholt Beiträge ein, die sich bei den einzelnen Zahlern auf 5 - 50 K beliefen. Ferner erhielt sie von der Gschwind - wie bereits erwähnt - insgesamt 1000 K, von der Ortsgruppe Pilsen des TDJ durch einen unbekannten Überbringer 600 oder 700 K und noch einige kleinere Beträge. Über 2000 K hat sie an Frauen verteilt, deren Männer sich im Schutzhaftlager befanden. Es waren dies die Frauen Sykora, Burda, Strejc, Volf, Volout, Albrecht und Cerny sowie zwei andere, auf deren Namen sie sich nicht will besinnen können.

Die illegale Betätigung der Beschuldigten nahm erst durch ihre Festnahme ein Ende (5.9.1940).

Die Beschuldigte S k a r d a ist geständig.

II 7,8, 11-13

2.) Der Beschuldigte P e c h m a n , der die Mitbeschuldigte Skarda von früher her als Funktionärin in dem "Bund der Freunde der Sowjetunion" kannte, wurde von ihr im Dezember 1939 über das Weiterbestehen der KPC unterrichtet und stand mit ihr bis zu ihrer Festnahme Anfang September 1940 in Verbindung. In dieser Zeitspanne besprach er sich wiederholt mit ihr über politische Fragen.

Von der Mitbeschuldigten Skarda erhielt er im Dezember 1939 ein illegales kommunistisches Flugblatt und in der Folgezeit noch etwa viermal illegale Schriften. Hierbei handelte es sich um die kommunistischen Hetzschriften: "Unser Weg", "Hakenkreuz am Hradschin", "Grammophon", "Rotes Recht" und "Auszüge aus dem Marxismus". Der Beschuldigte las die Schriften und gab einen Teil an die Skarda zurück, den anderen Teil will er vernichtet haben. In einem Falle hat er ein Flugblatt an einen Gesinnungsgenossen namens Adalbert Benes zum Lesen weitergegeben. Benes gab das Blatt nach dem Lesen an den Beschuldigten zurück. Vom Inhalt der Flugblätter weiß der Beschuldigte noch, daß sie deutschfeindlich waren und Propaganda für die kommunistische Partei machten.

Während der Zeit seiner Verbindung mit der Mitbeschuldigten Skarda zahlte der Beschuldigte viermal Beiträge, deren Gesamthöhe sich auf 30 bis 40 K belief.

Mit dem vorerwähnten Benes besprach der Beschuldigte des öfteren politische Fragen im kommunistischen Sinne.

Der Beschuldigte P e c h m a n ist geständig.

III 7, 10-12

3.) Der Beschuldigte S u b r kannte die Mitbeschuldigte Skarda ebenfalls von früher her als Kommunistin. Er wurde im Spätherbst 1939 von ihr über das Weiterbestehen der KPC unterrichtet und stand mit ihr bis Januar 1940 in Verbindung.

Im Spätherbst 1939 erhielt er von ihr ein illegales kommunistisches Flugblatt zum Lesen ausgehändigt. Danach erhielt er noch mindestens zweimal ein Flugblatt von ihr. Auf den Inhalt dieser Blätter will er sich im einzelnen nicht besinnen können. Er weiß aber, daß dieser deutschfeindlich war und Propaganda für die kommunistische Partei enthielt. Die Schriften will er gelesen und dann vernichtet haben.

An Beiträgen händigte er der Skarda insgesamt etwa 6 K aus. Er will dieses Geld zur Unterstützung von Angehörigen politischer Häftlinge gezahlt haben, wobei er sich im klaren war, daß die Beträge der illegalen KPC zuflossen.

Der Beschuldigte S u b r gibt den Sachverhalt zu.

IV 7, 10,11

4.) Die Beschuldigte B u r i a n führte von Herbst 1939 an des öfteren Gespräche im kommunistischen Sinne mit der anderweit wegen Vorbereitung zum Hochverrat verfolgten kommunistischen Funktionärin Sestak. Diese machte sie im Januar 1940 mit der Mitbeschuldigten Skarda bekannt, von der sie in der Folgezeit illegale kommunistische Druckschriften beziehen sollte. Sie erhielt von der Skarda einmal die kommunistische Hetzschrift "Unser Weg". Diese Schrift will sie nach dem Lesen vernichtet haben. In der Folgezeit erhielt sie von der Sestak etwa fünfmal je ein illegales Flugblatt. Es handelte sich u.a. um die Hetzschrift "Das Hakenkreuz am Hradschin" und um die Druckschriften "Köpfe hoch" und "Erklärung des tschechischen Volkes". Die Beschuldigte will die Schriften nach dem Lesen sämtlich vernichtet haben. Ab und zu sprach sie mit der Sestak über den Inhalt der Flugblätter und allgemein über Politik im kommunistischen Sinne.

Die Beschuldigte B u r i a n gibt diesen Sachverhalt zu.

V 7, 10-12

5.) Die Beschuldigte A n z e n b a c h e r wurde im Frühjahr 1940 durch den kommunistischen Funktionär Desider Löwy von dem illegalen Fortbestand der KPC unterrichtet. Sie stand in der Folgezeit bis Herbst 1940 gemeinsam mit ihrem Ehemann, der vom Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof wegen hochverräterischer Betätigung verfolgt wird, mit der illegalen KPC in Verbindung.

Im Frühjahr 1940 erhielt sie von dem vorgenannten Löwy ein illegales kommunistisches Flugblatt, das sie durchlas und Löwy wieder zurückgab, um ihm die Weitergabe an andere Personen zu ermöglichen. In der Folgezeit bezog sie von Löwy noch etwa viermal je ein illegales kommunistisches Flugblatt, das sie jeweils zu dem gleichen Zwecke nach dem Lesen an ihn zurückgab. Bei dem illegalen Material, das sie erhielt, handelte es sich um die Schriften "Gute Lektüre","Rotes Recht" usw.

Von dem Schriftenmaterial, das ihr Ehemann mit nach Hause brachte, las sie ferner mindestens einmal eines dieser Flugblätter.

Die Beschuldigte A n z e n b a c h e r ist bei ihrer Vernehmung durch die Geheime Staatspolizei geständig gewesen. Soweit sie jetzt leugnet, wird sie durch die Aussage des Zeugen Müsseler auf Grund ihrer früheren glaubhaften Angaben überführt werden.

VI 7,8, 11-13

6.) Der Beschuldigte K r a u t w u r m wurde Anfang 1940 durch den ihm vom "SM" her bekannten Sidonius Kejmar von der illegalen Weiterarbeit der KPC unterrichtet und auch über deren illegalen Ziele aufgeklärt. In der Folgezeit nahm er gemeinsam mit seiner Ehefrau, der Beschuldigten zu 7), etwa viermal in der Wohnung Kejmars an kommunistischen Besprechungen teil. Bei diesen Treffs waren außer den Eheleuten Krautwurm die Ehefrau Kejmars, Karl Anzenbacher und Jaroslaus Sedlacek anwesend. Die Besprechungen wurden einmal von Karl Anzenbacher und sonst von Kejmar geleitet, der dabei auch aus kommunistischen Büchern und illegalen kommunistischen

Flugblättern vorlas. Kejmar sprach insbesondere auch über den organisatorischen Neuaufbau der KPC. Die Beteiligten ermahnte er, allenthalben Propaganda für den Kommunismus zu machen und zuverlässige Personen als Mitglieder für die KPC zu werben. Der Beschuldigte will allerdings nicht werbend tätig gewesen sein. Anfang 1941 will er seine Beziehungen zu Kejmar abgebrochen haben.

Bei jeder der Besprechungen in der Wohnung Kejmars zahlte der Beschuldigte für sich und für seine Ehefrau eine K als Mitgliedsbeitrag für die illegale KPC. Für sich und seine Ehefrau führte er somit einen Gesamtbetrag von 8 K an Kejmar ab.

Bereits Anfang 1940 erhielt der Beschuldigte von Kejmar ein illegales "Rude Pravo" zum Lesen. In der Folgezeit händigte ihm Kejmar noch zweimal je ein illegales kommunistisches Flugblatt aus, das er jeweils nach dem Lesen an Kejmar zurückgab, um diesem die Weiterverbreitung zu ermöglichen. Vor der Rückgabe händigte er sie jeweils seiner Ehefrau zum Lesen aus.

Der Beschuldigte K r a u t w u r m ist geständig.

VII 6, 9-11

7.) Die Beschuldigte K r a u t w u r m hat von Anfang 1940 an etwa viermal in der Wohnung Kejmars an Besprechungen teilgenommen, bei denen die unter Ziffer 6) erwähnten Personen zugegen waren. Die Besprechungen hatten den unter Ziffer 6) gekennzeichneten Inhalt.

Die Beschuldigte erhielt von ihrem Ehemann, dem Beschuldigten zu 6), etwa zweimal ein illegales kommunistisches Flugblatt, das sie ihm nach dem Lesen jeweils wieder zurückgab. Sie glaubt, sich daran erinnern zu können, daß es sich bei den Schriften um "Das Hakenkreuz am Hradschin bleibt nicht" und um "Die Rote Armee befreit die Völker" gehandelt hat.

Die Beschuldigte billigte, daß ihr Ehemann bei jedem der Besuche an Kejmar eine Krone als Beitrag für die

10

illegale KPC zahlte.

Die Beschuldigte K r a u t w u r m ist geständig.

III.

Über die gerichtsbekannten hochverräterischen Ziele der KPC waren auch die Beschuldigten unterrichtet. Durch ihre Betätigung haben sie die Gewaltpläne der illegalen KPC bewußt gefördert. Sie sind deshalb des Verbrechens der Vorbereitung zum Hochverrat im Sinne der §§ 80 Abs.1, 83 Abs.2 StGB schuldig. Es liegen ferner die erschwerenden Voraussetzungen des § 83 Abs.3 Ziffer 1 StGB vor, da sie durch die Werbung für die kommunistischen Ziele, durch ihre Teilnahme an Zusammenkünften mit höheren Funktionären und anderen Gesinnungsgenossen sowie durch Geldunterstützungen den Zusammenhalt innerhalb der illegalen KPC festigen wollten. Die Skarda, Pechman, d.Anzenbacher, Krautwurm und d.Krautwurm haben überdies durch die Weiterleitung oder Rückgabe kommunistischer Schriften zur Ermöglichung der Weiterverbreitung auch an der Beeinflussung der Massen durch Verbreitung hochverräterischer Schriften teilgenommen. Es liegen bei ihnen daher auch die erschwerenden Voraussetzungen des § 83 Abs.3 Ziff.3 StGB vor. Obwohl der Inhalt dieser Schriften im einzelnen nicht bekannt ist, ist es ohne weiteres zu unterstellen, daß sie bestimmt und geeignet waren, für die hochverräterischen Ziele der KPC zu werben. Die Beschuldigten handelten in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken miteinander sowie mit den sonst in gleicher Richtung arbeitenden Personen. Soweit sie in mehreren Einzelhandlungen tätig geworden sind, beruhen diese auf einem einheitlichen Gesamtvorsatz. Es liegt daher eine fortgesetzte Handlung vor.

IV.

Ich beantrage,

Termin zur Hauptverhandlung vor dem Oberlandesgericht - Strafsenat - Dresden anzuberaumen und Haftfortdauer aus den Gründen der gegen die Beschuldigten bereits erlassenen Haftbefehle und nach Maßgabe der in der Anklageschrift angeführten gesetzlichen Bestimmungen anzuordnen.

Im Auftrag:
Dr.Fischer

5 OJs 255/42
20. 55/42.

Haftsache.

Im Namen des Deutschen Volkes!

In der Strafsache

gegen

1.) die Verkäuferin Marie Skarda geb. Sroubek,
2.) den Unterbeamten Jaromir Adalbert Pechman,
3.) den Kraftfahrer Gottfried Subr,
4.) die Arbeiterin Anna Burian,
5.) die Photographensehefrau Sara Margot Anzenbacher geb. Stein,
6.) die Elektrotechnikersehefrau Anna Marie Krautwurm geb. Eberl,

sämtlich zur Zeit in Dresden in Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens

hat der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Dresden auf Grund der Hauptverhandlung vom 12. und 18. Februar 1943, an der teilgenommen haben:

1.) Senatspräsident Dr. Weymar
als Vorsitzer,

2.) die Oberlandesgerichtsräte Dr. Böhme und Dr. Bauer
als beisitzende Richter,

Landgerichtsrat Dr. Daßler
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

in der Sitzung vom 18. Februar 1943 für Recht erkannt:

Wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens

werden verurteilt:

Die Angeklagte S k a r d a zum T o d e ,

die Angeklagten P e c h m a n, die Anzenbacher und die Krautwurm
zu je 3 - drei - Jahren 6 - sechs - Monaten Zuchthaus,

die Angeklagte B u r i a n
zu 2 - zwei - Jahren 6 - sechs - Monaten Zuchthaus

und der Angeklagte S u b r
zu 2 - zwei - Jahren 3 - drei - Monaten Zuchthaus.

Von der verbüßten Untersuchungshaft werden auf die erkannten Strafen angerechnet:

den Angeklagten Pechman und d Burian
je 2 Jahre 4 Monate,

5 OJs 255/42
20. 55/42

den Angeklagten Subr und d. Krautwurm
je 1 Jahr und
der Angeklagten Anzenbacher 10 Monate.
Die Ehrenrechte werden aberkannt :
der Angeklagten Skarda auf Lebenszeit,
den Angeklagten Pechman, d. Anzenbacher und d. Krautwurm
je auf 4 Jahre,
der Angeklagten Burian auf 3 Jahre und
dem Angeklagten Subr auf 2 Jahre.
Die Angeklagten haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

G r ü n d e .

Die Hauptverhandlung hat auf Grund der eigenen Angaben der Angeklagten, soweit diese als glaubhaft erachtet worden sind, in Verbindung mit der Aussage des gemäß § 61 Ziff. 6 StPO unbeeidet vernommenen Zeugen Kriminalassistent Müsseler und der zum Vortrag gelangten Urkunden, darunter insbesondere dem auszugsweise vorgetragenen Urteil des Volksgerichtshofs gegen die Gschwind und 3 Andere vom 3. Juni 1942 - 8 a J 219/41 / 1 H 190/41 - zu folgenden Feststellungen geführt:

I.

1.) Die Angeklagte Marie S k a r d a geb. Sroubek wurde am 22. August 1906 zu Pilsen als Tochter eines Zimmermannes geboren. Nach ihrer Schulentlassung lernte sie als Verkäuferin in einer Fleischerei. Nachdem sie in diesem Beruf in verschiedenen derartigen Geschäften tätig gewesen war, erhielt sie im Jahre 1929 in einem Geschäft der Firma Zrud in Pilsen, die sich mit dem Vertrieb von Fleischwaren befasst und über 100 Filialen besitzt, die Anstellung als Filialleiterin, die sie bis zu ihrer Festnahme, zuletzt gegen einen Monatsverdienst von 1400 K netto inne hatte. Die Angeklagte ist seit 1931 verheiratet. Ihr Mann Josef Skarda ist arischer Abstammung und seiner Nationalität nach Tscheche; er verdiente ebenfalls als Verkäufer in einem Linoleumgeschäft. Aus der Ehe sind ein Sohn und eine Tochter hervorgegangen, die zur Zeit der Festnahme der Angeklagten 8 und 6 Jahre alt waren. Die Angeklagte, deren Mann bereits am 17. März 1939 alsbald nach Besetzung des Protektorats durch die deutschen Truppen in Schutzhaft genommen worden war und sich seitdem in einem Konzentrationslager befindet, - er gehörte früher der SPC an und war vor seiner Inhaftierung Schriftführer der Gesellschaft für kulturelle und wirtschaftliche Zu-

sammenarbeit mit der UDSSR in Pilsen und ausserdem Mitglied des" Bundes der Freunde der Sowjetunion " - wohnte zuletzt mit ihren Kindern in Pilsen, Podiebrader Strasse 21.

Die Angeklagte war von 1929 bis zum Verbot im Jahre 1938 Mitglied der SPC. Außerdem gehörte sie von 1937 bis zu dessen Auflösung im Herbst 1938 dem " Bund der Freunde der Sowjetunion " an, in dem sie die Funktion einer Schriftführerin für Pilsen ausübte. Ferner war sie Mitglied des " Nationalen Frauenrates " des DTJ und der sozialdemokratischen Gewerkschaft. Zuletzt war sie Mitglied der NS. Sie ist Tschechin.

2.) Der Angeklagte Jaromir Adalbert Pechman wurde am 1. März 1895 zu Pilsen als Sohn eines Faßbinders geboren. Nach Besuch der Volks- und Bürgerschule lernte er als Schlosser. Nach vorübergehender Tätigkeit als technischer Beamter in den Skodawerken in Pilsen hatte er vom 1. September 1919 ab bis zu seiner Festnahme in der vorliegenden Sache eine Anstellung als Unterbeamter bei den Böhmisch-Mährischen Bahnen (BMB) in Pilsen, wo er gegen einen monatlichen Lohn von 1500 K netto in der Hauptsache Büroarbeiten verrichtete. Er ist seit 1918 verheiratet und Vater einer zur Zeit seiner Festnahme bereits volljährigen Tochter. Seine Frau ist Miteigentümerin eines Wohnhauses in Pilsen im Werte von 25000 K. Pechman wohnte zuletzt in Pilsen, Unter Aller-Heiligen Nr. 79. Als Frontsoldat hat er während des ersten Weltkrieges keine Verwendung gefunden. Er war damals als Munitionsarbeiter in den Skodawerken tätig.

Pechman gehörte von 1921 bis 1923 der KPC an. In der Folgezeit hat er weiterhin mit dieser Partei sympathisiert. Gewerkschaftlich war er von 1921 bis 1934 in dem nationaldemokratischen Verband "Tschechischer Eisenbahnbeamtenverein " organisiert. Von 1934 an war er Mitglied der sozialdemokratischen Gewerkschaft " Unie ". Er ist Mitglied der NS.

3.) Der Angeklagte Gottfried Subr wurde am 26. Juli 1890 als Sohn eines Schuhmachers in Kadlin Bez. Melnik geboren. Nach seiner Schulentlassung arbeitete er zunächst als Hilfsarbeiter in einem Kohlenschacht in Brüx und anschließend in der elterlichen Landwirtschaft. Er nahm am ersten Weltkrieg an der russischen, rumänischen und italienischen Front teil, wo er auch verwundet wurde. Er wurde mit der kleinen und großen silbernen Tapferkeitsmedaille, dem Karl-Truppenkreuz,

dem Eisernen Verdienstkreuz und der bronzenen Tapferkeitsmedaille ausgezeichnet und als Zugführer bei den Windisch-Grätzer Dragonern vom Militär entlassen. Nach kurzer Dienstleistung beim tschechischen Heere arbeitete er seit 1922 bis zu seiner Festnahme in der vorliegenden Sache als Kraftfahrer beim Städtischen Wasserwerk in Pilsen gegen einen Monatsverdienst von 1200 K. Subr ist seit 1927 in zweiter Ehe verheiratet. Diese ist kinderlos. Aus einer ersten Ehe, die 1926 geschieden worden ist, stammen 2 Kinder im Alter von 18 und 20 Jahren. Der Angeklagte ist ohne Vermögen und wohnte zuletzt in Pilsen, Safarik-Promenade Nr. 15.

Subr hat früher angeblich keiner politischen Partei angehört. Er hat mit der tschechischen nationalsozialistischen Partei (Beneschpartei) sympathisiert. Von 1922 bis 1939 gehörte er dem Nationalsozialistischen Syndikat (Gewerkschaft) an. Er ist Mitglied der NS.

4.) Die noch ledige Angeklagte Anna Burian wurde am 10. Februar 1904 in Tschemoschna, Bez. Pilsen außerehelich geboren und dann von ihren Großeltern erzogen. Nach Besuch der Volksschule war sie bis zu ihrer Festnahme als ungelernte Arbeiterin bei den Skodawerken, elektrotechnische Abteilung, in Pilsen zuletzt gegen ein Wochenlohn von 150 K tätig. Sie ist Mutter eines unehelichen Kindes im Alter von 20 Jahren, vermögenslos und wohnte zuletzt in Tschemoschna Nr. 415.

Die Angeklagte will früher keiner politischen Partei angehört, aber mit der SPC sympathisiert haben. Gewerkschaftlich war sie von 1918 bis 1939 im sozialdemokratischen Metallarbeiterverband organisiert. Auch sie ist Mitglied der NS.

5.) Die Angeklagte Sara Margot Anzenbacher geb. Stein ist Volljüdin und am 17. Mai 1915 als Tochter eines kaufmännischen Vertreters geboren. Nach Besuch der Volksschule, mehrere Jahre auch des Realgymnasiums und der Handelsakademie, auf der sie die Handelsmatura erlangte, verdiente sie ihren Lebensunterhalt bei verschiedenen jüdischen Firmen als Kanzleiangestellte. Im Jahre 1937 heiratete sie den Photographen Karl Anzenbacher, der Tschecha und Nichtjude ist, Ihr Mann befindet sich wegen hochverräterischer Umtriebe in Haft. Seit ihrer Verehelichung geht die Angeklagte keinem eigenen Erwerbe nach. Die Ehe ist kinderlos. Die Anzenbacher wohnte zuletzt in Pilsen, Franziskanerstrasse 16.

Die Angeklagte war von 1937 bis 1938 Mitglied des kommunistischen Jugendbundes (SM), der aus etwa 30 Mitgliedern bestand. Dort versah sie

im Jahre 1938 4 - 5 Monate lang die Funktion einer Kreisleiterin für Pilsen. " Aus beruflichen Gründen " trat sie im Jahr 1938 der SPC bei. Gewerkschaftlich war sie von 1935 bis 1938 im Einheitsverband der Privatangestellten organisiert, der der SPC nahe stand. Als Volljüdin war sie nicht Mitglied der NS.

6.) Die Angeklagte Anna Marie Krautwurm geb. Eberl wurde am 16. Dezember 1921 in Lobes (Bez. Pilsen) als Tochter eines Schlossers geboren. Nach Besuch der Volks- und Bürgerschule lernte sie als Wäschenäherin. Diesen Beruf übte sie bis zu ihrer Verheiratung mit dem Elektrotechniker Miroslaus Krautwurm aus. Ihr Mann war früher Kommunist. Er hat sich wegen Vorbereitung des Hochverrats im vorliegenden Verfahren noch zu verantworten. Das Verfahren gegen ihn ist wegen seiner Erkrankung abgetrennt. Der Schwiegervater der Krautwurm, der Händler Johann Krautwurm, befindet sich seit Errichtung des Protektorats als früherer KPC-Funktionär in Schutzhaft. Die Angeklagte ist seit ihrer Verheiratung ohne eignen Verdienst. Der Ehe entstammt eine jetzt 2-jährige Tochter. Die Angeklagte wohnte zuletzt in Pilsen, Ringstrasse 21.

Die Krautwurm will früher keiner politischen Organisation angehört haben und lediglich Mitglied des Kath. Sportvereins " Orel " gewesen sein. Sie gehört der Frauenschaft in der NS an.

Die Angeklagten sind sämtlich Protektoratsangehörige und mit Ausnahme der Anzenbacher arischer Abstammung.

In der vorliegenden Sache sind festgenommen worden :
d. Skarda am 5. September 1940,
Pechman und d. Burian je am 10.Oktober 1940,
Sabr und d. Krautwurm je am 16. Januar 1942,
d. Anzenbacher am 17. Januar 1942.

Seitdem befinden sich die Angeklagten ununterbrochen in polizeilicher Verwahrungshaft bezw. in anschließender gerichtlicher Untersuchungshaft.

Sämtliche Angeklagten sind gerichtlich noch unbestraft.

II.

Die KPC arbeitete auch nach ihrer im Herbst 1938 verfügten Auflösung im Geheimen illegal weiter. Ihre Pläne waren wie bisher auf die gewaltsame Errichtung einer Rätediktatur und - nach der Schaffung des Protektorats - auf die gewaltsame Losreißung des Protektorats vom Groß-

deutschen Reich gerichtet. Alles dies ist gerichtsbekannt; auch die Angeklagten hatten nach der Überzeugung des Senats hiervon Kenntnis. Dies folgt allein aus der Tatsache, dass zu der hier in Frage stehenden Tatzeit die Ziele der KP durch Presse und Rundfunk im Protektorat allgemein bekannt gegeben worden sind, ganz abgesehen davon, daß sich die Angeklagten, zum Teil dem Arbeiterstand angehörend oder ihm zum mindesten nahestehend auch auf Grund ihrer politischen Vergangenheit oder durch ihre engen Beziehungen zu Kommunisten und zum Teil durch eheliche Verbindung mit ihnen, über das politische Programm der KP zweifellos völlig im klaren gewesen sind. Wenn die Angeklagte Skarda demgegenüber entgegen ihren Angaben zu richterlichem Protokoll, die zum Zwecke des Beweises ihres früheren Geständnisses gemäß § 254 Abs. 1 StPO in der Hauptverhandlung verlesen worden sind, und im Widerspruch zu ihren Angaben vor Kriminalassistent Müsseler vor dem Senat bestritten hat, die weltrevolutionären Bestrebungen des Kommunismus gekannt zu haben, so ist diese Einlassung angesichts ihres politischen Vorlebens und ihrer aktiven Tätigkeit im " Bund der Freunde der Sowjetunion" durch die sie sich das kommunistische Gedankengut der KP zu eigen gemacht hat, nur als eine dreiste und völlig unglaubhafte Verteidigung zurückzuweisen.

III.

Die Angeklagten haben sämtlich bei dem Wiederaufbau der illegalen KPC in Pilsen-Innenstadt mitgewirkt. Im einzelnen haben sie sich folgendermaßen betätigt:

1.) a) Die Angeklagte Skarda hatte als Schriftführerin des " Bundes der Freunde der Sowjetunion " in Pilsen rege Fühlung mit den etwa 120 bis 130 Mitgliedern zählenden Angehörigen dieser Vereinigung. Diese besorgten auch zum größten Teil ihre Einkäufe im Geschäft der Skarda, das wegen der Güte der Waren allgemein in gutem Ruf stand. In ihm wurden auch Speisen zu sofortigem Genuß verabreicht. Zu den Kunden der Skarda gehörte auch die Russin Feodosia verw. Folta, die, von der Angeklagten als " fanatisch " bezeichnet, alsbald nach dem ersten Weltkrieg aus Rußland in die damalige Tschechoslowakei zugezogen und deren Mann russischer Legionär gewesen war. Im September 1939 eröffnete die Folta der Angeklagten in ihrem Geschäft,dass sie, die Angeklagte, ein Mann zu sprechen wünsche, von dem die Skarda, deren Mann sich damals bereits mehrere Monate in Schutzhaft befand, sofort annahm, dass es sich um eine politische Unterredung handele. Sie vereinbarte durch

Vermittelung der Folta einen Treff zwischen ihr und jenem Mann an der Podiebrader-Brücke in Pilsen.Bei ihrem Erscheinen war jener Mann zur Stelle, der sich ihr gegenüber als "Emil" bezeichnete, in Wirklichkeit aber der jetzt flüchtige Redakteur Karl Aksamit war,damals als sogenannter Kreissekretär Leiter der illegalen KPC im Kreise Pilsen.Dieser teilte der Angeklagten seinen Plan mit,in Pilsen die KPC illegal aufzubauen und forderte sie auf,ihn hierbei zu unterstützen und ihm Personen zu verschaffen, die zur Mitarbeit bereit wären.Die Angeklagte dachte dabei sofort an ihre Beziehung zu den Mitgliedern des"Bundes der Freunde der Sowjetunion" und sagte,angeblich nach einigem Sträuben, ihre Hilfe zu.Zwecks Erledigung dieses Auftrags wurde zwischen ihr und Aksamit ein Treff in der Wohnung eines gewissen Josef Babor, eines Geschäftskunden der Skarda, vereinbart,der auch bald zustande kam,nachdem die Angeklagte Babor von ihrem Erscheinen verständigt hatte.Zu dieser Zusammenkunft hatte die Angeklagte ausserdem die Mitglieder des"Bundes der Freunde der Sowjetunion" namens Julius Tauschek, Annastasia Tauschek – die in ihrem Geschäft aushilfsweise als Kassiererin tätig war – und Jarmila Sestak bestellt. In dieser Versammlung führte Aksamit das Wort.Er forderte die Anwesenden zur Mitarbeit beim Aufbau der illegalen KPC in Pilsen auf, die von den Anwesenden auch nicht verweigert wurde.Der Angeklagten Skarda fiel dabei insbesondere die Aufgabe zu, noch weitere Mitarbeiter zu werben. In der Folgezeit besuchte Aksamit die Angeklagte monatlich etwa einmal im Geschäft.Bei dieser Gelegenheit vermittelte die Angeklagte dem Aksamit die Zusammenkünfte mit verschiedenen von ihr inzwischen geworbenen Gesinnungsgenossen.Auch nahm sie von Aksamit Anordnungen zwecks Weiterleitung an die für sie bestimmten Personen entgegen.Bei ihrer Vernehmung vor der Geheimen Staatspolizei vom 15.Dezember 1941 (Sonderband I Bl.7[b]) bezeichnet die Angeklagte ihre/diese Tätigkeit zutreffend als die Funktion einer Verbindungsperson zwischen Aksamit und den örtlichen Parteifunktionären. In dieser Stellung vermittelte sie denn auch dem Aksamit eine Verbindung mit einem gewissen Gottlieb Kopriva, der ihr von der Jarmila Sestak namhaft gemacht worden war und der, wie sie -allerdings unglaubhaft- angeblich erst später erfahren haben will,im technischen Apparat der illegalen KPC als Hauptmaterialverteiler tätig war.Dieser Kopriva war nach der Bekundung des Zeugen Müsseler mit einer der wichtigsten Funktionäre der illegalen KPC in Pilsen.Ferner brachte die Skarda in ihrer Wohnung damals auch die Verbindung Aksamits mi

dem Funktionär Barda (Deckname:"Vrba")zustande.

b) Um die gleiche Zeit hatte die Angeklagte auch die damalige Vorsitzende des Roten Kreuzes im Kreis Pilsen namens Miloslava Gschwind dem Aksamit als geeignete Mitarbeiterin zugeführt.Die Gschwind war ebenfalls Geschäftskundin der Skarda. Sie hatte dieser entrüstet mitgeteilt,dass bei ihr ein grösserer Posten Hamsterware von der Geheimen Staatspolizei beschlagnahmt worden sei.Die Skarda erkannte sofort die feindselige Einstellung der Gschwind gegenüber den deutschen Behörden und machte sich diese zu nutze, indem sie die Gschwind für die kommunistischen Bestrebungen zu gewinnen verstand. Zu ihr ließ sie bald nach Aufnahme ihrer Beziehungen zu Aksamit durch Kopriva eine Schreibmaschine und einen Vervielfältigungsapparat bringen, die beides Eigentum des ehemaligen "Bundes der Freunde der Sowjetunion" gewesen waren und die sie noch in ihrem Besitz hatte, damit die Gschwind dort das illegale Propagandamaterial für den Kreis Pilsen herstelle.Die Gschwind übte dann auch längere Zeit tatsächlich die Funktion einer Kreistechnikerin der illegalen KPC im Kreise Pilsen aus.Nach den Feststellungen des Urteils des Volksgerichtshofs vom 3. Juni 1942 hat die Gschwind in der Zeit bis September 1940 mindestens 19 verschiedene kommunistische Schriften in einer Auflagezahl von je 100 bis 800 Stück hergestellt,darunter u.a. die Schriften, die, wie weiter unten ausgeführt, im Kreise Pilsen mit zur Verteilung kamen. Ganz besonders aufhetzend war das Flugblatt mit der Aufschrift:"Die Rote Armee befreit die Völker",welches die Mitangeklagte Krautwurm ihrer Erinnerung nach erhalten hat (unten unter III 6b) und in dem es u.a.heißt:

> "Und nun dringt die Arbeiter-Bauern-Rote-Armee gegen Westen vor und hilft den Völkern zu ihrer Freiheit.Sie bringt die gerechte Strafe den Unterdrückern und Verrätern, dem Volke aber Freiheit,Frieden und Glück.
>
> Mit verhaltenem Atem und Begeisterung verfolgen wir das Vorgehen der Roten Armee. Auch unser Tag naht,auch unser Tag kommt.Wir müssen uns aber bewusst sein,dass wir die Freiheit nicht durch bloßes Erwarten der Roten Armee erwerben.Wir müssen selbst kämpfen, wir müssen uns aller Reste der Illusionen an dem imperialistischen Westen und seine Benes-Agenten entledigen. Wir müssen gegen die Unterdrückung und die Persekution kämpfen, uns durch einen Massenkampf die Erfüllung unser täglichen Forderungen erzwingen und

in diesem Kampf die Einheit der Arbeiterklasse und die Einheit der Menschheit stärken. Die Rote Armee wird uns zur Seite stehen.

Darum laßt uns vereinen! Bekräftigen wir das Bündnis mit der deutschen Arbeiterschaft, mit den übrigen Unterdrückten und dem Sowjetverband!.

Es lebe der Sowjetverband, der mächtige Schild des Friedens und der Völker!.

Die tschechoslowakische kommunistische Partei."

Insgesamt sind auf diese Weise von der Gschwind, die wiederum ihrerseits einen Gesinnungsgenossen zur Mitarbeit gewonnen hatte, bis September 1940 mindestens,insgesamt 10 000 Exemplare der verschiedenen Flugblätter hergestellt worden. Die Gschwind brachte dann diese Schriften bis März 1940 etwa in 6 verschiedenen Lieferungen in das Geschäft der Skarda,das während dieser Zeit als Hauptanlaufstelle des in Pilsen hergestellten Materials für die illegale KPC im Kreise Pilsen diente.Auf Betreiben der Skarda gelangten die Schriften alsdann durch die Annastasia Tauschek an Kopriva, dem die Weiterverteilung oblag.

c)Man begnügte sich indessen nicht nur mit dem Material,welches, wie vorstehend angegeben, in Pilsen angefertigt wurde,vielmehr waren auch illegale Druckschriften,die unmittelbar aus Prag kamen,zur Verteilung vorgesehen.Deshalb wandte sich Aksamit bald nach seiner Bekanntschaft mit der Skarda an diese mit dem Auftrage,ihm einen Mann zu bringen, bei dem das sogenannte Zentralmaterial aus Prag zwecks späterer Verteilung untergebracht werden könne.Die Angeklagte nannte dem Aksamit den Inhaber eines Gemischtwarengeschäfts namens Jaroslaus Mares,nachdem sie diesen,einen Bekannten ihres Mannes,gewonnen hatte.Diesem Mares eröffenete die Angeklagte, dass ein Mann unter der Bezeichnung "Cermak" bei ihm Pakete für sie abgeben würde,die sie dann bei ihm abholen lassen werde.Das Kennwort "Cermak" war ihr von Aksamit genannt worden.In der Folgezeit kam dann auch etwa 4 Mal ein ihr unbekannter Mann unter der Bezeichnung "Cermak" und unterrichtete sie von dem Eintreffen jenes sogenannten Zentralmaterials bei Mares. Die Angeklagte ließ dieses dann durch die Tauscheck unter demselben Kennwort abholen und hierauf zu Kopriva bringen.An dieser Materialverteilung war die Angeklagte bis etwa Februar 1940 beteiligt.

d)Die Angeklagte nahm auch selbst die Verbreitung illegaler

kommunistischer Druckschriften vor.Von der Tauschek erhielt sie regelmässig 2 bis 3 Stück der in Pilsen hergestellten Exemplare und je 1 Stück des als Prag stammenden sogenannten Zentralmaterials.Diese Hetzschriften gab sie an Personen weiter, die ihr vom "Bund der Freunde der Sowjetunion" oder als Kunden bekannt waren, so an Babor, Sestak,Josef Suva, Strnad,Adalbert Sedlak,Bistricky,Landstof, die Folta,Schleiß,Sroubek,Dr.Mandel sowie an die Mitangeklagten Pechman, Subr und Anna Burian.Meistens geschah dies unauffällig, wenn die Genannten in ihrem Laden Einkäufe besorgten.Da die Angeklagte verhältnismässig wenig Exemplare von der Tauschek erhielt,hatte sie einigen Empfängern der Schriften, wie sie in der Hauptverhandlung zugegeben hat,aufgetragen,diese ihr nach dem Lesen wieder zurückzugeben,damit sie sie noch weiteren Personen zugänglich machen konnte. Von der Tauschek hatte sie nach ihrer Rückkehr mit ihren Kindern aus einem Badeort noch Anfang September 1940 ein Stück der kommunistischen Schrift "Rude pravo" erhalten.Diese hat sie dann - ein Beweis für ihre aktive kommunistische Betätigung noch zu dieser Zeit- nach dem Lesen an den Gesinnungsgenossen Strnad weitergegeben.Von diesem hatte sie das Exemplar,offenbar zur weiteren illegalen Verwertung,wieder zurückerhalten.Nach alledem erweist sich die Angabe der Skarda vor Kriminalassistent Müsseler,sie sei nur bis Februar 1940 an der Materialverteilung beteiligt gewesen,als unglaubhaft.Dieses Vorbringen wird allein schon durch die glaubhafte Erklärung des übrigens voll geständnisbereiten Mitangeklagten Pechman widerlegt,dass er bis Ende August 1940 von der Skarda mit ~~den~~ Abschriften beliefert worden sei (s.unten unter III 2a).Ein Exemplar des "Rude pravo" ist auch noch bei der Festnahme der Angeklagten am 5.September 1940 bei ihr vorgefunden worden.Auch von jenem Strnad hatte die Angeklagte übrigens in der Zeit von Februar bis April 1940 etwa dreimal jeweils 2 - 3 illegale kommunistische Flugblätter erhalten.

e)Den vorerwähnten Bistricky hatte die Angeklagte etwa im Februar 1940 mit Kopriva in Verbindung gebracht.Dieser war,wie der Zeuge Müsseler festgestellt hat,dazu ausersehen,in seiner Werkstatt eine Betriebszelle zu gründen.

f)Jenen Strnad hatte die Angeklagte im Frühjahr 1940 im Einverständnis mit Aksamit dazu bestimmt, an ihrer Stelle als Kreismaterialanlaufstelle zu dienen,angeblich,weil ihr diese Tätigkeit in ihrem Geschäft zu gefährlich geworden war.Das Kreismaterial ge-

langte alsdann in das Geschäft des Mares und die Angeklagte erhielt davon durch die Tauschek oder die Gschwind Kenntnis.Die Angeklagte unterrichtete dann Strnad von dem Eingang der Schriften bei Mares. Wollte sie sonach aus Furcht vor Entdeckung nicht nach aussen hin die Funktion einer Materialanlaufstelle weiter ausüben,so war sie durch Aufrechterhaltung ihrer Beziehungen zu Strnad doch mittelbar an dieser gefährlichen Tätigkeit mitbeteiligt.

g)Etwa um die gleiche Zeit erhielt die Angeklagte in ihrem Geschäft durch die Vermittelung Koprivas den Besuch des Juden Desider Löwy, der in der illegalen KPC eine Funktionärstellung bekleidete und sich als"Zajicek" vorstellte.Dieser verlangte von ihr die Namen jener nach der Überzeugung der Geheimen Staatspolizei aus 5 Personen bestehenden, von ihr betreuten Gruppe zur weiteren Bearbeitung. Die Angeklagte nannte nur den Namen Sroubeks,mit dem sie nicht zusammen arbeiten wollte.Die anderen Personen will sie nicht angegeben haben,weil ihr Löwy unsympatisch gewesen sei.

h)Im März/April 1940 wurde Smrkowsky, Deckname "Emil",Nachfolger Aksamits in dessen Funktion. Mit ihm wurde die Angeklagte durch die Tauschek bekannt gemacht.Smrkowsky suchte dann bis Ende Mai 1940 etwa 4 Mal die Angeklagte auf und berichtete ihr dabei von der Umorganisation der illegalen KPC im Kreise Pilsen. Tatsächlich ist, wie Kriminalassistent Müsseler bekundet hat, damals auch die Partei aus konspirativen Gründen umgearbeitet worden und die Angeklagte trat nach aussen hin nicht mehr in Erscheinung,offenbar, weil sie befürchtete,dass die Polizei ihrem Treiben auf die Spur gekommen war,Die Skarda bewirtete aber in der Folgezeit wiederholt Smrkowsky in ihrem Geschäft.Dass die Aufrechterhaltung dieser Verbindung mit einem so hervorgehobenen Funktionär nur persönlicher und nicht politischer Art gewesen sei,muß bei der Stellungnahme der Skarda zum Kommunismus als ausgeschlossen gelten.

i)Im Juli 1940 wurde ein gewisser Matthias Balek (Deckname: "Pesek") der Nachfolger Smrkowskys.Zu diesem nahm die Angeklagte durch Vermittelung der Tauschek Beziehungen auf. Sie brachte Balek mit Adalbert Sedlak in Verbindung, der von ihr illegales Material und Informationen verlangt hatte.Dieser Sedlak hatte die Angeklagte übrigens schon früher auf Verlangen Aksamits mit dem Ingenieur Wenzel Chaloupecky zusammengebracht, der unter dem Namen "Hosek" auftrat,nach der Aussage des ZeugenMüsseler die kommunistische Jugend in Pilsen organisieren sollte und ihr von Aksamit zugeführt

worden war. Mit Balek blieb die Skarda im Jahre 1940 ebenfalls in Verbindung, insbesondere bewirtete sie ihn des öfteren.Sie stellte ferner in dieser Zeit Sedlak und Chaloupecky wiederholt ihre Wohnung zu Treffs zur Verfügung.

k)Schließlich bestand die Tätigkeit der Angeklagten auch darin,dass sie zu Gunsten der illegalen KPC Gelder einsammelte. Bereits im März 1939 rief sie-ob aus eigenem Antrieb, wie sie neuerdings vorschützt,kann dahingestellt bleiben- eine Sammelaktion nach Art der früheren "Roten Hilfe" ins Leben.So trat sie damals schon an die oben erwähnte Miloslava Gschwind mit der Aufforderung heran, ihr aus Mitteln des Roten Kreuzes Kreis Pilsen,deren Vorsitzende die Gschwind war,Gelder zur Unterstützung von Familien politischer Häftlinge zur Verfügung zu stellen.Sie erhielt daraufhin auch von der Gschwind zweimal je 500 K zu diesem,der illegalen KPC zugedachten Zweck.Des weiteren wandte sich die Angeklagte damals und in der Folgezeit mit dem gleichen Ansinnen an die Personen, die sie mit kommunistischem Material belieferte,und erhielt von ihnen Beträge von 5 bis 50 K.Von der Ortsgruppe Pilsen des DTJ wurden ihr durch einen unbekannten Überbringer einmal 600 oder 700 K und ferner noch einige kleinere Beträge ausgehändigt. Insgesamt hat die Angeklagte über 2000 K zusammengebracht, die sie an die Frauen Sykora,Burda, Strejc,Volf,Volout, Albrecht,Cerny und und 2 andere, ihr dem Namen nach nicht mehr erinnerliche Frauen verteilte,deren Männer sich in der Hauptsache wegen kommunistischer Betätigung im Konzetrationslager befanden.Dass die Angeklagte auch selbst Beiträge, insbesondere solche für die illegale KPC,gezahlt hat,ist wahrscheinlich, hat sich bei ihrem Leugnen und mangels vorhandener Beweismittel jedoch nicht feststellen lassen.

2.)Der Angeklagte Pechman kannte die Angeklagte Skarda von ihrer Mitgliedschaft beim "Bund der Freunde der Sowjetunion" her als kommunistische Gesinnungsgenossin; auch er war ihr Kunde.

a)In der Zeit von Dezember 1939 oder Januar 1940 bis Ende August 1940 erhielt der Angeklagte gelegentlich seiner Einkäufe im Geschäft der Skarda von dieser in der Regel dem Einkaufspäckchen beigelegt, etwa 4 - 5 Mal je ein kommunistisches Flugblatt mit dem Titel "Unser Weg","Das Hakenkreuz am Hradschin bleibt nicht!", "Grammophon", "Das Rote Recht" und "Auszüge aus dem Marxismus". Der Angeklagte las die Schriften, erkannte dabei,dass sie deutsch-

feindlich waren und Propaganda für die kommunistische Partei machten und gab sie dann weisungsgemäß zum Teil an die Angeklagte Skarda zurück, den Rest vernichtete er angeblich. Ein Flugblatt gab der Angeklagte in Kenntnis seines hochverräterischen Inhalts an einen Kommunisten namens Adalbert Benes zum Lesen weiter. Von diesem erhielt er es wieder zurück. Mit diesem Benes führte Pechman wiederholt auch Gespräche kommunistischen Inhalts.

b) Während der gleichen Zeit zahlte der Angeklagte an die Skarda zu 4 verschiedenen Malen insgesamt ca 30 - 40 K angeblich zur Unterstützung von Frauen marxistischer Häftlinge.

3.) Der Angeklagte Subr war ebenfalls Geschäftskunde der Angeklagten Skarda, auch kannte er diese schon seit 1937 als Anhängerin des Kommunismus.

a) Im Spätherbst 1939 erhielt Subr von der Skarda ein illegales kommunistisches Flugblatt zum Lesen ausgehändigt. Darnach erhielt er noch mindestens zweimal ein solches Flugblatt von ihr. Auf den Inhalt dieser Blätter will sich der Angeklagte im einzelnen nicht mehr entsinnen können. Er gibt aber zu, dass dieser deutschfeindlich war und Propaganda für die kommunistische Partei enthielt. Subr hat diese Schriften gelesen und dann angeblich vernichtet. Da ihm die Skarda bei Aushändigung des letzten Flugblattes erklärt hatte, dass er ihr dieses wieder zurückbringen müsse, will er, weil ihm dieser Auftrag zu gefährlich erschienen sei, seitdem den Laden nicht mehr betreten haben, obwohl die Angeklagte " immer sehr gute Ware verkauft " habe.

b) Zur gleichen Zeit händigte der Angeklagte der Skarda auf deren Verlangen 5,40 K aus, die angeblich zur Unterstützung von Angehörigen kommunistischer Häftlinge Verwendung finden sollten. Der Angeklagte war sich darüber klar, dass das Geld dadurch mindestens mittelbar der illegalen KPC zustatten kam, von deren Bestehen er wußte.

4.) Die Angeklagte Burian war seit Herbst 1939 mit der kommunistischen Funktionärin Sestak bekannt, durch die sie im Januar 1940 die Angeklagte Skarda kennen gelernt hatte. Die Sestak zog die Angeklagte des öfteren in kommunistische Gespräche, in die sie dieser einredete, dass es die Arbeiter in Rußland besser hätten. Es wurde dann regelmässig zwischen beiden im kommunistischen Sinne debattiert.

Im Januar 1940 erhielt die Burian von der Skarda die kommunistische Hetzschrift " Unser Weg ", die sie nach dem Lesen angeb-

lich verbrannt hat. In der Folgezeit nahm sie von der Sestak 4 oder 5 Mal je ein illegales kommunistisches Flugblatt entgegen, darunter solche mit dem Titel : " Das Hakenkreuz am Hradschin bleibt nicht ", " Köpfe hoch ! " und " Erklärung des tschechischen Volkes! ". Auch diese Schriften vernichtete die Angeklagte angeblich nach dem Lesen.

5.) Die Angeklagte Anzenbacher wurde im Frühjahr 1940 durch den Juden Desider Löwy, der damals beim Aufbau der KPC in Pilsen führend tätig war (siehe oben unter III, 1 g), von dieser Arbeit unterrichtet. An diesen politischen Bestrebungen war sie als frühere kommunistische Funktionärin nicht uninteressiert.

a) Durch Löwy erhielt die Angeklagte zur damaligen Zeit nach und nach insgesamt 4 - 5 kommunistische Flugschriften, darunter " Die gute Lektüre ", " Das Rote Recht ", die sie las und alsdann Löwy wieder zurückgab, zweifellos in dem Bewußtsein, dass sie auf diese Weise die Möglichkeit zur anderweiten Verbreitung der Schriften durch Löwy schaffte.

b) Der Angeklagten war bekannt, dass auch ihr Mann damals für die illegale KPC tätig war. Dieser brachte mindestens dreimal Päckchen kommunistischen Materials in die Wohnung. Einmal las die Angeklagte ein Flugblatt davon, offenbar, um sich dadurch weiterhin im kommunistischen Sinne zu schulen. Nach der Festnahme ihres Mannes im Oktober 1940 will die Angeklagte keine Beziehungen mehr zur illegalen KPC unterhalten haben.

6.) Die Angeklagte Krautwurm war, obwohl früher angeblich nie Mitglied einer politischen Partei, annehmbar durch ihren Ehemann und ihren Schwiegervater in das kommunistische Fahrwasser geraten.

a) In Begleitung ihres Mannes nahm sie Anfang 1940 in der Wohnung eines gewissen Sidonius Kejmar etwa 4 Mal an Zusammenkünften teil, die kommunistische Besprechungen zum Gegenstand hatten. Zugegen waren das Ehepaar Kejmar, Karl Anzenbacher und Jaroslaus Sedlacek. Dabei führte hauptsächlich Kejmar das Wort. Er sagte dabei dem Sinne nach, dass sich alle Arbeiter in der illegalen KPC zusammen schließen müßten mit dem Ziele der Errichtung einer Sowjetrepublik an Stelle des Protektorates. Zur Schulung der Beteiligten seien daher solche Zusammenkünfte erforderlich. Kejmar las dabei aus kommunistischen Büchern und kommunistischen Flugblättern vor, die die übliche kommunistische Propaganda und insbesondere deutschfeindliche Aufsätze enthielten.

b) Im Jahre 1940 erhielt die Angeklagte von ihrem Ehemann zweimal je eine kommunistische Flugschrift, ihrer Erinnerung nach mit dem Titel " Das Hakenkreuz am Hradschin bleibt nicht " und " Die Rote Armee befreit die Völker ". Sie las beide Schriften, gab sie dann ihrem Manne zurück und war sich dabei darüber im klaren, dass sie auf diese Weise die Möglichkeit zur Weiterverbreitung schaffte.

c) In ihrem Einverständnis zahlte ihr Ehemann für sie gelegentlich eines jeden Besuches bei Kejmar je eine Krone. Das Geld war als Beitrag zu Gunsten der illegalen KPC gedacht.

IV.

Die vorstehenden Feststellungen unter III 1 - 6 beruhen, soweit sie die Betätigung der einzelnen Angeklagten betreffen, auf den Angaben, die diese Angeklagten bereits bei ihren ersten Verhören durch die Gestapo im Vorverfahren gemacht haben. Pechman, Subr und Anna Burian haben sich auch in der Hauptverhandlung zu diesen bekannt und sie wiederholt. Dagegen sind die weiblichen Angeklagten Skarda, Anzenbacher und Krautwurm ihren früheren Einlassungen vor Kriminalassistent Müsseler vor dem Senat zum Teil in wesentlichen Punkten entgegengetreten. So hat z. B. die Angeklagte Skarda in Abweichung von ihren Erklärungen vor der Gestapo glauben machen wollen, sie habe an den politischen Bestrebungen Aksamits kein Interesse gehabt. Sie hat weiterhin zunächst eingewendet, sie habe nicht bestimmt gewußt, dass die Gschwind mit der ihr von ihr überlassenen Schreibmaschine nebst Vervielfältigungsapparat illegale kommunistische Druckschriften hergestellt habe, dann aber, nachdem ihr offenbar die Unglaubhaftigkeit ihrer Verteidigung zum Bewußtsein gekommen war, eingeräumt, die Gschwind habe ihr nur zweimal, " das erste und das letzte Mal ", Schriften in ihrem Laden abgegeben. Endlich hat sie erklärt, sie habe erst bei der Vernehmung durch die Polizei erfahren, dass das hergestellte Material zwecks Verbreitung zu Kopriva geschafft werde. Die Anzenbacher hat eingewendet, sie wisse nichts mehr über die Art, den Inhalt und den Umfang der von Löwy erhaltenen Druckschriften. Die Krautwurm endlich hat vorgeschützt, sie habe an den Zusammenkünften bei Kejmar kein rechtes Interesse gehabt; zu zwei Besuchen habe sie ihr damals einjähriges Kind mitgenommen, wodurch sie so in Anspruch genommen gewesen sei, dass sie den Besprechungen in der Wohnung Kejmars nicht habe folgen können.

Durch diese Einwände haben die genannten 3 Angeklagten offenbar allgemein die Beweiskraft der durch Kriminalassistent Müsseler aufgenommenen Protokolle in Frage ziehen wollen. Mit allen ihren Einwendungen können sie nach der Überzeugung des Senats indessen nicht gehört werden. Kriminalassistent Müsseler hat nach Vorhalt der von ihm verfassten Niederschriften die darin wiedergegebenen Angaben mit voller Bestimmtheit als die eigenen Erklärungen der Angeklagten bezeichnet. Der Zeuge hat sich genauestens über das Zustandekommen der von ihm verfassten Vernehmungsprotokolle geäussert und dabei zum Ausdrucke gebracht, dass diese Angeklagten ihre Angaben nach eingehendem Verhör, reiflicher Überlegung und in Gegenwart eines Dolmetschers vollkommen frei und ohne jeden Zwang erstattet haben und dass diese Aussagen alsdann unter ihrer Billigung niedergeschrieben und von ihnen unterschrieben worden sind. Bei der Angeklagten Skarda insbesondere ist das in der Weise geschehen, dass dieser ein Durchschlag der Niederschrift zum Vergleich ausgehändigt worden ist. Der Senat hat sonach angesichts der gewissenhaften Vernehmung der Angeklagten durch die Geheime Staatspolizei keine Bedenken getragen, seinem Urteil die Angaben zugrunde zu legen, die diese 3 Angeklagten seiner Zeit vor Kriminalassistent Müsseler gemacht haben. Soweit die Angeklagten in der Hauptverhandlung diesen Erklärungen widersprochen haben, sind ihre Darlegungen nach der Überzeugung des Senats nur als leere Ausflüchte zu bewerten. Darnach hat insbesondere auch als erwiesen zu gelten, dass die Angeklagte Krautwurm nicht etwa nur interesselos, sondern in allen 4 Fällen unter Billigung der in der Wohnung Kejmars zur Sprache gebrachten hochverräterischen Bestrebungen den Versammlungen beigewohnt hat. Auch kann bei der ganzen politischen Einstellung der Angeklagten Skarda davon insbesondere keine Rede sein, dass ihre Geldsammlungen, wie die Verteidigung vorgebracht hat, nicht politischen, sondern nur caritativen Zwecken gedient haben. Wenn die Skarda ferner auch allmählich nach aussen hin ihre umfassende aktive Tätigkeit aufgegeben hat, so war sie jedoch zweifellos bis zu ihrer Verhaftung von den gleichen kommunistischen Bestrebungen mit dem Ziele der Errichtung einer illegalen Organisation der KPC beseelt und der Ansicht der Verteidigung, dass die Angeklagte Skarda geraume Zeit vor ihrer Festnahme durch eine Art " tätige Reue " ihr hochverräteri-

sches Treiben aufgegeben habe, kann sonach nicht beigetreten werden. Dieser Auffassung steht allein die Feststellung entgegen, dass die Skarda noch im September 1940 die gefährliche Schrift " Rude Pravo " an Strnad weitergegeben hat, ein Verhalten, welches ihr Streben zur Verwirklichung der illegalen kommunistischen Pläne kennzeichnet.

V.

Sämtliche Angeklagten haben durch ihr Tun mit Wissen und Wollen, mithin mit Tätervorsatz, sich in den Dienst der ihnen bekannten, oben unter II gekennzeichneten hochverräterischen Ziele der illegalen KPC gestellt. Ihre Tätigkeit war darauf gerichtet, zur Vorbereitung dieses Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen und aufrecht zu erhalten. Dies haben sie nach der Überzeugung des Senats auch erkannt und gewollt. Dies hat insbesondere auch hinsichtlich der Angeklagten Burian und des Angeklagten Subr zu gelten, da sie durch die wiederholte Entgegennahme illegaler kommunistischer Flugschriften bewußt zu erkennen gaben, dass die KPC bei der Verwirklichung ihrer organisatorischen Aufbaubestrebungen gesinnungsgemäß auf ihre Mitwirkung rechnen könne. Die Angeklagten Skarda, Pechman, Anzenbacher und Marie Krautwurm haben sich auch an dem Vertrieb kommunistischer Druckschriften beteiligt. Dabei sind sie sich bei der Art der Schriften nach der Überzeugung des Senats auch zweifellos darüber im klaren gewesen, dass sie sich in eine größere Schriftenpropaganda eingliederten, durch die die Allgemeinheit im Sinne der gekennzeichneten hochverräterischen Ziele beeinflußt werden sollte. Alle 6 Angeklagten haben sich sonach eines Verbrechens nach §§ 80 Abs. 1, 83 Abs. 2, Abs. 3 Ziff. 1, die Angeklagten Skarda, Pechman, Anzenbacher und Marie Krautwurm überdies eines Verbrechens nach § 83 Abs.2, Abs. 3, Ziff. 3 StGB schuldig gemacht. Die strafbaren Einzelhandlungen haben bei jedem der Angeklagten als im Fortsetzungszusammenhang begangen zu gelten, da ihnen nach der Überzeugung des Senats ein einheitlicher Gesamtvorsatz bei jedem Angeklagten zu Grunde liegt. Die Angeklagten haben ferner mit gemeinschaftlichem Tätervorsatz gehandelt, da ein jeder das Tun der anderen in gleicher Richtung wirkenden Täter als sein eignes wollte und zu seinem Anteil bewusst förderte (§ 47 StGB).

VI.

Bei der Strafzumessung ist grundsätzlich davon auszugehen, daß jede hochverräterische Betätigung, die auf die Losreißung des Protektorats vom Großdeutschen Reich hinzielt, für den Bestand des Reiches

eine ausserordentliche Gefahr bedeutet. Ihr muss daher, zumal, wenn die Taten, wie im vorliegenden Falle, während des Krieges begangen worden sind, mit besonderer Strenge entgegengetreten werden, um durch den Strafausspruch zugleich auch abschreckend auf andere zu wirken. Die Annahme eines minderschweren Falles im Sinne von § 84 StGBs hat sonach - entgegen der Annahme der Verteidigung auch hinsichtlich der Angeklagten Pechman und Subr - von vornherein auszuscheiden.

Die politischen Verhältnisse im Protektorat haben gezeigt, dass gerade die Kommunisten in hohem Grade die Schuld daran tragen, wenn in diesem Gebiet fortgesetzt Ruhe und Ordnung planmässig untergraben werden, um auf diese Weise eine revolutionäre Situation für ihre umstürzlerischen Pläne zu schaffen. Unter Beitritt zu der Auffassung, die der Volksgerichtshof in seinen letzten Entscheidungen vertreten hat, ist daher grundsätzlich die Todesstrafe angezeigt, wenn sich Protektoratsangehörige während des Krieges längere Zeit in führender Stellung mit besonderem Eifer und insbesonders gefährlicher Art und Weise für die staatsfeindlichen Ziele des Kommunismus eingesetzt haben. Eine mildere Beurteilung kann angesichts der solchenfalls heraufbeschworenen großen Gefahr für die Hoheit des Reiches auch dann nicht etwa Platz greifen, wenn die Tätigkeit des Einzelnen vor Beginn des Krieges gegen die Sowjetunion ihren Abschluss gefunden hat.

Die Angeklagte Skarda hat sich in der gekennzeichneten Weise überaus gefährlich betätigt, Sie begann zunächst kurz nach Ausbruch des Krieges damit, dass sie sich dem Kreissekretär Aksamit verschrieb, der innerhalb der illegalen KPC eine hervorgehobene Funktion bekleidete und zur Verwirklichung seiner Aufbaupläne eifriger Mitarbeiter bedurfte. Als solche hat sich die Angeklagte zunächst durch eine umfangreiche a k t i v e Tätigkeit erwiesen, indem sie vom September 1939 ab auf Monate hinaus Mitglieder für die illegale KPC warb, Druckschriften vertrieb, Gelder für die Belange der KPC sammelte, Verbindungen mit hervorgehobenen Funktionären anbahnte und unterhielt, ihnen bei ihrer organisatorischen Arbeit auf verschiedenstem Gebiete durch Rat und Tat zur Seite stand und dabei vermöge ihrer Intelligenz, wie auch ihr Auftreten in der Hauptverhandlung erkennen ließ, im Interesse einer allumfassenden Organisation mit besonderem Eifer zu Werke ging. Wenn sie dann auch nach einiger Zeit nach aussen hin von

ihrer rein organisatorischen Tätigkeit zurückgetreten ist, so hat sie doch entweder durch Aufrechterhaltung des Verkehrs mit kommunistischen Funktionären oder unter Billigung der von ihr bereits ins Leben gerufenen Maßnahmen insgeheim weiter gewirkt und keine Anstalten getroffen, durch die den Folgen ihrer verwerflichen aktiven Betätigung irgendwie Einhalt geboten worden wäre. Besonders schwer fällt in dieser Hinsicht ihre Beteiligung am Druckschriftenvertrieb im Kreise Pilsen ins Gewicht. Hatte die Angeklagte Skarda zunächst überhaupt erst die Voraussetzung hierfür geschaffen durch die Überlassung der Schreibmaschine und des Abzugsapparates an die Gschwind, so hat sie es auch geschehen lassen, dass diese Frau, deren haßerfüllte Einstellung gegen die deutschen Behörden sie sich geschickt zu nutze gemacht hatte, bis September 1940 ungehindert mindestens 10000 zur Verbreitung bestimmter Druckschriften herstellte, die ihrem aufhetzerischen Inhalte nach - von den insgesamt 19 verschiedenen Flugblättern sei hier nur auf die eine oben unter III, 1 b zitierten Schrift " Die Rote Armee befreit die Völker " verwiesen - eine ganz erhebliche Gefahr für den Bestand der Ruhe und Ordnung im Protektorat während des Krieges bedeuteten. Die Angeklagte hat nichts unternommen, um die Gschwind, etwa durch Wegnahme der Schreibmaschine und des Vervielfältigungsapparats, an dieser verwerflichen Tätigkeit zu hindern, den Dingen vielmehr freien Lauf gelassen. Offenbar war die Erbitterung über die Verhaftung ihres Mannes der Grund für dieses ihr Verhalten. Nach den getroffenen Feststellungen hat sie selbst von den von der Gschwind angefertigten Flugblättern laufend 2 - 3 Stück erhalten. Dass sie in der Zeit vor ihrer Verhaftung die Entgegennahme dieses Materials verweigert habe, hat sie selbst nicht vorgebracht. Wie sie, in einem Falle, weil ihr ihre eigne aktive Tätigkeit zu gefährlich erschien, von einer weiteren Betätigung Abstand genommen hat, (vgl. oben unter III, 1 f), so hätte sie auch die Einstellung der Druckschriftenherstellung durch die Gschwind veranlassen können. Stattdessen hat sie - und dies steht durchaus im Einklang mit ihrem durch die vorausgegangene aktive Tätigkeit zur Schau getragenen Interesse an der illegalen Aufbautätigkeit der KPC - von dem Inhalt der Flugschriften Kenntnis genommen und dem Treiben der Gschwind trotzdem kein Einhalt geboten. Wenn sie in der Hauptverhandlung vollkommen neu erklärt hat, dass sie nur bis April 1940 mit den von der Gschwind angefertigten Flugblättern beliefert worden sei, so

ist dies nach Überzeugung des Senats unglaubhaft. Durch den Vortrag der besonders hochverräterischen Schrift " Die Rote Armee befreit die Völker " war ihr zur Kenntnis gelangt, dass dieses Flugblatt im Juni 1940 erschienen war und bei der ihr eignen Intelligenz hat sie angesichts des besonders aufhetzerischen Charakters gerade dieser Flugschrift den Zeitpunkt des letzten Empfanges der von der Gschwind hergestellten Schriften offenbar geraume Zeit vorgelegt. Das Vorbringen der Angeklagten Skarda steht auch im Widerspruch zu der Angabe des Angeklagten Pechman, der seinem Geständnis nach bis Ende August 1940 von der Skarda mit Flugschriften beliefert worden ist, die im Wesentlichen aus der Werkstatt der Gschwind stammten. Es bedarf keiner weiteren Ausführungen, dass derartige Schriften, wie die Angeklagte Skarda sicher auch erkannt hat, in hohem Maße geeignet waren, die Arbeitermassen kommunistisch zu verseuchen und so den Boden für eine Revolution im Protektorat vorzubereiten.

Zusammenfassend ist also festzustellen, dass die Angeklagte Skarda sich von September 1939 bis zu ihrer Verhaftung am 5. September 1940 für die Belange der illegalen KPC im Kreise Pilsen mit großem Eifer eingesetzt hat, zunächst etwa bis Juli 1940 (III, 1 i) durch tatkräftige Unterstützung bedeutsamer Parteifunktionäre, durch Ausführung der ihr von diesen übertragenen Aufgaben und - offenbar bis zu ihrer Inhaftierung - durch Aufrechterhaltung der Beziehungen zu ihnen (Bewirtung in ihrem Geschäft, Bereithaltung ihrer Wohnung zu Treffs). Sie hat dann auch weiterhin im August und September 1940 durch Verbreitung einer kommunistischen Druckschrift der Wühlarbeit der illegalen KPC Vorschub geleistet (oben unter III, 1 d, 2 a), wobei sie durch Einschmuggelung der Flugschriften in die Einkaufspakete zum Teil sehr raffiniert zu Werke gegangen ist. Endlich hat sie etwa ein Jahr lang durch Duldung der der Gschwind erst ermöglichten sehr umfangreichen und ausserordentlich gefährlichen Materialherstellung die Bestrebung der illegalen KPC wesentlich gefördert. Sie ist also als eine besonders rührige und gefährliche Kommunistin anzusprechen.

Die Gschwind ist allein wegen dieser gemeingefährlichen Druckschriftenherstellung vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilt worden. Auch sie ist Mutter von 2 noch lebenden Kindern. Ihr Schicksal hat

die Angeklagte auf dem Gewissen. Es ist daher auch ein Gebot der Gerechtigkeit, dass die Angeklagte die gleiche Strafe trifft, zumal die Skarda in weit größerem Umfange als die Gschwind eine aktive Tätigkeit entfaltet hat und als fanatische Kommunistin noch eine ganze Reihe von Menschen in die illegale kommunistische Tätigkeit hineingezogen hat, die diesen dann ebenfalls zum Verhängnis geworden ist. Der Senat hat auch die Frage erwogen, ob im vorliegenden Falle die Auswerfung der Todesstrafe etwa im Hinblick darauf, dass die Angeklagte Skarda Mutter zweier kleiner Kinder ist, als eine zu harte Sühne erscheint. Er hat diese Frage nach eingehender Prüfung verneint. Hat die Angeklagte die Liebe zu ihren Kindern nicht davor zurückgeschreckt, sich in so erheblichem Umfange über das Wohl ihrer Familie hinweg als fanatische Staatsfeindin zu betätigen, so hat sie auch keinen Anspruch auf eine mildere Beurteilung.

Gegenüber der Straftat der Angeklagten Skarda erscheint das Tun der übrigen Angeklagten in einem weit milderem Lichte. Diese sind nur als sogenannte Mitläufer in Erscheinung getreten und der Umfang ihrer Tätigkeit ist gegenüber dem der Skarda wesentlich geringer. Zu Gunsten Subrs sprach, dass er im ersten Weltkrieg im österreichischen Heere gekämpft, dabei eine Verwundung davongetragen und mehrere Kriegsauszeichnungen erhalten hat, ganz besonders aber auch, dass er von sich aus durch Einstellung seiner Einkäufe im Geschäft der Skarda seine kommunistische Tätigkeit eingestellt hat. Der Senat hat darnach bei ihm auf eine Strafe erkannt, die nur 3 Monate über der gesetzlich zulässigen Mindeststrafe von 2 Jahren Zuchthaus liegt. Von dieser Strafe ausgehend, sind dann die Strafen der übrigen Angeklagten unter Berücksichtigung ihres Umfanges, der Bedeutung und der Gefährlichkeit der von ihnen entfalteten Tätigkeit entsprechend gestuft worden. Bei der Angeklagten Burian, die der weiteren Belieferung mit kommunistischen Druckschriften allerdings keinen Einhalt geboten hat wie Subr, kam aber als strafmildernd in Betracht, dass sie lungenleidend ist und sie eine Freiheitsstrafe daher härter trifft als einen gesunden Menschen. Der Senat hat somach bei den Angeklagten die im verfügenden Teile des Urteils ausgeworfenen Strafen als erforderliche aber auch ausreichende Sühne ihrer Taten erachtet.

Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte beruht auf § 32 StGBs.

Die verbüßte Untersuchungshaft ist den zu Freiheitsstrafen verurteilten Angeklagten, soweit sie der Feststellung des Sachverhalts keine Schwierigkeiten bereitet haben, nahezu voll angerechnet worden. Bei der Angeklagten Anzenbacher ist dies nur zum Teil geschehen, da sie sich , wie schon im Vorverfahren, so auch in der Hauptverhandlung nicht geständnisbereit gezeigt hat (§ 60 StGB).

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 465 StPO.

Dr. Weymar. Dr. Böhme. Dr. Bauer.

1 Js 2/70
(RSHA)

Fall III/80

. Jamrozy u.a.

Anklage
Urteil

III/80

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin, den 4. Februar 1943.

1 8a J 308/42g

I - III = Sonderbände I - III.

Haft !
Protektoratsangehörige !

Anklageschrift

I Bl. 4/R 1. Den Bergmann Josef J a m r o z y aus Michalkowitz, geboren am 6. Juli 1907 in Schlesisch-Ostrau, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

Bl. 1a, b nicht bestraft,

Bl. 2. am 29. Oktober 1941 vorläufig festgenommen und

Bl. 17, 18 auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Berlin vom 6. Oktober 1942 - 556. 259/42 - seit dem 22. Oktober

Bl. 16 1942 im Strafgefängnis in Breslau in Untersuchungshaft,

II Bl. 4/R 2. den Bergmann Emil D o l a s aus Michalkowitz, geboren am 16. Januar 1911 in Michalkowitz, ledig, Protektoratsangehörigen,

Bl. 1b zehnmal bestraft,

Bl. 2 am 29. Oktober 1941 vorläufig festgenommen und

Bl. 13, 14 auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Berlin vom 6. Oktober 1942 - 556. 260/42 - seit dem 22. Oktober

Bl. 12 1942 im Strafgefängnis in Breslau in Untersuchungshaft,

III Bl. 4/R 3. den Bergmann Josef V o v e r k a aus Michalkowitz, geboren am 17. März 1910 in Sobesovice, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

Bl. 1a, b nicht bestraft,

Bl. 2 am 10. April 1942 vorläufig festgenommen und auf

Bl. 12, 13 Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Berlin vom 6. Oktober 1942 - 556. 261/42 - seit dem 22. Oktober 1942

Bl. 11 im Strafgefängnis in Breslau in Untersuchungshaft,

sämt-

sämtlich bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

in der Zeit vom März 1939 bis Oktober 1941 in Michalkowitz fortgesetzt und gemeinschaftlich miteinander und mit anderen

1. sämtliche Angeschuldigte das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt ein zum Reiche gehöriges Gebiet vom Reiche loszureißen, vorbereitet zu haben, wobei die Tat
   a) auf Beeinflussung der Massen durch Verbreitung von Schriften und
   b) darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen oder aufrechtzuerhalten und
2. die Angeschuldigten Jamrozy und Dolas durch dieselbe Handlung im Inland es unternommen zu haben, während eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder der Kriegsmacht des Reichs einen Nachteil zuzufügen,

Verbrechen nach § 80, Abs.1, § 83 Abs.2 und 3 Nr.1 und 3, §§ 91 b, 47, 73 StGB.

Die Angeschuldigten haben, und zwar Jamrozy und Dolas an führender Stelle, beim Aufbau des zum Kreis Mährisch-Ostrau gehörenden Bezirks Schlesisch-Ostrau der illegalen KPC. mitgewirkt, mit höheren Funktionären Verbindung aufrechterhalten, von ihnen Richtlinien für die illegale Arbeit entgegengenommen und diese an andere Mitglieder weitergegeben, außerdem Beiträge bezahlt und von anderen eingezogen sowie kommunistische Flugschriften verbreitet.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

1. Die Tätigkeit des Angeschuldigten Jamrozy.

Bl.5 R, 8/R, 9 Der Angeschuldigte Jamrozy, der von 1934 bis 1938 Mitglied und von 1937 bis 1938 Schriftführer des kommunistischen Einheitsverbandes der Bergarbeiter gewesen ist, wurde schon bald nach dem Verbot der KPC. im Dezember 1938 oder Januar 1939 von Bohac zur Mitarbeit in der illegalen KPC. aufgefordert. Da er seine kommunistische Gesinnung nicht geändert hatte, sagte er bereitwilligst seine Mithilfe

hilfe zu, worauf er von Bohac über die Arbeitsweise der illegalen KPC. aufgeklärt und zur Beitragsleistung aufgefordert wurde. Auch nach der Errichtung des Protektorats blieb er in ständiger Verbindung mit Bohac, dessen Dreiergruppe er zugeteilt wurde. Diese Dreiergruppe, der als
I Bl.14 drittes Mitglied Polak angehörte, war eine maßgebliche Führergruppe im Bezirk Schlesisch-Ostrau der illegalen KPC; offenbar handelte es sich um die Bezirksleitung.

I Bl.9 R Im Sommer oder Herbst 1940 wurde der Angeschuldigte Jamrozy von Bohac mit der Leitung der kommunistischen Betriebszelle am Michaelschacht in Michalkowitz betraut und mit den Mitgliedern dieser Zelle Slachta, Bergel und Voverka bekannt gemacht.

I Bl.8 R, 9 R/10 Ferner wurde er im August 1940 durch Bohac dem Kreisinstruktor Plebanek zugeführt, von dem er in der Folgezeit bis Oktober 1940 laufend Instruktionen über die weitere Arbeit der KPC. erhielt. Damit wurde der Angeschuldigte Jamrozy zum Bezirksinstruktor oder Bezirksleiter des Bezirks Schlesisch-Ostrau bestellt. Nachdem er im Oktober 1940 die Verbindung zu Plebanek verloren hatte, wurde er noch im selben Monat mit dessen Nachfolger Augustinek bekannt gemacht, mit dem er dann bis April 1941 etwa alle zwei Wochen zur Entgegennahme von Instruktionen zusammentraf.

Die von den Instruktoren erhaltenen Richtlinien gab er jeweils an Bohac, den Betriebzellenleiter am Alexanderschacht Dolejsi sowie die Mitglieder seiner Betriebszelle Slachta, Bergel und Voverka weiter, mit denen er in ständiger Verbindung blieb.

Da Augustinek im April 1941 weiteren Zusammenkünften fernblieb, verlor der Angeschuldigte Jamrozy die Ver-
I Bl.11 R/12 R bindung zur Kreisleitung Mährisch-Ostrau. Erst im Juli 1941 teilte ihm Polak bei einem Zusammentreffen in Michalkowitz mit, daß er wieder Verbindung zu dem vorgesetzten Sekretär habe und nunmehr die Arbeit verstärkt, aber besonders vorsichtig fortgesetzt werden müsse. Jamrozy erhielt nun bis zu seiner Festnahme von Polak bei regelmäßigen Zusammenkünften Richtlinien für die weitere Arbeit. Dabei führte Polak aus, daß besonderer Wert auf eine umfassende Flüster-

propaganda

propaganda zu legen sei, da durch die Verbreitung von Flugschriften die Mitglieder allzusehr gefährdet worden seien. Die von Polak erhaltenen Informationen gab Jamrozy an die ihm unterstehenden Mitglieder Voverka und Bergel weiter.

I Bl.9/10 R, 12/R

Während seiner Mitgliedschaft in der illegalen KPC. bezahlte der Angeschuldigte Jamrozy bis zu seiner Festnahme regelmäßige Beiträge von monatlich zunächst 5 Kronen und später 10 Kronen. Außerdem zog er von den Mitgliedern seiner Betriebszelle Voverka, Bergel und Slachta in der Zeit von August 1940 bis zu seiner Festnahme monatlich 10 Kc. ein. Ferner erhielt er von Bohac und Dolejsi mehrmals Beiträge, die diese von ihren Mitgliedern eingezogen hatten. Sämtliche Beiträge führte er an seine jeweils vorgesetzten Funktionäre Bohac, Plebanek, Augustinek und Polak ab. Einen nicht abgelieferten Teilbetrag von 260 Kc. verwendete er in seinem eigenen Haushalt.

I Bl.11

Der Angeschuldigte Jamrozy erhielt in der Zeit von März 1939 bis September 1941 allmonatlich kommunistische Flugschriften, darunter das "Rote Recht" und "Wahrheit". Nachdem er diese Schriften gelesen hatte, gab er sie an Dolejsi, Slachta, Bergel und Voverka weiter.

I Bl.13

Der Angeschuldigte Jamrozy hat diesen Sachverhalt zugegeben. Er hat eingeräumt, erkannt zu haben, daß die KPC. die Errichtung eines Sowjet-Staates im böhmisch-mährischen Raum angestrebt und hierbei die Mithilfe der Roten Armee erhofft hat.

2. Die Tätigkeit des Angeschuldigten Dolas.

II Bl.6 R/7 R

Der Angeschuldigte Dolas wurde kurz nach dem Verbot der KPC. im Dezember 1938 von Bohac auf das illegale Fortbestehen der KPC. hingewiesen und zur Mitarbeit durch Bezahlung von Beiträgen und Werben weiterer Mitglieder aufgefordert. Nachdem er sich entsprechend seiner kommunistischen Gesinnung hierzu bereit erklärt hatte, wurde er von Masny zum Führer einer Dreiergruppe bestellt, der außer ihm die ebenfalls am Hubertschacht in Hruschau tätigen Bergleute Vlcek und Sokub angehörten. Dolas setzte auch nach der Errichtung des Protektorats seine illegale Tätigkeit fort und blieb bis November 1940 in ständiger Verbindung

mit

mit Masny, nahm von ihm politische Instruktionen entgegen und erteilte diese sodann dem Sokub mit dem Auftrag, sie an Vlcek weiterzugeben. In derselben Zeit erhielt er von Masny mehrmals je etwa fünf kommunistische Flugschriften, die er an seiner Arbeitsstelle verstreute, und außerdem jeweils eine Rolle mit 15 bis 20 Flugblättern, die er auftragsgemäß dem Sokub übergab.

Mitgliedsbeiträge will Dolas von den Mitgliedern seiner Gruppe nicht eingezogen haben. Er selbst bezahlte in der Zeit von Dezember 1938 bis November 1940 monatlich 10 Kc. an Masny. Als der Angeschuldigte Dolas im November 1940 seinen Arbeitsplatz an Hubertschacht verließ, schied er als Leiter der Dreiergruppe aus.

II Bl.7 R Nachdem er Anfang Januar 1941 Arbeit am Michaelschacht in Michalkowitz gefunden hatte, trat er sofort wieder mit Bohac in Verbindung, der ihn nunmehr seiner eigenen Dreiergruppe zuteilte. Von ihm wurde er bis August 1941 fortlaufend über die politische Lage und die kommunistische Arbeit unterrichtet. Dolas bezahlte nunmehr seine monatlichen Beiträge an Bohac, mit Ausnahme der Monate März und April 1941, in denen er sie dem Jamrozy aushändigte.

II Bl.9

II Bl.8 Im August 1941 wurde der Angeschuldigte Dolas von Polak gebeten, das Amt des Verbindungsmannes zwischen dem Kreissekretär von Mährisch-Ostrau und dem Bezirksleiter von Schlesisch-Ostrau Bohac zu übernehmen. Er traf an einem ihm von Polak bekanntgegebenen Treffpunkt in Michalkowitz mit dem Kreissekretär zusammen und erhielt von ihm, nachdem er sich durch ein Losungswort zu erkennen gegeben hatte, Richtlinien und Anweisungen für die weitere illegale Arbeit. Der Kreissekretär ermahnte Dolas zu größter Vorsicht, um die Arbeit der KPC. nicht zu gefährden. Außerdem händigte er ihm eine kommunistische Broschüre aus mit dem Auftrag, sie dem Bezirksleiter von Mährisch-Ostrau zu übergeben. Nach dieser Besprechung begab sich Dolas sofort zu Bohac, überreichte ihm die Broschüre und unterrichtete ihn über die erhaltenen Weisungen.

Der Angeschuldigte Dolas hatte noch zwei weitere Zusammenkünfte mit dem Kreissekretär, wobei er wiederum

Instruk-

Instruktionen erhielt. Die letzte Besprechung mit ihm fand Mitte Oktober 1941 statt. Bei diesen weiteren Zusammenkünften händigte Dolas dem Kreissekretär insgesamt etwa 3000 Kc. an Mitgliedsbeiträgen aus, die er von Bohac, Polak und Michalik erhalten hatte. Auch sein eigener Beitrag von 20 Kc. befand sich darunter.

II Bl.6, 9 Der Angeschuldigte Dolas hat zugegeben, die deutschfeindlichen Bestrebungen der illegalen KPC. erkannt zu haben. Er hat erklärt, er habe ebenso wie die anderen Mitglieder auf die Hilfe der Roten Armee gehofft, um mit Gewalt die deutsche Herrschaft im Protektorat brechen zu können.

3. Die Tätigkeit des Angeschuldigten Voverka.

III Bl.6 Der Angeschuldigte Voverka, der von Mai 1939 bis zu seiner Festnahme als Bergmann am Michaelschacht in Michalkowitz tätig war, führte im Oktober oder November 1940 ein politisches Gespräch mit dem Bergmann Bohac, wobei dieser ausführte, daß im Protektorat eine Organisation bestehe, deren Aufgabe es sei, alle tschechischen Arbeiter zur Erreichung der politischen Freiheit zusammenzuschließen. Bohac forderte den Voverka auf, diese Bewegung durch monatliche Beiträge von 10 Kc. zu unterstützen. Ohne angeblich von Bohac darauf hingewiesen worden zu sein, daß es sich um eine kommunistische Organisation handele, erklärte sich Voverka zum Beitritt bereit.

III Bl.6 R Auf Veranlassung des Bohac nahm er eine Woche später zusammen mit Bohac, Jamrozy und Slachta an einer Zusammenkunft teil, bei der Bohac über die politische Lage sprach und betonte, daß das Deutsche Reich dem Druck der Westmächte auf die Dauer nicht werde standhalten können und daß die Sowjet-Union im geeigneten Augenblick in den Kampf eingreifen und Deutschland vernichten werde. Weiter führte er aus, daß die tschechische Arbeiterschaft zusammenstehen müsse, um die sowjetischen Rotarmisten bei ihrem Einmarsch in das Protektorat wirksam zu unterstützen und mit ihrer Hilfe einen Sowjet-Staat im böhmisch-mährischen Raum zu errichten. Spätestens aus diesen Ausführungen erkannte der Angeschuldigte Voverka, daß er von Bohac zur kommunistischen Partei geworben worden war. Gleichwohl sag

te

sagte er seine weitere Unterstützung zu.

III Bl.7 In der Folgezeit traf er sich bis zum Juni 1941 mehrmals mit dem Mitangeschuldigten Jamrozy, dessen Dreiergruppe er zugehörte. Dabei wurde er über die politische Lage unterrichtet und zur Gewinnung weiterer Mitglieder aufgefordert. Er will jedoch keine geworben haben.

Der Angeschuldigte Voverka bezahlte in der Zeit von Oktober 1940 bis Oktober 1941 monatlich 10 Kc. Beitrag, und zwar meistens an Bohac, in einigen Fällen an Jamrozy. Während seiner Mitgliedschaft wurde er bis Juni 1941 von Bohac etwa fünf bis sechs Mal mit je einem kommunistischen Flugblatt, darunter dem Roten Recht, beliefert, das er ihm jeweils nach dem Lesen zurückgab.

III Bl.6 R, 7 R/8 Der Angeschuldigte Voverka hat zugegeben, aus den Reden des Bohac das auf die gewaltsame Errichtung eines Sowjetstaates im böhmisch-mährischen Raum gerichtete Ziel der illegalen KPC. erkannt zu haben.

B e w e i s m i t t e l .

I. Die Einlassungen der Angeschuldigten:

1. Jamrozy: I Bl.6, 8/13,
2. Dolas: II Bl.6/9 R,
3. Voverka: III Bl.5 R/8;

II. die Strafregisterauszüge über die Angeschuldigten: I - III je Blatt 1a, b.

Ich beantrage,

gegen die Angeschuldigten Josef J a m r o z y , Emil D o l a s und Josef V o v e r k a die Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof anzuordnen, Haftfortdauer zu beschließen und den Angeschuldigten Verteidiger zu bestellen.

I. V.

Abschrift.
8a J 308/42
6 H 26/43

Geheim!

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

1.) den Bergmann Josef J a m r o z y aus Michalkowitz, geboren am 6. Juli 1907 in Schlesisch-Ostrau,

2.) den Bergmann Emil D o l a s aus Michalkowitz, geboren am 16. Januar 1911 in Michalkowitz,

3.) den Bergmann Josef V o v e r k a aus Michalkowitz, geboren am 17. März 1910 in Sobesovice,

sämtlich Protektoratsangehörige und zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat u.a.

hat der Volksgerichtshof, 6. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 1. April 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Volksgerichtsrat Hartmann, Vorsitzer,
Landgerichtsdirektor Dr. Lorenz,
SS-Oberführer Tscharmann,
SA-Brigadeführer Hauer,
Ministerialrat Singer,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Amtsgerichtsrat Rathmeyer,

für Recht erkannt:

Die Angeklagten Jamrozy und Dolas haben sich bis Oktober 1941 im Protektorat als Funktionäre der kommunistischen Partei in organisatorischer und agitatorischer Weise betätigt. Sie werden daher wegen landesverräterischer Begünstigung des Feindes in Verbindung mit Vorbereitung zum Hochverrat zum Tode und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit verurteilt.

Der Angeklagte Voverka war nur als Mitläufer in der kommunistischen Partei tätig. Er wird wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu 10 - zehn - Jahren Zuchthaus und 10 - zehn - Jahren Ehrverlust

lust verurteilt.

Auf die Freiheitsstrafe werden 11 - elf - Monate der erlittenen Haft angerechnet.

Die Angeklagten haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen.

G r ü n d e .

I.

1.) Der Angeklagte J a m r o z y , der von 1934 bis 1938 Mitglied und von 1937 bis 1938 Schriftführer des kommunistischen Einheitsverbandes der Bergarbeiter gewesen ist, wurde schon bald nach dem Verbot der KPC. im Dezember 1938 oder Januar 1939 von dem kommunistischen Hauptfunktionär Bohac zur Mitarbeit in der illegalen KPC. aufgefordert. Er sagte bereitwilligst seine Mithilfe zu, worauf er von Bohac zur Beitragsleistung aufgefordert wurde. Auch nach der Errichtung des Protektorats blieb er in ständiger Verbindung mit Bohac, der ihn zunächst seiner Dreiergruppe zuteilte.

Im Sommer oder Herbst 1940 betraute Bohac den Angeklagten sodann mit der Leitung der kommunistischen Betriebszelle am Michaelschacht in Michalkowitz und machte ihn mit den Mitgliedern dieser Zelle Slachta, Bergel und Voverka bekannt. Ferner wurde er im August 1940 durch Bohac dem Kreisinstrukteur Plebanek zugeführt, von dem er in der Folgezeit bis Oktober 1940 laufend Instruktionen über die weitere Arbeit der KPC. erhielt. Diese empfing er von diesem Zeitpunkt an bis April 1941 etwa alle 2 Wochen von dem Nachfolger des Plebanek Augustinek, mit dem er zu diesem Zweck bekanntgemacht wurde.

Die von den Instruktoren erhaltenen Richtlinien gab er jeweils an Bohac, den Betriebszellenleiter am Alexanderschacht Dolejsi sowie die Mitglieder seiner Betriebszelle Slachta, Bergel und Voverka weiter, mit denen er in ständiger Verbindung blieb.

Da Augustinek im April 1941 weiteren Zusammenkünften fernblieb, verlor der Angeklagte Jamrozy die Verbindung zur Kreisleitung Mährisch-Ostrau. Erst im Juli 1941 teilte Polak bei einem Zusammen-

tref

treffen in Michalkowitz mit, daß er wieder Verbindung zu dem vorgesetzten Sekretär habe und nunmehr die Arbeit verstärkt, aber besonders vorsichtig fortgesetzt werden müsse. Jamrozy erhielt nun bis zu seiner Festnahme von Polak bei regelmäßigen Zusammenkünften Richtlinien für die weitere Arbeit. Dabei führte Polak aus, daß besonderer Wert auf eine umfassende Flüsterpropaganda zu legen sei, da durch die Verbreitung von Flugschriften die Mitglieder allzusehr gefährdet worden seien. Die von Polak erhaltenen Informationen gab Jamrozy an die ihm unterstehenden Mitglieder Voverka und Bergel weiter.

Während seiner Mitgliedschaft in der illegalen KPC. bezahlte der Angeklagte Jamrozy bis zu seiner Festnahme regelmäßige Beiträge von monatlich zunächst 5 Kronen und später 10 Kronen. Außerdem zog er von den Mitgliedern seiner Betriebszelle Voverka, Bergel und Slachta in der Zeit von August 1940 bis zu seiner Festnahme monatlich 10 Kc. ein. Ferner erhielt er von Bohac und Dolejsi mehrmals Beiträge, die diese von ihren Mitgliedern eingezogen hatten. Sämtliche Beiträge führte er an seine jeweils vorgesetzten Funktionäre Bohac, Plebanek, Augustinek und Polak ab.

Der Angeklagte Jamrozy erhielt in der Zeit von März 1939 bis September 1941 allmonatlich kommunistische Flugschriften, darunter das " Rote Recht " und " Wahrheit ". Nachdem er diese Schriften gelesen hatte, gab er sie an Dolejsi, Slachta, Bergel und Voverka weiter.

2.) Der Angeklagte D o l a s , der vor der Errichtung des Protektorats lange Jahre arbeitslos war und nachher alsbald Arbeit erhielt, wurde ebenfalls kurz nach dem Verbot der KPC. im Dezember 1938 von Bohac auf das illegale Fortbestehen der KPC. hingewiesen und zur Mitarbeit durch Bezahlung von Beiträgen und Werben weiterer Mitglieder aufgefordert. Nachdem er sich hierzu bereit erklärt hatte, wurde er von dem Funktionär Masny zum Führer einer Dreiergruppe bestellt, der außer ihm die ebenfalls am Hubertusschacht in Hruschau tätigen Bergleute Vlcek und Sokub angehörten. Dolas setzte auch nach der Errichtung des Protektorats seine illegale Tätigkeit fort und blieb bis November 1940 in ständiger Verbindung mit Masny, nahm von ihm politische Instruktionen entgegen und leitete diese sodann an Sokub mit dem Auftrag weiter, sie an Vlc[illegible] weiterzugeben. In derselben Zeit erhielt er von Masny mehr[illegible]

je etwa fünf kommunistische Flugschriften, die er an seiner Arbeitsstelle verstreute, und außerdem jeweils eine Rolle mit 15 bis 20 Flugblättern, die er auftragsgemäß dem Sokub übergab. Dolas zahlte auch in der Zeit von Dezember 1938 bis November 1940 monatlich 10 Kc. Beitrag an Masny.

Anfang Januar 1941 fand Dolas Arbeit am Michaelschacht in Michalkowitz. Er trat nunmehr sofort wieder mit Bohac in Verbindung, der ihn seiner eigenen Dreiergruppe zuteilte. Von ihm wurde er bis August 1941 fortlaufend über die politische Lage und die kommunistische Arbeit unterrichtet. Dolas bezahlte nunmehr seine monatlichen Beiträge an Bohac, mit Ausnahme der Monate März und April 1941, in denen er sie dem Jamrozy aushändigte.

Im August 1941 wurde Dolas von Polak zu einem Treff in Michalkowitz bestellt, wo er mit dem Kreissekretär zusammentraf. Von diesem erhielt er, nachdem er sich durch eine Zeitung zu erkennen gegeben hatte, Richtlinien und Anweisungen für die weitere illegale Arbeit, ferner eine Broschüre von Dimitrow, die er auftragsgemäß Bohac überbrachte. Später hatte Dolas mit dem Kreissekretär noch zwei weitere Zusammenkünfte, davon die letzte Mitte Oktober 1941, wobei er wiederum Instruktionen erhielt. Bei diesen Zusammenkünften händigte Dolas dem Kreissekretär insgesamt etwa 300 Kc. an Mitgliedsbeiträgen aus, die er von Bohac, Polak und Michalik erhalten hatte. Auch sein eigener Beitrag von 20 Kc. befand sich darunter.

3.) Der Angeklagte V o v e r k a , der auch vor der Errichtung des Protektorats erwerbslos war und hinterher ständig in Arbeit stand, erfuhr im Oktober oder November 1940 von Bohac, daß im Protektorat eine Organisation bestehe, deren Aufgabe es sei, alle tschechischen Arbeiter zur Erreichung der politischen Freiheit zusammenzuschließen. Bohac forderte den Voverka auf, diese Bewegung durch monatliche Beiträge von 10 Kc. zu unterstützen.

Auf Veranlassung des Bohac nahm er eine Woche später zusammen mit Bohac, Jamrozy und Slachta an einer Zusammenkunft teil, bei der Bohac über die politische Lage sprach und betonte, daß das Deutsche Reich dem Druck der Westmächte auf die Dauer nicht werde standhalten können und daß die Sowjet-Union im geeigneten Augenblick in den Kampf eingreifen und Deutschland vernichten werde. Weiter führte er aus, daß die tschechische Arbeiterschaft

zu-

zusammenstehen müsse, um die sowjetischen Rotarmisten bei ihrem Einmarsch in das Protektorat wirksam zu unterstützen und mit ihrer Hilfe einen Sowjet-Staat im böhmisch-mährischen Raum zu errichten, Obwohl Voverka durch diese Auslassungen über die wahre Bedeutung der von ihm unterstützten Organisation volle Klarheit erhalten hatte, sagte er sich nicht von ihr los. Er traf sich vielmehr in der Folgezeit bis zum Juni 1941 mehrmals mit dem Mitangeklagten Jamrozy und wurde von ihm über die politische Lage unterrichtet und zur Gewinnung weiterer Mitglieder aufgefordert.

In der Zeit von Oktober 1940 bis Oktober 1941 zahlte der Angeklagte auch monatlich 10 Kc. Beitrag, und zwar meistens an Bohac, in einigen Fällen am Jamrozy. Während seiner Mitgliedschaft wurde er bis Juni 1941 von Bohac etwa fünf bis sechs Mal mit je einem kommunistischen Flugblatt, darunter dem Roten Recht, beliefert, das er jeweils nach dem Lesen zurückgab.

II.

Die Angeklagten haben diesen Sachverhalt bei ihrer polizeilichen Vernehmung im einzelnen zugegeben. In der Hauptverhandlung haben sie dagegen davon wesentliche Abstriche zu machen versucht. Der Angeklagte Jamrozy bestreitet, überhaupt Kommunist zu sein und sich jemals für die Kommunistische Partei betätigt zu haben. Er gibt an, der Einheitsverband, in welchem er Mitglied und zeitweilig Schriftführer gewesen sei, sei sozialdemokratisch und nicht kommunistisch eingestellt gewesen. Bohac sei zwar wegen der Leitung einer Dreiergruppe an ihn herangetreten. Er habe jedoch die Übernahme der Leitung abgelehnt. Wohl sei er mehrere Male für Bohac als Bote tätig gewesen, und zwar sei er dreimal von diesem zu einem bestimmten Treffpunkt geschickt worden, wo er zwei verschiedenen Personen zweimal je 50 Kronen und einmal ca. 200 Kronen überbracht habe. Zweimal habe er auch von Slachta und Voverka je 10 Kronen Bohac übergeben. Er selbst habe bei vier Gelegenheiten bis zu 40 Kronen an Bohac für Familien Verhafteter gezahlt. Von dem von ihm als Bote überbrachten Geld habe er auch angenommen, daß es für diesen Zweck bestimmt gewesen sei. Was er sonst an Bohac gezahlt habe, sei Beitrag für den erlaubten Bergarbeiterverband

ge-

gewesen. Schriften bekommen zu haben, stellt der Angeklagte in Abrede, desgleichen an einer Besprechung teilgenommen zu haben, bei der Bohac über die Ziele des Kommunismus und die Zukunft der Tschechoslowakei unter der Herrschaft der Roten Armee gesprochen habe.

Der Angeklagte Dolas läßt sich ein, er habe nur einer Fachorganisation angehört, in die er Bohac zuliebe eingetreten sei. Dieser habe ihn nicht über den kommunistischen Charakter derselben aufgeklärt. Er habe dann fortlaufend zunächst an Masnik und später an Bohac Beitrag gezahlt. Welcher Art die Schriften waren, die er erhalten habe, habe er nicht gewußt, da er sie nicht gelesen habe. Er habe diese teilweise an Sokub weitergegeben und sie teilweise in einen Wagen hineingeworfen. Er habe wohl vermutet, daß es etwas gegen das Gesetz gewesen sei. Auf Ersuchen des Polak sei er dreimal mit einem Unbekannten zusammengetroffen, von dem er beim ersten Mal eine Dimitrow-Broschüre erhalten habe, die er auftragsgemäß an Bohac weitergegeben habe. Bei den beiden späteren Gelegenheiten habe er dem Unbekannten insgesamt etwa 300 Kronen ausgehändigt.

Der Angeklagte Voverka will von Bohac zur Zahlung für einen Wohltätigkeitsfonds aufgefordert worden sein und dann im Oktober und November 1940 und von Mai bis August 1941 je 10 Kronen an Bohac unmittelbar und zweimal am Jamrozy für Bohac gezahlt haben. Er bestreitet, an einer Zusammenkunft teilgenommen zu haben, bei der Bohac über die Ziele des Kommunismus und die Zukunft der Tschechoslowakei unter der Herrschaft der Roten Armee gesprochen habe. Er gibt dazu an, er sei nur bei zwei Besprechungen zugegen gewesen, bei denen von Unterstützungen die Rede gewesen sei. Weiter räumt er ein, zweimal von Bohac ein Bündel Schriften in den Rock gesteckt bekommen zu haben, welche er aber diesem ungelesen zurückgegeben habe.

Die Angeklagten haben, nachdem ihnen ihre viel weitergehenden polizeilichen Angaben vorgehalten worden waren, bestritten, diese gemacht zu haben. Sie haben weiter behauptet, die bei der Polizei protokollierten Aussagen seien ihnen nicht vorgelesen worden, sie hörten diese heute zum ersten Mal.

Zur Überführung der Angeklagten wären ihre in der Hauptverhandlung gemachten Angaben ausreichend. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß hinter dem " Einheitsverband der Bergarbeiter ", der

"Fach-

" Fachorganisation " und dem " Wohltätigkeitsfonds " in Wirklichkeit die Kommunistische Partei stand und daß sich die Angeklagten darüber auch im klaren waren. Die Angeklagten Dolas und Voverka ersahen dies allein schon aus den Schriften, die sie entgegen ihrer Einlassung gelesen haben. Für Jamrozy ging dies deutlich aus den Treffs hervor, die er für Bohac wahrzunehmen hatte, und vor allem aus der Zweckbestimmung der Zahlungen. Die Sammlungen in Arbeiterkreisen für die Familien Verhafteter konnten nur von der Kommunistischen Partei ausgehen.

Gegen die Angeklagten ist aber über ihr heutiges Zugeständnis hinaus das festzustellen, was in den polizeilichen Protokollen über ihre Tätigkeit niedergelegt ist. Ihre Einlassung, daß der Inhalt dieser Protokolle nicht mit ihren vor der Polizei gemachten Angaben übereinstimme, ist durch die Hauptverhandlung widerlegt. Auf Grund der eidlichen Bekundung des Zeugen Vycha, der bei der polizeilichen Vernehmung der Angeklagten als Dolmetscher mitgewirkt hat, steht fest, daß die Angeklagten alles das, was als ihre Aussage niedergeschrieben worden ist, auch tatsächlich ausgesagt haben. Weiter kann nach der Bekundung dieses Zeugen und der des Zeugen Kriminalassistent Fietze, der die Vernehmung der Angeklagten geleitet hat, kein Zweifel daran bestehen, daß den Angeklagten, bevor sie die Unterschrift leisteten, das Protokoll in tschechischer Sprache vorgelesen worden ist. Die gegenteilige Behauptung der Angeklagten ist damit als glatte Lüge erwiesen. Daß die Vernehmung nicht ordnungsgemäß vor sich gegangen wäre, haben die Angeklagten selbst nicht behauptet. Es muß deshalb angenommen werden, daß ihre Angaben vor der Polizei, durch welche sie sich selbst belastet haben, zutreffen. Diese Annahme ist umsomehr gerechtfertigt, als sich die Angeklagten vor der Polizei keineswegs wahllos belastet haben. Sie haben vielmehr zunächst alles bestritten und erst allmählich ihre Beteiligung zugegeben, als sie diese nach Gegenüberstellung mit den Hauptfunktionären nicht länger leugnen konnten. Der Senat ist deshalb davon überzeugt, daß die Angaben der Angeklagten vor der Polizei ihrer wahren Betätigung näher kommen als ihr Teilgeständnis in der Hauptverhandlung. Es waren deshalb unbedenklich die polizeilichen Angaben der Angeklagten der Tatsachenfestellung zugrunde zu legen.

Es ist damit erwiesen, daß sich die Angeklagten Jamrozy

und

und Dolas als Funktionäre und der Angeklagte Voverka als einfaches Mitglied der KPČ. betätigt haben. Dessen waren sich die Angeklagten auch bei ihrer Tätigkeit bewußt, auch hatten sie keinen Zweifel daran, welche Ziele die KPČ. verfolgt. Diese erstrebt als Sektion der Komintern im Gebiet der ehemaligen Tschechoslowakei die Errichtung einer proletarischen Arbeiter- und Bauerndiktatur und seit der Gründung des Protektorats dessen gewaltsame Beseitigung und Losreißung vom Deutschen Reiche. Diese Bestrebungen waren den Angeklagten als politisch interessierten und gegen das Deutsche Reich eingestellten Menschen auch bekannt. Besonderen Aufschluß gaben über dieses Ziel die Ausführungen, die der Hauptfunktionär Bohac auf einer Zusammenkunft seiner Gruppe in Gegenwart der Angeklagten Jamrozy und Voverka gemacht hat. Diese gipfelten in der Feststellung, daß die Rote Armee bald in der Tschechoslowakei einmarschieren und der Herrschaft der Deutschen ein Ende bereiten werde. Alle drei Angeklagten haben sich demnach der Vorbereitung sowohl des Gebiets- wie des Verfassungshochverrats im Sinne der §§ 80 Abs. 1 und 2, 83 Abs. 2 und 3 Ziffern 1 und 3 StGB. schuldig gemacht.

Die Angeklagten Jamrozy und Dolas haben darüber hinaus auch die Voraussetzungen der landesverräterischen Feindbegünstigung nach § 91 b StGB. erfüllt. Jeder Kommunist, der sich noch nach Beginn des Krieges gegen die Bolschewisten für den Kommunismus einsetzt, fördert dadurch die gegen das Reich gerichteten Vernichtungspläne der Feindmächte und fügt der Kriegsmacht des Reiches einen Nachteil zu, indem er durch seine Wühlarbeit zur Schwächung der inneren deutschen Front beiträgt. Zum mindesten jeder Funktionär, der an gehobener Stelle des illegalen Apparates tätig ist, ist sich dieser Folge seiner staatsfeindlichen Tätigkeit auch bewußt. Aus diesem Grunde waren sich auch die Angeklagten Jamrozy und Dolas über die Tragweite ihrer Handlungsweise klar. Dagegen erachtet der Senat dieses Bewußtsein bei dem Angeklagten Voverka nicht für nachgewiesen, da er mehr als Mitläufer denn als treibende Kraft anzusehen ist.

Hiernach waren die Angeklagten Jamrozy und Dolas wegen landesverräterischer Begünstigung des Feindes in Verbindung mit Vorbereitung zum Hochverrat und der Angeklagte Voverka nur wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu verurteilen.

III.

III.

Die Strafe gegen die Angeklagten Jamrozy und Dolas ist nach § 73 StGB. dem § 91 b StGB. zu entnehmen. Hiernach ist bei Verneinung der Voraussetzungen des § 91 b Abs. 2 StGB. nur die Wahl zwischen der Todesstrafe und lebenslangem Zuchthaus möglich. § 91 b Abs. 2 StGB. ist deshalb nicht anwendbar, weil sich die Möglichkeit, daß durch die Tat der genannten Angeklagten schwerere Folgen eintreten konnten, bei der Art und dem Umfang ihrer Tätigkeit nicht ausschließen läßt. Von den beiden hiernach allein zulässigen Strafen konnte bei den Angeklagten Jamrozy und Dolas nur die höchste den Strafzweck erreichen. Diese Angeklagten haben sich bis in den Spätherbst 1941 hinein als maßgebende Funktionäre betätigt und dadurch eine erhebliche Gefahr für die Ordnung und den Frieden im Protektorat herbeigeführt. Sie haben sich damit in schlimmster Notzeit des deutschen Volkes auf die Seite der Feindmächte gestellt und dadurch das Recht verwirkt, weiter unter dem Schutz des Deutschen Reiches zu leben. Sie haben sich als so gefährliche Gegner des deutschen Volkes erwiesen, daß dieses wirksam vor ihnen nur durch die Verhängung der Todesstrafe geschützt werden kann. Diese wurde deshalb gegen die Angeklagten Jamrozy und Dolas für die allein angemessene und erforderliche Sühne erachtet.

Der Angeklagte Voverka, der nur als Mitläufer anzusehen ist, konnte mit einer zeitlichen Freiheitsstrafe davon kommen. In Anbetracht der Dauer und des Endzeitpunktes seiner Tätigkeit mußte diese jedoch sehr empfindlich ausfallen. Eine Zuchthausstrafe von zehn Jahren erschien bei ihm als ausreichende, aber auch erforderliche Sühne.

Da die Angeklagten, die als Protektoratsangehörige den Schutz des Deutschen Reiches genießen, durch ihr Verhalten gegen ihre Treuepflicht gegenüber dem deutschen Volke verstoßen haben, wurden ihnen die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit bezw. auf die Dauer von 10 Jahren aberkannt. Die Anrechnung der Untersuchungshaft bei dem Angeklagten Voverka beruht auf § 60 StGB. Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 StPO.

gez.: Hartmann Dr. Lorenz.

Durchschrift.

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Brünn

Brünn, den 16. April 1943
[redacted] Eichhornerstraße 70.
Fernsprecher: [redacted] 19.988.

B.-Nr. II A 1 - 119/40 - 2617

Schnellbrief

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

An den
Herrn Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof
in B e r l i n
über das
Reichssicherheitshauptamt - IV D 1 a -
in B e r l i n SW 11.

Kriminal... Eing. 4 MAI 1943

Betr.: Josef J a m r o z y , geb.6.7.1907 in Schles.-Ostrau.
Vorg.: Dort.FS.v.8.4.1943 an meine Außendienststelle Mähr.Ostrau.
Anlg.: - 1 -

In der Anlage übersende ich 3 dreiteilige Lichtbilder des J a m r o z y .

Besondere

Besondere Gründe, die einen Gnadenerweis rechtfertigen könnten, liegen hier nicht vor. Ein Gnadenerweis für J. kann schon mit Rücksicht auf die Schwere des Verbrechens nicht befürwortet werden. Gegen die Überlassung der Leiche an die Angehörigen habe ich, sofern eine Überführung in die Heimat nicht beabsichtigt ist, keine Bedenken.

In Vertretung:

gez. E b e r t .

Geheime Staatspolizei Staatspolizeileitstelle Wien 17

Beglaubigt: St.

Kanzleiangestellte.

Durchschrift.

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Brünn

Brünn, den 16. April 19 43
[redacted] Eichhornerstraße 70.
Fernsprecher: [redacted] 19.988.

B.-Nr. II A 1 - 119/4o - 2615

Schnellbrief

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

An den
Herrn Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof
in B e r l i n
über das
Reichssicherheitshauptamt - IV D 1 a -
in B e r l i n SW 11.

Reichsanwalt beim Volksgerichtshof
Eing. 4 MAI 1943

Betr.: Emil D o l a s, geb. 16.1.1911 in Michalkowitz.
Vorg.: Dort.FS vom 8.4.1943 an meine Außendienststelle Mähr.-Ostrau.
Anlg.: - 1 -

In der Anlage übersende ich 3 dreiteilige Lichtbilder des D o l a s .

Besondere

Besondere Gründe, die einen Gnadenerweis rechtfertigen könnten, liegen hier nicht vor. Ein Gnadenerweis für D. kann schon mit Rücksicht auf die Schwere des Verbrechens nicht befürwortet werden. Gegen die Überlassung der Leiche an die Angehörigen habe ich, sofern eine Überführung in die Heimat nicht beabsichtigt ist, keine Bedenken.

In Vertretung:

gez. E b e r t .

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Berlin
17

Beglaubigt: St.

Kanzleiangestellte.

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt

B.-Nr. 1550/43 - IV A 1 d -

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Berlin SW 11, den 30. April 1943
Prinz-Albrecht-Str. 8
Fernsprecher 12 00 40

Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof
Eing. 4 MAI 1943
Bdl. zu

Schnellbrief

An den

Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

B e r l i n W 9,
Bellevuestr. 15.

Betrifft: Gnadensache Josef J a m r o z y , geboren 6.7.1907 Schles.-Ostrau, und Emil Do l a s , geboren 16.1.1911 Michalkowitz.

Bezug: FS vom 8.4.43 an die Außendienststelle Mähr.-Ostrau.

Anlagen: 2 Durchschriften, 6 dreiteilige Lichtbilder.

- - -

Ein Gnadenerweis für die Verurteilten

Josef J a m r o z y ,
geboren 6.7.1907 Schles.-Ostrau, und

Emil D o l a s ,
geboren 16.1.1911 Michalkowitz,

wird nicht befürwortet. Besondere Milderungsgründe sind nicht bekannt geworden.

Gegen die Freigabe der Leichen bestehen Bedenken.

Im Auftrage:

se-

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
8a J 308 142g

Berlin, den 7. Juli 1943

Sofort!

Sofort!

Verfügung

betr. Vollstreckung von Todesurteilen.

I. Vermerk:

Verurteilte:

1.) Josef Jamrozy,
2.) Emil Solas.
3.)
4.)
5.)

Urteil des 6. Senats des Volksgerichtshofs vom 1. April 1943
Erlaß des Reichsministers der Justiz (Ablehnung eines Gnadenerweises) vom 1. Juli 1943 – IV g 10a 1264/43 g.
Vollstreckungsauftrag vom 1. Juli 1943

Termin zur Eröffnung an die Verurteilten:

Freitag den 9. Juli 1943, um 13 Uhr

zu 1) um Uhr,
zu 2) um Uhr,
zu 3) um Uhr,
zu 4) um Uhr,
zu 5) um Uhr

Termin

Termin zur Hinrichtung

Freitag den 9. Juli 1943 ab 19 Uhr

zu 1) um Uhr,

zu 2) um Uhr,

zu 3) um Uhr,

zu 4) um Uhr,

zu 5) um Uhr

Leitung der Vollstreckung: Frl. A. Domann

Sachbearbeiter: Amtsgeh. K. Kaltenmeyer,

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle der RA: Obersekr. Kaspe.

Verteidiger:

zu 1) Rechtsanwalt Dr. Rechtsanwalt in Berlin-Friedrichshagen Friedrichstr. 81/85

Fernsprecher: ,

~~zu 2)~~ Rechtsanwalt

Fernsprecher: ,

zu 3) Rechtsanwalt

Fernsprecher: ,

zu 4) Rechtsanwalt

Fernsprecher: ,

zu 5) Rechtsanwalt

Fernsprecher:

Bestimmung über die Leichen: Anatomisch. Institut der Universität in Berlin

Dolmetscher ist - ~~nicht~~ - erforderlich.

II.

II. Zu schreiben:

1.) An den — Durch Rohrpost! — Persönlich!

Vorstand des
Strafgefängnisses Plötzensee
zu Händen von Herrn Oberregierungsrat
V a c a n o oder Vertreter im Amt
in
Berlin - Plötzensee.

Königsdamm 7.

(Jm Doppelumschlag)
(Jnnenstempel: "Vertraulich")

Die Vollstreckung der vom Volksgerichtshof erkannten Todesstrafe an den folgenden Verurteilten:

(einrücken wie zu I <> Rotklammer), geboren am F

für 1: am 6. Juli 1907
„ 2: „ 16. Januar 1911

soll unter Leitung des Ersten Staatsanwalts Sonnemann

Freitag den 9. Juli 1943 um 19 Uhr

~~(einrücken wie zu I Blauklammer)~~

in dem Gefängnis Plötzensee in Berlin stattfinden.

Die Bekanntgabe der bevorstehenden Vollstreckung wird in der vorbezeichneten Reihenfolge

am demselben Tage ~~19~~

von 13 Uhr ab erfolgen.

Bis zu diesem Zeitpunkt wird sich der mit der Vornahme der Hinrichtungen beauftragte Scharfrichter Röttger aus Berlin bei Jhnen melden.

Dem Verteidiger, und zwar:

(einrücken wie zu I <> Grünklammer)

ist der Zutritt zu den ~~jeweils~~ von ihnen verteidigten Verurteilten sowie die Anwesenheit bei der Bekanntgabe der bevorstehenden Vollstreckung gestattet.

Die Leichen werden dem Anatomisch-biologischen Jnstitut der Universität Berlin für wissenschaftliche Zwecke überwiesen. Das Jnstitut ist von mir entsprechend verständigt worden.

Jch bitte, mir den Empfang dieses Schreibens unverzüglich an die persönliche Anschrift des Ersten Staatsanwalts K. Rümann - Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof, Berlin W 9, Bellevuestraße 15 - oder während der Dienststunden fernmündlich (Fernsprechnummer 218341) in geeigneter Form zu bestätigen.

2.)

2.) An den

Herrn Präsidenten
des Volksgerichtshofs
r Vertreter im Amt -,
von Herrn Bl...
h i e r.

Außenanschrift: "Persönlich!"
Eilt sehr!
Innenstempel: "Vertraulich!"

Die Vollstreckung der vom 6. Senat des Volksgerichtshofs am 1. April 1943 erkannten Todesstrafe an den folgenden Verurteilten:

(einrücken wie zu I Rotklammer)

soll Freitag den 9. Juli 1943 ab 19 Uhr von ——— Uhr bis ——— Uhr in dem Gefängnis Plötzensee in Berlin stattfinden.

Die Bekanntgabe der bevorstehenden Vollstreckung an die Verurteilten wird ~~am~~ denselben Tage ~~19~~ zwischen ab 13 Uhr und ~~Uhr~~ erfolgen.

~~Es bitte ich Abschrift einer Aktennotiz die öffentlichen Gründe für die Notwendigkeit der Vollstreckung an den Verurteilten.~~

3.) Durch Rohrpost!
Innenstempel:
"Vertraulich!"

An den

Herrn Leiter des Anatomisch-biologischen
Instituts der Universität Berlin
- oder Vertreter im Amt -
in

B e r l i n NW 7.
Luisenstraße 56.

Die Vollstreckung der vom Volksgerichtshof erkannten Todesstrafe an den folgenden Verurteilten

(einrücken wie zu I Rotklammer)

zu 1) ~~2~~ 36 Jahre alt,
zu 2) 32 Jahre alt,
~~zu 3)~~ Jahre alt,
zu 4) Jahre alt,
~~zu 5)~~ Jahre alt

findet Freitag den 9. Juli 1943 ab 19 Uhr bis Uhr in dem Gefängnis Plötzensee in Berlin statt.

Die

Die Leichen überlasse ich dem dortigen Jnstitut zu Lehr- und Forschungszwecken und weise darauf hin, daß ihre Herausgabe an die Angehörigen und die Erteilung irgendeiner Auskunft an diese unzulässig ist.

Jch ersuche schließlich, für strengste Geheimhaltung Sorge zu tragen und mir sofort den Eingang dieses Schreibens unter der persönlichen Anschrift des [illegible] L. Rümm oder in geeigneter Form fernmündlich (Fernsprechnummer 218341) während der Dienststunden zu bestätigen.

4.) An den

Leiter der Justizpressestelle
beim Volksgerichtshof
Herrn Landgerichtsdirektor Dr.
Schneidenbach - oder Vertreter im Amt -
in
B e r l i n W 9.
Bellevuestraße 15.

S o f o r t !
Vertraulich!
Persönlich!

Die Vollstreckung der vom 6. Senat des Volksgerichtshofs am 1. April 1943 erkannten Todesstrafe an den folgenden Verurteilten

(einrücken wie zu I Rotklammer)

soll Freitag den 9. Juli 1943 von mind. 19 Uhr bis Uhr in dem Gefängnis Plötzensee in Berlin stattfinden.

Von dem Vollzuge der Hinrichtungen werde ich Sie alsbald fernmündlich verständigen lassen.

Auf Anweisung des Reichsministers der Justiz bitte ich, die Veröffentlichung der vollzogenen Vollstreckungen in der Presse in folgender Form zu veranlassen:

(einrücken wie Blatt des Vollstreckungsbandes in Blauklammern).

5.) - unter Beifügung der Bekanntmachung zu Ziffer 11 dieser Verfügung - :

An

An den

Herrn Betriebsführer
der Firma Berliner Ausstellungen
Eigenbetrieb der Reichshauptstadt
in
B e r l i n C 2.
Grünstraße 17/20.

(Jm Doppelumschlag)
Durch Rohrpost!
Außenanschrift:
Persönlich!
Jnnenstempel:
Vertraulich!

Anlage: 1 Schriftstück.

Jn der Anlage übersende ich den Entwurf einer Bekanntmachung mit dem Ersuchen, diese umgehend in der üblichen Weise auf rotem Papier drucken und den morgens, unmittelbar nach dem Eintreffen meines fernmündlichen Auftrages an den in meinem Schreiben vom 4. Juni 1942 angegebenen Säulen ankleben zu lassen.

Jch mache darauf aufmerksam, daß strengste Verschwiegenheit gewahrt werden muß.

Jch bitte, sofort den Eingang dieses Schreibens dem unter 218341 fernmündlich zu bestätigen und hierbei den Namen des Firmenangestellten sowie die Rufnummer, unter der dieser meinen fernmündlichen Auftrag zum Ankleben der Bekanntmachungen entgegennehmen kann, mitzuteilen.

Ferner ersuche ich, mir Stücke der Bekanntmachung zu übersenden.

S) 4.) - unter Beifügung ~~je~~ einer Einlaßkarte zu Ziffer 6 dieser Verfügung - :

a) Herrn Rechtsanwalt K. Rechtsanwälte in Berlin-Friedrichshagen in der Friedrichstr. 83/85
b) Herrn Rechtsanwalt
in
c) Herrn Rechtsanwalt
in
d) Herrn Rechtsanwalt
in
e) Herrn Rechtsanwalt
in

(Jm Doppelumschlag)
Außenanschrift:
Persönlich!
Jnnenstempel:
Vertraulich!

Die

18

Die Vollstreckung der vom 6. Senat des Volksgerichtshofs am 1. April 1943 erkannten Todesstrafe an den Verurteilten

zu a) Josef Zamorzy und
zu b) Emil Solar
zu c)
zu d)
zu e)

soll Freitag den 9. Juli 1943 um 13 Uhr

zu a) um Uhr,
zu b) um Uhr,
zu c) um Uhr,
zu d) um Uhr,
zu e) um Uhr

in dem Gefängnis Plötzensee in Berlin stattfinden.

Der Zutritt zu den Verurteilten ist Ihnen gestattet. Nach § 454 Abs. 3 StPO. ist Ihnen ferner gestattet, der Vollstreckung des Urteils beizuwohnen. Falls Sie dies beabsichtigen, bitte ich Sie, sich spätestens eine halbe Stunde vor dem angegebenen Zeitpunkt in dem Gefängnis Plötzensee einzufinden. (Dunkler Anzug).

Ich übersende Ihnen in der Anlage eine Einlaßkarte mit dem Bemerken, daß Sie zur strengsten Geheimhaltung der bevorstehenden Hinrichtung verpflichtet sind. Falls Sie von der Einlaßkarte keinen Gebrauch machen wollen, bitte ich, diese zu vernichten.

Den Verurteilten werden an demselben Tage zwischen 13 Uhr und Uhr die vorgeschriebenen Eröffnungen gemacht werden. Auch hierbei ist Ihnen die Anwesenheit gestattet. Ich ersuche Sie, vor diesem Zeitpunkt den Verur-

teilten

teilten auf keinen Fall von der bevorstehenden Vollstreckung des Urteils Kenntnis zu geben.

Den Eingang dieses Schreibens wollen Sie mir sofort unter der Anschrift des [illegible] - Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof, Berlin W 9. Bellevuestraße 15, - mit der Aufschrift "Persönlich" bestätigen.

7.)

6.8.) Einlaßkarten folgenden Wortlauts und mit Dienstsiegel versehen zur Unterschrift vorlegen:

8 a J 308 / 42.

Dem Jnhaber dieser Karte wird gestattet, an der Hinrichtung den 9. Juli 1943 zwischen ab 19 Uhr und Uhr in dem Gefängnis Plötzensee in Berlin stattfindenden Vollstreckung der Todesstrafe in der Strafsache gegen Josef Janusczyk und Emil Sobczak teilzunehmen.

Berlin, den Juli 1943.

Der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof
Jm Auftrage

9.)

J

7, ~~10.~~ 6) Folgendes Auftragsschreiben)das jedoch nicht abzusenden, sondern lose zum Vollstreckungsband zu nehmen ist:

Stempel: "Vertraulich!"

A u f t r a g.

Der Scharfrichter Rüttger aus Berlin wird beauftragt, die rechtskräftig zum Tode verurteilten

(einrücken wie zu I Rotklammer)

mit dem Fallbeil hinzurichten.

Jm Auftrage

~~11.) Auf besonderen Bogen ohne Vordruck folgenden Wortlaut der~~ Bekanntmachung (vgl. unter II Nr. 5): (ohne Berufsangabe)

Bekanntmachung.

Die am vom Volksgerichtshof wegen zum Tode und zum dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilten

, Jahre alt aus ,
, Jahre alt aus ,
, Jahre alt aus ,
, Jahre alt aus ,
, Jahre alt aus

sind heute hingerichtet worden.

Berlin, den 19 .

Der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof

III.

III. Die Schreiben zu II Nr. 1, 2, 3, 4, ~~5~~ sind sofort abzusenden,
~~zu Nr. 6.~~

~~IV.~~

IV. Sodann sofort wieder vorlegen.

Jm Auftrage

Kuh.

zu 1 - 7 gef. 7.7.43 Res.
ab: Kuh. 8/

6.7.K-Ka.

1 Js 2/70
(RSHA)

Fall III/88

./. Dolejsi u.a.

Anklage
Urteil

III/88

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin, den 4. Februar 1943.

8a J 307/42 g
I-IV = Sonderbände I-IV.

Haft!
Protektoratsangehörige!

30

Anklageschrift

I Bl.6/R 1. Den Bergmann Bohumil D o l e j š i aus Klein-Kunzendorf, geboren am 23. August 1904 in Klein-Kunzendorf, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

Bl.1a, b nicht bestraft,

Bl.4 am 29. Oktober 1941 vorläufig festgenommen und

Bl.23, 24 auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Berlin vom 6. Oktober

Bl.22 1942 -556. 255/42- seit dem 22. Oktober 1942 im Strafgefängnis in Breslau in Untersuchungshaft,,

II Bl.4/R 2. den Schmied Josef P a s e k a aus Klein-Kunzendorf, geboren am 11. März 1895 in Paskau, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

Bl.1a,b nicht bestraft,

Bl.2 am 31. März 1942 vorläufig festgenommen und auf

Bl.13, 14 Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Berlin vom 6. Oktober

Bl.12 1942 -556.256/42- seit dem 22. Oktober 1942 im Strafgefängnis in Breslau in Untersuchungshaft,

III Bl.4/R 3. den Bergmann Boleslav K u b o ň aus Vratimau, geboren am 4. September 1905 in Vratimau, verheiratet, Protektoratangehörigen,

Bl.1a,b nicht bestraft,

Bl.2 am 1. April 1942 vorläufig festgenommen und auf

Bl.13, 14 Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Berlin vom 6. Oktober

III Bl.12 1942 -556. 257/42- seit dem 22. Oktober 1942 im Strafgefängnis in Breslau in Untersuchungshaft,

4.

IV Bl.4/R 4. den Bergmann Jan C e l i n s k y aus Klein-Kunzendorf, geboren am 24. März 1905 in Klein-Kunzendorf, ledig, Protektoratsangehörigen,

Bl.1a,b nicht bestraft,

Bl.2 am 2. April 1942 vorläufig festgenommen und auf

Bl.12,13 Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Berlin vom 6. Oktober 1942 -556. 258/42- seit dem 22. Oktober 1942 im Strafgefängnis in Breslau in Untersuchungshaft,

Bl.11 sämtlich bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

in der Zeit vom Frühjahr 1939, bezw. Sommer 1940 bis Oktober 1941 in Klein-Kunzendorf fortgesetzt und gemeinschaftlich miteinander und mit anderen

1. <u>sämtliche Angeschuldigte</u> das hochverräterische Unternehmen mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt ein zum Reiche gehöriges Gebiet vom Reiche los zureißen, vorbereitet zu haben, wobei die Tat
   a) <u>sämtlicher Angeschuldigten</u> darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen oder aufrechtzuerhalten und
   b) <u>der Angeschuldigten Dolejsi, Paseka und Celinsky</u> außerdem auf Beeinflussung der Massen durch Verbreitung von Schriften gerichtet war und
2. <u>der Angeschuldigte Dolejši</u> durch dieselbe Handlung im Inland es unternommen zu haben, während eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder der Kriegsmacht des Reiches einen Nachteil zuzufügen,

Verbrechen nach § 80, Abs. 1, § 83 Abs.2 und 3 Nr. 1 und 3, §§ 91b, 47, 73 StGB.

Der Angeschuldigte Dolejsi hat als Betriebszellenleiter <u>der illegalen KPC.</u> den Aufbau dieser Organisation <u>in dem zum Kreis Mährisch-Ostrau gehörenden Alexanderschacht</u> in Zarubek durchgeführt, Mitglieder geworben, ihnen Instruktionen erteilt, Mit-

gliedsbeiträge

gliedsbeiträge eingezogen und kommunistische Flugblätter verbreitet. Die übrigen Angeschuldigten haben als Mitglieder der illegalen KPC. regelmäßige Beiträge entrichtet.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

1. Die Tätigkeit des Angeschuldigten Dolejši.

I Bl.7R, 10R Der Angeschuldigte Dolejsi, der vom Jahre 1926 bis 1936 der national-demokratischen Gewerkschaft und anschließend bis zum Jahre 1938 dem kommunistischen Einheitsverband der Bergarbeiter angehört hat und von 1936 bis 1938 kommunistischer Beisitzer im Arbeiterrat am Hermenegildschacht in Klein-Kunzendorf gewesen ist, wurde bald nach dem im Dezember 1938 verfügten Verbot der KPC. etwa im Januar 1939 von Karel Tesla über die illegale Fortführung der KPC. unterrichtet, zur Mitarbeit aufgefordert und, nachdem er diese zugesagt hatte, zum Betriebszellen-

I Bl.18 leiter am Alexanderschacht in Zarnbek bestellt. Bald darauf nahm er zusammen mit Novak, Tesla und Kuchno an einer Zusammenkunft teil , bei der Kuchno über den Aufbau der illegalen KPC. sprach und politische Richtlinien erteilte. Auch bei einer zweiten etwa 14 Tage später in der Wohnung des Angeschuldigten Dolejši abgehaltenen Besprechung, bei der noch weitere Mitglieder zugegen waren, sprach Novak über die organisatorische Tätigkeit im Bezirk Klein-Kunzendorf und forderte die Anwesenden zu eifriger Mitarbeit durch Werbung von Mitgliedern und Einziehung von Beiträgen auf.

I Bl.12R In der Folgezeit blieb der Angeschuldigte Dolejši mit Tesla sowie mit Kuchno in ständiger Verbindung, wobei er von Tesla Richtlinien für die illegale Arbeit erhielt. Nach dessen Festnahme im März 1940 verlor er zu-

I Bl.13/14 nächst die Verbindung zu den oberen Parteistellen, bis er im Juni 1940 durch Vermittlung des Bohac mit Jamrozy bekannt gemacht wurde, mit dem er sich nun bis April 1941 alle zwei bis vier Wochen traf, um von ihm die weiteren Informationen entgegenzunehmen. Nachdem auch die Verbindung zu Jamrozy abgerissen war, erhielt er die Richtlinien für die weitere Aufbauarbeit von Bohac, mit dem er sich allmonatlich bis September 1941 traf. Dieser sollte ihn mit einem höheren Funktionär bekannt machen, kam aber in-

folge

folge seiner am 18. September 1941 erfolgten Festnahme nicht mehr dazu.

I Bl.10R/11R, 12R

Nachdem der Angeschuldigte Dolejši mit dem Aufbau und der Leitung der kommunistischen Betriebszelle am Alexanderschacht betraut worden war, bemühte er sich um die Gewinnung weiterer Mitglieder. Es gelang ihm, im November 1939 die Bergleute Boruta, Michenka und Celinsky und im Oktober 1940 Paseka und Kubon als Mitglieder zu werben. Außerdem wurde ihm noch Kotas zugeführt, der bereits von anderer Seite als Mitglied gewonnen worden war. Diesem erteilte er die von Tesla, Bohac und Jamrozy erhaltenen Instruktionen. Ferner zog er von ihnen bis zum Oktober 1941 monatlich zunächst 5, dann 10 Kc., insgesamt etwa 1000 Kc. als Beiträge ein. Auch er selbst bezahlte in den ersten Monaten seiner Mitgliedschaft monatlich 5 Kc.

I Bl.18R/19

und ab Februar 1940 10 Kc. Beitrag. Ferner nahm er in der Zeit von März 1940 bis August 1941 von Kuchno insgesamt 700 - 1000 Kc. von ihm eingezogene Beiträge entgegen. Alle diese Beiträge führte er monatlich bis Februar 1940 an Tesla und nach dessen Festnahme an Jamrozy ab.

I Bl.15/R

Auch für die Rote Hilfe sammelte der Angeschuldigte Dolejši bei Arbeitern und Mitgliedern Spenden ein, und zwar im Juni 1940 200 Kc. und im Dezember 1940 330 Kc. Mit diesen Spendensowie einem Teil der nicht abgelieferten Mitgliedsbeiträge unterstützte er die Familien festgenommener Kommunisten.

I Bl.12/R

In der Zeit von August 1939 bis Februar 1940 erhielt der Angeschuldigte Dolejši von Tesla mehrmals kommunistische Flugschriften und zwar jeweils etwa 20 Stücke. Davon übergab er je ein Stück seinen Mitgliedern Boruta, Michenka und Celinsky, während er den Rest in Klein-Kunzendorf verstreute.

Diesen Sachverhalt hat der Angeschuldigte Dolejši im wesentlichen zugegeben. Zur inneren Tatseite hat er eingeräumt, aus den von den höheren Funktionären erhaltenen Instruktionen erkannt zu haben, daß die illegale KPC. die Errichtung eines Sowjetstaates im böhmisch-mährischen Raum angestrebt und dabei die Mithilfe der Roten Armee erhofft hat.

2. Die Tätigkeit des Angeschuldigten Paseka.

I Bl.6R/8R Der Angeschuldigte Paseka führte im Jahre 1939 mehrmals politische Gespräche mit dem Mitangeschuldigten Dolejši, der dabei aus seiner kommunistischen Gesinnung kein Hehl machte und betonte, daß er trotz dem Verbot der KPC. seine weitere illegale Mitarbeit in dieser Organisation zugesagt habe. Aus diesem Gesprächen ersah Paseka, daß Dolejši mit Funktionären der illegalen KPC. in Verbindung stand. Als er im Sommer 1940 von Dolejši gebeten wurde, ihm monatliche Spenden zur Unterstützung der Familien festgenommener Kommunisten auszuhändigen, sagte er seine Mithilfe zu und führte in der Zeit von Juni 1940 bis August 1941 monatlich 10 Kc. an Dolejši ab. Während er zunächst glaubte, das Geld sei zur Unterstützung der Familien festgenommener Kommunisten bestimmt, erkannte er bald, daß es sich um Beitragsleistungen für die illegale KPC. handelte. Trotzdem bezahlte er seine Beiträge weiter. In derselben Zeit wurde er von Dolejši auch regelmäßig über die politische Lage im kommunistischen Sinn unterrichtet und mit kommunistischen Zeitschriften, vor allem dem "Roten Recht", beliefert. Aus diesen Schriften erkannte er die deutschfeindlichen Bestrebungen der illegalen KPC. Nachdem er die Flugblätter gelesen hatte, gab er sie jeweils dem Dolejši zurück.

II Bl.9/R Der Angeschuldigte Paseka, der diesen Sachverhalt zugegeben hat, hat geltend gemacht, nie Kommunist gewesen und lediglich den verführerischen Worten des Dolejši erlegen zu sein.

3. Die Tätigkeit des Angeschuldigten Kubon.

III Bl.8/9 In derselben Weise wie bei Paseka trat Dolejši im Juni 1940 auch an den Angeschuldigten Kubon heran, erklärte ihm, daß er sich die Unterstützung der Familien festgenommener Kommunisten zur Aufgabe gemacht habe, und bat ihn um Entrichtung von Spenden für die Rote Hilfe sowie von laufenden Mitgliedsbeiträgen für die illegale KPC. Kubon erklärte sich hiermit einverstanden und führte in der Zeit von Juni 1940 bis September 1941 monatliche Beiträge von 10 Kc. an Dolejši

ab.

ab. Bei den wiederholten Zusammenkünften wurde er von ihm auch kommunistisch geschult. Aus diesen Gesprächen erkannte er die deutschfeindlichen Bestrebungen der KPC. Kommunistische Flugblätter will er nicht erhalten haben.

4. Die Tätigkeit des Angeschuldigten Celinsky.

IV Bl.6R/8 Der Angeschuldigte Celinsky wurde im September oder Oktober 1939 von dem ihm als Kommunisten bekannten Dolejši über das Bestehen der illegalen KPC. unterrichtet und mit dem Hinweis, daß auch andere Arbeiter bereits ihre Zusage zur Mitarbeit erteilt hätten, zum Beitritt zu dieser Organisation veranlaßt. Auf die Aufforderung des Dolejši, Mitgliedsbeiträge sowie Spenden zur Unterstützung der Angehörigen festgenommener Kommunisten zu leisten, bezahlte er in der Zeit von Oktober 1939 bis Juni 1940 monatlich 5 Kc. und von Juli 1940 bis Oktober 1941 monatlich 10 Kc. als Mitgliedsbeitrag. Außerdem händigte er im Juni und Dezember 1940 dem Dolejši je 20 Kc. als Spende für die Rote Hilfe aus.

In der Zeit von Oktober 1939 bis Februar 1940 erhielt er von Dolejsi zwei-bis dreimal kommunistische Flugschriften, die er ihm nach dem Lesen zurückgab.

Der Angeschuldigte Celinsky hat eingeräumt, aus den erhaltenen Flugschriften die hochverräterischen Bestrebungen der KPC. erkannt zu haben.

B e w e i s m i t t e l .

I. Die Einlassungen der Angeschuldigten:
   1. D o l e j s i : I Bl. 7R/17R, 19/R, III Bl. 8,
   2. P a š e k a : II Bl. 5R/9R,
   3. K u b o n : III Bl. 5R/7R, 8R/9R,
   4. C e l i n s k y : IV Bl. 5R/8R;

II. der Zeuge:
   Bergmann Vladislav Kuchno aus Klein-Kunzendorf. zur Zeit in Untersuchungshaft im Strafgefängnis in Breslau: I Bl. 18/R;

III. die Strafregisterauszüge über die Angeschuldigten: I - IV je Blatt 1a, b.

Ich

Ich beantrage,

gegen die Angeschuldigten Bohumil D o l e j š i ,
Josef P a s e k a , Boleslav K u b o n und
Jan C e l i n s·k y die Hauptverhandlung vor dem
Volksgerichtshof anzuordnen, Haftfortdauer zu be-
schließen und den Angeschuldigten Verteidiger zu
bestellen.

I.V.
Dr. Parnitzke

Abschrift.

Geheim!

8a J 307/42g
6 H 29/43

Im Namen
des Deutschen Volkes

13

In der Strafsache gegen

1.) den Bergmann Bohumil D o l e j š i aus Klein Kunzendorf, geboren am 23. August 1904 ebenda,

2.) den Schmied Josef P a s e k á aus Klein Kunzendorf, geboren am 11. März 1895 in Paskau,

3.) den Bergmann Boleslaus K u b o ň aus Vratimau, geboren am 4. September 1905 ebenda,

4.) den Bergmann Johann C e l i n s k y aus Klein-Kunzendorf, geboren am 24. März 1905 ebenda,

sämtlich Protektoratsangehörige und zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat und Feindbegünstigung

hat der Volksgerichtshof, 6. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 14. April 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Volksgerichtsrat Hartmann, Vorsitzer,
Kammergerichtsrat Granzow,
SS-Gruppenführer Petri,
SA-Brigadeführer Hauer,
SA-Obergruppenführer Heß,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Amtsgerichtsrat Rathmeyer,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte Bohumir Dolejši hat bis Oktober 1941 in einem kriegswichtigen Betriebe eine Zelle geleitet und kommunistische Schriften verbreitet. Er hat hierdurch den kommunistischen Hochverrat vorbereitet und gleichzeitig auch den Feind des Reiches begünstigt. Er wird deshalb zur Todesstrafe und zum dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt.

Die Angeklagten Josef Paseka, Boleslaus Kuboň und Johann Celinsky haben als einfache Mitglieder der Betriebszelle bis in die Zeit vor Ausbruch des Krieges mit der Sowjet-Union in einigen

Fäl-

Fällen Beiträge geleistet. Sie werden wegen Vorbereitung zum Hochverrat Paseka und Celinsky je zu 6 -sechs- Jahren Zuchthaus und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 6 -sechs- Jahren, Kuboň zu 5 -fünf- Jahren Zuchthaus und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 5 -fünf- Jahren verurteilt. Auf die Freiheitsstrafe wird je ein Jahr der erlittenen Haft angerechnet.

Bei dem Angeklagten Dolejší wird ein Betrag von 65 Kronen oder dessen Gegenwert in Reichsmark eingezogen.

Die Angeklagten haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen.

G r ü n d e :

Die Angeklagten gehören zur bergmännischen Bevölkerung des Industriegebietes Mährisch-Ostrau. Dolejší, Kuboň und Čelinsky arbeiteten auf dem Alexander-Schacht, Paseka auf dem Hermenegilde-Schacht, der unter der gleichen Verwaltung wie der Alexander-Schacht steht. Dolejší war seit 1936 im kommunistischen Einheitsverband der Bergarbeiter organisiert und Beisitzer im kommunistischen Betriebsrat des Werkes. Paseka und Kuboň hatten sich vorübergehend sozialdemokratischen Verbänden angeschlossen. Čelinsky war von 1929 bis 1938 Mitglied der tschechischen nationalen Vereinigung gewesen. Dolejší, Kuboň und Čelinsky sind dem Narodni souručenstvi bei seiner Gründung beigetreten.

Im Dezember 1938 wurde die Kommunistische Partei durch die tschechische Regierung verboten. Bald nach der Gründung des Protektorats im März 1939 wurden auch die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches über den Hoch- und Landesverrat im böhmisch-mährischen Raume eingeführt. Diese Maßnahmen hatten aber nicht die Folge, daß der Kommunismus zum Absterben gebracht wurde. Vielmehr gab es fanatische Kreise, die im Geheimen das kommunistische Gedankengut pflegten und sich eine neue kommunistische Organisation aufzubauen bemühten. Die tragenden Gedanken hierbei waren, daß die deutsche Vorherrschaft ein frühzeitiges Ende finden und die Rote Armee in das Protektorat einmarschieren würde; es würde dann aus dem Protektorat ein Sowjet-Staat gemacht werden. So begegneten sich die Wünsche der tschechischen Nationalisten mit den weltrevolutionären Plänen der Komintern.

Im Herbst 1939 fanden sich der frühere Vorsitzer des kommunistischen

stischen Betriebsrates vom Hermenegilde-Schacht Karl Tesla, der Bergmann Wladislaus Kuchno, der gleichfalls Beisitzer des Betriebsrates war, und der Angeklagte Dolejší in der Wohnung des letztgenannten mit anderen kommunistisch gesinnten Personen zu einer Besprechung zusammen. Das Wort führte dabei der kommunistische Funktionär Josef Novak, der zu diesem Zweck nach Kunzendorf gekommen war. Er wies darauf hin, daß einige kommunistische Kameraden von ihnen festgenommen worden seien; es müßte etwas geschehen, um den Familien zu helfen. Er forderte zur Aufnahme illegaler Betätigung, insbesondere zur Mitgliederwerbung und Beitragserhebung auf und versprach, ihnen für die illegale kommunistische Arbeit Flugschriften zu liefern. Nach der Überzeugung des Senats ist dabei der kommunistische Gedanke unverhüllt und in einer jedes Mißverständnis ausschließenden Weise zum Ausdruck gebracht worden. Die Anwesenden waren mit dem von Novak entwickelten Plane einverstanden. Tesla übernahm die Stellung eines Instrukteurs, und Dolejší sollte eine Betriebszelle im Alexander-Schacht aufbauen und leiten.

Seine Bemühungen, Mitglieder zu werben, hatten Erfolg. Bereits im Herbst 1939 gewann er neben anderen Arbeitskameraden den Mitangeklagten Čelinsky und etwa ein Jahr später die Mitangeklagten Paseka und Kuboň. Als Monatsbeitrag waren ursprünglich 5 Kronen vorgesehen. Im Laufe des Jahres 1940 wurde der Beitrag jedoch auf 10 Kronen monatlich erhöht. Diesen Beitrag zahlte Dolejší bis zu seiner Festnahme und Čelinsky bis Juni 1941. Paseka und Kuboň zahlten bis zu dem gleichen Zeitpunkt in unregelmäßigen Beträgen je 80 Kronen. Čelinsky hat seine Gesamtablieferung mit 60 Kronen angegeben. Damit bleibt er ersichtlich hinter der Wahrheit zurück. Seine Geldleistung muß erheblich höher gewesen sein. Der Feststellung eines bestimmten Betrages bedarf es indes im Rahmen des gegenwärtigen Verfahrens nicht. Dolejší hat seine durchschnittliche Monatseinnahme auf 40 Kronen beziffert. Bis zu Teslas Festnahme (8.März 1940) hatte er mit diesem Verbindung und lieferte an ihn auch das einkommende Geld ab. Dann war er längere Zeit ohne Verbindung. Erst im August 1940 vermittelte ihm der Funktionär Bohumil Bohač eine Verbindung mit Josef Jamrozy. Sie bestand bis Anfang 1941. Bis dahin leitete Dolejší auch die eingehenden Mitgliedsbeiträge an ihn weiter. Nachdem die Beziehungen zu Jamrozy verloren gegangen waren, hatte Dolejší nur noch Verbindung mit Bohač und Kuchno, und schließlich mit letzterem allein. Auch an Spendensammlungen für die Rote Hilfe war Dolejší beteiligt. Seit Teslas Festnahme lieferte Kuchno die von ihm in seiner Eigenschaft als Betriebszellenleiter vom Hermene-

gilde-

gilde-Schacht einkassierten Gelder an Dolejši ab. Im ganzen waren es 750 bis 800 Kronen, die in Teilbeträgen von 50 bis 80 Kronen in die Hände Dolejšis gelangten. Nachdem dessen Verbindung zu Jamrozy abgerissen war, verwandte er gemeinschaftlich mit Kuchno den jeweils vorhandenen Bestand zu Unterstützungszwecken. Bei seiner Festnahme war er noch im Besitze von 65 Kronen Sammelgeld.

Solange Tesla auf freiem Fuße war, erhielt Dolejši dreimal von ihm etwa 20 kommunistische Schriften. Dolejši hat diese Schriften selbst gelesen und einzelne Stücke an seine Zellenmitglieder abgegeben. Den Rest auf der Straße verstreut zu haben, wie die Anklage annimmt, hat Dolejši in der Hauptverhandlung bestritten. Seine entgegengesetzte Aussage vor der Polizei will er lediglich aus Furcht abgegeben haben. Einer Stellungnahme zu dieser Zweifelsfrage bedarf es indes für die Entscheidung nicht. Der Angeklagte Paseka will nur einmal das "Rote Recht" (Rude Pravo), der Angeklagte Čelinsky zweimal kommunistische Schriften von Dolejši erhalten und beide wollen die Schriften an Dolejši zurückgegeben haben. Demgegenüber muß der Senat aber annehmen, daß Paseka und Čelinsky ebenso oft Schriften erhalten haben, wie sie dem Dolejši geliefert worden sind. In diesem Sinne haben sie sich auch bei polizeilicher Vernehmung geäußert. An der Richtigkeit dieser Angaben zu zweifeln, besteht kein Anlaß. Denn einerseits mußte Dolejši Wert darauf legen, durch die Schriften das Interesse seiner Zellenmitglieder wachzuhalten, und anderseits war die Abgabe an diese für ihn der gegebene Weg, sich der Schriften zu entledigen, die er so schon in der Überzahl bekam. Nach der Aussage des Paseka steht fest, daß sich unter den Schriften das "Rote Recht", eine bekannte deutschfeindliche Hetzschrift, befand. Im übrigen ist gerichtsbekannt, daß die damals in Umlauf gesetzten Schriften der KPČ. einerseits den Bestand des Protektorats bekämpften und anderseits die Vorbereitung eines gewaltsamen politischen Umschwungs zum Zwecke der Einführung einer Diktatur des Proletariats nach bolschewistischem Muster zum Gegenstand hatten. Die Verteidigung des Paseka, er habe nur einen Blick auf das ihm von Dolejši überlassene "Rote Recht" geworfen und es ihm dann zurückgegeben, ist nicht glaubhaft. Der Senat ist vielmehr überzeugt, daß er diese Schrift und die ihm sonst noch von Dolejši zugeleiteten kommunistischen Schriften gelesen hat. Eine andere Handlungsweise würde der inneren Wahrscheinlichkeit entbehren. Die Verteidigung des Paseka muß insofern als leere Ausrede angesehen werden. Der Angeklagte Kubon hat von Anfang an bestritten, Schriften erhalten zu haben. Dolejši hat das bestätigt.

Für

Für eine gegenteilige Annahme fehlt eine ausreichende Grundlage.

Die vorstehend getroffenen Feststellungen beruhen, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich hervorgehoben worden ist, auf den Angaben der Angeklagten in der Hauptverhandlung und der seitens des Senats für zuverlässig erachteten Aussage des Zeugen Kuchno.

Sämtliche Angeklagte haben den äußeren Tatbestand der Vorbereitung des Hochverrats verwirklicht. Sie haben durch Unterstützung der illegalen KPČ. die gewaltsame Losreißung des Protektorats vom Reiche und die Einführung einer Diktatur des Proletariats nach dem Beispiel der Sowjetunion gefördert. Auch der innere Tatbestand ist gegeben. Wenn die Angeklagten anführen, sie seien sich der Strafbarkeit ihrer Handlungsweise nicht bewußt gewesen und hätten die Geldsammlungen für harmlose Wohltätigkeit gehalten, so kann ihnen darin nicht gefolgt werden . Für Dolejší als erfahrenen Funktionär hat es sich von Anfang an nur um die heimliche Fortführung der verbrecherischen Bestrebungen der KPČ. gehandelt. Er hat an der Besprechung mit Novak teilgenommen, dessen Ausführungen ihm eindeutige Aufklärung über die Sachlage gaben. Seine Behauptung, daß er auf Novak nicht gehört, sondern während dessen Belehrungen Karten gespielt habe, ist durch die Aussage des Zeugen Kuchno widerlegt. Der Senat zweifelt des weiteren nicht daran, daß Dolejší die Mitangeklagten im Sinne der Ausführungen des Novak aufgeklärt hat, so daß sie im Bilde darüber waren, was gespielt wurde. Im übrigen wußten Paseka, Kubon und Čelinsky, daß Dolejší Kommunist war, und sie mußten schon deswegen annehmen, daß es sich bei der von ihm in die Wege geleiteten Unterstützungsaktion für die Angehörigen verhafteter Kameraden um die Verwirklichung des kommunistischen Solidaritätsgedankens handelte. Paseka und Čelinsky erkannten außerdem schon aus der Tatsache, daß sie Schriften bekamen, daß ihre Zahlungen keineswegs bloß der Wohltätigkeit, sondern vielmehr in erster Linie der Werbung für das kommunistische Gedankengut dienten, da die Kosten der ihnen gelieferten Hetzblätter ja von ihren Beiträgen gedeckt werden mußten. Im übrigen ersahen sie aus dem Inhalt der Schriften, daß es sich um eine politische Angelegenheit mit den oben angegebenen hochverräterischen Zielen handelte. Zu Unrecht weist Dolejší darauf hin, daß auch Familien berücksichtigt worden seien, deren in Haft gesetzte Ernährer keine Kommunisten gewesen seien. Darin ist vielmehr lediglich eine Tarnung des tieferen Sinnes der Unterstützungsaktion zu erblicken. Sonach haben die Angeklagten den kommunistischen Hochverrat vorbereitet, indem sie einen organisatorischen Zusammenhalt schufen, sich in diesen eingliederten und ihn durch

ihre

ihre Zahlungen aufrechterhielten (§ 83 Abs.3 Ziffer 1 StGB.); Dolejsi hat außerdem einen nicht näher bestimmten Personenkreis durch Schriftenverbreitung kommunistisch zu beeinflussen gesucht (a.a.O. Ziff.3). Er hat sich aber ferner der Feindbegünstigung schuldig gemacht (§ 91 b StGB.). Seine Betätigung in der illegalen KPC. reicht weit in die Zeit des Krieges gegen die Sowjetunion hinein. Er hat als erfahrener Kommunist die Erkenntnis gehabt, daß der Sieg der Sowjetunion über Deutschland die Voraussetzung für die Verwirklichung der Ziele der KPC. im Bereiche des Protektorats ist. Seine Tätigkeit sollte also dem Siege der bolschewistischen Waffen nützen. Die Milderungsvorschrift des § 91 b Abs.2 StGB. kann dabei nicht in Erwägung gezogen werden; denn die weitere Entwicklung der kommunistischen Bewegung im Protektorat hätte leicht zu unabsehbaren Folgen führen können.

Sonach war Dolejsi wegen landesverräterischer Begünstigung des Feindes auf Grund des § 91 b Abs.1 StGB. zu bestrafen. Der Senat hatte die Wahl zwischen der Todesstrafe und lebenslänglichem Zuchthaus. Dolejsi hat lange Zeit hindurch die Gesinnung der Gefolgschaft eines kriegswichtigen Betriebes, nämlich eines Kohlenbergwerks, durch kommunistische Gedanken zu zersetzen und damit den Sieg des Deutschen Reiches in seinem Daseinskampf zu gefährden gesucht. Ihn mußte die ganze Schwere des Gesetzes treffen. Er ist deswegen zum Tode verurteilt worden. Seine drei Mitangeklagten waren auf Grund des § 83 Abs.3 StGB. zu bestrafen. Sie sind als Mitläufer angesehen worden. Es hat sich nicht feststellen lassen, daß ihre Betätigung in die Zeit des deutsch-russischen Krieges hineinreichte. Bei Paseka und Celinsky erschienen Zuchthausstrafen von je sechs Jahren als ausreichende Sühne. Kubon konnte etwas milder beurteilt werden. Er hat keine Schriften erhalten, und infolgedessen konnte ihm die ganze Schwere und Verwerflichkeit der von Dolejsi angezettelten kommunistischen Umtriebe nicht im gleichen Maße zum Bewußtsein kommen, wie den beiden anderen. Gegen ihn hat es der Senat deswegen bei einer Zuchthausstrafe von fünf Jahren bewenden lassen. Auf die Freiheitsstrafen ist jedem der Angeklagten ein Jahr der erlittenen Haft angerechnet worden (§ 60 StGB.).

Da die Angeklagten in ehrloser Weise ihre Treupflicht gegen das Deutsche Reich verletzt haben, sind dem Dolejsi die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit, den Angeklagten Paseka und Celinsky auf je sechs und dem Angeklagten Kubon auf fünf Jahre abgesprochen worden (§ 32 StGB.).

Bei

Bei dem Angeklagten Dolejši sind die noch in seinem Besitz befindlichen Sammelgelder im Betrage von 65 Kronen auf Grund des § 93 a StGB. eingezogen worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

gez. Hartmann Granzow.

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
8a J 307 1 42 g
8a Gns. 53143.

Berlin, den 17. April 1943.

Fall!

Vfg.

I. Gnadenheft anlegen.

II. Fernschreiben:

An die Staatspolizei - leit - stelle Brünn
Außenstelle in Mähr.-Ostrau
Zu II A1-4267/41, 394, 395 u. 396142

Der - die - Landwirt Ladislav Kolejsi aus
Klein-Kunzendorf, geboren am 23.8.1904 in Klein-Kunzendorf
ist vom Volksgerichtshof am 14. April 1943
wegen Verbr. z. Hochverrat u.a. zum Tode verurteilt worden.

Ich bitte um Äußerung, ob und aus welchen Gründen etwa ein Gnadenerweis befürwortet wird und ob für den Fall eines etwaigen Antrags der Angehörigen gegen die Überlassung der Leiche zur schlichten Bestattung Bedenken bestehen.

Umgehende Antwort erbitte ich über das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin.

Zugleich ersuche ich, mir drei dreiteilige Lichtbilder zu übersenden, welche den - die - Verurteilten, der - die - sich zur Zeit im Untersuchungsgefängnis Moabit in Berlin befindet, in bürgerlicher Kleidung darstellen.

III. Zu schreiben
- unter Beifügung einer Abschrift des Schreibens unter II - :
An die

Geheim! L.V.-Sache! Einschreiben!

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt
zu Händen von Herrn SS-Gruppenführer Müller
oder Vertreter im Amt
in
B e r l i n SW 11.
Prinz-Albrecht-Straße 8.

Betrifft: Strafsache gegen Ladislav Kolejsi u. Genossen
wegen Vorbereitung zum Hochverrat u.a.

Anlage: 1 Schriftstück.

In

In der Anlage überreiche ich Abschrift meines Fernschreibens an die Staatspolizei - leit - stelle Breslau, Außenstelle in Mittel-Ostrau vom heutigen Tage mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Ich bitte, auch dort für allergrößte Beschleunigung Sorge tragen zu wollen.

IV. Zu schreiben: Vertraulich!

Eilt sehr! Einschreiben!

An den

Vorstand oder Vertreter im Amt

a) der Haftanstalt in Breslau Gerichtsgefängnis

b) der Untersuchungshaftanstalt Berlin Alt-Moabit- Haus Kriminalpolizei

in Berlin NW 40, Alt Moabit 12a. Zu Gef. Bf. Nr. 5848/42

Der - die - ehemalige Untersuchungsgefangene Bohumil Tulejsi, geb. am 23.8.1904, ist vom Volksgerichtshof am 14. April 1943 wegen Hochverrats zum Tode verurteilt worden.

Ich bitte um unverzügliche Äußerung, wie der - die - Verurteilte sich dort während der Untersuchungshaft geführt hat und welche besonderen Umstände nach dortiger Auffassung bei der Prüfung eines etwaigen Gnadenerweises zu berücksichtigen sind.

V. Nach ~~einer~~ Frist Woche n. 4/5.

VI. Dies zum Gnadenheft.

Im Auftrage

Rä

Zu I[1] - IV gef. Ca. 18.4.

ab! 19. April 1943

Fristablauf 7.5.

D 7/5 43

Kurt Wiese

Ge. 7/5.43

Durchschrift.

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Brünn

B.-Nr. II A 1 - 119/4o - 2616

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

Brünn, den 28. April 1943
[redacted] Eichhornerstraße 70.
Fernsprecher: [redacted] 19.988.

Reichs... Berlin
Eing. 9. MAI 1943

Schnellbrief

An den
Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
in B e r l i n
über das
Reichssicherheitshauptamt - IV D 1 a -
in B e r l i n SW 11,
Prinz Albrecht Straße 8.

Betr.: Bohumir D o l e j š í , geb. am 23.8.04 in Kl.Kunzendorf.
Vorg.: Dort.FS vom 18.4.43 - 8 a J 307/42 g -
Anlg.: - 1 -

In der Anlage übersende ich drei dreiteilige Lichtbilder des D o l e j š í .

Besondere Gründe, die einen Gnadenerweis rechtfertigen, liegen hier nicht vor. Ein Gnadenerweis kann für D. schon mit Rücksicht auf die Schwere des Verbrechens nicht befürwortet werden. Gegen die Überlassung der Leiche an die Angehörigen habe ich, sofern eine Überführung in die Heimat nicht beabsichtigt ist, keine Bedenken.

In Vertretung:
gez. E b e r t .

Beglaubigt: St.
Kanzleiangestellte.

Mit 1 Durchschr. Anlage Lichtbilder übersende ich die Akten Bl. 1 ff. d. hies. Prüfvorg. IIA 1 - 119/40 - 2616 zur Nachprüfung des 6. Senats des Volksgerichtshofs mit der Äußerung, daß Gnadengründe weiter nicht vorliegen.

Bln., 10. 5. 43.
IV D 1 a
Böhmer

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt

B.-Nr. 1691/43 - IV A 1 d -

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Berlin SW 11, den 7. Mai 1943
Prinz-Albrecht-Str. 8
Fernsprecher 12 00 40

Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof
Eing. 9. MAI 1943

Schnellbrief

An den

Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin W 9
Bellevuestr. 15.

Betr.: Strafsache gegen Bohumir D o l e j s i wegen Vorbereitung zum Hochverrat und Feindbegünstigung.

Bezug: Dort.Schreiben vom 17.4.43 - 8a J 307/42g - 8a Gns. 53/43.

---- 4 ---- Anlg.: 1 Berichtsdurchschrift und 3 dreiteilige Lichtbilder.

Die Gewährung eines Gnadenerweises an den Verurteilten

Bohumir D o l e j s i ,
geb. 23.8.04 in Kl.Kunzendorf,

wird nicht befürwortet. Besondere Tatsachen, die eine Milderung der Todesstrafe angebracht erscheinen ließen, wurden nicht bekannt.

Gegen die Freigabe der Leiche bestehen Bedenken.

Im Auftrage:

Lindow

8

Beglaubigte Abschrift

In der Strafsache gegen den vom Volksgerichtshof am 14. April 1943 zum Tode verurteilten

Bohumil D o l e j s i

habe ich mit Ermächtigung des Führers im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren beschlossen, von dem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch zu machen, sondern der Gerechtigkeit freien Lauf zu lassen.

Berlin, den 1. Juli 1943
Der Reichsminister der Justiz

(Siegel) Dr. Thierack

Mit der Urschrift gleichlautend
Berlin, den 3. Juli 1943
Schreuff
Justizangestellte

IV g 10 a 1283.43 g

Sofort!

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
8 a J 3071/42 g

Berlin, den 7. Juli 1943.

Sofort!

Verfügung

betr. Vollstreckung eines Todesurteils.

I. Vermerk:
Verurteilter: Antonín Solejsi

Urteil des 6. Senats des Volksgerichtshofs vom 14. April 1943
Erlaß des Reichsministers der Justiz (Ablehnung eines Gnadenerweises) vom 1. Juli 1943 – IV g 10a 1283/43 g
Vollstreckungsauftrag vom 1. Juli 1943

Termin zur Eröffnung an den – ~~die~~ – Verurteilte-n:
Freitag den 9. Juli 1943, um 17 Uhr.
Termin zur Hinrichtung:
Freitag den 9. Juli 1943, um 19 Uhr.
Leitung der Vollstreckung: Ekhardt
Sachbearbeiter: Aßm. Kallmeyer
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle der RA.: Ang. Karpe.
Verteidiger: Rechtsanwalt K. Eckert, Berlin SW 68
Zimmerstr. 23/I Fernsprecher 17 65 76
Bestimmung über die Leiche: Anatom. biol. Institut der Universität Berlin
Dolmetscher ist – ~~nicht~~ – erforderlich.

II. Zu schreiben:

1.) An den Durch Rohrpost! Persönlich!

Vorstand des
Strafgefängnisses Plötzensee
zu Händen von Herrn Oberregierungsrat
Wacano oder Vertreter im Amt
in
Berlin – Plötzensee.
Königsdamm 7.

(Im Doppelumschlag
(Innenstempel:
"Vertraulich!")

Die Vollstreckung der vom Volksgerichtshof erkannten Todesstrafe an dem – ~~der~~ – Verurteilten Antonín Solejsi, geboren am 23.8.1904

soll

soll unter Leitung des Herrn Kriminalrat Lommatzsch
Freitag den 9. Juli 1943, um 19 Uhr
in dem Gefängnis Plötzensee in Berlin stattfinden.

Die Bekanntgabe der bevorstehenden Vollstreckung wird
am denselben Tage ~~19~~, um 13 Uhr
erfolgen.

Bis zu diesem Zeitpunkt wird sich der mit der Vornahme der Hinrichtung beauftragte Scharfrichter Röttger aus Berlin bei Ihnen melden.

Dem Verteidiger, Rechtsanwalt H. Ecket ist der Zutritt zu dem - ~~der~~ - Verurteilten sowie die Anwesenheit bei der Bekanntgabe der bevorstehenden Vollstreckung gestattet.

Die Leiche wird dem Anatomisch-biologischen Institut der Universität Berlin für wissenschaftliche Zwecke überwiesen. Das Institut ist von mir entsprechend verständigt worden.

Ich bitte, mir den Empfang dieses Schreibens unverzüglich an die persönliche Anschrift des Herrn Kriminalrat H. Kümme - Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof, Berlin W 9, Bellevuestraße 15 - oder während der Dienststunden fernmündlich (Fernsprechnummer 218341) in geeigneter Form zu bestätigen.

2.) An den
Herrn Präsidenten des Volksgerichtshofs
z.Hd. von Herrn Bürodirektor Wetzel
hier.

Außenanschrift:
"Persönlich!"
Eilt sehr!
Stempel:
"Vertraulich!"

Die Vollstreckung der vom 6. Senat des Volksgerichtshofs am 14. April 1943 erkannten Todesstrafe an dem - der Verurteilten Schimmi Soleja soll

Freitag den 9. Juli 1943, um 19 Uhr
in dem Gefängnis Plötzensee in Berlin stattfinden.

Die Bekanntgabe der bevorstehenden Vollstreckung an den - ~~die~~ - Verurteilte-n wird am denselben Tage ~~19~~ um 13 Uhr erfolgen.

Ich bitte um Abordnung eines Beamten des Gerichtshofs.

An

3) An den

Herrn Leiter
des Anatomisch-biologischen Instituts
der Universität Berlin
- oder Vertreter im Amt -
in
B e r l i n NW 7.
Luisenstraße 56.

Durch Rohrpost!
Innenstempel:
"Vertraulich!"

Die Vollstreckung der vom Volksgerichtshof erkannten Todesstrafe an dem - ~~der~~ - 38 Jahre alten Verurteilten Schmuhr Solejai findet Freitag den 9. Juli 1943, um 19 Uhr in dem Gefängnis Plötzensee in Berlin statt.

Die Leiche überlasse ich dem dortigen Institut zu Lehr- und Forschungszwecken und weise darauf hin, daß ihre Herausgabe an die Angehörigen und die Erteilung irgendeiner Auskunft an diese unzulässig ist.

Ich ersuche schließlich, für strengste Geheimhaltung Sorge zu tragen und mir sofort den Eingang dieses Schreibens unter der persönlichen Anschrift des Frau Buchhändler K. Kühne oder in geeigneter Form fernmündlich (Fernsprechnummer 218341) während der Dienststunden zu bestätigen.

~~4.~~) An den

Leiter der Justizpressestelle
beim Volksgerichtshof
Herrn Landgerichtsdirektor
S t i e r - oder Vertreter im Amt -
in
B e r l i n W 9.
Bellevuestraße 15.

Sofort!
Vertraulich!
Persönlich!

Die Vollstreckung der vom 6. Senat des Volksgerichtshofs am 14. April 1943 erkannten Todesstrafe an dem - ~~der~~ - Verurteilten Schmuhr Solejai soll Freitag den 9. Juli 1943 um 19 Uhr in dem Gefängnis Plötzensee in Berlin stattfinden.

Von dem Vollzuge der Hinrichtung werde ich Sie alsbald fernmündlich verständigen lassen.

Auf

~~Auf Anweisung des Reichsministers der Justiz bitte ich,~~ um die Veröffentlichung der vollzogenen Vollstreckung in der Presse ~~in folgender Form zu veranlassen:~~ abdrucken.

~~(einrücken wie Blatt des Vollstreckungsbandes in Blauklammern).~~

~~5.)~~ ~~- unter Beifügung der Bekanntmachung zu Ziffer 11~~ dieser Verfügung- :

An den (Jm Doppelumschlag)

Herrn Betriebsführer
der Firma Berliner Ausstellungen
Eigenbetrieb der Reichshauptstadt
in
B e r l i n C 2.
Grünstraße 17/20.

Durch Rohrpost!
Außenanschrift:
Persönlich!
Jnnenstempel:
Vertraulich!

Anlage: 1 Schriftstück.

Jn der Anlage übersende ich den Entwurf einer Bekanntmachung mit dem Ersuchen, diese umgehend in der üblichen Weise auf rotem Papier drucken und den morgens, unmittelbar nach dem Eintreffen meines fernmündlichen Auftrages an den in meinem Schreiben vom 4. Juni 1942 angegebenen Säulen ankleben zu lassen.

Jch mache darauf aufmerksam, daß strengste Verschwiegenheit gewahrt werden muß.

Jch bitte, sofort den Eingang dieses Schreibens dem unter 218341 fernmündlich zu bestätigen und hierbei den Namen des Firmenangestellten sowie die Rufnummer, unter der dieser meinen fernmündlichen Auftrag zum Ankleben der Bekanntmachung entgegennehmen kann, mitzuteilen.

Ferner ersuche ich, mir Stücke der Bekanntmachung zu ~~übersenden~~.

4.) - unter Beifügung einer Einlaßkarte zu Ziffer 8 dieser Verfügung - :

Herrn Rechtsanwalt K. Eckert
in Berlin FW 68
Jimmerstr. 23/I

(Jm Doppelumschlag)
Außenanschrift:
Persönlich!
Jnnenstempel:
"Vertraulich!"

Die Vollstreckung der vom 6. Senat des Volksgerichtshofs am 14. April 1943 erkannten Todesstrafe an dem

13

dem - ~~der~~ - Verurteilten Schmidt Solesi
soll Freitag den 9. Juli 1943 um 19 Uhr
in dem Gefängnis Plötzensee in Berlin stattfinden.

Der Zutritt zu dem - ~~der~~ - Verurteilten ist Ihnen gestattet. Nach § 454 Abs. 3 StPO. ist Ihnen ferner gestattet, der Vollstreckung des Urteils beizuwohnen. Falls Sie dies beabsichtigen, bitte ich Sie, sich spätestens eine halbe Stunde vor dem angegebenen Zeitpunkt in dem Gefängnis Plötzensee einzufinden. (Dunkler Anzug).

Ich übersende Ihnen in der Anlage eine Einlaßkarte mit dem Bemerken, daß Sie zur strengsten Geheimhaltung der bevorstehenden Hinrichtung verpflichtet sind. Falls Sie von der Einlaßkarte keinen Gebrauch machen wollen, bitte ich, diese zu vernichten.

Dem - ~~der~~ - Verurteilten werden Freitag den 9. Juli 1943 um 13 Uhr die vorgeschriebenen Eröffnungen gemacht werden. Auch hierbei ist Ihnen die Anwesenheit gestattet. Ich ersuche Sie, vor diesem Zeitpunkt dem - ~~der~~ - Verurteilten auf keinen Fall von der bevorstehenden Vollstreckung des Urteils Kenntnis zu geben.

Den Eingang dieses Schreibens wollen Sie mir sofort unter der Anschrift des Herrn Rechtsanwalt Dr. Klimm - Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof, Berlin W 9, Bellevuestraße 15, - mit der Aufschrift "Persönlich" bestätigen.

9.) Einlaßkarte folgenden Wortlauts und mit Dienstsiegel versehen zur Unterschrift vorlegen:

9 a J 307/42 g.

Dem Jnhaber dieser Karte wird gestattet, an der Hinrichtung den 9. Juli 1943 um 19 Uhr in dem Gefängnis Plötzensee in Berlin stattfindenden Vollstreckung der Todesstrafe an dem - der - Schmir Solejar teilzunehmen.

Berlin, den Juli 1943.

Der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof
Jm Auftrage

10.) Folgendes Auftragsschreiben (das jedoch nicht abzusenden, sondern lose zum Vollstreckungsband zu nehmen ist):

Stempel: "Vertraulich!"

Auftrag.

Der Scharfrichter Röttger aus Berlin wird beauftragt, den - die - rechtskräftig zum Tode verurteilten Schmir Solejar mit dem Fallbeil hinzurichten.

Jm Auftrage

11.) Auf besonderem Bogen ohne Vordruck folgenden Wortlaut der Bekanntmachung (vgl. unter II Nr. 5): (ohne Berufsangabe)

Bekanntmachung

Bekanntmachung.

Der - die - am vom Volksgerichtshof wegen zum Tode und zum dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilte Jahre alte

---

aus ist heute hingerichtet worden.

Berlin, den 19 .

Der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof.

III. Die Schreiben zu II Nr. 1, 2, 3, 4, ~~5~~ sind sofort abzusenden,
~~zu Nr. 6.~~

V. Sodann sofort wieder vorlegen.

Im Auftrage

Kü.

zu II 1-6) Ausf. 7.7. Abrahs

Eingang: 1 -7. Juli 1943

GZ. Ro.

1 Js 2/70
(RSHA)

Fall III/89

./. Mergl

Anklage
Urteil

III, 89

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin, den 30. Dezember 1942.

3 J 155/42 g.

Protektoratsangehöriger!
Haft!

Anklageschrift

Bl.1, 4/5R, 33

Den Dreher Jaroslav M e r g l , geboren am 18. Juni 1906 in Baltimore (USA), zuletzt in Lübeck, Luisenstraße 44 bei Kiehn wohnhaft gewesen, ledig, Protektoratsangehörigen,

Bl.I

nicht bestraft,

Bl.1, 12, 13, 22, 23

am 5. Oktober 1942 vorläufig festgenommen und seit dem 10. Oktober 1942 auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts in Schneidemühl von diesem Tage (3 Gs 196/42) zunächst in der dortigen Haftanstalt, jetzt in der Untersuchungshaftanstalt bei dem Kriminalgericht in Berlin-Moabit in Untersuchungshaft

Bl.24/25

- bisher nicht genehmigter Wahlverteidiger: Rechtsanwalt Dr. P a t s c h a n in Berlin W 62, Wittenbergplatz 5/6, -

klage ich an,

vom 20. September bis zum 5. Oktober 1942 im Inlande nämlich in Lübeck und anderen Orten des Deutschen Reiches, fortgesetzt es unternommen zu haben, während des Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub zu leisten und der Kriegsmacht des Reiches einen Nachteil zuzufügen,

Verbrechen gegen die §§ 91b 87, 93 StGB.

Der Angeschuldigte überließ am 20. September 1940 dem sowjetischen Kriegsgefangenen B o r i s o w aus seinem eigenen Bestande Zivilkleidung,

um

um ihm die Flucht zu ermöglichen, die beide sodann auf zwei von Borisow gestohlenen Fahrrädern antraten. Die Kosten für die Verpflegung während der Flucht bezahlte der Angeschuldigte aus seinen Ersparnissen. Am 5. Oktober 1942 wurden beide im Netzekreis festgenommen.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

Bl.5/6, 11/11R, 33R

Der Angeschuldigte, der dem früheren tschechischen Heer als Feldwebel angehört hatte, war seit dem 1. Juni 1939 in Lübeck bei den Lubeca-Werken als freier Arbeiter beschäftigt und lernte dort im März 1942 den sowjetischen Kriegsgefangenen Alex B o r i s o w , einen Chemiestudenten aus Moskau, kennen. Obwohl dieser etwa 15 Jahre jünger war, freundete der Angeschuldigte sich - vielleicht infolge einer homosexuellen Veranlagung - mit ihm an. Im Sommer 1942 bat der Sowjetangehörige ihn wiederholt, ihm bei seiner beabsichtigten Flucht aus der Gefangenschaft behilflich zu sein. Der Angeschuldigte erklärte schließlich sein Einverständnis und wartete vereinbarungsgemäß in der Nacht zum 20. September 1942 vor dem Kriegsgefangenenlager mit Zivilkleidung (Monteuranzug) auf ihn. Borisow erschien zu der angegebenen Zeit mit zwei von ihm gestohlenen Fahrrädern, legte in einem Park seine Uniform ab und zog Zivilkleider an. Sodann traten sie, nachdem sie anscheinend die Nacht im Zimmer des Angeschuldigten verbracht hatten, auf den gestohlenen Fahrrädern die Flucht nach dem Osten an. Die Kosten für die Verpflegung, die insgesamt etwa 100 RM betrugen, bestritt der Angeschuldigte aus seinen Ersparnissen von 600 bis 700 RM. Am 5. Oktober wurden beide von einem Gendarmeriebeamten in Usch im Netzekreis festgenommen. Ein bei dieser Gelegenheit von Borisow unternommener Fluchtversuch scheiterte.

Bl.7

Bl.5R

Bl.33R

Der vorstehende Sachverhalt beruht auf dem Geständnis des Angeschuldigten, der lediglich behauptet hat, er habe seinen Arbeitsplatz mit Borisow wegen der englischen Luftangriffe auf Lübeck verlassen, um im Gene-

Bl.5R, 11R

ral-

ralgouvernement eine neue Arbeitsstätte zu suchen; niemals sei ihm der Gedanke gekommen, daß Borisow etwa wieder gegen das Deutsche Reich habe kämpfen wollen. Diese Einlassung kann keinen Glauben finden. Denn fraglos haben sowohl der Angeschuldigte wie auch Borisow gewußt, daß sie ohne die erforderlichen Arbeitspapiere und sonstigen Ausweise im Generalgouvernement niemals Arbeit erhalten würden. Daß der Angeschuldigte sich der Tragweite seiner Handlungsweise voll bewußt war, geht auch daraus hervor, daß er am 23. September in einem von Bad Kleinen aus an seinen Wohnungsgeber in Lübeck gerichteten Brief seine Spur durch die erlogene Mitteilung zu verwischen suchte, er befinde sich bereits an Bord eines nach Schweden fahrenden schwedischen Schiffes. Der Angeschuldigte hat sich offenbar nicht nur gesagt, daß er durch seine Handlungsweise der deutschen Kriegswirtschaft eine Arbeitskraft entzog, sondern auch mit der Möglichkeit gerechnet und sie in Kauf genommen, daß ein von seinen Kommissaren verhetzter sowjetischer Kriegsgefangener jede sich ihm auf der Flucht bietende Gelegenheit benutzen würde, um wieder die Waffen gegen das Deutsche Reich zu ergreifen oder der deutschen Kriegsmacht durch sonstige Handlungen wie Raub, Mord und Brandstiftung Schaden zuzufügen. Ob der Angeschuldigte zu der Fluchtbegünstigung infolge einer reichsfeindlichen Einstellung oder deshalb gelangt war, weil er sich vielleicht durch eine homosexuelle Veranlagung oder Betätigung in die Abhängigkeit des Kriegsgefangenen begeben hatte, kann dabei dahingestellt bleiben.

B e w e i s m i t t e l .

I. Die Einlassungen des Angeschuldigten:
Bl.5R/6, 11/11R der Akten;

II. die Zeugen:
1. der sowjetische Kriegsgefangene Alex B o r i s o w, Kriegsgefangenenlager Stalag II B in Hammerstein: Bl.8R/9
2. Kriminalsekretär R a d n e r : Bl.6, 9

3.

3. Kriminalangestellter S c h w a r z :
Bl.9 der Akten.

Ich beantrage,

gegen den Angeschuldigten Jaroslav M e r g l die Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof anzuordnen, die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen sowie über den noch unerledigten Antrag des Verteidigers auf Genehmigung seiner Wahl zu befinden.

3 J 155/42g
1 L 6/43

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen
den Dreher Jaroslav M e r g l , zuletzt in Lübeck wohnhaft gewesen, geboren am 18. Juni 1906 in Baltimore (USA),
Protektoratsangehörigen, zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,
wegen Landesverrats,
hat der Volksgerichtshof, 1. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 24. Februar 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Volksgerichtsrat Lämmle, Vorsitzer,
Oberlandesgerichtsrat Dr. Großpietsch,
SS-Standartenführer Ministerialrat Singer,
Gaugerichtsvorsitzender Schultz,
Kreisleiter Reinecke,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Staatsanwalt Kurth,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte M e r g l hat im Herbst 1942 in Lübeck einen sowjetrussischen Kriegsgefangenen bei der Flucht durch Gewährung von Geldmitteln und Kleidungsstücken unterstützt, ihn bei der Flucht nach dem Osten begleitet und es hierdurch unternommen den Feind des Reichs zu begünstigen.

Er wird deshalb

zum T o d e

verurteilt.

Die bürgerlichen Ehrenrechte werden ihm auf Lebenszeit aberkannt.

Gründe.

G r ü n d e .

Der in Baltimore (USA) geborene Angeklagte ist, da seine Eltern bald nach seiner Geburt wieder in ihre böhmische Heimat zurückkehrten, dort aufgewachsen. Er hat im früheren tschechoslowakischen Heer gedient und ist als Gefreiter (nicht Feldwebel) entlassen worden. Anschließend war er in Prag beschäftigt, bis er am 1.Juni 1939 auf Grund freiwilliger Meldung bei den Lubeca-Werken in Lübeck, einer Konser-enfabrik, Verwendung fand, wo er 42.-- RM in der Woche verdiente. Er ist Protektoratsangehöriger und hat sich nach seinen Angaben politisch nie betätigt und keiner politischen Organisation angehört. Vorstrafen hat er bisher nicht erhalten.

Bei den Lubeca-Werken in Lübeck war seit März 1942 auch der sowjetrussische Kriegsgefangene Alex B o r i s o w, ein Chemiestudent aus Moskau, beschäftigt, der etwa 15 Jahre jünger als der Angeklagte ist. Wie der Angeklagte in der Hauptverhandlung offen zugegeben hat, ist er gleichgeschlechtlich veranlagt. Diese gleichgeschlechtliche Veranlagung ist nach seiner Darstellung die Ursache gewesen, weshalb er sich mit dem sowjetrussischen Kriegsgefangenen anfreundete. Der Verkehr des Angeklagten mit dem Kriegsgefangenen soll auch, wie der Angeklagte angegeben hat, unter der Belegschaft des Werks aufgefallen sein. Tatsächlich ist von der Staatspolizei in Lübeck ein Verfahren gegen den Angeklagten wegen verdächtigen Umgangs mit jungen Leuten eingeleitet worden, das aber zu keinem beweisbaren Ergebnis führte. Die hierüber erwachsenen Vorgänge sind bei einem Luftangriff am 29.März 1942 vernichtet worden.

Im Spätsommer 1942 entschloß sich der Angeklagte mit dem sowjetrussischen Kriegsgefangenen Borisow aus Lübeck zu flüchten. Wer von den beiden auf den Gedanken der Flucht gekommen ist, ließ sich nicht einwandfrei feststellen. Der Angeklagte behauptet jetzt, er habe sich deshalb zum Verlassen seiner Arbeitsstelle entschlossen, weil er wegen seiner unerlaubten Beziehungen zu dem sowjetrussischen Kriegsgefangenen seine Festnahme befürchtet habe, während er früher angegeben hat, der Grund zur Flucht seien die ständigen Bombardements der Engländer gewesen.

Der Angeklagte verabredete mit dem Kriegsgefangenen, die Flucht in der Nacht zum 20.September 1942 durchzuführen. Um dem Kriegsgefangenen die Flucht zu ermöglichen, stellte er ihm seinen Monteuranzug zur Verfügung. Beide trafen sich dann vereinbarungsgemäß

vor

vor dem Kriegsgefangenenlager, wobei der sowjetrussische Kriegsgefangene zwei Fahrräder mitbrachte, die er auf seiner Arbeitsstelle zuvor gestohlen hatte. In einem Park in der Nähe des Gefangenenlagers legte der Kriegsgefangene seine Uniform ab und zog die ihm vom Angeklagten gebrachten Zivilkleider an. Darauf fuhren sie in der gleichen Nacht auf den Fahrrädern in der Richtung nach dem Osten. Unterwegs nächtigten sie in Wäldern. Die Kosten für die Verpflegung bestritt der Angeklagte. Sie betrugen bis zu ihrer Festnahme insgesamt 100.- RM. Am 5.Oktober 1942 wurden beide von einem Gendarmeriebeamten in Usch im Netzekreis festgenommen. Ein bei dieser Gelegenheit von dem Kriegsgefangenen Borisow unternommener Fluchtversuch scheiterte. Bei dem Angeklagten wurden insgesamt 618,91 RM vorgefunden, die er sich erspart hatte.

Soweit ist der Angeklagte geständig. Er bestreitet aber, daß er die Absicht gehabt habe, sich nach der Sowjetunion durchzuschlagen. Auch der sowjetrussische Kriegsgefangene Borisow habe niemals mehr dorthin zurückkehren wollen, weil er sonst wieder Kriegsdienste hätte leisten müssen. Daß durch ihre Flucht Arbeitskräfte dem Reich entzogen worden seien, das sei ihm allerdings bekannt. Sie hätten aber die Absicht gehabt, im Generalgouvernement Polen wieder Arbeit zu suchen um sich dort dauernd aufzuhalten.

Diese Darstellung hat zwar der sowjetrussische Kriegsgefangene bei seiner polizeilichen Vernehmung im wesentlichen bestätigt. Dies beweist aber keinesfalls, daß sie richtig sein muß, denn es besteht selbstverständlich die Möglichkeit, ja die Wahrscheinlichkeit, daß sich beide zuvor entsprechend verabredet haben. Die Einlassung des Angeklagten erscheint insoweit vielmehr völlig unglaubhaft. Er war sich nach seinen eigenen Angaben darüber klar, daß es für sie schwierig sein werde, nach ihrer Flucht aus Lübeck im Reichsgebiet wieder Arbeit zu nehmen. So hat er selbst zugegeben, daß er in seiner Heimat, im Protektorat, ein Unterkommen für unmöglich gehalten habe, weil dort eine scharfe Kontrolle bestehe. Er behauptet nun, gerade aus diesem Grunde seien sie auf den Gedanken gekommen, ins Generalgouvernement zu gehen, weil sie gehofft hätten, daß dort die Überwachung nicht so streng sei. Hierbei hat er sich aber mindestens gesagt, daß sie auch dort Schwierigkeiten haben könnten. Vor allem war sich der Angeklagte, wie jeder denkende Mensch darüber klar, daß ein entwichener Kriegsgefangener zwangsläufig wieder nach seiner Heimat zurückstrebt. Bei dem hier in Betracht kommenden Kriegsgefangenen handelt es sich zudem um einen sowjetrussischen Studenten, und es ist bekannt, daß

gerade

gerade diese besonders fanatische Bolschewisten sind. Letzten Endes blieb ihnen auch, wenn sie im Generalgouvernement nicht unterkommen konnten, kaum eine andere Wahl, als sich nach der Sowjetunion durchzuschlagen. Deshalb hat nach der Überzeugung des Volksgerichtshofs der Angeklagte mindestens damit gerechnet, daß der sowjetrussische Kriegsgefangene nach der Sowjetuinion zurückkehren wollte, um sich entweder den dort im Rücken der deutschen Truppen opperierenden Partisanengruppen anzuschließen oder zu versuchen, sich durch die deutschen Linien zu den sowjetrussischen Truppen durchzuschlagen und in ihren Reihen als Soldat wieder gegen das Reich zu kämpfen. Trotzdem hat er es skrupellos in Kauf genommen, diesen bei seiner Flucht zu unterstützen, weil er als Tscheche reichsfeindlich oder mindestens den Interessen des Reichs gegenüber gleichgültig eingestellt war. Hiernach hat er es unternommen, während eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub zu leisten und der Kriegsmacht des Reiches einen Nachteil zuzufügen (§ 91 b StGB.).

Die Beweggründe, aus denen heraus der Angeklagte gehandelt hat, können für die Strafbemessung nicht entscheidend sein. Es mag sein, daß er lediglich infolge seiner gleichgeschlechtlichen Veranlagung sich zur Flucht entschlossen hat. Dies kann aber seine Straftat keinesfalls in einem milderen Lichte erscheinen lassen. Entscheidend für das Strafmaß ist allein die Tatsache, daß er in einem Zeitpunkt, in dem das Reich im erbittertsten Ringen mit dem Bolschewismus für seinen Bestand und für den von Europa steht, einen bolschewistischen Kriegsgefangenen in seinen Fluchtplänen in ganz außerordentlichem Umfange unterstützt hat. Er hat ihm die zur Durchführung der Flucht unentbehrlichen Zivilkleidungsstücke zur Verfügung gestellt, er hat ihn wochenlang verköstigt, er hat ihn auf dem Fluchtweg begleitet und ihn so in jeder erdenklichen Weise unterstützt. Der deutsche Soldat, der in heroischem Abwehrkampf gegen den Bolschewismus steht, würde nicht verstehen, wenn einem solchen Verhalten irgendwelche Milde entgegengebracht würde. Deshalb wurde auf die Todesstrafe erkannt und dem Angeklagten, da er als Protektoratsangehöriger seine Treuepflicht gegenüber dem Reich auf das Allerschwerste verletzt hat, die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit abgesprochen.

Nach dem Gesetz hat der Angeklagte die Kosten des Verfahrens zu tragen, da er verurteilt worden ist.

gez. Lämmle Dr.Großpietsch.